

1640 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Geschäftsordnungsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Probst, Robert Weisz, Dr. Koren, Peter, Doktor Broesigke, Dr. Fiedler, Dr. Heinz Fischer, Dr. Gruber und Genossen betreffend den Entwurf eines Geschäftsordnungsgesetzes 1975 (156/A)

Abgeordnete aller drei Fraktionen haben am 15. Mai 1975 den Initiativantrag 156/A im Nationalrat eingebracht, der den Entwurf einer neuen Geschäftsordnung mit dem Kurztitel „Geschäftsordnungsgesetz 1975“ enthält. Die Abgeordneten, die diesen und den damit zusammenhängenden Antrag 155/A betreffend den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, stellten, sind jene, die zuletzt dem von der Präsidialkonferenz am 18. Jänner 1972 eingesetzten Komitee zur Beratung der Geschäftsordnungsreform angehörten. Bei seiner Konstituierung am 27. Jänner 1972 setzte sich das erwähnte Komitee folgendermaßen zusammen: Von der SPÖ: Dritter Präsident Probst, Klubobmann Abgeordneter Gratz, Klubsekretär Abgeordneter Dr. Heinz Fischer und Dr. Günther Hofbauer; von der ÖVP: Klubobmann Abgeordneter Prof. Dr. Koren, Abgeordneter Dr. Kranzlmayr, Abgeordneter Dr. Fiedler und Klubsekretär Dr. Smekal; von der FPÖ: Klubobmann Abgeordneter Peter, Abgeordneter Dr. Broesigke sowie Klubsekretär Erschen; zum Protokollführer war von der Präsidialkonferenz der damalige Parlamentsvizedirektor und jetzige Parlamentsdirektor Dr. Czerny bestellt worden. Nach dem Ableben des Abgeordneten Dr. Kranzlmayr trat an dessen Stelle zunächst Abgeordneter Dr. Haider und dann Abgeordneter Dr. Gruber für die ÖVP; auf den aus dem Nationalrat ausgeschiedenen früheren SPÖ-Klubobmann Gratz folgte auch im Komitee der neue SPÖ-Klubobmann Robert Weisz. Die Funktion des Schriftführers

übernahm nach der Bestellung Dr. Czernys zum Parlamentsdirektor, der weiterhin dem Komitee angehörte, zunächst Parlamentsvizedirektor Doktor Fink und zuletzt Oberkommissär Dr. Wasserbauer.

Außer den insgesamt 34 Sitzungen, die das Komitee in der Zeit zwischen Jänner 1972 und April 1975 abhielt und die etwa 90 Beratungsstunden umfaßten, fand auch eine Besprechung von Vertretern des Komitees mit dem Leiter des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes, Sektionschef Dr. Pahr, und dem Leiter der Sektion IV des Bundesministeriums für Inneres, Sektionschef Dr. Liehr, statt. Nach den letzten Sitzungen des Komitees, denen für die Behandlung der mit der Geschäftsordnungsreform zusammenhängenden Änderungen der Bundesverfassung auch noch der zuständige Beamte der Parlamentsdirektion, Parlamentsrat Dr. Atzwanger, zugezogen worden war, wurde in einem Sub-Komitee die Endredaktion der beiden Gesetzentwürfe vorgenommen, sodaß der Einbringung der erwähnten Initiativanträge rund 100 Beratungsstunden vorausgingen, nicht gerechnet die informellen Kontakte zwischen den Fraktionen, die klubinternen Beratungen usw.

Der vorliegende Initiativantrag, der in der 146. Sitzung des Nationalrates am 16. Mai 1975 in Erste Lesung genommen wurde, enthält den Entwurf einer neuen Geschäftsordnung. Dem Antrag ist eine Gegenüberstellung des Textes der geltenden Geschäftsordnung mit dem von den Antragstellern vorgeschlagenen Gesetzestext angeschlossen. Die wesentlichsten Änderungen, die der erwähnten Gegenüberstellung entnommen werden können, lassen sich in zwei großen Gruppen zusammenfassen: 1. Legistische Verbesserungen — man könnte sie auch als technische Neuerungen bezeichnen, und 2. Änderungen der bisherigen

Verfahrensordnung — die naturgemäß weniger technischer als politischer Natur sind.

Zu den legislativen Verbesserungen ist vor allem die Beseitigung von Lücken und Widersprüchen zu zählen. Beispielsweise wird nun das Verfahren der Ausschüsse und Unterausschüsse eingehender geregelt und die Verfahrensordnung des Plenums entscheidend ausgeweitet, sodaß diese nicht — wie derzeit — nur das Gesetzgebungsverfahren regelt, sondern die Behandlung aller in der Geschäftsordnung vorgesehenen Verhandlungsgegenstände des Nationalrates. Ebenfalls zu den legislativen Verbesserungen sind das Streben nach einer einheitlichen Systematik und Ausdrucksweise sowie die Herstellung einer größeren Übersichtlichkeit zu rechnen.

Die Änderungen der bisherigen Verfahrensordnung sind teils allgemeiner Natur, teils betreffen sie die in der aktuellen Diskussion über den Parlamentarismus unserer Zeit besonders in den Vordergrund gerückten „Minderheitsrechte“. Als allgemeine Änderungen der Verfahrensordnung sind vor allem das Stimmrecht des den Vorsitz führenden Präsidenten, die erstmals geregelten Rechte des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes sowie die Änderung der Vorgangsweise bei namentlichen Abstimmungen zu zählen, um nur einige Beispiele anzuführen. Als neue Minderheitsrechte seien u. a. erwähnt,

— daß bei Selbständigen Anträgen von Abgeordneten nach Ablauf einer bestimmten Frist vom Antragsteller bzw. von den Antragstellern verlangt werden kann, daß die Vorberatung des Initiativantrages durch den Ausschuß innerhalb von zehn Wochen aufgenommen wird;

— daß ein Drittel der Abgeordneten begehren kann, daß entweder ein Bundesgesetz seinem ganzen Inhalte nach oder bestimmte Stellen eines solchen Gesetzes vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben werden;

— daß der Hauptausschuß die Abhaltung einer parlamentarischen Enquete beschließen kann und einen diesbezüglichen Antrag in Verhandlung nehmen muß, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder verlangt;

— daß der Rechnungshof auch ohne Beschluß des Nationalrates eine Gebarungsprüfung durchzuführen hat, wenn ein diesbezüglicher Selbständiger Antrag von mindestens einem Drittel der Abgeordneten schriftlich unterstützt ist und sich auf einen bestimmten Vorgang in einer der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Angelegenheit der Bundesgebarung bezieht;

— daß 20 Abgeordnete die Besprechung einer Anfrageantwortung herbeiführen können.

Trotz der völligen Neufassung der Verfahrensregeln, die der vorliegende Initiativantrag enthält, und trotz der von Grund auf geänderten Systematik muß andererseits doch das Bestreben festgehalten werden, vom Wortlaut der einzelnen Bestimmungen stets so viel beizubehalten wie möglich und nur so viel zu ändern wie notwendig, um die imponierende Tradition der Geschäftsordnung des Nationalrates, die letztlich bis auf die Vorschriften der Geschäftsordnung des Kremsierer Reichstages von 1848/49 zurückreicht, nicht abrupt zu unterbrechen. In diesem Sinne wurden auch die neuen Verfahrensvorschriften für die Behandlung anderer Verhandlungsgegenstände als Gesetzentwürfe — die bekanntlich in der geltenden Geschäftsordnung fehlen — den bestehenden Bestimmungen möglichst wortgetreu nachgebildet. Dies erscheint vor allem auch im Hinblick auf die Bedeutung der parlamentarischen Übung erforderlich, der schon der Kommentar zur Geschäftsordnung des seinerzeitigen Abgeordnetenhauses des Reichsrates ausführlichere Darlegungen widmete. Unter anderem heißt es dort wörtlich: „In der Tat haben im österreichischen Abgeordnetenhaus Überlieferungen und das daraus hervorgewachsene Gewohnheitsrecht einen immer größeren Einfluß auf das formale Verfahren erlangt, obwohl in diesem Hause Präzedenzfälle noch lange nicht etwas so Unantastbares und Sakrosanktes sind als im englischen House of Commons mit seiner machtvollen ungeschriebenen Geschäftsordnung.“ Der erwähnte Kommentar betont zwar den für die österreichische Rechtsordnung geltenden Grundsatz „Gesetz wird nur durch Gesetz geändert oder aufgehoben“, erwähnt aber gleichzeitig die Bedeutung fortdauernder Übung für das Gebiet parlamentarischer Geschäftsbehandlung, insbesondere wo es sich „um Ausfüllung von Lücken und Auslegung zweifelhafter oder unzulänglicher Stellen“ handelt. Auch bezüglich des neuen Geschäftsordnungsgesetzes wird man also auf frühere Präzedenzfälle und vor allem auf Auslegungen von Bestimmungen durch die Präsidialkonferenz zurückgreifen können, die gewissermaßen die zu anderen Gesetzen vorhandene Judikatur ersetzen müssen.

Der Geschäftsordnungsausschuß hat den ihm nach der ersten Lesung am 16. Mai 1975 zur Vorberatung zugewiesenen Initiativantrag in seiner Sitzung am 3. Juni 1975 in Verhandlung genommen. Zu den einzelnen Bestimmungen des dem Ausschußbericht beigedruckten Gesetzentwurfes ist im Lichte der Beratungen des Geschäftsordnungskomitees sowie als Ergebnis der Verhandlungen im Geschäftsordnungsausschuß folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

Aus systematischen Gründen sollen die Bestimmungen des bisherigen § 1 Abs. 1 (Sitz und Stimme im Nationalrat) in das II. Hauptstück „Allgemeine Rechte und Pflichten der Abgeordneten“ übernommen werden.

§ 1 *Abs. 1* des vorgeschlagenen Gesetzentwurfes entspricht daher im wesentlichen dem derzeit geltenden § 1 Abs. 2 (Übergabe des Wahlscheines an die Kanzlei des Nationalrates). Durch die textliche Neufassung wird der derzeitigen Verwaltungspraxis Rechnung getragen, wonach die Wahlscheine für die Abgeordneten von der Hauptwahlbehörde unmittelbar in der Parlamentsdirektion hinterlegt werden. Die Verwendung des Ausdruckes „Parlamentsdirektion“ entspricht dem Art. 30 B-VG in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 4. Juli 1973, BGBl. Nr. 391.

Der *Abs. 2* wird dem neugefaßten *Abs. 1* angepaßt.

Zu § 2:

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden § 4 (Tatbestände des Mandatsverlustes). Die Zitierung der Bestimmungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 soll jedoch entfallen, um nicht bei Novellierungen desselben allenfalls aus rein formalen Gründen auch die Geschäftsordnung ändern zu müssen.

Die Formulierung des *Abs. 1 Z. 2* erfolgte in Übereinstimmung mit dem vorgeschlagenen neuen Text des § 12 (triftiger Grund für die Abwesenheit von den Sitzungen des Nationalrates).

Der neu eingefügte *Abs. 7* bestimmt in Ausführung der durch den Antrag 155/A vorgeschlagenen Regelung im Art. 141 Abs. 2 B-VG, daß im Falle einer Wiederholung der Wahl des Nationalrates auf Grund einer Wahlanfechtung die betroffenen Abgeordneten — abweichend von den Bestimmungen des *Abs. 5* und unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 9 des Entwurfes — ihr Mandat im Zeitpunkt der Hinterlegung der Wahlscheine der auf Grund der Wiederholungswahl gewählten Abgeordneten in der Parlamentsdirektion verlieren.

Zu den §§ 3 und 4:

Diese entsprechen — abgesehen von geringfügigen formalen Änderungen — den §§ 2 bzw. 3 des geltenden Geschäftsordnungsgesetzes.

Zu § 5:

Die vorgeschlagene Fassung entspricht im wesentlichen dem geltenden § 5. Aus systematischen Gründen wurde jedoch die Bestimmung über die Vertretung des Präsidenten durch den Zweiten und Dritten Präsidenten in das

III. Hauptstück über „Aufgaben der Präsidenten, Schriftführer und Ordner“ übernommen.

Abs. 2 weicht insoweit vom derzeit geltenden Text ab, als die Zahl der Ordner nicht auf drei beschränkt ist. Auf diese Weise ist die Möglichkeit gegeben, mehr als drei Ordner zu wählen; so z. B. für den Fall, daß es im Nationalrat mehr als drei Klubs gibt, aber auch dann, wenn das Bedürfnis besteht, pro Klub mehr als einen Ordner zu wählen.

Auf die Bestimmung des bisherigen § 5 Abs. 4, wonach die Präsidenten, die Schriftführer und die Ordner das Büro des Nationalrates bilden, wurde verzichtet, da dieser Einrichtung schon bisher keine Funktionen übertragen waren.

Zu § 6:

Der neue Text entspricht im wesentlichen dem geltenden § 6.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Wahl des Ständigen Unterausschusses geht der Ausschuß davon aus, daß der Hauptausschuß diesen jeweils in seiner ersten Sitzung zu wählen hat.

Durch die im Jahre 1948 erfolgte Neufassung des *Abs. 2* sollte unter anderem die Wiederholung einer Situation wie im Jahre 1933 verhindert werden, als auf Grund des Rücktrittes aller drei Präsidenten eine „Selbstausschaltung des Parlaments“ behauptet wurde. Da die geltende Fassung des *Abs. 2* bei wörtlicher Auslegung dem erwähnten Zweck nicht gerecht wird, weil nur von einer „Verhinderung“ der gewählten Präsidenten an der Ausübung ihres Amtes die Rede ist und dadurch der Fall des Rücktrittes ebensowenig erfaßt scheint wie etwa ein Unfall mit tödlichem Ausgang, wird vorgeschlagen, den Wortlaut des *Abs. 2* sowohl auf die Verhinderung an der Amtsausübung als auch auf eine „Erledigung der Ämter“ der gewählten Präsidenten abzustellen.

Abs. 3 und 4 wurden dementsprechend neu gefaßt.

Zu § 7:

Die Bestimmungen über die Klubs wurden aus systematischen Gründen in das I. Hauptstück aufgenommen, da sie zeitlich mit der „Eröffnung und Bildung des Nationalrates“ zusammenhängen. § 7 entspricht wörtlich dem bisherigen § 13.

Zu § 8:

Auch die Bestimmungen über die Präsidialkonferenz wurden aus systematischen Gründen in das I. Hauptstück aufgenommen.

Die *Abs. 1 und 2* entsprechen im wesentlichen dem bisherigen § 14.

Bei der demonstrativen Aufzählung („insbesondere“) wurde darauf Bedacht genommen, daß

die Präsidialkonferenz auf Grund langjähriger Übung den Präsidenten nicht nur in den aufgezählten Belangen unterstützt. Durch die Neuformulierung des *Abs. 2* bleibt das grundsätzliche Recht der Ausschußobmänner, die Ausschüsse zu Sitzungen einzuberufen (§ 34 *Abs. 4 1. Satz*), auch künftighin unberührt.

Der neue *Abs. 3* faßt schließlich im Bestreben nach größtmöglicher Übersichtlichkeit alle im vorgeschlagenen Geschäftsordnungsgesetz an anderer Stelle ausdrücklich normierten Aufgaben der Präsidialkonferenz zusammen.

Zu § 9:

Durch die Neufassung der Bestimmungen über Sitz und Stimme im Nationalrat wird klargestellt, daß — die Konstituierung des Nationalrates und damit den Beginn der Gesetzgebungsperiode vorausgesetzt — Abgeordnete ihre Rechte im Rahmen des Bundes-Verfassungsgesetzes und des Geschäftsordnungsgesetzes vom Zeitpunkt der Hinterlegung des Wahlscheines in der Parlamentsdirektion an — auch vor ihrer Angelobung im Nationalrat — ausüben können. Auf diese Weise kann z. B. ein Abgeordneter, der als Ersatzmann in den Nationalrat berufen wurde, schon dann rechtsgültig ein Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates auf Einberufung einer außerordentlichen Tagung gemäß Art. 28 B-VG unterzeichnen, wenn er noch nicht angelobt, aber sein Wahlschein bereits in der Parlamentsdirektion hinterlegt wurde.

Zu § 10:

Im Rahmen des II. Hauptstückes „Allgemeine Rechte und Pflichten der Abgeordneten“ gibt § 10 Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (Art. 57) über die Immunität der Abgeordneten wieder. Hierbei wurde bei der Formulierung des *Abs. 2*, der den Art. 57 *Abs. 2 B-VG* näher ausführt, auf die parlamentarische Praxis Bedacht genommen, wonach der Nationalrat auf Grund eines Ersuchens um Zustimmung zur Verhaftung oder sonstigen behördlichen Verfolgung eines Abgeordneten jeweils nur einen Beschluß faßt, wobei eine Ablehnung des Auslieferungsbegehrens gleichzeitig das Verlangen des Nationalrates bedeutet, daß die Verfolgung auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode aufgeschoben wird.

Zu § 11:

Abs. 1 entspricht wörtlich dem bisher geltenden § 11.

Abs. 2 ist eine Neuformulierung des bisherigen § 12 *Abs. 2* und bestimmt, daß die Abwesenheit eines Abgeordneten nur durch Krankheit oder andere triftige Gründe entschuldigt werden kann. Von der im geltenden Geschäfts-

ordnungsgesetz vorgesehenen Möglichkeit der „Urlaubserteilung“ wurde abgegangen.

Zu § 12:

Diese Bestimmung regelt in Anlehnung an die bestehenden Gepflogenheiten und wesentlich ausführlicher als die geltende Geschäftsordnung die Vorgangsweise für den Fall, daß ein Abgeordneter verhindert ist, an den Sitzungen des Nationalrates teilzunehmen.

Abs. 1 normiert die Verpflichtung eines verhinderten Abgeordneten, entweder selbst oder durch den Klub dem Präsidenten rechtzeitig unter Angabe des Grundes die Verhinderung mitzuteilen, wobei zwischen Krankheit und anderen triftigen Gründen kein Unterschied gemacht wird.

Im *Abs. 2* wird die Vorgangsweise bei einer länger als 30 Tage dauernden und nicht durch Krankheit begründeten Verhinderung festgelegt. Auch in diesem Fall hat eine Mitteilung an den Präsidenten zu erfolgen. Der Präsident ist jedoch verpflichtet, hievon dem Nationalrat Mitteilung zu machen. Wird eine Einwendung gegen die Triftigkeit des Grundes der Abwesenheit erhoben, entscheidet darüber der Nationalrat ohne Debatte.

Gemäß *Abs. 3* hat der Präsident am Beginn jeder Sitzung mitzuteilen, welche Abgeordneten entschuldigt sind.

Zu § 13:

Die Normierung der hauptsächlichen „Leitungsaufgaben“ des Präsidenten im § 13 entspricht im wesentlichen dem bisher geltenden § 7.

Im *Abs. 2* entfällt die Bestimmung über die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung „in den anderen Räumen des Hauses“, da dies ein Ausfluß des Hausrechtes des Präsidenten ist, das im neuen § 14 geregelt wird.

Im *Abs. 3* ist nicht mehr von der Möglichkeit der „Aufhebung einer Sitzung“ — der Begriff kommt in der geltenden Geschäftsordnung nur an dieser Stelle vor —, sondern von der „Unterbrechung der Sitzung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit“ die Rede, um eine einheitliche Ausdrucksweise im gesamten Geschäftsordnungsgesetz zu verwenden.

Im *Abs. 4* ist nunmehr allgemein das Recht des Präsidenten verankert, Vorlagen den Ausschüssen zur Vorberatung zuzuweisen. Die Bestimmungen über die vom Präsidenten des Nationalrates nach Einlangen von Verhandlungsgegenständen zu treffenden Maßnahmen — derzeit teilweise an dieser Stelle angeführt — sind nunmehr im § 23 des Entwurfes zusammengefaßt.

Im *Abs. 5* wird statt des Ausdruckes „Eingaben“ das Wort „Schriftstücke“ verwendet, um klarzustellen, daß es sich hierbei nicht nur um Eingaben an den Nationalrat im Sinne des § 100 des Entwurfes handelt. Der Hinweis auf das „Büro des Nationalrates“ entfällt entsprechend der Streichung des geltenden § 5 Abs. 4. Ferner wird der *Abs. 5*, der den jetzigen § 7 Abs. 6 ersetzt — an Stelle des geltenden § 88 — um die Bestimmung über die Vertretung der Ausschüsse des Nationalrates nach außen durch den Präsidenten erweitert.

Zu § 14:

§ 14 regelt die „administrativen Aufgaben“ des Präsidenten des Nationalrates.

Abs. 1 normiert das dem Präsidenten zukommende Hausrecht im Parlamentsgebäude und bildet die Rechtsgrundlage für die Erlassung der Hausordnung, der eine Beratung in der Präsidialkonferenz voranzugehen hat.

Abs. 2 verankert die bereits langjährige Übung deutlicher, daß die Erstellung des Voranschlages für den Nationalrat im Einvernehmen mit dem Zweiten und dem Dritten Präsidenten zu erfolgen hat. Die Verfügung über das Budget des Nationalrates im Rahmen des Bundesfinanzgesetzes obliegt hingegen ausschließlich dem Präsidenten.

Abs. 3 wurde dem Art. 30 Abs. 4 B-VG in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444, angepaßt.

An die Stelle der Worte „den Bundesangestellten“ im geltenden § 8 Abs. 3 wurden im *Abs. 4* die Worte „den übrigen Bundesbediensteten“ gesetzt. Dies entspricht der Rechtslage, wonach auch die Bediensteten der Parlamentsdirektion Bundesbedienstete sind.

Abs. 5 entspricht wörtlich dem § 7 Abs. 5 des geltenden Geschäftsordnungsgesetzes.

Die Bestimmungen über die Veröffentlichung einer Liste der Abgeordneten wurden zur Verbesserung der Systematik vom geltenden § 55 in den *Abs. 6* übernommen und aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit dahingehend abgeändert, daß eine solche Liste nicht mindestens einmal im Jahr, sondern am Beginn jeder Gesetzgebungsperiode und nach größeren Veränderungen auch während einer solchen durch den Präsidenten zu veranlassen ist.

Abs. 7 entspricht wörtlich dem zweiten Satz des § 55 der geltenden Geschäftsordnung. Durch die Verselbständigung in einem eigenen Absatz soll deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, daß nicht nur die im einzelnen aufgezählten Veröffentlichungen, sondern alle unter den Begriff „Öffentlichkeitsarbeit“ fallenden Maßnahmen dem Präsidenten obliegen.

Zu § 15:

Der erste Satz entspricht dem zweiten Satz des geltenden § 5 Abs. 1, der aus systematischen Gründen in den III. Abschnitt „Aufgaben der Präsidenten, Schriftführer und Ordner“ übernommen wurde.

Durch die Anfügung des zweiten Satzes über die Vertretung des Präsidenten in der Vorsitzführung soll unter Bedachtnahme auf eine langjährige parlamentarische Übung klargestellt werden, daß die Vertretung in diesem Fall keine Verhinderung des Präsidenten zur Voraussetzung hat.

Zu § 16:

Diese Bestimmung entspricht dem § 9 Abs. 1 des geltenden Geschäftsordnungsgesetzes. Durch die Einfügung des Klammersausdruckes „(Stimmenzählungen)“ wird klargestellt, in welcher Weise eine Mitwirkung der Schriftführer bei der Ermittlung der Ergebnisse der Abstimmungen in Frage kommt.

Die bisherige Bestimmung des § 9 Abs. 2 („Wenn ein Schriftführer Mitglied von mindestens zwei Ausschüssen ist oder sein Amt bereits sechs Wochen gedauert hat, kann er die Stelle als Schriftführer niederlegen.“) wurde in den Entwurf nicht übernommen.

Zu § 17:

Der vorgeschlagene Gesetzestext ersetzt den geltenden § 10. Durch die Neuformulierung wird zum Ausdruck gebracht, daß die Ordner entsprechend der parlamentarischen Praxis den Präsidenten zwar ausschließlich im Sitzungssaal, jedoch nicht nur bei Handhabung der Hausordnung zu unterstützen haben.

Zu § 18:

Diese Bestimmung regelt im Sinne des Art. 75 B-VG das Recht der Mitglieder der Bundesregierung und der Staatssekretäre zur Teilnahme an parlamentarischen Verhandlungen. Durch die Neufassung wird klargestellt, daß sich ein Mitglied der Bundesregierung — vom Fall der Bestellung eines Vertreters gemäß Art. 73 B-VG abgesehen — bei parlamentarischen Verhandlungen nur durch den ihm unterstellten und an seine Weisungen gebundenen Staatssekretär (Art. 78 Abs. 3 B-VG) vertreten lassen kann. Die Bestimmungen über die besondere Einladung von Mitgliedern der Bundesregierung zu bestimmten Verhandlungen des Hauptausschusses entfallen, da auch die entsprechenden Vorschriften über die geheimen Verhandlungen des Hauptausschusses in den Entwurf nicht übernommen wurden. Hingegen erstreckt sich das Recht der Teilnahme an parlamentarischen Verhandlungen nicht auf die Verhandlungen des Ständigen Unterausschusses des Hauptausschusses und der Untersuchungsausschüsse. An solchen Verhand-

lungen können Mitglieder der Bundesregierung und Staatssekretäre nur teilnehmen, wenn dies im Sinne des Abs. 3 von dem betreffenden Ausschuß (Unterausschuß) verlangt wird.

Entsprechend der parlamentarischen Praxis wird im Abs. 2 bestimmt, daß die Mitglieder der Bundesregierung sowie die Staatssekretäre berechtigt sind, zu allen parlamentarischen Verhandlungen — außer den Verhandlungen des Ständigen Unterausschusses des Hauptausschusses und der Untersuchungsausschüsse — Bedienstete der Ressorts beizuziehen.

Der Ausdruck „Bedienstete der Ressorts“ ist umfassend zu verstehen; er wurde im Hinblick auf die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 gewählt, die unter anderem den Begriff der „öffentlich Angestellten“ bzw. „Angestellten der Gebietskörperschaften“ einheitlich durch den der „Bediensteten“ ersetzte. Bei Auslegung des Begriffes „Bedienstete“ wird daher insbesondere auf die Erläuterungen zum Gesetzentwurf in 182 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP. (S. 10 ff), zurückzugreifen sein.

Zu § 19:

Der vorgeschlagene Gesetzestext dient der näheren Ausführung des vorletzten Satzes im Art. 75 B-VG; wonach die Mitglieder der Bundesregierung sowie die von ihnen entsendeten Vertreter auf ihr Verlangen jedesmal gehört werden müssen. Abs. 1 entspricht inhaltlich dem geltenden § 59 Abs. 3, wonach Mitglieder der Bundesregierung das Recht haben, bei parlamentarischen Verhandlungen auch zu wiederholten Malen das Wort zu nehmen. Durch den Hinweis auf die von Mitgliedern der Bundesregierung entsendeten Staatssekretäre soll zum Ausdruck gebracht werden, daß diese nur in Vertretung des weisungsberechtigten Mitgliedes der Bundesregierung zur Wortmeldung bei parlamentarischen Verhandlungen berechtigt sind. Das Recht der Teilnahme der Staatssekretäre an parlamentarischen Verhandlungen gemäß § 18 bleibt davon unberührt.

Dieses Recht, das Wort zu nehmen, gilt jedoch nicht für Verhandlungen des Ständigen Unterausschusses des Hauptausschusses und der Untersuchungsausschüsse.

Abweichend von den geltenden Bestimmungen des § 59 Abs. 3 haben die Mitglieder der Bundesregierung und die von ihnen entsendeten Staatssekretäre zunächst gemäß Abs. 1 lediglich das Recht, sich zu einem in Verhandlung stehenden Gegenstand zu Wort zu melden. In Ergänzung dieser Bestimmungen wird jedoch im Abs. 2 vorgesehen, daß die Mitglieder der Bundesregierung in den Sitzungen des Nationalrates auch zu Gegenständen, die nicht in Verhandlung stehen, mündliche Erklärungen abgeben können. Den Zeitpunkt einer solchen mündlichen Erklärung

bestimmt jedoch der Präsident bzw., wenn sich gegen die Entscheidung des Präsidenten Einwendungen ergeben, der Nationalrat. Zu diesem Zweck hat das Mitglied der Bundesregierung die Absicht, eine solche Erklärung abzugeben, nach Möglichkeit dem Präsidenten vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.

Zu § 20:

Im Hinblick auf eine parlamentarische Praxis, wonach der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes jeweils eingeladen werden, an den Verhandlungen über vom Rechnungshof erstellte Vorlagen und an den Ausschußverhandlungen über die den Rechnungshof betreffenden Kapitel des Bundesfinanzgesetzentwurfes teilzunehmen, sollen dem Präsidenten des Rechnungshofes bei Verhandlungen des Nationalrates, seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse über die genannten Gegenstände die gleichen Rechte eingeräumt werden wie den Mitgliedern der Bundesregierung. Andererseits können der Nationalrat, dessen Ausschüsse und deren Unterausschüsse die Anwesenheit des Präsidenten des Rechnungshofes verlangen.

Ähnliche Rechte werden auch dem Vizepräsidenten des Rechnungshofes eingeräumt, jedoch mit der Einschränkung, daß dieser von sich aus das Wort bei parlamentarischen Verhandlungen nur nehmen kann, wenn er den Präsidenten des Rechnungshofes vertritt.

Zu § 21:

Der Katalog der Verhandlungsgegenstände des Nationalrates wurde entsprechend den sich aus den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes ergebenden Aufgaben des Nationalrates und unter Bedachtnahme auf die parlamentarische Praxis ergänzt und insofern neu gegliedert, als zwischen

schriftlichen Vorlagen, welche der Vorberatung in einem Ausschuß zu unterziehen sind (Abs. 1), und

Vorlagen, die auf Grund einer Initiative eines Ausschusses dem Nationalrat vorgelegt werden (Abs. 2) sowie

anderen Verhandlungsgegenständen (Abs. 3) unterschieden wird.

Dementsprechend wurden als Gegenstände der Verhandlung in den Abs. 1 Mitteilungen von Behörden gemäß § 10 Abs. 3 (Art. 57 Abs. 3 B-VG) und Anträge von Behörden gemäß Art. 63 Abs. 2 B-VG sowie Ersuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Nationalrates neu aufgenommen. Als Vorlagen der Ausschüsse werden nunmehr im Abs. 2 neben den Selbständigen Anträgen von Ausschüssen (§ 27 des Entwurfes) und den Berichten von Untersuchungsausschüssen (§ 33 des Entwurfes) auch die Berichte des Hauptausschusses gemäß den besonderen gesetzlichen Bestimmungen ge-

nannt. Hiebei ist vor allem an Anträge des Hauptausschusses gemäß § 2 Abs. 2 betreffend den Mandatsverlust eines Abgeordneten, an den Vorschlag des Hauptausschusses bezüglich der Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes gemäß Art. 122 Abs. 4 B-VG und an Berichte im Sinne des § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, gedacht.

Schließlich werden im *Abs. 3* als Gegenstände der Verhandlung des Nationalrates Anfragen und Anfragebeantwortungen im Hinblick auf die Bestimmungen des XIII. Hauptstückes genannt, ferner die Erklärungen von Mitgliedern der Bundesregierung gemäß § 19 Abs. 2 sowie Mitteilungen über die Ernennung von Mitgliedern der Bundesregierung und von Staatssekretären unter Beachtung auf die Bestimmungen des § 81 des Entwurfes.

Wahlen wurden als Gegenstände der Verhandlung im *Abs. 3* unter dem Gesichtspunkt neu aufgenommen, daß solche im Nationalrat nicht nur auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes durchzuführen sind, sondern auch auf Grund von Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes und anderer verfassungsgesetzlicher Bestimmungen. Als Beispiel kann die Wahl des Vorsitzenden der Beschwerdekommision gemäß § 6 Abs. 1 des Wehrgesetzes angeführt werden.

Zu § 22:

Der sich bereits aus mehreren Bestimmungen des geltenden Geschäftsordnungsgesetzes ergebende Grundsatz, wonach die Gegenstände der Verhandlung des Nationalrates mit Ausnahme der Petitionen „sachliche Immunität“ genießen (Art. 33 B-VG), wird nunmehr im Entwurf an einer einzigen Stelle ausdrücklich verankert.

Zu § 23:

Im *Abs. 1* werden die Gegenstände der Verhandlung im Sinne des § 21 des Entwurfes aufgezählt, die nach Einlangen zu vervielfältigen sowie an alle Abgeordneten zu verteilen sind.

Die Verpflichtung zur Vervielfältigung und Verteilung der Selbständigen Anträge von Abgeordneten ergibt sich aus § 26 Abs. 6, jene zur Vervielfältigung und Verteilung der Ausschussberichte aus § 42 Abs. 1 des Gesetzentwurfes.

Abs. 2 sieht vor, daß — abweichend von den Bestimmungen des *Abs. 1* — von der Vervielfältigung und Verteilung einer Vorlage teilweise oder zur Gänze abgesehen werden kann. Eine solche Verfügung des Präsidenten kann nur nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit erfolgen. In diesen Fällen hat die gesamte Vorlage in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme aufzuliegen. Insbesondere wird eine solche Verfügung stets dann in Frage kommen, wenn bezüglich eines Staats-

vertrages in Aussicht genommen ist, diesen oder einzelne Teile desselben gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG nicht im Bundesgesetzblatt, sondern in anderer zweckentsprechender Weise kundzumachen.

Abs. 3 nennt die Verhandlungsgegenstände des Nationalrates, die nicht zu vervielfältigen und zu verteilen sind.

Abs. 4 normiert schließlich, inwieweit und in welchem Zeitpunkt Mitteilungen über eingelangte Verhandlungsgegenstände in den Sitzungen des Nationalrates zu erfolgen haben. Ausgenommen werden lediglich die Selbständigen Anträge von Ausschüssen sowie die Berichte von Untersuchungsausschüssen und des Hauptausschusses, da diese Vorlagen ohne weiteres auf die Tagesordnungen der Nationalratssitzungen zu stellen sind. Durch die Neuformulierung soll an der bisherigen parlamentarischen Übung keine Änderung vorgenommen, sondern lediglich durch das Gesetz selbst festgelegt werden, daß sämtliche Verhandlungsgegenstände mit Ausnahme der ausdrücklich angeführten in den Sitzungen des Nationalrates mitzuteilen sind, wodurch auch die Grundlage für die Aufnahme in die Stenographischen Protokolle geschaffen wird.

Zu § 24:

Diese Bestimmung geht auf den § 17 der geltenden Geschäftsordnung zurück.

Im *Abs. 1* ist nunmehr festgelegt, daß lediglich Volksbegehren bei der Festlegung der Tagesordnung des Nationalrates den Vorrang vor allen übrigen Gegenständen haben. Vorlagen der Bundesregierung werden in dieser Ausnahmsregelung nicht mehr erwähnt.

Die Bestimmung des *Abs. 2* legt in näherer Ausführung des *Abs. 1* zunächst eine Frist hinsichtlich des Beginns der Vorberatung eines Volksbegehrens fest und sieht ferner vor, daß nach Ablauf einer weiteren Frist dem Nationalrat in jedem Fall ein Bericht über die Ausschussverhandlungen zu erstatten ist. Dies stellt eine Ausnahme zum Grundsatz des § 42 dar, demzufolge ein Bericht erst nach „Schluß der Verhandlungen“ vom Obmann und vom Berichterstatter unterfertigt dem Präsidenten des Nationalrates zu übergeben ist.

Die Bestimmung des geltenden § 17 Abs. 3, derzufolge nach Ablehnung von Ausschussanträgen, welche Abänderungen der vorberatenen Regierungsvorlagen oder Volksbegehren zum Inhalt haben, durch den Nationalrat diese Vorlagen auch noch in ihrer ursprünglichen Fassung zur Abstimmung kommen, wurde ersatzlos gestrichen; dies mit Rücksicht darauf, daß diese Vorschrift häufig kaum vollziehbar erscheint, weil insbesondere schwer feststellbar ist, welche Teile der ursprünglichen Fassung abzustimmen wären, wenn von der ursprünglichen Vorlage stark abweichende Ausschussanträge im Nationalrat zu einem Teil keine Mehrheit finden.

Zu § 25:

Diese Bestimmung regelt das Verfahren bei Änderung oder Zurückziehung von Regierungsvorlagen (bisher § 17 Abs. 4). Die Bundesregierung kann nunmehr ihre Vorlagen bis zum Beginn der Abstimmung im Ausschuß ändern oder zurückziehen. Ferner wird durch die Neufassung das Verfahren präzisiert, das bei Einlangen einer diesbezüglichen Note der Bundesregierung einzuhalten ist. Um den Stenographischen Protokollen die Behandlung aller Vorlagen lückenlos entnehmen zu können, ist auch vorgesehen, daß die Änderung oder Zurückziehung einer Regierungsvorlage in der nächstfolgenden Sitzung des Nationalrates mitzuteilen ist.

Zu § 26:

Abs. 1 bis 5 des nunmehrigen § 26 entsprechen im wesentlichen dem geltenden § 18. Die Abs. 6 und 8 gehen auf die Bestimmungen des derzeitigen § 20 Abs. 2 und 3 zurück.

Durch die Neufassung des *Abs. 1* wird schon an dieser Stelle klargestellt, daß Selbständige Anträge von Abgeordneten in den Sitzungen des Nationalrates einzubringen sind; in der geltenden Geschäftsordnung ergibt sich dies erst aus den Bestimmungen über die Stenographischen Protokolle (§ 38 Abs. 1).

Abs. 3 sieht vor, daß ein Selbständiger Antrag eines Abgeordneten auch einen Vorschlag hinsichtlich der Vorberatung enthalten kann; die Bestimmung des geltenden Gesetzes, wonach jeder Selbständige Antrag einen förmlichen Antrag wegen der Art der Vorberatung zu enthalten hat, wurde im Hinblick auf die generelle Zuständigkeit des Präsidenten betreffend die Zuweisung von Vorlagen an die Ausschüsse (§ 13 Abs. 4 des Entwurfes) entbehrlich.

In einem neuen *Abs. 7* wird Abgeordneten für den Fall, daß ein von ihnen eingebrachter Initiativantrag nicht binnen 6 Monaten nach der Zuweisung im Ausschuß in Verhandlung gezogen wird, das Recht eingeräumt, die Aufnahme der Vorberatung dieses Initiativantrages innerhalb bestimmter Fristen herbeizuführen. Das diesbezügliche Verlangen ist dem Präsidenten schriftlich zu übergeben, der hievon dem Nationalrat Mitteilung zu machen und den Ausschußobmann zu verständigen hat. Das Recht, die Aufnahme der Vorberatungen zu erzwingen, umfaßt allerdings nicht das Recht, den Abschluß der Vorberatungen zwingend herbeizuführen. — Diese völlig neue Verfahrensvorschrift wird zukünftig auch von der Präsidialkonferenz bei Koordinierung der Sitzungstermine der Ausschüsse (§ 8 Abs. 2) zu berücksichtigen sein.

Die Vorschriften des *Abs. 8* über die Zurückziehung von Selbständigen Anträgen von Abge-

ordneten wurden entsprechend jenen des § 25 des Entwurfes über die Zurückziehung von Regierungsvorlagen neu gefaßt.

Zu § 27:

Abs. 1 regelt das Recht der Ausschüsse, Selbständige Anträge auf Erlassung von Gesetzen zu stellen, und entspricht insoweit im wesentlichen dem geltenden § 19 Abs. 1.

Der Abs. 2 des geltenden § 19 wurde zur Gänze fallengelassen, da die Möglichkeit, einen solchen Selbständigen Antrag an den Ausschuß zurückzuverweisen oder diesen an einen anderen Ausschuß zu verweisen, auch auf Grund der Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates gegeben ist.

Der neugeschaffene *Abs. 2* enthält eine Sonderregelung, nach der bei der Vorberatung des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes sowie eines Einspruches des Bundesrates keine Selbständigen Anträge auf Erlassung von Gesetzen durch den Ausschuß gestellt werden können. Hiedurch wird in Verbindung mit § 77 des Entwurfes klargestellt, daß der Ausschußbericht über einen Einspruch des Bundesrates einen neuen Gesetzesvorschlag enthalten kann, ohne daß der Umweg über einen Selbständigen Antrag eingeschlagen werden muß.

Abs. 3 regelt das Recht der Ausschüsse, Selbständige Anträge auf Fassung von Beschlüssen zu stellen, die nicht die Erlassung von Gesetzen betreffen. Sofern es sich hiebei um Entschließungsanträge handelt (siehe hiezu § 55 Abs. 1), sind sie entsprechend der schon bisher eingehaltenen parlamentarischen Übung dem Ausschußbericht über die Vorlage unmittelbar anzuschließen.

Zu § 28:

Diese Bestimmungen ersetzen den geltenden § 21, wobei nunmehr nach *Abs. 2* lediglich der mit der Vorberatung betraute Ausschuß zu prüfen hat, ob der Bedeckungsvorschlag als ausreichend anzusehen ist.

Zu § 29:

Abs. 1 entspricht den Bestimmungen des geltenden § 22 Abs. 1.

Abs. 2 enthält einen Katalog der sich auf Grund verfassungs- und einfachgesetzlicher Bestimmungen ergebenden Aufgaben des Hauptausschusses.

Durch den Hinweis auf die Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, wird das parlamentarische Verfahren bezüglich von Verordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers, über die das Einvernehmen mit dem Hauptausschuß herzustellen ist, geregelt.

Die Bestimmungen des § 22 Abs. 3 bis 7 der geltenden Geschäftsordnung wurden in den Entwurf nicht übernommen, da nach diesem auch für den Hauptausschuß die allgemeinen Bestimmungen über das Ausschußverfahren gelten und darüber hinaus Sonderregelungen entbehrlich erscheinen.

Zu § 30:

Die Bestimmungen über die Bildung des Hauptausschusses entsprechen im wesentlichen dem geltenden § 23.

Neu ist die Formulierung des *Abs. 4* betreffend die Zuteilung der auf jede Liste entfallenden Anzahl der Mitglieder. An Stelle eines Verweises auf die Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung wird das für die Zuteilung der Ausschußsitze geltende d'Hondtsche Verfahren *expressis verbis* festgelegt.

Nach der Regelung des *Abs. 5* sind Ersatzmänner für den Hauptausschuß erst im Fall der Verhinderung von Ausschußmitgliedern durch jene Abgeordneten zu nominieren, welche den entsprechenden Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

Die Bestimmungen über die Wahl der Obmänner des Hauptausschusses im geltenden § 23 Abs. 6 erscheinen mit Rücksicht auf die Vorschriften des § 34 Abs. 2 (bisher § 27 Abs. 2) hinsichtlich der Wahl der Ausschußobmänner und Schriftführer entbehrlich und können daher entfallen.

Zu § 31:

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 24.

Durch die Neuformulierung im zweiten Satz des *Abs. 1* wurde klargestellt, daß auch für die Wahl des Ständigen Unterausschusses des Hauptausschusses im Sinne des Art. 55 Abs. 2 B-VG das d'Hondtsche Verfahren gilt.

Zu § 32:

Die Bestimmungen über die Wahl von Ausschüssen zur Vorberatung der Verhandlungsgegenstände entsprechen im wesentlichen dem geltenden § 25.

Durch die Neufassung des *Abs. 1* wird nunmehr klargestellt, daß entsprechend der parlamentarischen Praxis auch für die Wahl dieser Ausschüsse das d'Hondtsche Verfahren gilt.

Ferner wurde in den *Abs. 1 und 2* der Begriff „Verbände von Klubs“ eliminiert, weil es nicht für notwendig erachtet wurde, im Zusammenhang mit der Wahl von Ausschüssen den Zusammenschluß von Klubs zu ermöglichen.

Im *Abs. 3* werden die Worte „für die Dauer einer Sitzung“ gestrichen, um die Möglichkeiten für die Vertretung eines verhinderten Ausschußmitgliedes zu erweitern, da sich dies schon längere Zeit als zweckmäßig erwiesen hat.

Zu § 33:

Durch die Neufassung der Bestimmungen über die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen wird insbesondere klargestellt, daß die Wahl eines Untersuchungsausschusses auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung (§ 59), der jedoch schriftlich einzubringen ist, zu erfolgen hat.

Abweichend von den Bestimmungen über die Bildung der übrigen Ausschüsse (§§ 30, 31 und 32) ist jedoch hinsichtlich der Zusammensetzung der Untersuchungsausschüsse im *Abs. 1* lediglich festgelegt, daß jedem Untersuchungsausschuß mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuß vertretenen Partei anzugehören hat.

Mit den Worten „Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses“ ist nicht dessen personelle Zusammensetzung gemeint, sondern die Festlegung der Zahl der Mitglieder, die von den einzelnen Klubs für den Untersuchungsausschuß namhaft zu machen sind.

Abs. 2 bestimmt, daß die Debatte und Abstimmung über einen Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nicht im Sinne der Bestimmungen des § 59 Abs. 1 sogleich, sondern nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung, in welcher der Antrag eingebracht wurde, zu erfolgen hat; auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Abgeordneten ist die Abstimmung an den Beginn der nächsten Sitzung zu verlegen.

Durch den neuformulierten *Abs. 4* wird klargestellt, welche Bestimmungen der Strafprozeßordnung im Verfahren der Untersuchungsausschüsse anzuwenden sind. Im übrigen gelten im Verfahren der Untersuchungsausschüsse die allgemein für Ausschüsse des Nationalrates bestehenden Verfahrensvorschriften.

Es ist daher auch das Verfahren der Untersuchungsausschüsse wie das Verfahren in den anderen Ausschüssen des Nationalrates — siehe hierzu die Erläuterungen zu § 37 — nicht öffentlich. Daran ändert auch die Vorschrift des *Abs. 4* über die sinngemäße Anwendung von Bestimmungen der Strafprozeßordnung bei Beweiserhebungen durch Untersuchungsausschüsse nichts. Dies ergibt sich auch daraus, daß die angeführten Bestimmungen der Strafprozeßordnung über das *Beweisverfahren* in der Hauptverhandlung vor den Gerichtshöfen erster Instanz keine Regelung über die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit des Verfahrens enthalten.

Zu bemerken ist, daß die falsche Aussage vor Untersuchungsausschüssen durch § 288 Abs. 3 des neuen Strafgesetzbuches nunmehr ausdrücklich unter Strafe gestellt ist.

Zu § 34:

Der vorgeschlagene Text entspricht dem geltenden § 27.

Da das Gesetz keine Voraussetzungen festlegt, unter denen ein Ausschußobmann zur Einberufung einer Ausschußsitzung verpflichtet ist, steht — unbeschadet der Möglichkeit des Nationalrates, auf die Ausschußverhandlungen in zeitlicher Hinsicht Einfluß zu nehmen (§ 43), und der Koordinierung der Sitzungszeiten der Ausschüsse durch die Präsidialkonferenz (§ 8 Abs. 2) — die Einberufung einer Sitzung grundsätzlich im Ermessen des Ausschußobmannes. Dementsprechend ist er auch berechtigt, eine bereits einberufene Ausschußsitzung aus triftigen Gründen abzusagen.

Die geltenden Vorschriften über die Vertretung des Präsidenten bei Konstituierung von Ausschüssen wurden mit Rücksicht auf die allgemeine Bestimmung des § 15 über die Vertretung des Präsidenten nicht in den Entwurf übernommen.

Zu § 35:

Abs. 1 entspricht im wesentlichen dem geltenden § 26 Abs. 1. Durch den letzten Satz wird deutlicher als in der derzeitigen Geschäftsordnung kargestellt, daß Unterausschüsse nur hinsichtlich des Verfahrens Mehrheitsbeschlüsse fassen können.

Ergänzend zu den Bestimmungen des Abs. 1 normiert *Abs. 2*, inwieweit die Einsetzung von Unterausschüssen durch Untersuchungsausschüsse zulässig ist.

Abs. 3 enthält Vorschriften über die Konstituierung der Unterausschüsse und bestimmt ferner, daß auf Unterausschüsse die Bestimmungen des § 41 über die Verhandlungen der Ausschüsse sinngemäß anzuwenden sind.

Abs. 4 regelt die Formen der Berichterstattung des Unterausschusses an den Ausschuß, wobei auf die Praxis, die sich seit der Geschäftsordnungsreform 1961 herausgebildet hat, Bedacht genommen wird und insbesondere auch im Falle von Teileinigungen eine schriftliche Berichterstattung vorgesehen ist. Durch den letzten Satz des Abs. 4 soll kargestellt werden, daß auch dem Unterausschuß jederzeit eine Frist zur Berichterstattung gesetzt werden kann.

Abs. 5 entspricht dem letzten Satz des geltenden § 26 Abs. 1.

Zu § 36:

Diese Bestimmungen entsprechen dem geltenden § 30. Durch die Neufassung wird kargestellt, daß diese auch für Unterausschüsse gelten.

Unter den Begriff „Arbeiten“ im *Abs. 1* fallen nunmehr insbesondere Besichtigungen gemäß § 40 Abs. 4.

Abs. 3 wurde unter Bedachtnahme auf die bestehende parlamentarische Praxis neu formuliert.

Die Bestimmungen der *Abs. 2* und *3* sind sinngemäß auch auf gewählte Ersatzmitglieder der Ausschüsse (§ 32 Abs. 1) anzuwenden.

Zu § 37:

Die *Abs. 1* und *2* entsprechen den Abs. 6 und 5 des geltenden § 27.

Abs. 3 regelt neu die Anwesenheit von Personen bei Ausschußsitzungen, die weder als Abgeordnete, Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre oder Präsident bzw. Vizepräsident des Rechnungshofes zur Teilnahme an parlamentarischen Verhandlungen berechtigt sind. Die Anwesenheit solcher Personen hat eine Weisung (Art. 20 Abs. 1 B-VG) des Präsidenten des Nationalrates, eines Mitgliedes der Bundesregierung oder des Präsidenten des Rechnungshofes bzw. eine Genehmigung des Präsidenten des Nationalrates — insbesondere im Sinne des § 40 Abs. 1 des Entwurfes — zur Voraussetzung. Mit Genehmigung des Präsidenten nehmen nach parlamentarischer Gepflogenheit vor allem auch Klubbedienstete an Sitzungen der Ausschüsse — mit Ausnahme des Hauptausschusses — teil.

Aus diesen Bestimmungen folgt, daß die Verhandlungen der Ausschüsse des Nationalrates nicht für jedermann zugänglich und damit, zum Unterschied von den grundsätzlich öffentlichen Sitzungen des Nationalrates (§ 47), nicht öffentlich sind.

Gemäß *Abs. 4* können die unter die Bestimmungen des Abs. 3 fallenden Personen durch Beschluß des Ausschusses von Verhandlungen ausgeschlossen werden. Die Abs. 3 und 4 finden sinngemäß auf Sitzungen der Unterausschüsse Anwendung.

Abs. 5 erster Satz regelt die Frage der Vertraulichkeit von Ausschußverhandlungen und entspricht dem geltenden § 29 Abs. 2.

Abweichend von den geltenden Bestimmungen des § 27 Abs. 7 soll in Zukunft ein Beschluß auf Ausschluß der nicht stimmberechtigten Abgeordneten von den Ausschußverhandlungen einen Beschluß auf Vertraulichkeit dieser Verhandlungen zur Voraussetzung haben und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen

bedürfen. Ein Ausschluß der Präsidenten des Nationalrates von den Ausschußverhandlungen ist gemäß *Abs. 6* unzulässig.

Zu § 38:

Die Vorschriften über Ausschuß-Protokolle entsprechen im wesentlichen dem geltenden § 28, wobei jedoch eine stärkere Anpassung an die Bestimmungen über die Amtlichen Protokolle der Nationalratssitzungen vorgenommen wurde.

Nach *Abs. 1* sind künftig auch über Sitzungen der Unterausschüsse Amtliche Protokolle zu führen. Durch die Bestimmungen über die Hinterlegung der Ausschußprotokolle in der Parlamentsdirektion soll klargestellt werden, daß grundsätzlich dem Ausschuß das Verfügungsrecht über seine Protokolle zukommt. Die Protokolle sind nunmehr in der Regel durch Bedienstete der Parlamentsdirektion zu führen. Die Unterfertigung der Protokolle hat jedoch durch den Obmann und einen Schriftführer des Ausschusses zu erfolgen, die hiedurch die Verantwortung für dessen Richtigkeit übernehmen. Dies ist besonders zu betonen, da ansonsten im Hinblick darauf, daß die Parlamentsdirektion auch an der Abfassung der Ausschußberichte mitwirkt, eine gewisse Inkompatibilität entstehen könnte. Grundlage für den Ausschußbericht ist also weiterhin das vom Obmann und einem Schriftführer unterfertigte Amtliche Protokoll der jeweiligen Ausschußsitzung.

Durch den neugefaßten *Abs. 3* wird festgelegt, daß insbesondere schriftliche Meldungen über die Vertretung eines verhinderten Ausschußmitgliedes im Sinne des § 32 *Abs. 3* und Schriftstücke, die der Obmann in der Sitzung des Ausschusses den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht hat, dem Protokoll anzuschließen sind.

In *Abs. 4* wird durch Anfügung eines zweiten Satzes klargestellt, daß über allfällige Einwendungen gegen die Fassung des Protokolls der Ausschußobmann zu entscheiden hat.

Zu § 39:

Abs. 1 bestimmt, daß der Präsident des Nationalrates Verlautbarungen über die Tätigkeit der Ausschüsse und Unterausschüsse veranlaßt. Zu diesem Zweck können die Ausschüsse bzw. Unterausschüsse der Parlamentsdirektion auch Kommuniqués übergeben.

Nach *Abs. 2* kann dem Amtlichen Protokoll eine auszugsweise Darstellung der Verhandlungen angeschlossen werden, die auf Grund eines Ersuchens des Obmannes an den Präsidenten durch den Stenographendienst zu erstellen ist. Zum Inhalt einer solchen auszugsweisen Darstellung der Verhandlungen gehören auch von Sitzungsteilnehmern allenfalls übergebene schriftliche Erklärungen.

Abs. 3 sieht die Veröffentlichung einer solchen auszugsweisen Darstellung durch den Präsidenten auf Grund eines Ausschuß(Unterausschuß)-beschlusses vor.

Zu § 40:

Abs. 1 entspricht im wesentlichen dem geltenden § 32 *Abs. 1*. Durch die Einfügung des Klammerausdruckes „(Unterausschüsse)“ wird die Geltung dieser Bestimmungen auch für Unterausschüsse festgelegt. Ferner wurde das Wort „Zeugen“ durch den umfassenderen Ausdruck „andere Auskunftspersonen“ ersetzt.

Abs. 2 entspricht im wesentlichen dem geltenden § 32 *Abs. 2*.

Durch den neu eingefügten *Abs. 3* wird ein Kostenersatzanspruch der zur mündlichen Äußerung geladenen Sachverständigen und Auskunftspersonen normiert.

Durch einen neuen *Abs. 4* wird schließlich die Möglichkeit geschaffen, daß ein Ausschußobmann mit Zustimmung des Präsidenten die Mitglieder des Ausschusses zu Besichtigungen an Ort und Stelle innerhalb des Bundesgebietes einlädt. Aus dieser Formulierung ergibt sich, daß es sich hierbei nicht um die Einberufung des Ausschusses handelt, da ein solcher als Teil des Nationalrates nur an dessen Sitz (Art. 25 B-VG) zusammentreten kann.

Zu § 41:

Abs. 1 erster und zweiter Satz entsprechen den Bestimmungen des § 34 *Abs. 1* und 2 über die Beschlussfähigkeit der Ausschüsse. Dem *Abs. 1* wurde weiters ein Satz angefügt, wonach der Ausschußobmann die Sitzung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu unterbrechen hat, wenn eine Abstimmung oder eine Wahl wegen Beschlussunfähigkeit nicht vorgenommen werden kann.

Abs. 2 sieht dem § 49 *Abs. 4* und 5 des Entwurfes entsprechende Bestimmungen über Umstellung, Änderung und Ergänzung der Tagesordnung einer Ausschußsitzung vor.

Abs. 3 entspricht dem ersten Halbsatz des geltenden § 34 *Abs. 9*. Er sieht ferner vor, daß der Berichterstatter einen Vorschlag über die Gliederung der Debatte — getrennte General- und Spezialdebatte oder Beratung nach Teilen der Vorlage — machen kann.

Abs. 4 regelt den Fall, daß dem Ausschuß mehrere Gesamtanträge zur Vorberatung vorliegen.

Da die sinngemäße Anwendung der für das Plenum geltenden Redeordnung im Ausschuß zur Voraussetzung hätte, daß sich die Redner mit der Angabe, ob sie „pro“ oder „contra“ sprechen

werden, zu Wort melden, dies aber nicht der parlamentarischen Praxis entspricht und überdies nicht immer für jede Fraktion schon am Beginn der Ausschusssitzung feststeht, ob sie „für“ oder „gegen“ die Vorlage stimmen werde, wird im *Abs. 5* vorgeschlagen, daß den zum Wort gemeldeten Sitzungsteilnehmern in der Reihenfolge ihrer Anmeldung das Wort zu erteilen ist. Die Rechte der Mitglieder der Bundesregierung und der entsendeten Staatssekretäre (§ 19 Abs. 1) sowie des Präsidenten des Rechnungshofes (§ 20 Abs. 3) bleiben hiedurch unberührt.

Durch die Neufassung des *Abs. 6* über die Redezeitbeschränkung wurde klargestellt, daß eine solche lediglich für Abgeordnete gilt.

Abs. 7 enthält eine Neufassung der Bestimmungen über den Beschluß des Ausschusses auf Schluß der Debatte. Es ist nunmehr vorgesehen, daß jeder im Ausschuß vertretene Klub noch einen Redner aus seiner Mitte bestimmen kann, sofern ein Antrag auf Schluß der Debatte vom Ausschuß angenommen wurde und der Klub in diesem Zeitpunkt keine Redner gemeldet hat.

Nach *Abs. 7* gilt die Debatte als neu eröffnet, wenn ein Mitglied der Bundesregierung, ein Staatssekretär oder der Präsident des Rechnungshofes nach einem Beschluß auf Schluß der Debatte oder nach der Feststellung des Obmannes, daß die Debatte infolge Erschöpfung der Rednerliste beendet sei, das Wort ergreift.

Nach *Abs. 8* sind Abänderungs- und Zusatzanträge zu der in Vorberatung stehenden Vorlage dem Obmann schriftlich zu übergeben.

Neu ist der ausdrückliche Hinweis, daß solchen Anträgen eine Begründung beigefügt werden kann, was im Falle ihrer Annahme für die Darstellung der Motive von Ausschlußbeschlüssen durch die Berichte gemäß § 42 Abs. 10 von Bedeutung ist.

Abs. 9 entspricht zum Teil dem geltenden § 34 Abs. 6. Neu eingefügt wurde ein Hinweis auf § 64 hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechtes.

Abs. 10 legt entsprechend dem letzten Satz des geltenden § 34 Abs. 6 das bei Wahlen notwendige Konsensquorum fest und sieht als Neuerung eine Losentscheidung für den Fall vor, daß sich auch im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit ergeben sollte.

Abs. 11 regelt die namentliche Abstimmung und entspricht im wesentlichen dem geltenden § 34 Abs. 5. Es ist jedoch nunmehr vorgesehen, daß der Obmann vor der Abstimmung die Namen der im Ausschuß stimmberechtigten Abgeordneten festzustellen und bekanntzugeben hat. Das Ergebnis einer namentlichen Abstimmung ist sowohl in das Ausschußprotokoll als auch in den Ausschußbericht aufzunehmen.

Im *Abs. 12* werden schließlich jene für die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates geltenden Vorschriften aufgezählt, die auch bei den Ausschußverhandlungen sinngemäß anzuwenden sind. Neu eingefügt wurde der Hinweis auf die Vertagung der Verhandlung (§ 53 Abs. 6).

Zu § 42:

Abs. 1 faßt im wesentlichen die geltenden Bestimmungen des § 34 Abs. 9 erster Satz und des § 43 Abs. 1 zusammen. Hiedurch wird auch noch deutlicher zum Ausdruck gebracht, daß ein Ausschußbericht erst bei Vorliegen eines (positiven oder negativen) Ergebnisses der Verhandlungen zu erstatten ist. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind demnach nur in den speziell geregelten Fällen der §§ 26 Abs. 7 und 44 Abs. 4 zulässig.

Abs. 2 und 3 entsprechen den Bestimmungen des geltenden § 34 Abs. 7 und 8.

Abs. 4 übernimmt im wesentlichen die Bestimmungen des geltenden § 34 Abs. 10 und 11 mit der Ergänzung, daß ein Minderheitsbericht dem Präsidenten so rechtzeitig übergeben werden muß, daß er gleichzeitig mit dem Hauptbericht des Ausschusses in Verhandlung genommen werden kann. Der Minderheitsbericht ist dann dem Hauptbericht anzuschließen, wenn die Auflagefrist nach § 44 Abs. 1 eingehalten werden kann; in der Praxis bedeutet dies, daß die einzuschlagende Vorgangsweise von der Möglichkeit bestimmt wird, den Minderheitsbericht gleichzeitig mit dem Hauptbericht in Druck zu legen. Sofern dies nicht möglich und für den Minderheitsbericht ein eigener Druck- bzw. Vervielfältigungsvorgang notwendig ist, hat dessen Veröffentlichung jedenfalls als Beilage zu den Stenographischen Protokollen nachträglich zu erfolgen (§ 52 Abs. 4).

Abs. 5 entspricht dem geltenden § 34 Abs. 12.

Zu § 43:

Abs. 1 entspricht im wesentlichen dem geltenden § 42. Neu ist jedoch, daß nicht der Präsident den Zeitpunkt zu bestimmen hat, in dem über den Antrag, einem Ausschuß eine Frist zur Berichterstattung zu setzen, abgestimmt wird, sondern dieser Zeitpunkt im Gesetz festgelegt ist. Danach hat die Abstimmung über einen solchen Antrag — nicht jedoch die gemäß § 59 Abs. 3 allenfalls sofort durchzuführende Debatte — nach Beendigung der Verhandlungen der Sitzung, in der dieser eingebracht wurde, zu erfolgen.

In einem neuen *Abs. 2* ist die Möglichkeit vorgesehen, die einem Ausschuß gesetzte Frist zu erstrecken. Damit wird der bestehenden Praxis Rechnung getragen.

Zu § 44:

Die Regelung der Fristen für das Aufliegen der Ausschlußberichte bzw. der Folgen bei Fristenablauf für die Berichterstattung entspricht im wesentlichen den Abs. 2 bis 5 des geltenden § 43.

Im *Abs. 1* wurde der Ausdruck „zweite Lesung“ durch das Wort „Verhandlung“ ersetzt, da eine zweite Lesung nunmehr nur bei Behandlung von Gesetzesvorschlägen vorgesehen ist. Weiters soll durch die Wendung „eines von einem Ausschluß vorzubereitenden Gegenstandes“ klargestellt werden, daß die Bestimmungen des § 44 für alle Vorlagen gelten, die einer Ausschlußvorberatung zu unterziehen sind.

Durch den neugefaßten *Abs. 4* ist nunmehr unmittelbar im Gesetz festgelegt, wer für den Fall, daß der Ausschluß seine Verhandlungen nicht durch Wahl eines Berichterstatters abgeschlossen hat (§ 42 Abs. 1), im Plenum Bericht zu erstatten hat.

Zu § 45:

Da auf Grund der Bestimmungen des § 43 des Entwurfes auch Untersuchungsausschüssen eine Frist zur Berichterstattung gesetzt werden kann, in diesem Fall aber die Bestimmungen des § 44 nicht anwendbar erscheinen, soll durch § 45 die Vorgangsweise im Nationalrat festgelegt werden, die einzuhalten ist, wenn ein Untersuchungsausschuß innerhalb einer ihm gesetzten Frist keinen Bericht erstattet hat.

Durch diese Bestimmungen wird dem Nationalrat die Möglichkeit gegeben, auf die Verhandlungen der Untersuchungsausschüsse stärker Einfluß zu nehmen, zumal nach der geltenden Geschäftsordnung zweifelhaft scheint, ob Untersuchungsausschüssen überhaupt eine Frist für die Berichterstattung gesetzt werden kann.

Zu § 46:

Die gegenständlichen Bestimmungen entsprechen dem Art. 28 B-VG in der Fassung der gleichzeitig vorgeschlagenen Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz.

Zu § 47:

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Abs. 4 entspricht § 47 dem geltenden § 36.

„Ausschluß der Öffentlichkeit“ bedeutet, daß außer gewählten Abgeordneten nur der Parlamentsdirektor bzw. in dessen Vertretung ein Stellvertreter des Parlamentsdirektors an der weiteren Sitzung teilnehmen darf. Die Anwesenheit von Mitgliedern des Stenographendienstes der Parlamentsdirektion richtet sich nach

den Bestimmungen des neuen Abs. 4. Gemäß Art. 75 B-VG sind auch Mitglieder der Bundesregierung, die nicht gewählte Abgeordnete sind, zur Teilnahme an einer unter Ausschluß der Öffentlichkeit abgehaltenen Sitzung berechtigt.

Durch die Neuformulierung des *Abs. 3* wird das Verfahren hinsichtlich des Amtlichen Protokolls über eine nichtöffentliche Verhandlung des Nationalrates eingehender als bisher geregelt.

In der Regel sind lediglich über öffentliche Sitzungen des Nationalrates Stenographische Protokolle zu verfassen (§ 52 Abs. 1). Ergänzend dazu ist im *Abs. 4* des § 47 vorgesehen, daß über Beschluß des Nationalrates auch über eine unter Ausschluß der Öffentlichkeit geführte Verhandlung ein Stenographisches Protokoll verfaßt werden kann, um über das Amtliche Protokoll hinaus das Geschehen in der nichtöffentlichen Sitzung festzuhalten. Daher ist auch vorgesehen, daß über die Herstellung eines solchen Protokolls und dessen Veröffentlichung getrennte Beschlüsse zu fassen sind.

Zu § 48:

Abweichend von den Bestimmungen des geltenden § 37 ist vorgesehen, daß der Präsident im Falle der Beschlußunfähigkeit die Sitzung nicht schließen, sondern nur unterbrechen kann, wobei es im Sinne des § 13 Abs. 3 des Entwurfes in seinem Ermessen steht, ob er eine Unterbrechung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verfügt. Diese Umformulierung dient der Vereinheitlichung der im Geschäftsordnungsgesetz verwendeten Begriffe; im übrigen entspricht der neue § 48 jedoch der geltenden Regelung.

Zu § 49:

Die vorgeschlagenen Formulierungen entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen des geltenden § 38.

Im *Abs. 1* ist nunmehr vorgesehen, daß der Präsident die entschuldigenden Abgeordneten (§ 12 Abs. 3 des Entwurfes) sowie Mitteilungen über die Vertretung zeitweilig verhinderter Mitglieder der Bundesregierung bekanntzugeben hat. Da nach dem Entwurf der neuen Geschäftsordnung schriftliche Anfragen auch außerhalb der Sitzung des Nationalrates — jedoch nicht in der tagungsfreien Zeit — eingebracht werden können, wurde der zweite Satz des geltenden § 38 Abs. 1 gestrichen, zumal er systematisch nicht hierher gehört. An dessen Stelle ist im § 52 Abs. 3 des Entwurfes festgelegt, daß jeweils im Stenographischen Protokoll die in der Sitzung und seit der letzten Sitzung eingelangten Verhandlungsgegenstände zu verzeichnen sind. Demnach wird künftig der

Präsident die seit der letzten Sitzung eingebrachten Anfragen gemäß Abs. 1 am Beginn der folgenden Sitzung und die während der Sitzung eingebrachten gemäß Abs. 2 an deren Ende mitzuteilen haben, um die Grundlage für die Aufnahme in das Stenographische Protokoll zu schaffen.

Im Abs. 4 ist schließlich der parlamentarischen Praxis entsprechend vorgesehen, daß der Präsident nicht wie bisher „am Beginn der Sitzung“, sondern „vor Eingang in die Tagesordnung“ eine Umstellung der Tagesordnung vornehmen bzw. die Debatte über mehrere Gegenstände der Tagesordnung zusammenfassen kann.

Zu § 50:

Der neue § 50 entspricht im wesentlichen dem geltenden § 39.

Durch die Neuformulierung des Abs. 1 soll dem Präsidenten die Möglichkeit eröffnet werden, am Schluß einer Sitzung die nächste Sitzung ohne Festlegung einer Tagesordnung einzuberufen. Überdies soll statt der derzeit erforderlichen Verlesung künftighin die Verkündung der Tagesordnung auch durch Hinweis auf eine im Sitzungssaal bereits verteilte diesbezügliche Mitteilung erfolgen können.

Erfolgt die Verkündung der Tagesordnung der nächsten Sitzung im Sinne des Abs. 1 nicht am Schluß einer Sitzung, sondern in einem späteren Zeitpunkt auf schriftlichem Weg, so können gemäß Abs. 4 gegen die auf diese Weise bekanntgegebene Tagesordnung sogleich nach Eröffnung der Sitzung Einwendungen erhoben werden.

Zu § 51:

Die Bestimmungen über das Amtliche Protokoll entsprechen im wesentlichen dem geltenden § 53.

Im Abs. 1 wurde neu festgelegt, daß das Amtliche Protokoll an dem der Sitzung folgenden Arbeitstag während der Dienststunden zur Einsicht aufzulegen ist.

In den Abs. 2 und 3 wurden die Bestimmungen über die Einwendungen gegen ein Amtliches Protokoll präziser gefaßt.

Die Abs. 4 und 5 des geltenden § 53 erscheinen entbehrlich und wurden daher in den Entwurf nicht übernommen.

Der neugefaßte Abs. 5 enthält die Bestimmungen des bisherigen Abs. 6 und sieht ferner vor, daß der Präsident in der auf die Genehmigung des Protokolls folgenden Sitzung mitzuteilen hat, ob gegen das Protokoll Einwendungen erhoben wurden bzw. wie er über diese entschieden hat.

Zu § 52:

§ 52 geht auf den geltenden § 54 zurück.

Nach Abs. 2 kann nunmehr jeder Redner vor der Drucklegung seiner Ausführungen innerhalb längstens 24 Stunden stilistische Korrekturen vornehmen. Über deren Zulässigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Präsident. Zu diesem Zweck wird dem Redner das Recht eingeräumt, vor Drucklegung seiner Ausführungen eine Niederschrift der stenographischen Aufzeichnungen zu erhalten. Die bisherige Praxis, darauf verzichten zu können, bleibt durch die neuen Formulierungen unberührt. Das Unterbleiben einer Rückgabe der korrigierten Aufzeichnungen innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist gilt als Zustimmung zur Drucklegung.

Der neue Abs. 3 entspricht inhaltlich der geltenden Bestimmung des § 38 Abs. 1 letzter Satz. Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, daß die eingelangten Verhandlungsgegenstände aus den Stenographischen Protokollen über die Sitzungen des Nationalrates lückenlos ersichtlich sind.

Die Abs. 4 und 6 regeln die Frage, inwieweit schriftliche Verhandlungsgegenstände als Beilagen zu den Stenographischen Protokollen herauszugeben sind.

Der neue Abs. 5 gibt die Bestimmungen der Art. 51, 121 und 126 d B-VG über die Nichtveröffentlichung des Bundesvoranschlagsentwurfes, des Bundesrechnungsabschlusses und der Rechnungshofberichte vor Beginn der Beratungen im Nationalrat wieder und präzisiert diesen Zeitpunkt.

Zu § 53:

Die gegenständliche Bestimmung enthält allgemeine Normen über die Gliederung der Debatte im Nationalrat. Eine ausdrückliche Trennung in Generaldebatte und Spezialdebatte ist nur für das Gesetzgebungsverfahren vorgesehen und daher in den allgemeinen Bestimmungen nicht enthalten. Es soll jedoch die Möglichkeit der Durchführung der Verhandlung in Teilen (etwa bei umfangreichen Berichten) bestehen.

Durch die vorgeschlagene Fassung des Abs. 1 wird klargestellt, daß die Debatte grundsätzlich durch den vom Ausschuss gewählten Berichterstatter zu eröffnen ist, wie dies auch nach der geltenden Geschäftsordnung geschieht. Darüber hinaus wird nunmehr die Berichterstattung im Nationalrat auch für den Fall, daß der gewählte Berichterstatter verhindert ist, durch die Geschäftsordnung ausdrücklich geregelt.

Abs. 2 entspricht im wesentlichen dem geltenden § 46 Abs. 2.

Durch den neugefaßten *Abs. 3* soll zum Ausdruck gebracht werden, daß Abänderungs- und Zusatzanträge grundsätzlich — sofern dies verfassungsgesetzliche Vorschriften nicht ausschließen — zu jedem vom Nationalrat zu fassenden Beschluß gestellt werden können. Unter „Beschluß“ im Sinn dieser Bestimmung ist jedoch kein Beschluß über einen Antrag zur Geschäftsbehandlung zu verstehen. Auch können gemäß § 55 Abs. 2 letzter Satz zu unselbständigen Entschließungsanträgen keine Abänderungs- und Zusatzanträge gestellt werden.

Abs. 4 normiert, daß Abänderungs- und Zusatzanträge in schriftlicher Form einzubringen und zu verlesen sind.

Im *Abs. 5* werden die Worte „bis auf weiteren Bericht“ zur Verdeutlichung durch die Wendung „bis zur Erstattung eines neuerlichen Ausschussberichtes über die Vorlage“ ersetzt.

Die Bestimmung im geltenden § 46 Abs. 6 „Ablehnende Anträge sind unzulässig“ wurde in den Entwurf nicht übernommen. Dies deshalb, weil daraus der viel zu weitgehende Schluß gezogen wurde, daß auch über Teile einer Vorlage nur positiv abgestimmt werden kann.

Durch die Neufassung des *Abs. 6* wird klar gestellt, daß der Beschluß auf Vertagung, Rückverweisung bzw. den Übergang zur Tagesordnung erst nach Ende der Beratungen gefaßt werden kann.

Im letzten Satz wurde ferner eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß die Vorlage verworfen ist, wenn der Nationalrat den Übergang zur Tagesordnung beschließt.

In der Bestimmung des *Abs. 7* ist nun ausdrücklich der Grundsatz verankert, daß in der Regel die Verhandlungen über einen Gegenstand in einem Zuge erfolgen sollen. Lediglich für den Fall, daß die Verhandlung mehrere Tage dauert und in Teilen abgeführt wird, kann nach Ende der Verhandlung eines Teiles eine Vertagung der Verhandlungen über den Gegenstand beschlossen werden, um eine Sitzung zur Verhandlung anderer Vorlagen einzuschieben.

Zu § 54:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem geltenden § 47. Die Neufassung dient lediglich der Präzisierung.

Zu § 55:

Einem vor allem in den letzten Jahren immer stärker in Erscheinung getretenen Bedürfnis entsprechend, werden im § 55 ausführliche Bestimmungen über das Verfahren bei „Entschließungsanträgen“ geschaffen. Durch *Abs. 1* wird klar-

gestellt, daß Anträge auf Fassung von Entschließungen im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG und des Art. 74 Abs. 1 B-VG nicht nur als Selbständige Anträge von Abgeordneten (§ 26) oder Ausschüssen (§ 27) gestellt werden können, sondern auch im Zuge der Debatte über einen Verhandlungsgegenstand, sofern sie mit diesem in inhaltlichem Zusammenhang stehen. Durch die Formulierung „in inhaltlichem Zusammenhang“ soll — abweichend vom geltenden § 51 — zum Ausdruck gebracht werden, daß im Zuge der Verhandlung einer Vorlage nicht nur solche Entschließungsanträge gestellt werden können, die im streng formellen Sinn deren Vollziehung betreffen. Die Frage, ob überhaupt ein inhaltlicher Zusammenhang gegeben ist, hat im Zweifelsfall der Präsident zu entscheiden.

Die *Abs. 2 und 3* enthalten Formvorschriften bezüglich solcher unselbständiger Entschließungsanträge und entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen über die Einbringung von Abänderungs- und Zusatzanträgen (§ 53 Abs. 3 und 4). Darüber hinaus wird hier noch besonders klar gestellt, daß zu solchen Entschließungsanträgen weder Abänderungs- noch Zusatzanträge gestellt werden können, welcher Grundsatz nach unbestrittener parlamentarischer Gewohnheit für alle unselbständigen Anträge gilt.

Abs. 4 und 5 regeln den Zeitpunkt der Abstimmung über Entschließungsanträge, wobei *Abs. 5* insbesondere ermöglichen soll, aus Gründen der besseren Übersicht beispielsweise bei der Budgetdebatte die Abstimmung über Entschließungsanträge unmittelbar nach jener über die jeweilige Beratungsgruppe durchzuführen.

Zu § 56:

Die Neuregelung betreffend den „Antrag auf Schluß der Debatte“ entspricht im wesentlichen dem geltenden § 48.

Im *Abs. 1* sind die Worte „ohne Unterstützungsfrage“ entfallen, da Anträge zur Geschäftsbehandlung (§ 59 Abs. 1 des Entwurfes) grundsätzlich keiner Unterstützung bedürfen; andererseits wird durch die Aufnahme der Worte „ohne Debatte sofort“ festgelegt, daß über einen Antrag auf „Schluß der Debatte“ keine Debatte im Sinne des § 59 Abs. 3 des Entwurfes durchgeführt werden kann.

Im *Abs. 2* ist nunmehr vorgesehen, daß im Falle eines Beschlusses auf Schluß der Debatte anstelle der eingeschriebenen Redner nicht von diesen aus ihrer Mitte gewählte Redner zu Wort kommen, sondern für jeden Klub ein von diesem gemeldeter Redner.

Die Bestimmungen des geltenden *Abs. 5* über die Neueröffnung der Debatte für den Fall der Wortmeldung eines Mitgliedes der Bundesregierung wird aus systematischen Gründen in den § 63 übernommen, da dieser Grundsatz nicht

nur in diesem Zusammenhang beachtet werden muß.

Zu § 57:

Die Vorschriften über Beschränkung der Redezeit entsprechen dem geltenden § 60 Abs. 1.

Da künftig zwischen Generaldebatte und Spezialdebatte nur bei der Verhandlung über Gesetzesvorschläge unterschieden wird, ist in der gegenständlichen Bestimmung der Ausdruck „Debatte“ gewählt.

Ein Beschluß auf Beschränkung der Redezeit kann auf Grund der Neufassung nicht nur auf Vorschlag des Präsidenten, sondern auch auf Grund des Antrages eines Abgeordneten gefaßt werden.

Mit Rücksicht auf die im Entwurf vorgesehene Redezeitbeschränkung auf 20 Minuten in Debatten über schriftliche Anfragebeantwortungen (§ 92) sowie über dringliche Anfragen (§ 93) soll auch im vorliegenden Fall die Mindestredezeit mit 20 Minuten festgelegt werden.

Die Bestimmungen des geltenden § 60 Abs. 2 erschienen entbehrlich und wurden daher in den Entwurf nicht übernommen.

Zu § 58:

Die Abs. 2 bis 4 entsprechen wörtlich den Abs. 2 bis 4 des geltenden § 49.

Durch die Neufassung des Abs. 1 soll entsprechend der Praxis der letzten Jahre klargestellt werden, daß das Wort zu einer tatsächlichen Berichtigung in der Regel sofort, spätestens aber unmittelbar nach Ende der Debatte über den Verhandlungsgegenstand zu erteilen ist. Aus dem vorgeschlagenen Wortlaut folgt ferner zweifelsfrei, daß eine Wortmeldung zu einer tatsächlichen Berichtigung nur im Zuge einer Debatte zulässig ist und daher beispielsweise während der Fragestunde keine Wortmeldungen zu einer tatsächlichen Berichtigung erfolgen können.

Zu § 59:

Inhaltlich entspricht § 59 im wesentlichen dem geltenden § 52, wobei als „Anträge zur Geschäftsbehandlung“ die in der Geschäftsordnung vorgesehenen, die Gestaltung des parlamentarischen Verfahrens betreffenden Initiativen anzusehen sind, über die der Nationalrat durch Beschluß zu entscheiden hat. Nicht darunter fallen die Verlangen, denen jedenfalls stattzugeben ist, wohl aber jene in diesem Gesetz vorgesehenen Einwendungen, die Gegenstand eines Beschlusses des Nationalrates sind.

Durch die Neufassung der Abs. 1 und 3 soll klargestellt werden, daß der Nationalrat sowohl im Falle der Stellung eines Antrages zur Geschäftsbehandlung als auch im Falle der bloßen Wortmeldung zur Geschäftsbehandlung die Durchführung einer Debatte beschließen kann.

Ferner soll durch die Neufassung des zweiten Satzes im Abs. 3 präziser zum Ausdruck gebracht werden, daß eine vom Präsidenten verfügte Redezeitbeschränkung für alle in der Debatte das Wort nehmende Abgeordneten gilt.

Zu § 60:

§ 60 entspricht im wesentlichen dem geltenden § 56.

Durch die Neufassung des Abs. 1 wird nunmehr klargestellt, daß die Bestimmungen über die Redeordnung grundsätzlich für alle Verhandlungen in den Sitzungen des Nationalrates gelten und nicht nur für die formell auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstände.

Durch die beiden neu angefügten Sätze im Abs. 1 wird der parlamentarischen Praxis Rechnung getragen, wonach die Wortmeldungen nicht nur durch die Abgeordneten, die zu sprechen wünschen, persönlich, sondern auch durch von den Klubs hiezu bestimmte Abgeordnete — in erster Linie die gewählten Ordner —, und zwar bereits ab Beginn der Sitzung erfolgen können.

Die Abs. 2 und 3 entsprechen dem geltenden § 56 Abs. 2 und 3.

Abs. 4 sieht in Abweichung von den Bestimmungen des Abs. 1 vor, daß in der ersten Lesung sowie in der Debatte über den Gegenstand einer dringlichen Anfrage nicht zwischen „Für“- und „Gegen“-Rednern unterschieden wird.

Durch die Neufassung des Abs. 5 — dieser entspricht dem geltenden Abs. 4 im § 56 — wird das Recht der Redner verankert, eine Wortmeldung zurückzuziehen oder diese an einen anderen Abgeordneten abzutreten. Auch dies trägt der parlamentarischen Praxis Rechnung.

Schließlich wird durch einen neu angefügten Abs. 7 klargestellt, daß die gemäß § 42 Abs. 1 oder gemäß § 44 Abs. 4 bzw. § 45 bestellten Berichterstatter in der Debatte über die Vorlage, in der sie als Berichterstatter fungiert haben, nicht als Debattenredner das Wort nehmen können. Da dies allgemein für die „Debatte“ gilt, wird hierauf auch bei der Zusammenfassung der Debatte über mehrere Gegenstände der Tagesordnung gemäß § 49 Abs. 4 zu achten sein.

Zu § 61:

Der vorgeschlagene Text weicht lediglich stilistisch vom geltenden § 57 ab.

Zu § 62:

In einem neuen Abs. 2 wird festgelegt, daß nicht nur die Mitglieder der Bundesregierung, sondern auch der Präsident sowie gegebenenfalls der Vizepräsident des Rechnungshofes im Nationalrat von der Regierungsbank aus sprechen.

1640 der Beilagen

17

Zu § 63:

Durch die Neufassung des *Abs. 1* — der dem geltenden § 59 Abs. 2 entspricht — soll klargestellt werden, daß jeder Abgeordnete für den Fall, daß Teile einer Vorlage für sich zur Verhandlung kommen, in der Debatte über jeden dieser Teile zweimal als Redner im Sinne des § 60 des Entwurfes das Wort nehmen kann. Dies ist vor allem für die Budgetdebatte von Bedeutung.

Hinsichtlich der Wortmeldungen von Mitgliedern der Bundesregierung, der von diesen entsendeten Staatssekretäre sowie des Präsidenten bzw. Vizepräsidenten des Rechnungshofes wird im neu gefaßten *Abs. 2* auf die Bestimmungen der §§ 19 und 20 verwiesen.

Der neu gefaßte *Abs. 3* entspricht den Bestimmungen des geltenden § 48 Abs. 5 und § 59 Abs. 1. Durch die Neufassung wird zweifelsfrei festgelegt, daß nicht nur nach Annahme eines Antrages auf Schluß der Debatte, sondern auch im Falle der Erschöpfung der Rednerliste durch die Wortmeldung eines Mitgliedes der Bundesregierung, eines entsendeten Staatssekretärs oder des Präsidenten des Rechnungshofes die Debatte neu eröffnet wird.

Auch für das Schlußwort des Berichterstatters gilt die Bestimmung des § 42 Abs. 1; der Berichterstatter des Ausschusses wird sich also auch im Schlußwort vor allem darauf zu beschränken haben, die Beschlüsse des Ausschusses zu vertreten. Eine Erklärung des Inhaltes, daß er einem erst im Verlauf der Debatte gestellten, also im Ausschuss nicht behandelten Antrag nicht beitrifft, ist daher überflüssig, eine andere Erklärung durch Beschlüsse des Ausschusses nicht gedeckt.

Zu § 64:

Die *Abs. 1 und 2* entsprechen den Bestimmungen des geltenden § 62 Abs. 1 und 2.

Der *Abs. 3* entspricht dem geltenden § 65.

Die Bestimmung des geltenden § 66 Abs. 1, wonach der Vorsitzende mit Ausnahme von Wahlen niemals mitstimmt, wurde fallengelassen.

Zu § 65:

Die *Abs. 1 und 2* entsprechen dem geltenden § 63 Abs. 1 und 2.

Durch die Neufassung des *Abs. 3* soll der parlamentarischen Praxis bei Abstimmungen besser Rechnung getragen werden.

Die *Abs. 4 bis 7* entsprechen den Abs. 4 bis 7 des geltenden § 63.

Zu § 66:

Die Bestimmung entspricht im wesentlichen dem geltenden § 64.

Abs. 1 ist insofern sprachlich verbessert worden, als anstelle der Wendung „gewöhnlich durch Aufstehen und Sitzenbleiben“ die Worte „in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben“ treten sollen.

Abs. 2 faßt — neben stilistischen Verbesserungen — den geltenden Abs. 3 (Stimmenausählung) und den ersten Satz des Abs. 2 in der geltenden Fassung (Anordnung einer namentlichen Abstimmung durch den Präsidenten) zusammen. Hiedurch soll zum Ausdruck gebracht werden, daß zwar jedes Mitglied des Nationalrates vor jeder Abstimmung verlangen kann, daß der Präsident die Zahl der „für“ oder „gegen“ die Frage Stimmenden bekanntgebe, der Präsident aber insbesondere aus diesem Anlaß — wenn ihm das Ergebnis einer solchen Auszählung zweifelhaft erscheint — eine namentliche Abstimmung von sich aus anordnen kann. Nach dem Entwurf kann der den Vorsitz führende Präsident — ebenso wie nach § 64 Abs. 3 der geltenden Geschäftsordnung — grundsätzlich stets „nach eigenem Ermessen von vornherein“ eine namentliche Abstimmung anordnen.

Im *Abs. 3*, der im wesentlichen der bisher geltenden Regelung entspricht, wird durch die Neufassung klargestellt, daß ein Verlangen von 25 Abgeordneten auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung schriftlich vor Eingang in das Abstimmungsverfahren (§ 65 Abs. 3) gestellt werden muß.

Abs. 4 ist nunmehr analog den Bestimmungen über die geheime Abstimmung gestaltet. Es sollen daher künftig auch bei der namentlichen Abstimmung die Abgeordneten aufgerufen und gezählt werden und ihre Stimmzettel in einer Urne deponieren. Der Vermeidung von möglicherweise folgenschweren Abstimmungsfehlern dient die weitere Ergänzung des Abs. 4, wonach in gleicher Weise, wie dies bisher schon im geltenden § 67 Abs. 2 vorgesehen ist, die Stimmenden gezählt werden und die Abstimmung, wenn die Zahl der Stimmzettel mit jener der tatsächlich Stimmenden nicht übereinstimmt, zu wiederholen ist.

Aus der Bestimmung des § 64 Abs. 2, wonach die Abgabe der Stimme nur durch Bejahung oder Verneinung der Frage ohne Begründung erfolgen darf, sowie des § 68 Abs. 2, demzufolge es keinem in der Sitzung anwesenden Abgeordneten gestattet ist, sich der Stimme zu enthalten, ergibt sich, daß die Abgabe von leeren Stimmzetteln bei einer namentlichen Abstimmung unzulässig ist.

Abs. 5 ist dem neuformulierten Abs. 4 angeglichen.

Zu § 67:

Die gegenständlichen Bestimmungen entsprechen im wesentlichen dem geltenden § 61 Abs. 5 und 7. Sie fassen alle jene Fälle zusammen, in denen eine Abstimmung

- a) über Verlangen einer qualifizierten Minderheit,
 - b) durch Verfügung des Präsidenten oder
 - c) auf Grund eines Beschlusses des Nationalrates
- auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen ist.

Zu § 68:

Abs. 1 sieht abweichend von den geltenden Bestimmungen des § 66 Abs. 1 vor, daß der den Vorsitz führende Präsident sich an Abstimmungen, die durch Aufstehen und Sitzenbleiben erfolgen, mündlich beteiligen kann und an namentlichen und geheimen Abstimmungen sowie an Wahlen immer teilnimmt. Zwar hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 10. März 1973, G 45/72, ausgesprochen, daß der Ausschluß des Vorsitzenden eines Landtages von der Teilnahme an den Abstimmungen vom Standpunkt der Bundesverfassung nicht unzulässig ist, und es kann der Schluß gezogen werden, daß dies auch für die Bestimmung im derzeit noch geltenden Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates, wonach der Vorsitzende mit Ausnahme von Wahlen nicht mitstimmt, gilt (siehe auch Bericht des Bundeskanzlers an den Nationalrat vom 31. März 1973, III-82 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP).

Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Frage des Stimmrechtes des Vorsitzenden bei extrem knappen Mehrheitsverhältnissen und unter Bedachtnahme auf die derzeitige Abstimmungstechnik wird aber vorgeschlagen, daß der den Vorsitz führende Präsident künftig zwar in der Regel nicht mitstimmen muß, sich jedoch an allen Abstimmungen beteiligen kann. An namentlichen oder geheimen Abstimmungen ist die Teilnahme des Vorsitzenden zwingend vorgesehen, weil dies bei diesen Abstimmungsformen mit Rücksicht auf die Art der Stimmausgabe technisch leicht möglich ist. Hinsichtlich der Teilnahme an Wahlen soll es bei der derzeit geltenden Rechtslage bleiben.

Abs. 2 entspricht den geltenden Bestimmungen der §§ 62 Abs. 3 und 66 Abs. 2. Durch die Neuformulierung wurde klargestellt, daß das Verbot der Stimmenthaltung auch für jene Abgeordneten gilt, die Mitglieder der Bundesregierung oder Staatssekretäre sind.

Die §§ 69 bis 74 des Entwurfes enthalten die besonderen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung von Gesetzesvorschlägen.

Zu § 69:

Die *Abs. 1 und 2* entsprechen dem geltenden § 16 Abs. 1 und 2, der die Bestimmungen des Art. 41 B-VG über die Gesetzesinitiative wiedergibt.

Die *Abs. 3 bis 6* entsprechen dem geltenden § 41 Abs. 1 bis 4.

Im *Abs. 3* werden die Bestimmungen über den Zeitpunkt, in dem der Antrag, einen Gesetzesvorschlag mit Ausnahme der Gesetzesvorschläge von Abgeordneten in erste Lesung zu nehmen, zu stellen ist, präziser gefaßt.

Durch den Wortlaut des *Abs. 6* soll klargestellt werden, daß in der ersten Lesung nur der Antrag auf Wahl eines besonderen Ausschusses zur Vorberatung der Vorlage gestellt werden kann und daß nach der ersten Lesung in jedem Fall die Zuweisung durch den Präsidenten im Sinne der Bestimmungen des § 13 Abs. 4 zu erfolgen hat.

Abs. 7 regelt den Zeitpunkt der Zuweisung von Gesetzesvorschlägen, hinsichtlich derer keine erste Lesung durchzuführen ist.

Als Zeitpunkt der „Verteilung der Vorlage“ ist — wie dies im Bericht des Geschäftsordnungsausschusses vom 30. Juni 1961, 463 der Beilagen des Nationalrates IX. GP, zu § 43 Abs. 1 GOG ausgeführt ist — der Zeitpunkt anzusehen, zu dem die Vorlagen von der Parlamentsdirektion zur Post oder in die Klubs zur Hinterlegung in die für die Abgeordneten eingerichteten Briefächer gegeben werden.

Zu § 70:

Durch *Abs. 1* wird nunmehr *expressis verbis* zum Ausdruck gebracht, daß der Vorberatung eines Gesetzesvorschlages die zweite Lesung folgt und ferner abweichend von der geltenden Bestimmung des § 19 Abs. 2 festgelegt, daß Selbständige Anträge von Ausschüssen auf Erlassung von Gesetzen keinem anderen Ausschuss zur Vorberatung vor Eingang in die zweite Lesung zugewiesen werden können.

Durch *Abs. 2* wird normiert, daß die zweite Lesung aus der Generaldebatte, der Spezialdebatte sowie den Abstimmungen besteht. Dies stellt insoweit eine Abweichung von der bisher geltenden Bestimmung des § 44 Abs. 1 dar, als die „Spezialdebatte“ bisher „Beratungen und Abstimmungen“ umfaßte.

Durch den zweiten Satz des *Abs. 2* wird die derzeit im geltenden § 44 Abs. 2 vorgesehene Vorgangsweise insofern umgekehrt, als Generaldebatte und Spezialdebatte nunmehr in der Regel unter einem durchzuführen sind, sofern nicht vom Nationalrat über Antrag des Berichterstatters anderes beschlossen wird.

Zu § 71:

Abs. 1 normiert, welche Anträge zur Geschäftsbehandlung in einer getrennt durchgeführten Generaldebatte gestellt werden können und wann die Beschlußfassung über diese Anträge erfolgt. Abweichend von der entsprechenden Bestimmung des geltenden § 45 Abs. 6 ist die Notwendigkeit der Unterstützung solcher Anträge in den Abs. 1 nicht übernommen worden.

Abs. 2 entspricht dem geltenden § 45 Abs. 2

Abs. 3 faßt aus systematischen Gründen die Bestimmungen der geltenden §§ 46 Abs. 1 und 45 Abs. 5 zusammen.

Zu § 72:

Abs. 1 entspricht im wesentlichen dem geltenden § 46 Abs. 2. In der Neufassung wird eine Klarstellung bezüglich des Zeitpunktes getroffen, in dem der Präsident eine Verfügung hinsichtlich der Gliederung der Spezialdebatte zu treffen hat.

Abs. 2 entspricht dem geltenden § 45 Abs. 4.

Abs. 3 und 4 regeln den Zeitpunkt und die Form der Einbringung von Abänderungs- und Zusatzanträgen zu der in Beratung stehenden Vorlage und entsprechen dem geltenden § 46 Abs. 3 und 4. Ergänzend wird nunmehr analog zu § 53 Abs. 4 ausdrücklich bestimmt, daß eingebrachte Anträge von einem der unterfertigten Abgeordneten oder über Anordnung des Vorsitzenden von einem Schriftführer zu verlesen sind.

Abs. 5 entspricht dem geltenden § 46 Abs. 5. Durch die Neufassung wird klargestellt, daß der Ausschuss, an den ein Abänderungs- oder Zusatzantrag verwiesen wird, einen neuen Ausschussbericht über die gesamte Vorlage vorzulegen hat.

Durch *Abs. 6* wird — wie schon im § 53 Abs. 6 des Entwurfes — neu festgelegt, daß der Nationalrat vor jeder Abstimmung über die Vorlage einen Beschluß auf Vertagung der Verhandlung, auf nochmalige Verweisung des Gegenstandes an den Ausschuss oder auf Übergang zur Tagesordnung fassen kann. Der Beschluß auf Übergang zur Tagesordnung soll bedeuten, daß die Vorlage verworfen ist.

Die Bestimmung des § 46 Abs. 6 erster Satz, wonach ablehnende Anträge unzulässig sind, wurde auch hier in den Entwurf nicht übernommen.

Zu § 73:

Die gegenständlichen Bestimmungen betreffen das in der geltenden Geschäftsordnung nicht geregelte Verfahren für den Fall, daß Generaldebatte und Spezialdebatte unter einem durchgeführt werden, und entsprechen im wesentlichen dem § 72 des Entwurfes über die Spezialdebatte.

Zu § 74:

§ 74 entspricht im wesentlichen dem geltenden § 50.

Im neugefaßten *Abs. 1* ist jedoch entsprechend der parlamentarischen Praxis in Umkehrung der im geltenden § 50 Abs. 1 vorgesehenen Vorgangsweise festgelegt, daß in der Regel die dritte Lesung unmittelbar der zweiten Lesung folgt. Der Nationalrat kann jedoch beschließen, daß die dritte Lesung auf einen späteren Zeitpunkt vertagt wird.

Zu § 75:

In diesen Vorschriften ist nunmehr im Rahmen der neu eingefügten „Besonderen Bestimmungen über die Behandlung anderer Verhandlungsgegenstände“ die geschäftsordnungsmäßige Vorgangsweise bezüglich Selbständiger Anträge von Abgeordneten bzw. Selbständiger Anträge von Ausschüssen, die keine Gesetzesvorschläge enthalten, sowie von Untersuchungsausschussberichten und von Berichten des Hauptausschusses geregelt.

Nach *Abs. 3* erfolgen die Debatten und Abstimmungen über diese Vorlagen gemäß den Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates, wobei naturgemäß die Anwendbarkeit einzelner dieser Verfahrensregeln von der Art der Vorlage abhängt; insbesondere trifft dies auf die Möglichkeit, gemäß § 53 Abs. 3 Abänderungs- und Zusatzanträge zu stellen, zu.

Zu § 76:

Durch die Wahl des Ausdruckes „Vorlagen der Bundesregierung, die keine Gesetzesvorschläge enthalten“ im *Abs. 1* soll — wie dies auch im geltenden Gesetz der Fall ist — bewußt vermieden werden, den Ausdruck „Regierungsvorlagen“ inhaltlich erschöpfend zu definieren. Beispielsweise sind auch Notverordnungen im Sinne des Art. 18 B-VG, die von der Bundesregierung dem Nationalrat vorzulegen sind, Regierungsvorlagen.

Der Hinweis auf die Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates in *Abs. 2* gilt naturgemäß nur generell. So sind z. B. die Bestimmungen über Abänderungs- und Zusatzanträge bei Staatsverträgen nur im eingeschränkten Umfang und bei Berichten überhaupt nicht anzuwenden.

Im *Abs. 3* wird nunmehr im Sinne der Bestimmungen des Art. 50 Abs. 1 B-VG von der „Genehmigung des Abschlusses von Staatsverträgen“ gesprochen. Außerdem werden die Hinweise auf die anlässlich der Genehmigung des Abschlusses von Staatsverträgen denkbaren Beschlüsse des Nationalrates über

- a) die Erfüllung des Staatsvertrages durch die Erlassung von Gesetzen (Art. 50 Abs. 2 B-VG),
- b) die Kundmachung des Staatsvertrages oder einzelner genau bezeichneter Teile desselben außerhalb des Bundesgesetzblattes (Art. 49 Abs. 2 B-VG)

in zwei getrennten Sätzen gefaßt, um klarzustellen, daß es sich um zwei verschiedene Beschlüsse handelt.

Zu § 77:

Die im § 77 zusammengefaßten Bestimmungen enthalten Vorschriften für das in der geltenden Geschäftsordnung nicht geregelte Verfahren bei Einsprüchen des Bundesrates. Unter dem Ausdruck „neuer Gesetzesvorschlag“ im *Abs. 1* ist jede Änderung des Gesetzesbeschlusses, gegen den der Bundesrat Einspruch erhoben hat, zu verstehen. Die derzeit unklare Rechtslage führt bekanntlich zu Auslegungsschwierigkeiten: So wird beispielsweise behauptet, der Ausschuß, der einen Einspruch des Bundesrates vorzubereiten habe, könne nur entweder einen Beharrungsbeschuß vorschlagen oder einen Selbständigen Ausschußantrag im Sinne des geltenden § 19 Abs. 1 stellen. Dies würde aber eine Einengung der Ausschußberatungen bedeuten, weshalb der Entwurf die bereits in der Erläuterung zu § 27 Abs. 2 behandelte Regelung vorsieht.

Die vorgeschlagene Formulierung, wonach der Nationalrat über Antrag des mit der Vorberatung betrauten Ausschusses den beeinspruchten Gesetzesbeschuß ändern kann und die geänderte Fassung neuerlich dem Bundesrat im Sinne des Art. 42 B-VG zuzuleiten ist, trägt auch den Bestimmungen der Bundesverfassung Rechnung.

Ähnlich wie der Hinweis im § 76 Abs. 2 des Entwurfes gilt auch hier die Bezugnahme auf die Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates im *Abs. 2* nur generell. Schlägt daher der mit der Vorberatung betraute Ausschuß die Fassung eines Beharrungsbeschlusses vor, sind bei der Verhandlung im Nationalrat keine Änderungs- und Zusatzanträge zulässig. Diese Vorgangsweise entspricht der seit 1920 im Nationalrat bestehenden Praxis.

Zu § 78:

Die neu eingefügten Bestimmungen regeln das parlamentarische Verfahren bezüglich von Berichten der Bundesregierung und ihrer Mitglieder sowie Berichten parlamentarischer Delegationen.

Hinsichtlich des Hinweises im *Abs. 2* auf die Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates gilt das zu den Bestimmungen des § 76 Abs. 2 Gesagte.

Zu § 79:

Abs. 1 entspricht im wesentlichen dem geltenden § 16 Abs. 3. Als Termin für die Erstattung der Tätigkeitsberichte des Rechnungshofes wird im Hinblick auf die vorgeschlagene Neuregelung einer jährlichen Tagung des Nationalrates der 15. Oktober jeden Jahres genannt. Ferner ist im *Abs. 1* auf die Bestimmungen des § 99 des Entwurfes Bezug genommen.

Im *Abs. 3* ist nunmehr festgelegt, daß die Vorberatung der Rechnungshofberichte binnen sechs Wochen zu beginnen hat. Diese Frist beginnt mit der Zuweisung eines Berichtes an den Ausschuß. Hinsichtlich des Hinweises auf die Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates gilt das zu § 76 Abs. 2 Ausgeführte.

Zu § 80:

Die neu eingefügten Bestimmungen regeln das Verfahren in Immunitätsangelegenheiten im Sinne des § 10 Abs. 2 und 3 des Entwurfes, ferner hinsichtlich von Anträgen im Sinne des Art. 63 Abs. 2 B-VG und schließlich bezüglich Ersuchen um Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Nationalrates im Sinne der Bestimmungen des § 117 des Strafgesetzbuches. Auch hier gelten hinsichtlich des Hinweises auf die Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates die bereits zu den §§ 76 bis 79 diesbezüglich gemachten Ausführungen.

Zu § 81:

Die neu eingefügte Bestimmung regelt die Frage, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Zeitpunkt eine Debatte über

- a) Erklärungen von Mitgliedern der Bundesregierung zu Gegenständen, die nicht in Verhandlung stehen, bzw.
- b) die Ernennung von Mitgliedern der Bundesregierung und Staatssekretären betreffende Mitteilungen

stattfindet.

Das vorgeschlagene Minderheitsrecht, wonach fünf Abgeordnete eine solche Debatte verlangen können, entspricht der parlamentarischen Übung, eine Debatte unter den nunmehr im Gesetz genannten Voraussetzungen durchzuführen, wenn dies von einem parlamentarischen Klub verlangt wird.

Zu § 82:

In den gegenständlichen Bestimmungen werden die Beschlußerfordernisse im Nationalrat in umfassender Weise aufgezählt.

Abs. 1 gibt die Bestimmungen des Art. 31 B-VG über die Erfordernisse für einen Beschluß des Nationalrates wieder.

Abs. 2 enthält einen Katalog aller Fälle, in denen gemäß den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes und des vorliegenden Entwurfes besondere Beschlußerfordernisse normiert sind. Z. 1 wird sinngemäß auch auf die Genehmigung des Abschlusses von Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern namens des Bundes gemäß Art. 15 a Abs. 1 B-VG Anwendung zu finden haben.

Durch *Abs. 3* wird klargestellt, daß für Wahlen die allgemeinen Beschlußerfordernisse des Abs. 1 und darüber hinaus die Sondervorschriften des § 87 des Entwurfes gelten.

Die *Abs. 4 und 5* geben schließlich die Bestimmungen des Art. 44 Abs. 1 B-VG und des Art. 50 Abs. 3 B-VG über die ausdrückliche Bezeichnung von Verfassungsbestimmungen in Gesetzen und von verfassungsändernden Bestimmungen in Staatsverträgen wieder.

Zu § 83:

Die neu eingefügte Bestimmung sieht nunmehr ausdrücklich die Ausfertigung und Zustellung der vom Nationalrat ausgehenden Beschlüsse, die gemäß § 13 Abs. 6 des Entwurfes vom Präsidenten und einem Schriftführer zu unterzeichnen sind, nach Genehmigung des Amtlichen Protokolls im Sinne des § 51 des Entwurfes vor.

Zu § 84:

Abs. 1 gibt die Bestimmungen des Art. 43 B-VG wieder und entspricht dem geltenden § 79.

Abs. 2 regelt das parlamentarische Verfahren hinsichtlich eines Beschlusses im Sinne des Abs. 1. Das Verfahren bezüglich eines Verlangens der Mehrheit der Abgeordneten auf Durchführung einer Volksabstimmung im Sinne des Abs. 1 ist hingegen durch § 106 des Entwurfes normiert.

Zu § 85:

Die gegenständliche Bestimmung ist eine Neufassung des geltenden § 80. Die Übernahme der Regelung des Art. 44 Abs. 2 B-VG hinsichtlich einer Gesamtänderung der Bundesverfassung, wie sie im bisherigen § 80 enthalten ist, in den Entwurf erscheint nicht erforderlich, da diese Bestimmung kein parlamentarisches Verfahren bedingt.

Zu § 86:

Abs. 1 enthält Ausführungsbestimmungen bezüglich des neu vorgesehenen Rechtes eines Drittels der Abgeordneten, Bundesgesetze wegen Verfassungswidrigkeit beim Verfassungsgerichtshof anzufechten. Diese Bestimmung soll jedoch erst mit 1. Juli 1976 in Kraft treten.

Die Regelung der Vertretung der Antragsteller im Sinne des Abs. 1 im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof bleibt einer entsprechenden Novellierung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 vorbehalten. *Abs. 2* enthält lediglich unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Art. 30 Abs. 2 B-VG eine Formvorschrift hinsichtlich des Anfechtungsbegehrens, das gemäß § 106 des Entwurfes an den Präsidenten als Vertreter des Nationalrates nach außen zu richten ist.

Zu § 87:

Durch *Abs. 1* soll klargestellt werden, daß Wahlen zwar in der Regel einen eigenen Tagesordnungspunkt bei den Verhandlungen des Nationalrates bilden, darüber hinaus aber die Wahl eines besonderen Ausschusses zur Vorberatung einer Vorlage auch bei der ersten Lesung eines Gesetzesvorschlages (§ 69 Abs. 6) oder vor Zuweisung an einen Ausschuß erfolgen kann.

Abs. 2 geht auf den geltenden § 67 Abs. 1 zurück und legt nunmehr grundsätzlich fest, daß Wahlen in der Regel mittels Stimmzettel durchgeführt werden, ausgenommen die Wahlen der Ausschüsse. Eine weitere, davon abweichende Regelung enthält Abs. 7.

Durch den neuen *Abs. 3* soll sichergestellt werden, daß der Präsident der grundlegenden Bestimmung des § 65 Abs. 3, derzufolge er den Gegenstand, über den jeweils abgestimmt wird, genau zu bezeichnen hat, entsprechen kann. Demnach müssen dem Präsidenten vor Beginn jedes Wahlvorganges schriftlich überreichte Wahlvorschläge vorliegen, die er dem Nationalrat zur Kenntnis zu bringen hat. Außerdem ist im Hinblick auf den Grundsatz des § 88 Abs. 4 klar gestellt, daß Stimmzettel nicht schon deshalb als ungültig anzusehen sind, weil sie nicht auf einen der vom Präsidenten bekanntgegebenen Wahlvorschläge lauten.

In Verbindung mit Abs. 6 ist nun überdies zum Ausdruck gebracht, daß jeder eingebrachte Wahlvorschlag eine Einheit bildet und so viele Personen zu enthalten hat, wie in dem betreffenden Wahlvorgang zu wählen sind, wobei über die zu einer Wahl eingebrachten Vorschläge in einem Vorgang abzustimmen ist.

Abs. 4 gibt die Bestimmungen des Art. 122 Abs. 4 B-VG über die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes wieder.

Abs. 5 entspricht den Bestimmungen des geltenden § 68 über die Vorgangsweise für den Fall, daß bei einem ersten Wahlgang keine unbedingte Mehrheit der gültigen Stimmen erzielt wird.

Durch die neugeschaffene Regelung des *Abs. 6* soll die Möglichkeit gegeben sein, Wahlvorschläge zugunsten eines gemeinsamen Vorschlages zu-

rückzuziehen, um allenfalls vor dem Losentscheid noch eine Kompromißlösung herbeiführen zu können.

Abs. 7 regelt die Voraussetzungen, unter denen von der Wahl mittels Stimmzettel abgegangen werden kann.

Zu § 88:

Die gegenständliche Bestimmung regelt die Durchführung der Wahl mittels Stimmzettel, die nach bestehender Übung analog den geltenden Bestimmungen über die namentliche Abstimmung durchgeführt wird. Diese parlamentarische Praxis soll nunmehr ausdrücklich im Geschäftsordnungsgesetz verankert werden.

Abs. 3 geht auf den geltenden § 67 Abs. 2 zurück, sieht jedoch darüber hinaus vor, daß der Präsident analog den neuen Bestimmungen über die namentliche Abstimmung (§ 66 Abs. 2 des Entwurfes) die Vornahme der Wahl durch Hinterlegung der Stimmzettel in eine Urne anordnen kann.

Durch *Abs. 4* werden die Bestimmungen über ungültige Stimmzettel präziser gefaßt.

Zu § 89:

Abs. 1 entspricht wörtlich der Fassung des geltenden § 69 Abs. 1.

Durch die Neufassung des *Abs. 2* wird klar gestellt, daß der Präsident und die Ausschußobmänner zur schriftlichen Beantwortung der an sie gerichteten schriftlichen Anfragen verpflichtet sind, wobei auch die Begründung, warum die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich ist, als Beantwortung gilt.

Zu § 90:

Die Neuformulierung entspricht dem geltenden § 70, der die einschlägigen Bestimmungen des Art. 52 Abs. 1 B-VG, soweit sie den Nationalrat betreffen, wiedergibt. Diese grundlegende Bestimmung wird näher ausgeführt durch den neu angefügten Satz, der zum Ausdruck bringt, daß Gegenstand des Fragerechtes insbesondere die Geschäfte der obersten Bundesverwaltung sind, wie sie § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, umschreibt.

Zu § 91:

Durch die Neufassung des *Abs. 1* wird abweichend vom geltenden § 71 festgelegt, daß schriftliche Anfragen innerhalb einer Tagung auch außerhalb einer Sitzung des Nationalrates an die Bundesregierung oder eines ihrer Mitglieder gerichtet werden können. Hiedurch soll nicht nur der politischen Aktualität besser entsprochen, sondern auch eine ökonomischere Arbeitsverteilung ermöglicht werden.

Durch einen neuen *Abs. 2* wird die Frage geregelt, inwieweit und in welcher Form Fragesteller schriftliche Anfragen zurückziehen können.

Abs. 3 entspricht wörtlich dem § 71 Abs. 2 der geltenden Geschäftsordnung.

Im *Abs. 4* ist die Verpflichtung des Befragten, die Anfrage zu beantworten, neu formuliert. Durch den letzten Satz des *Abs. 4* wird die Vorgangsweise bei einer mündlichen Beantwortung einer Anfrage näher geregelt. In diesem Fall finden die Bestimmungen über die Abgabe von Erklärungen durch Mitglieder der Bundesregierung zu Gegenständen, die nicht in Verhandlung stehen, Anwendung.

Zu § 92:

Die vorgeschlagenen Neuformulierungen ersetzen den § 72 der geltenden Geschäftsordnung. Analog den Bestimmungen über die dringliche Behandlung einer schriftlichen Anfrage ist nunmehr vorgesehen, daß die Besprechung einer Anfragebeantwortung auch über Verlangen einer qualifizierten Minderheit stattzufinden hat.

Durch die Neufassung des *Abs. 1* wird klar gestellt, daß — vom Minderheitsrecht abgesehen — der Nationalrat zu entscheiden hat, ob über eine Anfragebeantwortung eine Besprechung stattfinden soll. Gegenstand einer solchen Besprechung kann nunmehr auch die schriftliche Beantwortung einer an die Bundesregierung gerichteten Anfrage sein. Hinsichtlich des Zeitpunktes einer solchen Besprechung wird analog den Bestimmungen über die dringliche Behandlung einer schriftlichen Anfrage festgelegt, daß diese entweder vor Eingang in die Tagesordnung der Sitzung, in welcher der Präsident das Einlangen der Anfragebeantwortung bekanntgegeben hat, oder nach Erledigung dieser Tagesordnung stattzufinden hat.

Abs. 2 und 3 regeln das erwähnte Minderheitsrecht und *Abs. 4* die Redezeitbeschränkung in Anlehnung an die Bestimmungen über die dringliche Behandlung einer schriftlichen Anfrage.

Abs. 5 entspricht dem geltenden § 72 Abs. 3.

Zu § 93:

Die Bestimmungen über „dringliche Anfragen“ entsprechen im wesentlichen dem geltenden § 73.

Gemäß *Abs. 1* kann die dringliche Behandlung einer schriftlichen Anfrage lediglich auf Antrag von acht Abgeordneten und nicht wie bisher auch auf Vorschlag des Präsidenten beschlossen werden.

Der neu eingefügte *Abs. 2* normiert die Verpflichtung des befragten Mitgliedes der Bundesregierung, im Rahmen der dringlichen Behandlung einer schriftlichen Anfrage zumindest eine mündliche Stellungnahme zum Gegenstand abzugeben.

Durch die Neuformulierung der *Abs. 3 und 4* soll klargestellt werden, daß

1. die dringliche Behandlung einer Anfrage auch auf Grund eines Verlangens von 20 Abgeordneten zu erfolgen hat;
2. in einem solchen Fall der Präsident das Recht hat — sofern verlangt wird, die dringliche Behandlung vor Eingang in die Tagesordnung durchzuführen —, diese an den Schluß der Sitzung, jedoch nicht über 16 Uhr hinaus zu verlegen.

Abs. 5 und 6 entsprechen den Bestimmungen des geltenden § 73 Abs. 5 und 4.

Zu § 94:

Abs. 1 und 3 entsprechen wörtlich dem geltenden § 74 Abs. 1 und 3.

Durch die Neuformulierung des *Abs. 2* wird klarer zum Ausdruck gebracht, daß die Beantwortung von Fragen im Rahmen der Fragestunde — abgesehen von der Vertretung eines Bundesministers gemäß Art. 73 B-VG — nur durch einen dem Bundesminister beigegebenen und von ihm entsendeten Staatssekretär erfolgen kann.

Abs. 4 enthält neu eingefügte Bestimmungen über die Zurückziehung von mündlichen Anfragen.

Abs. 5 entspricht dem geltenden § 74 Abs. 4.

Zu § 95:

Abs. 1 knüpft hinsichtlich des Gegenstandes mündlicher Anfragen an die Bestimmungen des § 90 an. Ferner enthält nunmehr *Abs. 1* die Bestimmung, daß jede mündliche Frage kurz und konkret zu sein hat und nicht aus mehreren Unterfragen bestehen darf.

Nach der parlamentarischen Praxis sind Fragen dann „kurz und konkret“, wenn sie lediglich eine bestimmte Einzelmaßnahme der Vollziehung zum Gegenstand haben. Die Fragen können sich hierbei nicht nur auf die Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und das Ergebnis einer solchen Maßnahme sowie auf die mit ihr verbundenen Kosten beziehen, sondern auch auf den Zeitpunkt der Durchführung und die sich aus dem Erfolg der Maßnahme ergebenden Schlußfolgerungen.

Die im geltenden § 75 Abs. 1 enthaltene Bestimmung, daß allfällige nähere Hinweise nicht als Bestandteil der Anfrage gelten, erscheint nach bisheriger Erfahrung entbehrlich, da von ihr kaum jemals Gebrauch gemacht wurde. Sie ist daher im neuen Text nicht mehr enthalten, zumal sie auch als Abschwächung des Grundsatzes, daß in der Fragestunde nur kurze, konkrete Fragen zulässig sind, mißverstanden werden könnte.

Durch *Abs. 2* wird nunmehr klargestellt, daß mündliche Fragen, die in formeller oder materieller Hinsicht den Bestimmungen des *Abs. 1* nicht entsprechen, vom Präsidenten zurückzustellen sind.

Abs. 3 bestimmt nunmehr, daß dann, wenn der vierte Tag vor der Sitzung, in der die Frage aufgerufen werden soll, ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist, die Frage spätestens am vorangehenden Werktag eingebracht werden muß.

Abs. 4 regelt die Reihung der eingelangten mündlichen Anfragen in der Fragestunde.

Abs. 5 entspricht den geltenden Vorschriften des § 76 Abs. 4 sowie des § 75 Abs. 4 letzter Satz.

Zu § 96:

Abs. 1 entspricht den Bestimmungen des geltenden § 76 Abs. 1 und 2.

Durch einen neu eingefügten *Abs. 2* wird normiert, in welcher Weise die Beantwortung der mündlichen Anfrage zu erfolgen hat.

Der neugefaßte *Abs. 3* regelt die Zulässigkeit von Zusatzfragen. Wie bisher kann jeder Fragesteller zwei Zusatzfragen stellen. Darüber hinaus ist nunmehr vorgesehen, daß auch andere Abgeordnete, und zwar höchstens drei, je eine weitere Zusatzfrage an den Befragten richten können.

Abs. 4 regelt den Fall, daß sich gleichzeitig mehrere Abgeordnete zu einer weiteren Zusatzfrage zu Wort melden.

Durch den neugefaßten *Abs. 5* werden schließlich Bestimmungen über Inhalt und Form der Zusatzfrage getroffen, die dem geltenden § 76 Abs. 4 inhaltlich entsprechen.

Zu § 97:

Die neugefaßten Bestimmungen regeln die schriftliche Beantwortung von nicht aufgerufenen mündlichen Anfragen.

Abs. 1 legt die Voraussetzungen für die schriftliche Beantwortung einer innerhalb von vier Wochen nicht aufgerufenen mündlichen Anfrage fest. Eine solche Beantwortung hat nunmehr eine entsprechende Erklärung des Fragestellers innerhalb einer im Gesetz genannten Frist zur Voraussetzung. Erklärt der Fragesteller nicht, daß er eine schriftliche Beantwortung wünscht, bleibt die Anfrage für spätere Fragestunden aufrecht; wodurch die derzeit ebenso häufige wie die Parlamentsdirektion und die Klubsekretariate belastende Zurückziehung und Neueinbringung mündlicher Anfragen entbehrlich wird.

Abs. 2 normiert die Verpflichtung des Befragten zur schriftlichen Beantwortung und *Abs. 3* bestimmt — im Sinne des Prinzips der Öffentlichkeit des parlamentarischen Verfahrens —, daß der Präsident das Einlangen der schriftlichen Beantwortung einer mündlichen Anfrage im Nationalrat bekanntzugeben, diese zu vervielfältigen und an alle Abgeordneten zu verteilen hat.

Zu § 98:

Nach den Bestimmungen des § 40 des Entwurfes ist die Einholung schriftlicher Äußerungen bzw. Anhörung von Sachverständigen und anderen Auskunftspersonen im Zuge der Vorberatung einer Vorlage durch den jeweiligen Ausschuß möglich.

Die neu eingefügten Vorschriften des § 98 sehen nun darüber hinaus die Einholung schriftlicher Äußerungen sowie die Anhörung von Sachverständigen und anderen Auskunftspersonen auch für den Fall vor, daß keine entsprechende Vorlage im Nationalrat in Verhandlung steht.

Die Abhaltung einer solchen parlamentarischen Enquete setzt einen Antrag zur Geschäftsbehandlung durch ein Mitglied des Hauptausschusses voraus, der dem Präsidenten des Nationalrates auch außerhalb einer Plenarsitzung schriftlich überreicht werden kann und über den der Hauptausschuß zu entscheiden hat. Für die Zuständigkeit des Hauptausschusses spricht vor allem der Umstand, daß nach bestehender parlamentarischer Übung die Mitglieder der Präsidialkonferenz diesem Ausschuß angehören, also jenes Gremiums, das den Präsidenten bei Erstellung und Durchführung der Arbeitspläne zu beraten hat. Überdies erscheint eine Behandlung derartiger Anträge im Plenum des Nationalrates zu umständlich.

Durch *Abs. 1* wird unter Bedachtnahme auf die Verfassungsrechtslage normiert, daß Gegenstand solcher parlamentarischer Enqueten nur Angelegenheiten sein können, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß auch Angelegenheiten der Bundesverfassung in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers fallen. Durch den letzten Satz des *Abs. 1* wird klargestellt, daß das Ergebnis einer Enquete keinen Gegenstand der Verhandlung des Nationalrates im Sinne des § 21 des Entwurfes bildet, sondern lediglich der Information dient.

Abs. 2 regelt die Form und den Inhalt eines Antrages auf Abhaltung einer Enquete.

Abs. 3 normiert das Recht einer qualifizierten Minderheit, die Verhandlung über einen solchen Antrag im Hauptausschuß zu verlangen.

Nach den Bestimmungen des *Abs. 4* sind Enqueten nicht öffentlich.

Abs. 6 sieht jedoch die Veröffentlichung von Stenographischen Protokollen über die Verhandlung der Enquete vor. Außerdem kann der Präsident weitere Veröffentlichungen — also etwa nach dem Beispiel anderer Parlamente die Herausgabe einer Broschüre — verfügen, um das Ergebnis einer Enquete einem weiteren Personenkreis zugänglich zu machen.

Zu § 99:

Abs. 1 bestimmt, daß ein Beschluß des Nationalrates im Sinne des Art. 126 b Abs. 4 B-VG in der durch den Initiativantrag 155/A vorgeschlagenen Fassung (bzw. des § 1 Abs. 4 des Rechnungshofgesetzes 1948) einen Selbständigen Antrag von Abgeordneten oder eines Ausschusses zur Voraussetzung hat.

Nach *Abs. 2* soll eine qualifizierte Minderheit des Nationalrates das Recht haben, eine Gebarungüberprüfung durch den Rechnungshof hinsichtlich bestimmter, genau abgegrenzter Vorgänge herbeizuführen.

Durch *Abs. 4* wird klargestellt, daß Berichte des Rechnungshofes über solche Gebarungüberprüfungen in gleicher Weise wie der jährliche Tätigkeitsbericht gemäß Art. 126 d Abs. 1 B-VG zu erstellen sind.

Abs. 5 sieht schließlich eine Begrenzung der Prüfungsaufträge auf Grund eines Verlangens einer Minderheit vor, um eine Überlastung des Rechnungshofes zu vermeiden. Demnach kann ein weiteres Verlangen nicht gestellt werden, wenn beim Rechnungshof eine Gebarungüberprüfung auf Grund der Bestimmungen des *Abs. 2* bereits anhängig ist. Ein Bericht des Rechnungshofes gilt als in dem Zeitpunkt erstattet, zu dem der Präsident das Einlangen desselben im Plenum des Nationalrates bekanntgibt.

Zu § 100:

Die vorgeschlagenen Neuformulierungen entsprechen zwar weitgehend dem geltenden § 77, doch soll nunmehr das Verfahren bei Eingaben an den Nationalrat detaillierter geregelt werden.

Abs. 1 bestimmt insbesondere (in Anlehnung an den geltenden § 77 Abs. 1), unter welchen Voraussetzungen Eingaben an den Nationalrat als Petitionen gelten und damit Verhandlungsgegenstand im Sinne des Entwurfes sind.

Abs. 2 regelt die Behandlung von Eingaben an den Nationalrat, die nicht von einem Abgeordneten überreicht werden.

Die *Abs. 3 bis 5* enthalten Verfahrensbestimmungen. Abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des § 23 Abs. 3 des Entwurfes sieht *Abs. 3* vor, daß der Präsident aus triftigen

Gründen die Vervielfältigung und Verteilung einer Petition anordnen kann.

Abs. 5 ordnet schließlich unter Bedachtnahme auf die bei der Behandlung von Petitionen gemachten Erfahrungen an, daß Petitionen, die nicht innerhalb einer bestimmten Frist im Ausschuß erledigt werden, an das zuständige Mitglied der Bundesregierung weiterzuleiten sind.

Zu § 101:

Der Text stimmt mit dem Wortlaut des geltenden § 83 Abs. 1 und 2 überein.

Zu § 102:

Abweichend von den geltenden Bestimmungen des § 84 Abs. 1 ist im neugefaßten *Abs. 1* vorgesehen, daß ein Ordnungsruf nicht nur Abgeordneten, sondern allen Personen, die zur Teilnahme an den Verhandlungen des Nationalrates berechtigt sind (§§ 18 Abs. 1 und 20 Abs. 1) erteilt werden kann.

Zu § 103:

Abs. 1 entspricht den geltenden Bestimmungen des § 85.

Durch die Neufassung des *Abs. 2* wird den vorgeschlagenen Bestimmungen des § 102 Abs. 1 Rechnung getragen.

Zu § 104:

Der Wortlaut entspricht dem geltenden § 84 Abs. 3. Durch die systematische Umstellung soll klar zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich bei der Bestimmung, wonach der Redner, wenn ihn der Präsident unterbricht, sofort innezuhalten hat, um eine allgemein zu beachtende und nicht nur um eine im Zusammenhang mit dem Ordnungsruf stehende Norm handelt.

Zu § 105:

Außer einer sprachlichen Änderung entspricht § 105 dem geltenden § 86; es wird lediglich vorgeschlagen, den Ausdruck „Geschäftssprache“ als entbehrlich zu streichen.

Die Bestimmungen des bisherigen Abschnittes X „Vertretung nach außen“ § 87 („Abordnungen werden weder in die Sitzungen des Nationalrates noch in die seiner Ausschüsse zugelassen“) und § 88 („Die Vertretung des Nationalrates und seiner Ausschüsse obliegt dem Präsidenten des Nationalrates“) wurden in den Entwurf nicht übernommen. Die Bestimmung des § 87 erscheint im Hinblick darauf, daß die Berechtigung zur Teilnahme an den Sitzungen des Nationalrates

und seiner Ausschüsse (Unterausschüsse) durch die §§ 37 bzw. 47 des Entwurfes geregelt ist, entbehrlich. Anstelle der Bestimmung des geltenden § 88 wurde im § 13 Abs. 5 festgelegt, daß die Vertretung des Nationalrates und seiner Ausschüsse dem Präsidenten obliegt.

Zu § 106:

Der vorgeschlagene Text entspricht im wesentlichen dem geltenden § 81.

Es ist jedoch darüber hinaus vorgesehen, daß auch in allen anderen Fällen, in denen eine qualifizierte Minderheit des Nationalrates zur Ergreifung einer Initiative außerhalb einer Sitzung auf Grund der Bestimmungen der Bundesverfassung berechtigt ist, die entsprechende Eingabe an den Präsidenten des Nationalrates zu richten ist.

Zu § 107:

Da in der geltenden Geschäftsordnung eine allgemeine Vorschrift über die Fristenberechnung fehlt, soll durch den neu eingefügten § 107 geregelt werden, in welchen Fällen die tagungsfreie Zeit bei der Berechnung von Fristen nach dem Geschäftsordnungsgesetz außer Betracht bleibt; daraus ergibt sich, daß in allen anderen Fällen die tagungsfreie Zeit den Fristenlauf nicht hemmt.

An der Debatte im Ausschuß beteiligten sich außer dessen Obmann Dritter Präsident des Nationalrates Probst die Abgeordneten Doktor Heinz Fischer, Dr. Broesigke, Dr. Koren und Dr. Fiedler sowie Parlamentsdirektor Dr. Czerny.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung zweier Abänderungsanträge der Abgeordneten Dr. Heinz Fischer, Doktor Koren und Dr. Broesigke bzw. Dr. Broesigke, Dr. Heinz Fischer und Dr. Koren in der diesem Bericht beigedruckten Fassung mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Ein weiterer Abänderungsantrag des Abgeordneten Dr. Broesigke fand nicht die erforderliche Stimmenmehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Geschäftsordnungsausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 3. Juni 1975

Dr. Heinz Fischer
Berichterstatler

Probst
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1975
über die Geschäftsordnung des Nationalrates
(Geschäftsordnungsgesetz 1975)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Eröffnung und Bildung des Nationalrates

§ 1

(1) Jedem Abgeordneten wird nach seiner Wahl oder nach seiner Berufung als Ersatzmann von der Hauptwahlbehörde ein Wahlschein ausgestellt, der in der Parlamentsdirektion zu hinterlegen ist.

(2) Die Parlamentsdirektion stellt jedem Abgeordneten, für den der Wahlschein hinterlegt ist, eine amtliche Legitimation mit seinem Lichtbild aus.

§ 2

(1) Ein Abgeordneter wird seines Mandates verlustig:

1. wenn er die Angelobung nicht in der im § 4 vorgeschriebenen Weise oder überhaupt nicht leistet oder sie unter Beschränkungen oder Vorbehalten leisten will;

2. wenn er durch 30 Tage den Eintritt in den Nationalrat verzögert hat oder 30 Tage ohne einen vom Nationalrat anerkannten triftigen Grund (§ 12 Abs. 2) von den Sitzungen des Nationalrates ausgeblieben ist und der nach Ablauf der 30 Tage an ihn öffentlich und im Nationalrat gerichteten Aufforderung des Präsidenten, binnen weiterer 30 Tage zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, nicht Folge geleistet hat;

3. wenn er nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert;

4. in den Fällen der §§ 7 und 8 des Unvereinbarkeitsgesetzes, BGBl. Nr. 294/1925, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 100/1931.

(2) Wird einer der im Abs. 1 Z. 1 bis 3 vorgesehenen Fälle dem Präsidenten zur Kenntnis

gebracht, so hat er dies dem Nationalrat bekanntzugeben, der mit einfacher Mehrheit über den im Art. 141 Abs. 1 B-VG vorgesehenen Antrag beschließt. Dieser Beschluß ist durch den Hauptausschuß vorzubereiten.

(3) Wird ein Beschluß nach Abs. 2 vom Nationalrat gefaßt, so hat dessen Präsident den Antrag namens des Vertretungskörpers beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Z. 4 finden die Vorschriften des § 8 des Unvereinbarkeitsgesetzes, BGBl. Nr. 294/1925, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 100/1931, Anwendung.

(5) Nach Einlangen eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes beim Präsidenten des Nationalrates, mit dem der Verlust eines Mandates ausgesprochen wird, hat der Präsident jene Person, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ihres Mandates für verlustig erklärt worden ist, hievon zu verständigen. Der Verlust des Mandates tritt ein mit dem auf die Zustimmung des diesen Ausspruch enthaltenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes an den Präsidenten des Nationalrates folgenden Tag. Der Präsident hat in der nächsten Sitzung des Nationalrates das Erkenntnis bekanntzugeben.

(6) Abs. 5 gilt sinngemäß auch für den Fall, daß der Verfassungsgerichtshof einer Wahlanfechtung stattgegeben hat, weil eine nicht wählbare Person für gewählt erklärt oder einer wählbaren Person die Wählbarkeit zu Unrecht aberkannt worden ist.

(7) Im Falle des Art. 141 Abs. 2 B-VG verlieren die betroffenen Abgeordneten ihr Mandat erst mit dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Wahlscheine der bei der Wiederholungswahl gewählten Abgeordneten in der Parlamentsdirektion.

(8) Verzichtet ein Abgeordneter auf die weitere Ausübung seines Mandates, so wird dieser Verzicht mit dem Einlangen der Mitteilung der Hauptwahlbehörde hierüber beim Präsidenten

des Nationalrates rechtswirksam, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angeführt ist.

§ 3

(1) Der neugewählte Nationalrat wird vom Bundespräsidenten innerhalb dreißig Tagen nach der Wahl einberufen.

(2) Der Präsident des früheren Nationalrates eröffnet die Sitzung und führt bis zur Wahl des neuen Präsidenten den Vorsitz.

(3) Er beruft vier Abgeordnete zur vorläufigen Besorgung der Geschäfte der Schriftführer.

§ 4

(1) Über Aufforderung des Vorsitzenden haben die Abgeordneten bei Namensaufruf durch die Worte „Ich gelobe“ unverbrüchliche Treue der Republik, stete und volle Beobachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben.

(2) Später eintretende Abgeordnete leisten die Angelobung bei ihrem Eintritt.

§ 5

(1) Nach der Angelobung wählt der Nationalrat aus seiner Mitte den Präsidenten, den Zweiten und den Dritten Präsidenten.

(2) Nach den Präsidenten werden fünf Schriftführer und mindestens drei Ordner gewählt.

(3) Alle Wahlen gelten für die ganze Gesetzgebungsperiode.

§ 6

(1) Die Präsidenten und der Hauptausschuß, an Stelle des letzteren im Falle der Auflösung des Nationalrates gemäß Art. 29 Abs. 1 B-VG der Ständige Unterausschuß des Hauptausschusses, bleiben im Amte, bis der neugewählte Nationalrat die Präsidenten und den Hauptausschuß neu gewählt hat.

(2) Wenn die gewählten Präsidenten an der Ausübung ihres Amtes verhindert oder ihre Ämter erledigt sind, führt der an Jahren älteste am Sitz des Nationalrates anwesende Abgeordnete den Vorsitz, sofern er an der Ausübung seiner Funktionen nicht gehindert ist und einer Partei angehört, die im Zeitpunkt der Verhinderung der Gewählten beziehungsweise der Erledigung der Ämter im Präsidium des National-

rates vertreten war; dieser Abgeordnete hat den Nationalrat sofort einzuberufen und nach Eröffnung der Sitzung die Wahl von drei Vorsitzenden, welche die Funktionen der verhinderten Präsidenten übernehmen, oder im Falle der Erledigung der Ämter die Wahl des Präsidenten vornehmen zu lassen.

(3) Wenn er dieser Pflicht binnen acht Tagen, vom Eintritt der Verhinderung der Präsidenten beziehungsweise der Erledigung der Ämter an gerechnet, nicht nachkommt, gehen die vorher genannten Rechte an den nächsten jeweils ältesten Abgeordneten über, bei dem die vorstehend angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(4) Die so gewählten Vorsitzenden bleiben im Amt, bis mindestens einer der an der Ausübung ihrer Funktionen verhinderten Präsidenten sein Amt wieder ausüben kann.

§ 7

Abgeordnete derselben wahlwerbenden Partei haben das Recht, sich in einem Klub zusammenzuschließen. Für die Anerkennung eines solchen Zusammenschlusses ist die Zahl von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Abgeordnete, die nicht derselben wahlwerbenden Partei angehören, können sich in einem Klub nur mit Zustimmung des Nationalrates zusammenschließen. Die Ergebnisse der Konstituierung eines Klubs sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

§ 8

(1) Die Präsidenten und die Obmänner der Klubs bilden die Präsidialkonferenz. Die Obmänner der Klubs können sich vertreten lassen.

(2) Die Präsidialkonferenz ist ein beratendes Organ. Sie erstattet insbesondere Vorschläge zur Erstellung und Durchführung der Arbeitspläne, zur Festlegung der Tagesordnungen und der Sitzungszeiten des Nationalrates, zur Zuweisung von Vorlagen an die Ausschüsse sowie zur Koordination der Sitzungszeiten der Ausschüsse.

(3) Die Erlassung der Hausordnung (§ 14 Abs. 1) sowie die Verfügungen des Präsidenten hinsichtlich der Liste der Abgeordneten (§ 14 Abs. 6) oder des Entfalls der Fragestunde (§ 94 Abs. 5) bedürfen jedenfalls der vorherigen Beratung in der Präsidialkonferenz.

II. Allgemeine Rechte und Pflichten der Abgeordneten

§ 9

Jeder Abgeordnete, dessen Wahlschein in der Parlamentsdirektion hinterlegt ist, hat für die

Dauer der jeweiligen Gesetzgebungsperiode so langè Sitz und Stimme im Nationalrat, als nicht seine Mitgliedschaft aus einem der im § 2 genannten Gründe erloschen ist.

§ 10

(1) Die Abgeordneten können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Beruf gemachten mündlichen Äußerungen nur vom Nationalrat verantwortlich gemacht werden.

(2) Kein Abgeordneter darf wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen — ohne Zustimmung des Nationalrates verhaftet oder sonst behördlich verfolgt werden. Der Nationalrat hat über ein Ersuchen der zur Verfolgung berufenen Behörde um Zustimmung zur Verhaftung oder sonstigen behördlichen Verfolgung eines Abgeordneten binnen sechs Wochen zu beschließen. Beschließt der Nationalrat innerhalb dieser Frist, dem Ersuchen nicht stattzugeben, so ist die Verfolgung gemäß Art. 57 Abs. 2 B-VG auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode aufzuschieben; andernfalls darf die Verhaftung oder sonstige behördliche Verfolgung stattfinden. Die tagungsfreie Zeit wird weder in diese Frist noch in die Verjährungszeit eingerechnet.

(3) Im Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens hat die Behörde dem Präsidenten des Nationalrates sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben. Wenn es der Nationalrat oder in der tagungsfreien Zeit der mit diesen Angelegenheiten betraute ständige Ausschuß (Immunitätsausschuß) verlangt, muß die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode aufgeschoben werden.

(4) Die Immunität der Abgeordneten (Abs. 1 bis 3) endet mit dem Tag des Zusammentritts des neugewählten Nationalrates, bei Organen des Nationalrates, deren Funktion über diesen Zeitpunkt hinausgeht, mit dem Erlöschen dieser Funktion.

§ 11

(1) Jeder Abgeordnete ist verpflichtet, an den Sitzungen des Nationalrates und der Ausschüsse, in die er gewählt ist, teilzunehmen.

(2) Die Abwesenheit eines Abgeordneten von solchen Sitzungen kann nur durch Krankheit oder andere triftige Gründe entschuldigt werden.

§ 12

(1) Ein Abgeordneter, der verhindert ist, an einer oder mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen des Nationalrates teilzunehmen, hat dies dem Präsidenten vor Beginn der Sitzung beziehungsweise der ersten von mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Diese Mitteilung kann auch durch den Klub erfolgen, dem der verhinderte Abgeordnete angehört.

(2) Teilt ein Abgeordneter dem Präsidenten eine Verhinderung von mehr als 30 Tagen mit und ist diese nicht durch Krankheit begründet, so hat der Präsident dies dem Nationalrat bekanntzugeben. Wird gegen die Triftigkeit des Grundes der Abwesenheit eine Einwendung erhoben, so entscheidet der Nationalrat ohne Debatte, ob der Abgeordnete aufzufordern ist, unverzüglich an den Sitzungen des Nationalrates wieder teilzunehmen.

(3) Der Präsident hat am Beginn jeder Sitzung mitzuteilen, welche Abgeordneten entschuldigt sind.

III. Aufgaben der Präsidenten, Schriftführer und Ordner

§ 13

(1) Der Präsident wacht darüber, daß die Würde und die Rechte des Nationalrates gewahrt, die dem Nationalrat obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden.

(2) Er handhabt die Geschäftsordnung, achtet auf ihre Beobachtung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaale.

(3) Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzungen, führt den Vorsitz, leitet die Verhandlung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und spricht deren Ergebnis aus. Er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu unterbrechen. Er läßt Ruhestörer von den Galerien entfernen und diese im äußersten Falle räumen.

(4) Der Präsident führt die Zuweisungen der im § 21 Abs. 1 aufgezählten Verhandlungsgegenstände an die Ausschüsse durch. Ferner bringt er die Beschlüsse des Unvereinbarkeitsausschusses und die auf Grund dieser Beschlüsse von ihm getroffenen Maßnahmen dem Nationalrat zur Kenntnis.

(5) Der Präsident hat das Recht der Entgegennahme wie auch der Zuteilung aller an den Nationalrat gelangenden Schriftstücke; ihm obliegt die Vertretung des Nationalrates und seiner Ausschüsse nach außen.

(6) Schriftliche Ausfertigungen, die vom Nationalrat ausgehen, sind vom Präsidenten und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14

(1) Der Präsident übt das Hausrecht im Parlamentsgebäude aus und erläßt nach Beratung in der Präsidialkonferenz die Hausordnung.

(2) Er erstellt im Einvernehmen mit dem Zweiten und dem Dritten Präsidenten den Vorschlag für den Nationalrat und übermittelt ihn samt Anlagen und Erläuterungen dem Bundesminister für Finanzen. Der Präsident verfügt über die den Nationalrat betreffenden finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages.

(3) Die Ernennung der Bediensteten der Parlamentsdirektion steht dem Präsidenten des Nationalrates zu. Ihm kommen auch alle übrigen Befugnisse in Personalangelegenheiten dieser Bediensteten zu; er ist insoweit oberstes Verwaltungsorgan und übt diese Befugnisse allein aus.

(4) Die Bediensteten der Parlamentsdirektion werden hinsichtlich ihrer Stellung, ihrer Pflichten und Rechte den übrigen Bundesbediensteten gleichgehalten.

(5) Dem Präsidenten obliegt die Vorsorge für den Stenographendienst und allfällige andere Aufnahmen von den Verhandlungen (Ton- und Bildaufnahmen).

(6) Am Beginn jeder Gesetzgebungsperiode und nach größeren Veränderungen auch während einer solchen veranlaßt der Präsident die Herausgabe einer Liste der Abgeordneten durch die Parlamentsdirektion. Diese Liste hat neben dem Namen des jeweiligen Abgeordneten folgende Angaben zu enthalten: in welchem Wahlkreis (Wahlkreisverband) er gewählt wurde, welchem Klub er angehört und schließlich seine Wohn- beziehungsweise Postanschrift. Die Aufnahme weiterer Angaben kann der Präsident nach Beratung in der Präsidialkonferenz verfügen.

(7) Andere Veröffentlichungen sind dem Präsidenten anheimgestellt, wobei er einen Beschluß des Nationalrates einholen kann.

§ 15

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn der Zweite beziehungsweise der Dritte Präsident. Weiters kann sich der Präsident in der

Vorsitzführung (§ 13) durch den Zweiten beziehungsweise den Dritten Präsidenten vertreten lassen.

§ 16

Die Schriftführer haben den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten, insbesondere bei Verlesungen im Nationalrat und bei der Ermittlung der Ergebnisse der Abstimmungen (Stimmenzählungen), zu unterstützen.

§ 17

Die Ordner unterstützen den Präsidenten bei der Leitung der Verhandlungen und bei der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal.

IV. Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder der Bundesregierung sowie des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes

§ 18

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung sowie die Staatssekretäre sind berechtigt, an allen Verhandlungen des Nationalrates, seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse — ausgenommen jene des Ständigen Unterausschusses des Hauptausschusses und der Untersuchungsausschüsse — teilzunehmen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen sind berechtigt, zu allen Sitzungen des Nationalrates, seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse — ausgenommen jene des Ständigen Unterausschusses des Hauptausschusses und der Untersuchungsausschüsse — Bedienstete der Ressorts beizuziehen, sofern nicht für einzelne Sitzungen oder Abschnitte einer Sitzung das Gegenteil beschlossen wird.

(3) Der Nationalrat sowie dessen Ausschüsse und deren Unterausschüsse können die Anwesenheit von Mitgliedern der Bundesregierung verlangen.

§ 19

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung sowie die von ihnen entsendeten Staatssekretäre können in den Debatten des Nationalrates, seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse — ausgenommen jene des Ständigen Unterausschusses des Hauptausschusses und der Untersuchungsausschüsse — zu einem in Verhandlung stehenden Gegenstand auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen.

(2) Die Mitglieder der Bundesregierung sind berechtigt, in den Sitzungen des Nationalrates auch zu Gegenständen, die nicht in Verhandlung stehen, mündliche Erklärungen abzugeben. In

einem solchen Falle hat das Mitglied der Bundesregierung seine diesbezügliche Absicht dem Präsidenten nach Möglichkeit vor Beginn der Sitzung bekanntzugeben. Der Präsident macht hievon dem Nationalrat Mitteilung und bestimmt, in welchem Zeitpunkt während der Sitzung die Erklärung abgegeben wird. Werden gegen diese Entscheidung des Präsidenten Einwendungen erhoben, so entscheidet der Nationalrat über den Zeitpunkt ohne Debatte.

§ 20

(1) Der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes sind berechtigt, an den Verhandlungen des Nationalrates sowie seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse über die Berichte des Rechnungshofes, die Bundesrechnungsabschlüsse und die den Rechnungshof betreffenden Kapitel des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes teilzunehmen.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes sind ferner berechtigt, zu jenen Sitzungen des Nationalrates sowie seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse, an denen sie teilnehmen, Bedienstete des Rechnungshofes beizuziehen, sofern nicht für einzelne Sitzungen oder Abschnitte einer Sitzung das Gegenteil beschlossen wird.

(3) Der Präsident des Rechnungshofes — im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident — kann in den Debatten des Nationalrates sowie seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse zu einem der im Abs. 1 angeführten Gegenstände auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen.

(4) Der Nationalrat sowie dessen Ausschüsse und deren Unterausschüsse können die Anwesenheit des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes verlangen.

V. Gegenstände der Verhandlung

§ 21

(1) Gegenstände der Verhandlung des Nationalrates sowie der Vorberatung seiner Ausschüsse sind folgende schriftliche Vorlagen:

- Selbständige Anträge von Abgeordneten;
- Vorlagen der Bundesregierung;
- Gesetzesanträge des Bundesrates;
- Volksbegehren;
- Einsprüche des Bundesrates;

Berichte der vom Nationalrat oder von Nationalrat und Bundesrat in internationale parlamentarische Organisationen entsendeten Delegationen;

Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder;

Berichte des Rechnungshofes und Bundesrechnungsabschlüsse;

Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung von Abgeordneten gemäß § 10 Abs. 2 und Mitteilungen von Behörden gemäß § 10 Abs. 3;

Anträge von Behörden gemäß Art. 63 Abs. 2 B-VG;

Ersuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Nationalrates;

Petitionen.

(2) Gegenstände der Verhandlung des Nationalrates sind weiters folgende Vorlagen der Ausschüsse:

- Selbständige Anträge von Ausschüssen;
- Berichte von Untersuchungsausschüssen;

Berichte des Hauptausschusses gemäß den besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Ferner sind Gegenstände der Verhandlung des Nationalrates:

Anfragen und Anfragebeantwortungen;

Erklärungen von Mitgliedern der Bundesregierung gemäß § 19 Abs. 2;

Mitteilungen über die Ernennung von Mitgliedern der Bundesregierung (Art. 70 B-VG) und von Staatssekretären (Art. 78 Abs. 2 B-VG);

Wahlen.

§ 22

Die im § 21 angeführten Gegenstände der Verhandlung mit Ausnahme der Petitionen gelten als Bestandteile der Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Nationalrates (Art. 33 B-VG). Dasselbe gilt für die Berichte der Ausschüsse beziehungsweise Minderheitsberichte.

§ 23

(1) Nach Einlangen von Vorlagen der Bundesregierung, Gesetzesanträgen des Bundesrates, Volksbegehren, Einsprüchen des Bundesrates, Berichten parlamentarischer Delegationen, Berichten der Bundesregierung und ihrer Mitglieder, Berichten des Rechnungshofes beziehungsweise Bundesrechnungsabschlüssen sowie schriftlichen Anfragen und schriftlichen Anfragebeantwortungen verfügt der Präsident deren Vervielfältigung sowie Verteilung an die Abgeordneten.

(2) Der Präsident kann von der Vervielfältigung von Verhandlungsgegenständen beziehungsweise von Teilen von Verhandlungsgegenständen nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Prä-

sidialkonferenz ausnahmsweise absehen, wenn dies die gebotene Rücksicht auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung notwendig erscheinen läßt. Er hat jedoch in jedem dieser Fälle zu verfügen, daß die gesamte Vorlage in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme aufliegt.

(3) Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung von Abgeordneten gemäß § 10 Abs. 2 und Mitteilungen von Behörden gemäß § 10 Abs. 3, Anträge von Behörden gemäß Art. 63 Abs. 2 B-VG, Ersuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Nationalrates, Zuschriften über die Ernennung von Mitgliedern der Bundesregierung und von Staatssekretären sowie Petitionen werden nicht vervielfältigt und verteilt.

(4) Die schriftlich eingelangten Verhandlungsgegenstände — mit Ausnahme der Selbständigen Anträge von Ausschüssen sowie der Berichte von Untersuchungsausschüssen und des Hauptausschusses — sind in den Sitzungen des Nationalrates bekanntzugeben. Diese Mitteilungen (§ 49 Abs. 1 oder 2) haben bei den gemäß Abs. 1 beziehungsweise § 26 Abs. 6 zu vervielfältigenden und zu verteilenden Verhandlungsgegenständen in der auf die Verteilung nächstfolgenden Sitzung, bei den im Abs. 3 aufgezählten Verhandlungsgegenständen in der auf das Einlangen folgenden Sitzung zu erfolgen.

§ 24

(1) Bei Festlegung der Tagesordnung des Nationalrates haben Volksbegehren den Vorrang vor allen übrigen Gegenständen.

(2) Die Vorberatung eines Volksbegehrens hat innerhalb eines Monats nach Zuweisung an den Ausschuß zu beginnen; nach weiteren sechs Monaten ist dem Nationalrat jedenfalls ein Bericht zu erstatten.

§ 25

Die Bundesregierung kann ihre Vorlagen bis zum Beginn der Abstimmung im Ausschuß ändern oder zurückziehen. Nach Einlangen der diesbezüglichen Note verfügt der Präsident deren Vervielfältigung sowie Verteilung an die Abgeordneten. Überdies ist jede solche Änderung beziehungsweise Zurückziehung einer Regierungsvorlage in der nächstfolgenden Sitzung des Nationalrates mitzuteilen (§ 49 Abs. 1 oder 2).

§ 26

(1) Jeder Abgeordnete ist berechtigt, in den Sitzungen des Nationalrates Selbständige Anträge einzubringen.

(2) Der Antrag muß mit der Formel versehen sein: „Der Nationalrat wolle beschließen“ und

hat den Wortlaut des nach dem Antrage vom Nationalrat zu fassenden Beschlusses zu enthalten. Er ist dem Präsidenten schriftlich, mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers versehen, zu übergeben. Jedem Antrag sind mindestens vier Abschriften beizulegen.

(3) Der Antrag kann auch einen Vorschlag hinsichtlich der Art seiner Vorberatung enthalten.

(4) Jeder Antrag muß mit Einrechnung des Antragstellers von mindestens acht Abgeordneten unterstützt sein.

(5) Die Unterstützung erfolgt, wenn der Antrag nicht von acht Abgeordneten unterfertigt ist, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben von den Sitzen.

(6) Alle Selbständigen Anträge von Abgeordneten werden, wenn sie gehörig unterstützt sind, unverzüglich vervielfältigt und an die Abgeordneten verteilt.

(7) Hat ein Ausschuß die Vorberatung eines Selbständigen Antrages von Abgeordneten nicht binnen sechs Monaten nach Zuweisung der Vorlage begonnen, so kann vom Antragsteller beziehungsweise von den Antragstellern binnen weiterer sechs Monate verlangt werden, daß die Vorberatung innerhalb von zehn Wochen nach der Übergabe des Verlangens aufgenommen wird. Ein solches Verlangen ist dem Präsidenten schriftlich zu übergeben, der hievon dem Nationalrat Mitteilung macht (§ 49 Abs. 1 oder 2) und die Verständigung des Obmannes des Ausschusses durch die Parlamentsdirektion veranlaßt.

(8) Der Selbständige Antrag von Abgeordneten kann vom Antragsteller beziehungsweise von den Antragstellern bis zum Beginn der Abstimmung im Ausschuß zurückgezogen werden. Der Präsident verfügt die Vervielfältigung des diesbezüglichen Schreibens sowie dessen Verteilung an die Abgeordneten. Überdies ist jede solche Zurückziehung eines Antrages in der nächstfolgenden Sitzung des Nationalrates mitzuteilen (§ 49 Abs. 1 oder 2).

§ 27

(1) Jeder Ausschuß hat das Recht, Selbständige Anträge auf Erlassung von Gesetzen zu stellen, die mit dem im Ausschuß behandelten Gegenstand in inhaltlichem Zusammenhang stehen, und hierüber gemäß § 42 einen Bericht zu erstatten.

(2) Bei Vorberatung eines Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes sowie eines Einspruches des Bundesrates ist die Stellung eines Selbständigen Antrages im Sinne des Abs. 1 jedoch nicht zulässig.

(3) Ferner hat der Ausschuß das Recht, Selbständige Anträge auf Fassung von Beschlüssen zu stellen, die nicht die Erlassung von Gesetzen

gemäß Abs. 1 betreffen, aber mit dem im Ausschuss behandelten Gegenstand in inhaltlichem Zusammenhang stehen. Handelt es sich hiebei um Entschließungsanträge, so wenden diese dem Ausschussbericht über den Gegenstand unmittelbar angeschlossen.

§ 28

(1) Selbständige Anträge, nach welchen eine über den Bundesvoranschlag hinausgehende finanzielle Belastung des Bundes eintreten würde, müssen zugleich Vorschläge darüber enthalten, wie der Mehraufwand zu decken ist.

(2) Der Ausschuss, dem ein solcher Antrag zur Vorberatung zugewiesen worden ist, hat zu prüfen, ob der Bedeckungsvorschlag ausreichend ist.

VI. Bildung der Ausschüsse und Geschäftsbehandlung in deren Sitzungen

§ 29

(1) Der Nationalrat wählt aus seiner Mitte nach dem Grundsatz der Verhältniswahl den Hauptausschuss.

(2) Der Hauptausschuss hat insbesondere an der Bestellung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes (Art. 122 B-VG), ferner nach Maßgabe des § 23 des Übergangsgesetzes 1920, BGBl. Nr. 368/1925, an der Festsetzung von Eisenbahntarifen, Post- und Fernmeldegebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in Betrieben des Bundes ständig beschäftigten Personen (Art. 54 B-VG) mitzuwirken. Auch bedürfen, soweit dies durch Bundesgesetz festgesetzt ist, bestimmte Verordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers des Einvernehmens mit dem Hauptausschuss (Art. 55 Abs. 1 B-VG). Hiebei sind die Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, sinngemäß anzuwenden. Verhandlungsgegenstände des Hauptausschusses sind ferner die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen erstatteten Berichte.

§ 30

(1) Die Zahl der Mitglieder des Hauptausschusses wird durch Beschluss des Nationalrates festgesetzt.

(2) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahllisten (Wahlvorschlägen), die beim Präsidenten einzureichen sind.

(3) Von jeder Liste werden so viele Abgeordnete Mitglieder des Hauptausschusses, als dem Verhältnis der Zahlen der Abgeordneten entspricht, die die einzelnen Listen unterzeichnet haben. Jeder Abgeordnete darf nur eine Liste

unterzeichnen. Für die Wahl ist zunächst die Reihenfolge des Wahlvorschlages entscheidend.

(4) Die Zuteilung der auf jede Liste entfallenden Anzahl von Mitgliedern erfolgt mittels der Wahlzahl, die wie folgt zu berechnen ist: Die Zahlen der Abgeordneten, die die einzelnen Listen unterzeichnet haben, werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen. Als Wahlzahl gilt bei zehn zu vergebenden Ausschusssitzen die zehntgrößte, bei elf die elftgrößte, bei zwölf die zwölfgrößte usw. Zahl der so angeschriebenen Zahlen. Auf jede Liste entfallen so viele Mitglieder, als die Wahlzahl in der Zahl der Abgeordneten enthalten ist, die die betreffende Liste unterzeichnet haben.

(5) Im Falle der Verhinderung eines Ausschussmitgliedes tritt als Ersatzmann derjenige ein, welchen die Abgeordneten, die die Liste eingereicht haben, dem Präsidenten schriftlich bezeichnen.

§ 31

(1) Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte den Ständigen Unterausschuss, dem die im Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 vorgesehenen Befugnisse obliegen. Die Wahl erfolgt nach den im § 30 festgelegten Grundsätzen; dem Unterausschuss muß jedoch mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuss vertretenen Partei angehören.

(2) Für jedes Mitglied des Ständigen Unterausschusses ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ständigen Unterausschusses behalten ihre Mandate so lange, bis der Hauptausschuss des Nationalrates andere Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Ständigen Unterausschuss gewählt hat.

§ 32

(1) Zur Vorberatung der Verhandlungsgegenstände werden Ausschüsse gewählt. Der Nationalrat setzt die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder jedes zu wählenden Ausschusses fest. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden auf die Klubs im Verhältnis der Zahl der ihnen angehörenden Abgeordneten nach den im § 30 festgelegten Grundsätzen verteilt. Die Klubs machen die auf sie entfallenden Ausschuss- und Ersatzmitglieder dem Präsidenten namhaft; diese gelten damit als gewählt. Sobald beim Präsidenten angemeldete Veränderungen im Stärkeverhältnis der Klubs es erfordern, hat der Nationalrat eine Neuwahl der bestehenden Ausschüsse durchzuführen. Die Verhandlungen der Ausschüsse erfahren durch eine solche Neuwahl keine Unterbrechung.

(2) Ist ein Ausschußmitglied verhindert, so wird es durch ein gewähltes Ersatzmitglied desselben Klubs vertreten.

(3) Ein verhindertes Ausschußmitglied kann statt durch ein Ersatzmitglied auch durch einen anderen Abgeordneten desselben Klubs nach schriftlicher Meldung beim Obmann des Ausschusses vertreten werden.

§ 33

(1) Der Nationalrat kann auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung den Beschluß auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses fassen. Ein solcher Antrag ist dem Präsidenten schriftlich zu überreichen und hat den Gegenstand der Untersuchung sowie die Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses zu enthalten. Jedem Untersuchungsausschuß muß jedoch mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuß vertretenen Partei angehören.

(2) Die Debatte — falls der Antragsteller eine solche verlangt oder der Nationalrat sie beschließt — und Abstimmung über den Antrag erfolgen nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung. Wenn jedoch ein Fünftel der anwesenden Abgeordneten dies schriftlich verlangt, ist die Abstimmung an den Beginn der nächsten Sitzung zu verlegen.

(3) Die Gerichte und alle anderen Behörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten; alle öffentlichen Ämter haben auf Verlangen ihre Akten vorzulegen.

(4) Bei Beweiserhebungen durch den Untersuchungsausschuß sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über das Beweisverfahren in der Hauptverhandlung vor den Gerichtshöfen erster Instanz sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Beeidigung von Sachverständigen und Zeugen sowie die Verlesung von Protokollen, Gutachten und anderen Schriftstücken auf Grund eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses erfolgen.

§ 34

(1) Zur Konstituierung wird der Ausschuß vom Präsidenten des Nationalrates einberufen.

(2) Jeder Ausschuß wählt einen Obmann und so viele Obmannstellvertreter und Schriftführer, wie für notwendig erachtet werden.

(3) Bis zur Wahl des Obmannes führt der Präsident des Nationalrates den Vorsitz.

(4) Der Obmann beruft den Ausschuß zu seinen Sitzungen ein; er eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Geschäftsordnung und achtet auf deren Beobachtung; er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während der Sitzung und ist auch berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.

§ 35

(1) Ein Ausschuß kann zur Vorbehandlung eines ihm zugewiesenen Gegenstandes und zur Berichterstattung hierüber an ihn einen Unterausschuß einsetzen. Dem Unterausschuß kommt beratender Charakter zu; Mehrheitsbeschlüsse sind lediglich über Anträge zur Geschäftsbehandlung zulässig.

(2) Untersuchungsausschüsse können Unterausschüsse lediglich zur Abfassung des Berichtsentwurfes einsetzen.

(3) Zur Konstituierung wird der Unterausschuß vom Obmann des Ausschusses einberufen. Jeder Unterausschuß wählt einen Obmann und einen Schriftführer. Wenn er es für notwendig erachtet, kann er überdies Stellvertreter sowohl für den Obmann als auch für den Schriftführer wählen. Der Obmann beruft den Unterausschuß zu seinen Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 41 über die Verhandlungen der Ausschüsse sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Unterausschuß hat dem Ausschuß über das Ergebnis seiner Verhandlungen entweder durch seinen Obmann oder durch einen gewählten Berichterstatter mündlich oder schriftlich zu berichten. Abänderungsanträge zur Vorlage, über die im Unterausschuß Einvernehmen erzielt wurde, sind dem Ausschuß schriftlich vorzulegen. Dem Unterausschuß kann vom Ausschuß jederzeit, auch während der Verhandlung über den Gegenstand im Unterausschuß, eine Frist zur Berichterstattung gesetzt werden.

(5) Die Verhandlungen der Unterausschüsse sind, soweit sie nicht anderes beschließen, vertraulich.

§ 36

(1) Die Ausschuß(Unterausschuß)mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Arbeiten des Ausschusses (Unterausschusses) teilzunehmen.

(2) Das Ausschuß(Unterausschuß)mandat erlischt, wenn das Mitglied es zurücklegt, wenn es dem Klub, der es namhaft gemacht hat, nicht mehr angehört, wenn der Klub ein anderes Mitglied an seiner Stelle namhaft gemacht hat, endlich wenn im Sinne des § 32 Abs. 1 eine allgemeine Neuwahl des Ausschusses durchgeführt worden ist.

(3) Das Erlöschen des Ausschuß(Unterausschuß)mandates wird außer im Falle des § 32 Abs. 1 mit dem Einlangen der diesbezüglichen Mitteilung beim Präsidenten des Nationalrates wirksam. Dieser hat hievon dem Obmann des Ausschusses Mitteilung zu machen und erforderlichenfalls die Nominierung eines neuen Mitgliedes zu veranlassen.

§ 37

(1) Der Präsident des Nationalrates ist berechtigt, den Verhandlungen auch jener Ausschüsse, denen er nicht als Mitglied angehört, mit beratender Stimme beizuwohnen. Andere Abgeordnete dürfen als Zuhörer anwesend sein.

(2) Es steht den Ausschüssen frei, auch andere Abgeordnete zur Teilnahme an Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.

(3) Personen, die weder Abgeordnete noch nach §§ 18 Abs. 1 beziehungsweise 20 Abs. 1 zur Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses berechtigt sind, dürfen nur auf Grund einer Genehmigung (Weisung) des Präsidenten des Nationalrates beziehungsweise des weisungsberechtigten Mitgliedes der Bundesregierung oder Präsidenten des Rechnungshofes anwesend sein.

(4) Jeder Ausschuss kann Sitzungen oder Abschnitte einer Sitzung mit Ausschluß aller Personen abhalten, die weder dem Nationalrat angehören noch gemäß §§ 18 Abs. 1 beziehungsweise 20 Abs. 1 zur Teilnahme an den Verhandlungen berechtigt sind.

(5) Die Ausschüsse können beschließen, daß und inwieweit ihre Verhandlungen sowie die von ihnen gefaßten Beschlüsse vertraulich sind. Von vertraulich geführten Verhandlungen kann der Ausschuss weiters auch die Abgeordneten, die in der betreffenden Sitzung nicht stimmberechtigt sind, ausschließen; zu einem solchen Beschluß ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Die Präsidenten des Nationalrates können niemals von der Sitzung eines Ausschusses ausgeschlossen werden.

(7) Auf Sitzungen der Unterausschüsse finden die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 sinngemäß Anwendung.

§ 38

(1) Über jede Sitzung eines Ausschusses oder Unterausschusses ist ein Amtliches Protokoll zu führen, das, vom Obmann und einem Schriftführer unterfertigt, in der Parlamentsdirektion zu hinterlegen ist. Die Protokollführung wird durch Bedienstete der Parlamentsdirektion besorgt; die Ausschüsse (Unterausschüsse) können beschließen, einen Schriftführer mit der Führung des Protokolls zu betrauen.

(2) Das Protokoll hat zu verzeichnen: die in Verhandlung genommenen Gegenstände, alle im Verlaufe der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung, das Ergebnis der Abstimmungen und die gefaßten Beschlüsse.

(3) Dem Protokoll sind die Anwesenheitsliste sowie allfällige schriftliche Meldungen über die Vertretung eines verhinderten Ausschussmitglie-

des durch einen anderen Abgeordneten als ein Ersatzmitglied anzuschließen. Ferner sind Schriftstücke, die der Obmann in der Sitzung des Ausschusses (Unterausschusses) den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht hat, entweder im Original oder in Abschrift dem Protokoll beizulegen.

(4) Ein Protokoll gilt als genehmigt, wenn gegen seine Fassung bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses (Unterausschusses) keine Einwendungen erhoben wurden. Über allfällige Einwendungen entscheidet der Obmann.

§ 39

(1) Der Präsident des Nationalrates veranlaßt die Verlautbarungen über die Tätigkeit der Ausschüsse und Unterausschüsse. Die Ausschüsse (Unterausschüsse) können der Parlamentsdirektion jedoch auch vom Obmann und einem Schriftführer gefertigte Texte (Kommuniqués) zur Veröffentlichung übergeben.

(2) Der Obmann eines Ausschusses (Unterausschusses) kann bei Vorliegen besonderer Umstände den Präsidenten ersuchen, durch den Stenographendienst eine auszugsweise Darstellung der Verhandlungen abfassen zu lassen, die unmittelbar nach ihrer Übertragung in Maschinschrift dem Amtlichen Protokoll der Sitzung beizufügen ist. In eine solche Verhandlungsschrift sind insbesondere auch von Sitzungsteilnehmern schriftlich übergebene Erklärungen aufzunehmen.

(3) Auf Beschluß des Ausschusses (Unterausschusses) veranlaßt der Präsident die Veröffentlichung einer solchen Verhandlungsschrift.

§ 40

(1) Die Ausschüsse (Unterausschüsse) haben das Recht, durch den Präsidenten die Mitglieder der Bundesregierung um die Einleitung von Erhebungen zu ersuchen oder Sachverständige oder andere Auskunftspersonen zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung einzuladen.

(2) Leistet ein Sachverständiger oder eine andere Auskunftsperson der Ladung nicht Folge, so kann die Vorführung durch die politische Behörde veranlaßt werden.

(3) Sachverständigen oder Auskunftspersonen, die zur mündlichen Äußerung vor einen Ausschuss (Unterausschuss) geladen wurden und zu diesem Zweck von ihrem Wohn- beziehungsweise Dienstort an den Sitz des Nationalrates reisen müssen, gebührt ein Ersatz der notwendigen Kosten. Die Parlamentsdirektion hat bei Nachweis solcher Kosten diese zu ersetzen. Hiebei sind die für Bundesbedienstete geltenden Reisegebührevorschriften sinngemäß anzuwenden.

(4) Im Zusammenhang mit der Vorberatung eines Verhandlungsgegenstandes kann der Ausschussobmann mit Zustimmung des Präsidenten

die Mitglieder des Ausschusses zu Besichtigungen an Ort und Stelle innerhalb des Bundesgebietes einladen.

§ 41

(1) Jeder Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit der zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Anzahl der Mitglieder ist nur bei Abstimmungen und Wahlen notwendig. Kann eine Abstimmung oder eine Wahl wegen Beschlussunfähigkeit nicht vorgenommen werden, so unterbricht der Obmann die Sitzung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit.

(2) Am Beginn der Sitzung kann der Obmann eine Umstellung der Gegenstände der Tagesordnung vornehmen und die Verhandlung über mehrere Gegenstände zusammenfassen. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Ausschuss ohne Debatte. Auf Vorschlag des Obmannes oder auf Antrag eines Abgeordneten kann der Ausschuss ferner mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder am Beginn der Sitzung beschließen, daß ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder daß ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand in Verhandlung genommen werde.

(3) Der Ausschuss wählt am Beginn jeder Verhandlung über eine Vorlage einen Berichterstatter für den Ausschuss, auf dessen Vorschlag die Vorlage unter einem oder Teile der Vorlage für sich beraten oder eine getrennte General- und Spezialdebatte abgeführt werden können. Werden Einwendungen erhoben, entscheidet der Ausschuss ohne Debatte.

(4) Liegen mehrere Gesamtanträge vor, beschließt der Ausschuss, welcher derselben der Debatte und Abstimmung zugrunde zu legen ist.

(5) Der Obmann des Ausschusses erteilt den zum Wort gemeldeten Sitzungsteilnehmern in der Reihenfolge ihrer Anmeldung das Wort.

(6) Auf Vorschlag des Obmannes kann ein Ausschuss für einzelne seiner Verhandlungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, daß die Redezeit eines jeden zum Wort gemeldeten Abgeordneten ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten darf. In keinem Falle darf jedoch die Redezeit auf weniger als eine Viertelstunde herabgesetzt werden.

(7) Der Antrag auf Schluß der Debatte kann, nachdem wenigstens drei zum Wort gemeldete Abgeordnete gesprochen haben, jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden und ist vom Obmann ohne Debatte sofort zur Abstimmung zu bringen. Nach Annahme eines solchen Antrages kommen jedoch die eingeschriebenen Redner noch zum Wort. Sind zu diesem Zeitpunkt keine Redner beim Obmann angemeldet, so kann jeder im Ausschuss vertre-

tene Klub (§ 32) noch einen Redner aus seiner Mitte bestimmen. Nimmt nach Schluß der Debatte oder nach Annahme eines Antrages auf Schluß der Debatte ein Mitglied der Bundesregierung oder ein von ihm entsendeter Staatssekretär oder der Präsident beziehungsweise der Vizepräsident des Rechnungshofes das Wort, so gilt die Debatte aufs neue für eröffnet.

(8) Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem in der Sitzung stimmberechtigten Abgeordneten gestellt werden; sie sind dem Obmann schriftlich zu übergeben. Den Anträgen kann eine Begründung beigefügt werden. Abgeordnete, die einen Abänderungs- oder Zusatzantrag stellen wollen, können, falls Schluß der Debatte beschlossen wurde, ihren Antrag sogleich nach ausgesprochenem Schlusse dem Obmann übergeben, der ihn dem Ausschuss mitteilt.

(9) Jeder Beschluss des Ausschusses wird — soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist — mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefaßt. Der Obmann übt sein Stimmrecht gleich den anderen Mitgliedern aus. Auf die Ausübung des Stimmrechtes findet § 64 sinngemäß Anwendung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(10) Auf die in den Ausschüssen vorzunehmenden Wahlen sind die Bestimmungen des Abs. 9 sinngemäß anzuwenden. Bei Stimmgleichheit ist zunächst eine zweite Wahl vorzunehmen. Ergibt sich auch nach einem zweiten Wahlgang keine Mehrheit, so entscheidet das Los.

(11) Eine namentliche Abstimmung wird auf Anordnung des Obmannes oder auf Verlangen von einem Fünftel der vom Nationalrat festgesetzten Anzahl der Ausschussmitglieder vorgenommen. Vor Beginn der Abstimmung hat der Obmann die Namen der Stimmberechtigten festzustellen und bekanntzugeben. Das Ergebnis einer namentlichen Abstimmung ist sowohl im Amtlichen Protokoll über die Ausschusssitzung als auch im schriftlichen Bericht des Ausschusses an den Nationalrat festzuhalten.

(12) Auf die Vertagung der Verhandlung, tatsächliche Berichtigungen, die Debatte und Abstimmung über Anträge zur Geschäftsbehandlung, die Reihenfolge der Abstimmungen sowie den Ruf zur Sache und zur Ordnung finden die für die Sitzungen des Nationalrates geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

VII. Berichterstattung der Ausschüsse

§ 42

(1) Der Ausschuss wählt am Schluß der Verhandlungen einen Berichterstatter für den Nationalrat, der das Ergebnis derselben, insbesondere hinsichtlich der Beschlüsse des Ausschusses, in einem schriftlichen Bericht zusammenfaßt. Der

Bericht wird, vom Obmann und vom Berichterstatter unterfertigt, dem Präsidenten des Nationalrates übergeben, der die Vervielfältigung und die Verteilung an die Abgeordneten verfügt.

(2) Der Ausschuss kann, solange der Bericht an den Nationalrat nicht erstattet ist, seine Beschlüsse jederzeit abändern. Die Stimmenzahl, mit der ein Beschluß geändert werden soll, darf nicht geringer sein als jene, mit welcher der abzuändernde Beschluß gefaßt wurde. Ist die Stimmenzahl, mit welcher der frühere Beschluß gefaßt war, nicht mehr festzustellen, so ist zur Abänderung des Beschlusses Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

(3) Sobald der Bericht an den Nationalrat erstattet ist, kann er nur mit dessen Zustimmung zurückgenommen werden.

(4) Wenn eine Minderheit des Ausschusses von wenigstens drei Mitgliedern ein abgesondertes Gutachten abgeben will, hat sie das Recht, einen besonderen schriftlichen Bericht zu erstatten. Ein solcher Minderheitsbericht muß jedoch dem Präsidenten so rechtzeitig übergeben werden, daß er gleichzeitig mit dem Hauptberichte des Ausschusses in Verhandlung genommen werden kann. Der Präsident verfügt die Vervielfältigung und Verteilung des Minderheitsberichtes an die Abgeordneten, wobei der Minderheitsbericht dem Hauptbericht des Ausschusses anzuschließen ist, wenn die Frist nach § 44 Abs. 1 eingehalten werden kann.

(5) Die mündliche Berichterstattung über einen Minderheitsbericht im Nationalrat ist unzulässig.

§ 43

(1) Der Nationalrat kann auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten jederzeit — auch während der Verhandlung über einen Gegenstand im Ausschuss — dem Ausschuss eine Frist zur Berichterstattung setzen. Die Bekanntgabe eines diesbezüglichen Vorschlages durch den Präsidenten oder die Stellung eines solchen Antrages hat vor Eingang in die Tagesordnung einer Sitzung zu erfolgen. Die Abstimmung hierüber ist vom Präsidenten nach Beendigung der Verhandlungen in dieser Sitzung vorzunehmen.

(2) Die einem Ausschuss gesetzte Frist kann vom Nationalrat vor Ablauf der Frist erstreckt werden.

§ 44

(1) Die Verhandlung eines von einem Ausschuss vorzubereitenden Gegenstandes im Nationalrat darf in der Regel nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach erfolgter Verteilung des Ausschussberichtes stattfinden,

(2) Nur auf Grund eines Vorschlages des Präsidenten und des darüber mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses des Nationalrates kann von der Vervielfältigung des Ausschussberichtes oder von der 24stündigen Frist abgesehen werden.

(3) Nach Ablauf einer dem Ausschuss zur Berichterstattung gesetzten Frist hat die Verhandlung in der dem Fristablauf nachfolgenden Sitzung selbst dann zu beginnen, wenn ein schriftlicher Ausschussbericht nicht vorliegt.

(4) Sollte der Ausschuss keinen Berichterstatter für den Nationalrat gewählt haben, ist vom Obmann oder im Falle seiner Verhinderung von einem Obmannstellvertreter ein mündlicher Bericht zu erstatten.

§ 45

Kann ein Untersuchungsausschuss innerhalb einer ihm gemäß § 43 gesetzten Frist nicht schriftlich Bericht erstatten, so hat in der dem Fristablauf folgenden Sitzung der Obmann des Untersuchungsausschusses oder dessen Stellvertreter einen mündlichen Bericht über die bisherige Tätigkeit des Untersuchungsausschusses zu erstatten. Setzt der Nationalrat für die Vorlage eines schriftlichen Ausschussberichtes keine neuerliche Frist, so ist damit die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses beendet.

VIII. Tagungen und Sitzungen des Nationalrates

§ 46

(1) Der Bundespräsident beruft den Nationalrat in jedem Jahr zu einer ordentlichen Tagung ein, die nicht vor dem 15. September beginnen und nicht länger als bis zum 15. Juli des folgenden Jahres währen soll.

(2) Der Bundespräsident kann den Nationalrat auch zu außerordentlichen Tagungen einberufen. Wenn es die Bundesregierung oder mindestens ein Drittel der Abgeordneten oder der Bundesrat verlangt, ist der Bundespräsident verpflichtet, den Nationalrat zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, und zwar so, daß der Nationalrat spätestens binnen zwei Wochen nach Eintreffen des Verlangens beim Bundespräsidenten zusammentritt. Zur Einberufung einer außerordentlichen Tagung auf Antrag von Abgeordneten oder auf Antrag des Bundesrates ist ein Vorschlag der Bundesregierung nicht erforderlich.

(3) Der Bundespräsident erklärt die Tagungen des Nationalrates auf Grund eines Beschlusses des Nationalrates für beendet.

(4) Bei Eröffnung einer neuen Tagung des Nationalrates innerhalb derselben Gesetzgebungsperiode werden die Arbeiten nach dem Stand fortgesetzt, in dem sie sich bei der Beendigung der letzten Tagung befunden haben. Bei Beendi-

gung einer Tagung können einzelne Ausschüsse vom Nationalrat beauftragt werden, ihre Arbeiten während der tagungsfreien Zeit fortzusetzen.

(5) Innerhalb einer Tagung beruft der Präsident des Nationalrates die einzelnen Sitzungen ein. Wenn innerhalb einer Tagung wenigstens ein Viertel der Abgeordneten oder die Bundesregierung es verlangt, ist der Präsident verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, und zwar so, daß der Nationalrat spätestens binnen fünf Tagen nach Eintreffen des Verlangens beim Präsidenten zusammentritt.

§ 47

(1) Die Sitzungen des Nationalrates sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Präsidenten oder von einem Fünftel der anwesenden Abgeordneten verlangt und vom Nationalrat nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

(3) Über eine unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführte Verhandlung wird ein Amtliches Protokoll (§ 51) verfaßt und in derselben Sitzung vorgelesen. Wird keine Einwendung erhoben, so gilt es als genehmigt. Über allfällige Einwendungen hat der Präsident noch innerhalb dieser Sitzung zu entscheiden. Ob dieses Protokoll veröffentlicht wird, hängt von dem noch während des Ausschlusses der Öffentlichkeit zu fassenden Beschlusse des Nationalrates ab.

(4) Desgleichen kann der Nationalrat beschließen, daß auch über die unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführte Verhandlung ein Stenographisches Protokoll verfaßt wird, über dessen Veröffentlichung der Nationalrat ebenfalls Beschluß zu fassen hat.

§ 48

(1) Die Anwesenheit der zu einem Beschlusse des Nationalrates notwendigen Anzahl von Abgeordneten ist nur bei Abstimmungen und Wahlen erforderlich.

(2) Kann eine Abstimmung oder eine Wahl wegen Beschlußunfähigkeit nicht vorgenommen werden, unterbricht der Präsident die Sitzung.

§ 49

(1) Der Präsident eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Abgeordneten und macht die ihm notwendig erscheinenden Mitteilungen. Insbesondere gibt er die entschuldigenden Abgeordneten sowie Vertretungen zeitweilig verhandelter Mitglieder der Bundesregierung (Art. 73 B-VG) bekannt.

(2) Mitteilungen des Präsidenten können auch im Laufe oder am Schlusse der Sitzung vorgebracht werden.

(3) Der Präsident verkündet den Übergang zur Tagesordnung.

(4) Vor Eingang in die Tagesordnung kann der Präsident eine Umstellung der Gegenstände der Tagesordnung vornehmen sowie die Debatte über mehrere Gegenstände der Tagesordnung zusammenfassen. Werden Einwendungen erhoben, entscheidet der Nationalrat ohne Debatte.

(5) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten kann der Nationalrat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abgeordneten am Beginn der Sitzung beschließen, daß ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder daß ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand in Verhandlung genommen werde.

§ 50

(1) Der Präsident verkündet in der Regel am Schlusse jeder Sitzung Tag, Stunde und nach Möglichkeit Tagesordnung der nächsten in Aussicht genommenen Sitzung. Dies kann auch durch Hinweis auf eine im Sitzungssaal verteilte schriftliche Mitteilung erfolgen. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet, wenn der Präsident der Einwendung nicht beitrifft, der Nationalrat. Über alle in einem solchen Falle erhobenen Einwendungen findet nur eine Debatte statt, in der die Redezeit des einzelnen Abgeordneten vom Präsidenten bis auf fünf Minuten beschränkt werden kann. Findet keine Einwendung eine Mehrheit, so bleibt es beim Vorschlag des Präsidenten.

(2) Wahlen auf die Tagesordnung zu stellen, ist der Präsident aus eigenem berechtigt.

(3) Soweit Tag, Stunde oder Tagesordnung der nächsten Sitzung nicht gemäß Abs. 1 verkündet wurden, hat dies durch schriftliche Benachrichtigung jedes Abgeordneten und jedes Klubs zu erfolgen. Außerdem kann der Präsident Verlautbarungen hierüber durch Anschlag im Parlamentsgebäude sowie Presse, Rundfunk und andere Nachrichtenmittel veranlassen.

(4) Gegen eine gemäß Abs. 3 vom Präsidenten bekanntgegebene Tagesordnung können nur sogleich nach Eröffnung der Sitzung Einwendungen erhoben werden. Ist dies der Fall, so sind die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

§ 51

(1) Über jede Sitzung ist von den hiezu bestimmten Bediensteten der Parlamentsdirektion ein Amtliches Protokoll zu führen und an dem

der Sitzung folgenden Arbeitstag während der Dienststunden in der Parlamentsdirektion zur Einsicht für alle Abgeordneten aufzulegen.

(2) Einwendungen gegen die Fassung oder den Inhalt des Protokolls sind außerhalb der Sitzung während der Zeit, in der es zur Einsicht aufliegt, dem Präsidenten mitzuteilen, welcher, wenn er sie begründet findet, die Berichtigung veranlaßt.

(3) Wenn gegen das Protokoll keine Einwendungen erhoben wurden beziehungsweise der Präsident über solche entschieden hat, gilt dieses nach Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist beziehungsweise mit der Entscheidung des Präsidenten als genehmigt.

(4) Das Protokoll hat ausschließlich zu verzeichnen: die in Verhandlung genommenen Gegenstände, die zur Abstimmung gebrachten Fragen, das Ergebnis der Abstimmungen und die gefaßten Beschlüsse.

(5) Das Protokoll wird vom Präsidenten und einem Schriftführer unterfertigt. Eine Vervielfältigung findet nicht statt, doch hat der Präsident in der auf die Genehmigung des Protokolls folgenden Sitzung darüber Mitteilung zu machen, ob gegen das Protokoll Einwendungen erhoben wurden beziehungsweise wie er über diese entschieden hat.

§ 52

(1) Über die öffentlichen Sitzungen des Nationalrates werden Stenographische Protokolle verfaßt und gedruckt herausgegeben; diese haben die Verhandlungen vollständig wiederzugeben.

(2) Jeder Redner erhält vor der Drucklegung seiner Ausführungen für einen Zeitraum von längstens 24 Stunden eine Niederschrift der stenographischen Aufzeichnungen zwecks Vornahme stilistischer Korrekturen. Im Zweifelsfall entscheidet der Präsident über deren Zulässigkeit. Werden keine Einwendungen erhoben oder erfolgt keine Rückgabe innerhalb der erwähnten Korrekturfrist, wird die Niederschrift in Druck gelegt.

(3) Jedes Stenographische Protokoll hat die in der Sitzung beziehungsweise seit der letzten Sitzung eingelangten Verhandlungsgegenstände zu verzeichnen.

(4) Die im § 21 Abs. 1 und 2 angeführten Verhandlungsgegenstände mit Ausnahme der Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung von Abgeordneten gemäß § 10 Abs. 2 und der Mitteilungen von Behörden gemäß § 10 Abs. 3, der Anträge von Behörden gemäß Art. 63 Abs. 2 B-VG, der Ersuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Nationalrates und der Petitionen werden als

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen herausgegeben. Dasselbe gilt für die schriftlichen Anfragen und Anfragebeantwortungen sowie die Berichte der Ausschüsse beziehungsweise Minderheitsberichte.

(5) Die Regierungsvorlagen betreffend das Bundesfinanzgesetz, die Bundesrechnungsabschlüsse und die Berichte des Rechnungshofes dürfen vor Beginn der Beratung im Nationalrat nicht veröffentlicht werden. Als Beginn der Beratung gilt die nach Verteilung dieser Vorlagen erfolgte Mitteilung ihres Einlangens gemäß § 49 Abs. 1 oder 2.

(6) Wurde von der Vervielfältigung und Verteilung von Verhandlungsgegenständen oder Teilen von solchen Abstand genommen (§ 23 Abs. 2), so ist auch von deren Herausgabe als Beilagen zu den Stenographischen Protokollen abzusehen.

IX. Allgemeine Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates

§ 53

(1) Die Debatte über einen Verhandlungsgegenstand, der in einem Ausschuss vorberaten worden ist, wird durch den Berichterstatter eröffnet. Im Falle der Verhinderung des gewählten Berichterstatters hat der Obmann oder — wenn auch dieser verhindert ist — ein Obmannstellvertreter des Ausschusses den Bericht zu erstatten.

(2) Der Präsident kann bestimmen, daß Teile der Vorlage für sich zur Verhandlung kommen. Hierbei hat er den Grundsatz zu beobachten, daß eine solche Teilung der Debatte und Abstimmung nur in einer die Übersichtlichkeit der Verhandlung fördernden Weise erfolge. Wird eine Einwendung erhoben, entscheidet der Nationalrat ohne Debatte.

(3) Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Abgeordneten zu jedem einzelnen Teil der Vorlage, sobald die Debatte über ihn eröffnet ist, beziehungsweise zu jedem vom Nationalrat zu fassenden Beschluß gestellt werden und sind, wenn sie von mindestens acht Abgeordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen. Die Unterstützung erfolgt, wenn die Anträge nicht von acht Abgeordneten unterfertigt sind, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben von den Sitzen.

(4) Diese Anträge sind dem Präsidenten schriftlich zu überreichen und von einem der unterfertigten Abgeordneten zu verlesen. Auf Anordnung des Präsidenten kann die Verlesung auch durch einen Schriftführer erfolgen.

(5) Dem Nationalrat steht das Recht zu, jeden solchen Antrag an den Ausschuss zu verweisen und bis zur Erstattung eines neuerlichen Ausschussberichtes über die Vorlage die Verhandlung zu vertagen.

(6) Der Nationalrat kann nach Schluß der Debatte beschließen, die Verhandlung zu vertagen oder den Gegenstand nochmals an den Ausschuss zu verweisen oder zur Tagesordnung überzugehen. Beschließt der Nationalrat, zur Tagesordnung überzugehen, ist die Vorlage verworfen.

(7) Für den Fall, daß bei einer mehrere Tage dauernden Verhandlung über eine Vorlage eine Teilung der Debatte und Abstimmung erfolgt, kann der Nationalrat nach Verhandlung jedes Teiles beschließen, die Verhandlung über diese Vorlage zu vertagen, um eine Sitzung zur Verhandlung anderer Vorlagen einzuschieben.

§ 54

Wird eine Rückverweisung an den Ausschuss beschlossen, so kann der Nationalrat auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten dem Ausschusse zur neuerlichen Berichterstattung eine Frist setzen, nach deren Ablauf die Verhandlung im Nationalrat fortgesetzt wird, auch wenn ein schriftlicher Ausschussbericht nicht vorliegen oder der Ausschuss keinen Berichterstatter für den Nationalrat gewählt haben sollte.

§ 55

(1) Entschliessungen, in welchen der Nationalrat seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung Ausdruck gibt (Art. 52 Abs. 1 B-VG) oder durch welche der Nationalrat der Bundesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder das Vertrauen versagt (Art. 74 Abs. 1 B-VG), können auch im Zuge der Debatte über einen Verhandlungsgegenstand im Nationalrat beantragt werden, sofern sie mit diesem in inhaltlichem Zusammenhang stehen. Werden gegen den inhaltlichen Zusammenhang Einwendungen erhoben, so entscheidet der Präsident.

(2) Solche Entschliessungsanträge sind, wenn sie von mindestens acht Abgeordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen. Die Unterstützung erfolgt, wenn die Anträge nicht von acht Abgeordneten unterfertigt sind, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben von den Sitzen. Zu solchen Entschliessungsanträgen können weder Abänderungs- noch Zusatzanträge gestellt werden.

(3) Diese Entschliessungsanträge sind dem Präsidenten schriftlich zu überreichen und von einem der unterfertigten Abgeordneten zu verlesen. Auf Anordnung des Präsidenten kann die Verlesung auch durch einen Schriftführer erfolgen.

(4) Die Abstimmung über Entschliessungsanträge gemäß Abs. 1 beziehungsweise § 27 Abs. 3 erfolgt bei Gesetzesvorschlägen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 5 sowie des § 67 Abs. 1 und 3 nach der dritten Lesung, bei allen übrigen Vorlagen nach der letzten Abstimmung über die Vorlage selbst, bei Verhandlungsgegenständen, über die keine Abstimmung stattfindet, nach dem Schluß der Debatte.

(5) Wird bei der zweiten Lesung eines Gesetzesvorschlages die Spezialdebatte in Teilen abgeführt, so kann die Abstimmung über Entschliessungsanträge bereits nach Abstimmung über den jeweils in Verhandlung stehenden Teil der Vorlage erfolgen. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Nationalrat ohne Debatte.

§ 56

(1) Der Antrag auf Schluß der Debatte kann, nachdem wenigstens zwei zum Wort gemeldete Abgeordnete gesprochen haben, jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden und ist vom Präsidenten ohne Debatte sofort zur Abstimmung zu bringen.

(2) Wird der Antrag auf Schluß der Debatte angenommen, so kommen die eingeschriebenen Redner nicht mehr zum Wort, jedoch kann jeder Klub noch einen Redner melden.

(3) Abgeordnete, die einen Abänderungs- oder Zusatzantrag stellen wollen, können, falls Schluß der Debatte beschlossen wurde, ihren Antrag sogleich dem Präsidenten übergeben, der ihn mitteilt und in diesem Fall, wenn der Antrag nicht von acht Abgeordneten unterfertigt ist, die Unterstützungsfrage stellt.

(4) Nach Annahme des Antrages auf Schluß der Debatte dürfen außer den von den Klubs gemäß Abs. 2 gemeldeten Rednern nur der Berichterstatter und bei einem Selbständigen Antrag von Abgeordneten der Antragsteller beziehungsweise einer der Antragsteller das Wort nehmen.

§ 57

Der Nationalrat kann bei einzelnen Verhandlungen für die Debatte und — wenn diese in Teilen abgeführt wird — auch für jeden Teil einer Debatte beschließen, daß die Redezeit eines jeden zum Wort gemeldeten Abgeordneten ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten darf. Auf weniger als 20 Minuten kann jedoch die Redezeit nicht herabgesetzt werden. Der Beschluß wird ohne Debatte gefaßt.

§ 58

(1) Wenn sich im Laufe einer Debatte ein Abgeordneter zu einer tatsächlichen Berichtigung zum Worte meldet, hat ihm der Präsident in

der Regel sofort, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, spätestens aber unmittelbar nach Schluß der Debatte über den Verhandlungsgegenstand das Wort zu erteilen.

(2) Eine tatsächliche Berichtigung darf die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

(3) Eine Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung ist nur dann zulässig, wenn es sich um eine persönliche Angelegenheit des sich meldenden Abgeordneten handelt; sie darf fünf Minuten nicht übersteigen.

(4) Ausnahmsweise kann der Präsident nach eigenem Ermessen einem Redner auf dessen Ersuchen die für eine tatsächliche Berichtigung oder die Erwiderung darauf eingeräumte Redezeit erstrecken.

§ 59

(1) Anträge zur Geschäftsbehandlung brauchen nicht schriftlich überreicht zu werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung und werden, sofern der Nationalrat nicht gemäß Abs. 3 die Durchführung einer Debatte beschließt, vom Präsidenten sogleich zur Abstimmung gebracht.

(2) Meldet sich ein Abgeordneter, ohne einen Antrag zu stellen, zur Geschäftsbehandlung zum Wort, so ist der Präsident berechtigt, ihm das Wort erst am Schlusse der Sitzung zu erteilen.

(3) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten kann der Nationalrat beschließen, daß eine Debatte stattfindet. In einer solchen Debatte kann der Präsident die Redezeit der Abgeordneten bis auf fünf Minuten beschränken.

§ 60

(1) Jene Abgeordneten, die zu einem in der Sitzung zur Verhandlung kommenden Gegenstand zu sprechen wünschen, haben sich bei einem vom Präsidenten zu diesem Zweck bestimmten Bediensteten der Parlamentsdirektion mit der Angabe, ob sie „für“ oder „gegen“ sprechen werden, zu melden. Diese Meldung kann auch durch einen vom Klub hiezu bestimmten Abgeordneten erfolgen. Wortmeldungen werden ab Beginn der Sitzung entgegengenommen.

(2) Die gemeldeten Abgeordneten gelangen in der Reihenfolge der Anmeldung zum Worte, wobei der erste „Gegen“-Redner beginnt und sodann zwischen „Für“- und „Gegen“-Rednern abgewechselt wird.

(3) Bei gleichzeitiger Anmeldung zweier oder mehrerer „Für“-Redner oder zweier oder mehrerer „Gegen“-Redner bestimmt der Präsident die Reihenfolge, in der sie zum Worte kommen, in der Weise, daß die verschiedenen Standpunkte zu einem Verhandlungsgegenstande gebührend

zur Geltung kommen sowie auf Klubstärke und Abwechslung zwischen den Rednern verschiedener Klubs Bedacht genommen wird.

(4) In der ersten Lesung eines Gesetzesvorschlages sowie in der Debatte über den Gegenstand einer dringlichen Anfrage wird, abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3, zwischen „Für“- und „Gegen“-Rednern nicht unterschieden.

(5) Jedem Redner steht es frei, seine Wortmeldung zurückzuziehen oder diese an einen anderen Abgeordneten abzutreten; doch darf das Wort einem Redner, welcher über den Gegenstand schon zweimal gesprochen hat, nicht abgetreten werden.

(6) Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

(7) Wer vom Ausschuss als Berichterstatter für den Nationalrat über einen Verhandlungsgegenstand gewählt wurde (§ 42 Abs. 1) oder einen mündlichen Bericht gemäß § 44 Abs. 4 beziehungsweise § 45 zu erstatten hat, kann in der Debatte über diesen Gegenstand nicht als „Für“- oder „Gegen“-Redner das Wort nehmen.

§ 61

Läßt sich einer der Präsidenten in die Rednerliste eintragen, so übernimmt er in der Regel erst nach Erledigung des Gegenstandes wieder den Vorsitz.

§ 62

(1) Die Berichterstatter, Schriftführer und zum Wort gemeldeten Abgeordneten sprechen von den für sie bestimmten Rednerpulten aus. Nur in Angelegenheiten der Geschäftsbehandlung sowie in besonderen Fällen, in denen der Präsident die Erlaubnis hiezu erteilt, sprechen die Abgeordneten von ihren Plätzen aus.

(2) Die Mitglieder der Bundesregierung sowie der Präsident beziehungsweise der Vizepräsident des Rechnungshofes sprechen, wenn sie sich gemäß § 19 beziehungsweise § 20 zum Wort melden, von der Regierungsbank aus.

§ 63

(1) Kein Abgeordneter darf innerhalb einer Debatte öfter als zweimal sprechen.

(2) Auf Wortmeldungen von Mitgliedern der Bundesregierung und der von ihnen entsendeten Staatssekretäre sowie des Präsidenten beziehungsweise des Vizepräsidenten des Rechnungshofes finden die Bestimmungen der §§ 19 und 20 Anwendung.

(3) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, schließt der Präsident die Debatte und erteilt dem Berichterstatter auf dessen Verlangen das Schlußwort. Nimmt nach Schluß der Debatte

oder nach Annahme eines Antrages auf Schluß der Debatte (§ 56) ein Mitglied der Bundesregierung oder ein von ihm entsendeter Staatssekretär oder der Präsident beziehungsweise der Vizepräsident des Rechnungshofes das Wort, so gilt die Debatte aufs neue für eröffnet.

§ 64

(1) Alle Abgeordneten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

(2) Die Abgabe der Stimme darf nur durch Bejahung oder Verneinung der Frage ohne Begründung erfolgen.

(3) Bei Stimmgleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

§ 65

(1) Die Abstimmungen über verschiedene Anträge sind derart zu reihen, daß die wahre Meinung der Mehrheit des Nationalrates zum Ausdruck gelangt.

(2) Es werden daher in der Regel die abändernden Anträge vor dem Hauptantrag, und zwar die weitergehenden vor den übrigen, zur Abstimmung gebracht.

(3) Nach Abschluß der Beratung verkündet der Präsident den Eingang in das Abstimmungsverfahren. Er hat den Gegenstand, über den jeweils abgestimmt wird, genau zu bezeichnen.

(4) Jeder Abgeordnete kann auf Berichtigung der vom Präsidenten ausgesprochenen Fassung und Ordnung der Fragen Antrag stellen, welcher, wenn der Präsident dem Antrage nicht beitrifft, nach der hierüber zu eröffnenden Debatte zur Abstimmung gebracht werden muß.

(5) Der Präsident kann, wenn er die Gründe als ausreichend dargelegt erachtet, die Debatte für erledigt erklären. Er kann in der Debatte die Redezeit bis auf fünf Minuten beschränken.

(6) Jeder Abgeordnete kann verlangen, daß über bestimmte Teile einer Frage getrennt abgestimmt wird.

(7) Es steht dem Präsidenten auch frei, sofern er es zur Vereinfachung oder Klarstellung der Abstimmung oder zur Beseitigung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlussfassung zu bringen.

§ 66

(1) Die Abstimmung findet in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben statt.

(2) Jedem Abgeordneten steht es frei, vor jeder Abstimmung zu verlangen, daß der Präsident die Zahl der „für“ oder „gegen“ die Frage Stimmenden bekanntgibt. Der Präsident kann jedoch nach eigenem Ermessen von vornherein oder

wenn ihm das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft erscheint, eine namentliche Abstimmung anordnen.

(3) Wenn wenigstens 25 Abgeordnete vor Eingang in das Abstimmungsverfahren schriftlich die Durchführung einer namentlichen Abstimmung verlangen, ist diesem Verlangen ohne weiteres stattzugeben.

(4) Die namentliche Abstimmung findet durch Abgabe von Stimmzetteln statt, die den Namen des Abgeordneten und die Bezeichnung „Ja“ oder „Nein“ tragen. Diese Stimmzettel sind in zwei verschiedenen Farben hergestellt, je nachdem sie auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Die Abgeordneten werden namentlich aufgerufen, und jeder legt seinen Stimmzettel in eine gemeinsame Urne. Hierbei werden die Stimmenden gezählt. Der Präsident erklärt die Abstimmung für beendet, worauf die damit beauftragten Bediensteten der Parlamentsdirektion unter Aufsicht der Schriftführer die Stimmenzählung vorzunehmen und dem Präsidenten das zahlenmäßige Ergebnis mitzuteilen haben. Stimmt die Zahl der Stimmzettel mit jener der tatsächlich Stimmenden nicht überein, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Der Präsident verkündet das Ergebnis der Abstimmung. Die Namen der Abgeordneten sind, je nachdem sie mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt haben, in das Stenographische Protokoll der Sitzung aufzunehmen.

(5) Sofern nicht eine namentliche Abstimmung verlangt ist, kann auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag von 25 Abgeordneten der Nationalrat eine geheime Abstimmung beschließen. Diese findet durch Abgabe von Stimmzetteln statt, die mit „Ja“ oder „Nein“ vorgedruckt sind. Die Abgeordneten werden namentlich aufgerufen. Die Stimmenden werden gezählt, und jeder legt seinen Stimmzettel in eine gemeinsame Urne. Der Präsident erklärt die Abstimmung für beendet, worauf die damit beauftragten Bediensteten der Parlamentsdirektion unter Aufsicht der Schriftführer die Stimmenzählung vorzunehmen und dem Präsidenten das zahlenmäßige Ergebnis mitzuteilen haben. Stimmt die Zahl der Stimmzettel mit jener der tatsächlich Stimmenden nicht überein, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Der Präsident verkündet das Ergebnis der Abstimmung.

(6) Wer bei einer Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

§ 67

(1) Wenn ein Fünftel der anwesenden Abgeordneten es schriftlich verlangt, ist die Abstimmung über eine Entschließung, durch die der Bundesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder das Vertrauen versagt werden soll (Art. 74 Abs. 1

B-VG), auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen. Eine neuerliche Vertagung der Abstimmung kann nur durch Beschluß des Nationalrates erfolgen.

(2) Wenn mindestens 40 Abgeordnete es schriftlich verlangen, ist die Abstimmung über einen Gesetzesvorschlag betreffend die Auflösung des Nationalrates (Art. 29 Abs. 2 B-VG) auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen. Eine neuerliche Vertagung der Abstimmung kann nur durch Beschluß des Nationalrates erfolgen.

(3) Für die Abstimmung über Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses sowie über Entschließungsanträge in der Debatte über den Gegenstand einer dringlichen Anfrage gelten die Bestimmungen der § 33 Abs. 2 beziehungsweise 93 Abs. 6.

§ 68

(1) Der den Vorsitz führende Präsident stimmt in der Regel nicht mit. Er kann sich jedoch, bevor er das Ergebnis einer Abstimmung ausgesprochen hat, an derselben durch mündliche Bejahung oder Verneinung der gestellten Frage beteiligen. An namentlichen und geheimen Abstimmungen (§ 66 Abs. 4 und 5) sowie an Wahlen nimmt der den Vorsitz führende Präsident immer teil.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 ist es keinem in der Sitzung anwesenden Abgeordneten gestattet, sich der Stimme zu enthalten. Dies gilt auch für Abgeordnete, die Mitglieder der Bundesregierung oder Staatssekretäre sind.

X. Besondere Bestimmungen über die Behandlung von Gesetzesvorschlägen

§ 69

(1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat entweder als Anträge von Abgeordneten oder als Vorlagen der Bundesregierung. Der Bundesrat kann durch Vermittlung der Bundesregierung Gesetzesanträge im Nationalrat stellen.

(2) Jeder von 200.000 Stimmberechtigten oder von je der Hälfte der Stimmberechtigten dreier Länder gestellte Antrag (Volksbegehren) ist von der Bundesregierung dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen. Das Volksbegehren muß in Form eines Gesetzentwurfes gestellt werden.

(3) Gesetzesvorschläge gemäß Abs. 1 und 2 mit Ausnahme der Anträge von Abgeordneten werden nur auf Beschluß des Nationalrates in erste Lesung genommen. Ein darauf abzielender Antrag kann entweder vor Eingang in die Tagesordnung der auf die Verteilung der Vorlage folgenden Sitzung oder nach Beendigung der Verhandlungen dieser Sitzung gestellt werden.

(4) Gesetzesvorschläge von Abgeordneten (Initiativanträge) sind, wenn der Antrag ein diesbezügliches Verlangen enthält, in erste Lesung zu nehmen. Bei der ersten Lesung eines solchen Antrages erhält zunächst der Antragsteller, bei mehreren Antragstellern nur der von ihnen Bezeichnete, das Wort.

(5) Die erste Lesung hat sich auf die Besprechung der allgemeinen Grundsätze der Vorlage zu beschränken.

(6) In der ersten Lesung dürfen nur Anträge auf Wahl eines besonderen Ausschusses zur Vorberatung der Vorlage gestellt werden. Nach der ersten Lesung verfügt der Präsident die Zuweisung.

(7) Ist keine erste Lesung durchzuführen, weist der Präsident Volksbegehren, Regierungsvorlagen und Gesetzesanträge des Bundesrates in der auf die Verteilung der Vorlage zweitfolgenden Sitzung, Anträge von Abgeordneten in der auf die Einbringung nächstfolgenden Sitzung zu.

§ 70

(1) Der Vorberatung durch den Ausschuß folgt die zweite Lesung des Gesetzesvorschlages. Selbständige Anträge von Ausschüssen auf Erlassung von Gesetzen werden vom Nationalrat unmittelbar in zweite Lesung genommen.

(2) Die zweite Lesung besteht aus der allgemeinen Debatte über die Vorlage als Ganzes (Generaldebatte) und den Beratungen über einzelne Teile der Vorlage (Spezialdebatte) sowie den Abstimmungen. Generaldebatte und Spezialdebatte werden unter einem abgeführt, wenn der Nationalrat auf Antrag des Berichterstatters nicht anderes beschließt.

§ 71

(1) Werden Generaldebatte und Spezialdebatte getrennt abgeführt, kann während der Generaldebatte der Antrag auf Vertagung, auf Rückverweisung an den Ausschuß oder auf Zuweisung an einen anderen Ausschuß gestellt werden. Die Beschlußfassung über solche Anträge erfolgt am Schluß der Generaldebatte.

(2) Am Schluß der Generaldebatte ist ferner darüber abzustimmen, ob der Nationalrat in die Spezialdebatte eingeht.

(3) Beschließt der Nationalrat, in die Spezialdebatte einzugehen, so folgt diese unmittelbar der Generaldebatte. Wird das Eingehen in die Spezialdebatte abgelehnt, ist die Vorlage verworfen.

§ 72

(1) Am Beginn der Spezialdebatte bestimmt der Präsident, welche Teile der Vorlage für sich oder vereint zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Hierbei hat er den Grundsatz zu beachten, daß die Teilung der Spezialdebatte in einer die Übersichtlichkeit der Beratung fördernden Weise erfolgt. Wird eine Einwendung erhoben, entscheidet der Nationalrat ohne Debatte.

(2) Liegen mehrere Gesamtanträge vor, so beschließt der Nationalrat, welcher derselben der Spezialdebatte zugrunde zu legen ist.

(3) Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Abgeordneten zu jedem einzelnen Teil, sobald die Spezialdebatte über ihn eröffnet ist, gestellt werden und sind, wenn sie von mindestens acht Abgeordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen. Die Unterstützung erfolgt, wenn die Anträge nicht von acht Abgeordneten unterfertigt sind, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben von den Sitzen.

(4) Diese Anträge sind dem Präsidenten schriftlich zu überreichen und von einem der unterfertigten Abgeordneten zu verlesen. Auf Anordnung des Vorsitzenden kann die Verlesung auch durch einen Schriftführer erfolgen.

(5) Dem Nationalrat steht das Recht zu, jeden solchen Antrag an den Ausschuß zu verweisen und bis zur Erstattung eines neuerlichen Ausschußberichtes über den Gesetzesvorschlag die Verhandlung zu vertagen.

(6) Nach Beratung jedes Teiles der Vorlage hat die Abstimmung über denselben zu erfolgen. Der Nationalrat kann vor der Abstimmung beschließen, die Verhandlung zu vertagen oder den Gegenstand nochmals an den Ausschuß zu verweisen oder zur Tagesordnung überzugehen. Beschließt der Nationalrat, über den Gegenstand zur Tagesordnung überzugehen, ist die Vorlage verworfen.

§ 73

(1) Werden Generaldebatte und Spezialdebatte unter einem abgeführt, sind die Bestimmungen des § 72 Abs. 2 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

(2) Auch wenn Generaldebatte und Spezialdebatte unter einem abgeführt werden, kann der Präsident bestimmen, daß Teile der Vorlage für sich zur Debatte und Abstimmung kommen. Wird eine Einwendung erhoben, entscheidet der Nationalrat ohne Debatte.

(3) Der Nationalrat kann vor jeder Abstimmung über den Gesetzesvorschlag beschließen, die Verhandlung zu vertagen, die Vorlage an den Ausschuß rückzuverweisen oder einem anderen Ausschuß zuzuweisen oder zur Tagesordnung

überzugehen. Beschließt der Nationalrat, zur Tagesordnung überzugehen, ist die Vorlage verworfen.

§ 74

(1) Nachdem das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen ist, wird die dritte Lesung, das ist die Abstimmung im ganzen, vorgenommen. Auf Vorschlag des Präsidenten oder Antrag eines Abgeordneten kann der Nationalrat beschließen, daß die dritte Lesung nicht unmittelbar nach der zweiten Lesung durchgeführt, sondern auf einen späteren Zeitpunkt vertagt wird.

(2) In der dritten Lesung können nur Anträge auf Behebung von Widersprüchen, die sich bei der Beschlussfassung in zweiter Lesung ergeben haben, gestellt werden; ferner können Schreib-, Sprach- und Druckfehler richtiggestellt werden. Entschließungsanträge können in der dritten Lesung nicht mehr eingebracht werden.

(3) Eine Debatte über Anträge in der dritten Lesung ist nur zulässig, wenn es der Nationalrat im einzelnen Fall beschließt. Die Redezeit ist bei einer solchen Debatte auf fünf Minuten beschränkt.

XI. Besondere Bestimmungen über die Behandlung anderer Verhandlungsgegenstände

§ 75

(1) Selbständige Anträge von Abgeordneten, die keine Gesetzesvorschläge enthalten, werden vom Präsidenten in der auf die Verteilung nächstfolgenden Sitzung einem Ausschuß zur Vorberatung zugewiesen.

(2) Selbständige Anträge von Ausschüssen auf Fassung von Beschlüssen, die nicht die Erlassung von Gesetzen betreffen, sind ohne jede weitere Vorberatung vom Nationalrat in Verhandlung zu nehmen. Dies gilt auch für Berichte von Untersuchungsausschüssen und Berichte des Hauptausschusses (§ 21 Abs. 2).

(3) Die Debatte und Abstimmung über die im Abs. 1 und 2 genannten Vorlagen erfolgen gemäß den Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates.

(4) Nimmt der Nationalrat den Bericht eines Untersuchungsausschusses zur Kenntnis, so ist damit die Tätigkeit dieses Untersuchungsausschusses beendet.

§ 76

(1) Vorlagen der Bundesregierung, die keine Gesetzesvorschläge enthalten, werden vom Präsidenten in der auf die Verteilung nächstfolgenden Sitzung einem Ausschuß zur Vorberatung zugewiesen.

(2) Der Vorberatung durch den Ausschuss folgen die Debatte und Abstimmung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates.

(3) Anlässlich der Genehmigung des Abschlusses eines Staatsvertrages kann der Nationalrat beschließen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist (Art. 50 Abs. 2 B-VG). Weiters kann der Nationalrat beschließen, daß der Staatsvertrag oder einzelne genau bezeichnete Teile desselben nicht im Bundesgesetzblatt, sondern in anderer zweckentsprechender Weise kundzumachen sind (Art. 49 Abs. 2 B-VG).

§ 77

(1) Einsprüche des Bundesrates gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates werden dem Nationalrat durch Vermittlung des Bundeskanzlers schriftlich mitgeteilt (Art. 42 Abs. 3 B-VG) und vom Präsidenten in der auf die Verteilung nächstfolgenden Sitzung einem Ausschuss zugewiesen. Der Ausschussantrag hat entweder die Wiederholung des ursprünglichen Gesetzesbeschlusses oder einen neuen Gesetzesvorschlag zum Gegenstand.

(2) Der Vorberatung durch den Ausschuss folgen die Debatte und Abstimmung im Nationalrat. Schlägt der Ausschuss die Wiederholung des ursprünglichen Gesetzesbeschlusses durch den Nationalrat vor, so finden die Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates Anwendung. Richtet sich der Antrag des Ausschusses jedoch auf die Beschlussfassung eines neuen Gesetzes, so tritt der Nationalrat in die zweite Lesung gemäß den Besonderen Bestimmungen über die Behandlung von Gesetzesvorschlägen ein.

§ 78

(1) Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder sowie Berichte parlamentarischer Delegationen werden vom Präsidenten in der auf die Verteilung nächstfolgenden Sitzung einem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen.

(2) Der Vorberatung durch den Ausschuss folgen die Debatte und Abstimmung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates.

§ 79

(1) Der Rechnungshof legt den Bundesrechnungsabschluß vor. Er erstattet dem Nationalrat über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr spätestens bis 15. Oktober jeden Jahres sowie über besondere Akte der Gebarungüberprüfung gemäß § 99 Bericht. Überdies kann der Rechnungshof über einzelne Wahrnehmungen

jederzeit unter allfälliger Antragstellung an den Nationalrat berichten.

(2) Berichte des Rechnungshofes und Bundesrechnungsabschlüsse werden vom Präsidenten in der auf die Verteilung nächstfolgenden Sitzung dem für die Verhandlung dieser Vorlagen eingesetzten ständigen Ausschuss (Rechnungshofausschuss) zur Vorberatung zugewiesen.

(3) Über die Berichte des Rechnungshofes hat der Ausschuss die Vorberatung binnen sechs Wochen zu beginnen. Der Vorberatung durch den Ausschuss folgen die Debatte und Abstimmung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates.

(4) Beim Bundesrechnungsabschluß hat der Ausschussantrag im Falle der Genehmigung einen diesbezüglichen Gesetzesvorschlag zum Gegenstand. Der Nationalrat tritt in diesem Fall in die zweite Lesung gemäß den Besonderen Bestimmungen über die Behandlung von Gesetzesvorschlägen ein.

§ 80

(1) Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung eines Abgeordneten gemäß § 10 Abs. 2, Mitteilungen von Behörden gemäß § 10 Abs. 3, Anträge von Behörden gemäß Art. 63 Abs. 2 B-VG sowie Ersuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Nationalrates weist der Präsident dem mit diesen Angelegenheiten betrauten ständigen Ausschuss (Immunitätsausschuss) sofort nach dem Einlangen zu.

(2) Der Vorberatung durch den Ausschuss folgen die Debatte und Abstimmung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates. Bei Mitteilungen von Behörden gemäß § 10 Abs. 3 obliegt die Beschlussfassung in der tagungsfreien Zeit an Stelle des Nationalrates dem Immunitätsausschuss.

(3) Über Auslieferungsbegehren hat der Ausschuss dem Nationalrat so rechtzeitig Bericht zu erstatten, daß dieser spätestens am vorletzten Tag der gemäß § 10 Abs. 2 vorgesehenen sechswöchigen Frist hierüber abstimmen kann.

(4) Für den Fall, daß der Ausschuss nicht rechtzeitig Bericht erstattet, hat der Präsident das Auslieferungsbegehren spätestens am vorletzten Tag der sechswöchigen Frist zur Abstimmung zu stellen.

§ 81

Über Erklärungen von Mitgliedern der Bundesregierung gemäß § 19 Abs. 2 sowie Mitteilungen über die Ernennung von Mitgliedern

der Bundesregierung und Staatssekretären (§ 21 Abs. 3) findet sogleich eine Debatte statt, wenn dies von mindestens fünf Abgeordneten schriftlich verlangt wird. Werden Einwendungen gegen den Zeitpunkt erhoben, so entscheidet der Nationalrat. Eine solche Debatte darf jedoch nicht länger als bis an das Ende der nächsten Sitzung aufgeschoben werden.

XII. Beschlüsse und Wahlen

§ 82

(1) Zu einem Beschluß des Nationalrates ist, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, die Anwesenheit von einem Drittel der Abgeordneten und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Abweichende Beschlußerfordernisse gelten in folgenden Fällen:

1. Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; dies gilt auch bei Genehmigung des Abschlusses von Staatsverträgen, wenn durch diese Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird.

2. Dieses Bundesgesetz kann nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgeändert werden.

3. Zur Wiederholung eines Gesetzesbeschlusses, gegen den der Bundesrat Einspruch erhoben hat, ist die Anwesenheit der Hälfte der Abgeordneten notwendig.

4. Zu einem Beschluß des Nationalrates, mit dem der Bundesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder das Vertrauen versagt wird, ist die Anwesenheit der Hälfte der Abgeordneten erforderlich.

5. Zu einem Beschluß des Nationalrates, mit dem eine Anklage gegen Mitglieder der Bundesregierung oder ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit gleichgestellte Organe wegen Gesetzesverletzung erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Abgeordneten.

6. Zu einem Beschluß des Nationalrates auf Einberufung der Bundesversammlung durch den Bundeskanzler gemäß Art. 60 Abs. 6 B-VG ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

7. Zu einem Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend eine der im Art. 14 Abs. 10 und im Art. 14 a Abs. 8 B-VG aufgezählten Angelegenheiten ist die Anwesenheit von min-

destens der Hälfte der Abgeordneten und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Das gleiche gilt für die Genehmigung des Abschlusses der die im Art. 14 Abs. 10 B-VG aufgezählten Angelegenheiten betreffenden Staatsverträge.

8. Ferner bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten in den Fällen des § 44 Abs. 2 und des § 49 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes.

(3) Bei Wahlen sind die Bestimmungen des Abs. 1 sowie des § 87 anzuwenden.

(4) Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

(5) Ebenso sind Staatsverträge oder in Staatsverträgen enthaltene Bestimmungen, durch die Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, bei der Genehmigung des Abschlusses ausdrücklich als „verfassungsändernd“ zu bezeichnen.

§ 83

Der Präsident des Nationalrates verfügt auf Grund der genehmigten Amtlichen Protokolle (§ 51) die Ausfertigung und Zustellung der vom Nationalrat ausgehenden Beschlüsse.

§ 84

(1) Jeder Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist nach Beendigung des Verfahrens gemäß Art. 42 B-VG, jedoch vor seiner Beurkundung durch den Bundespräsidenten, einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn der Nationalrat es beschließt oder die Mehrheit der Abgeordneten es verlangt.

(2) Ein Antrag auf Fassung eines diesbezüglichen Beschlusses des Nationalrates ist dem Präsidenten schriftlich zu überreichen und ist, wenn er von mindestens acht Abgeordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt ist, unmittelbar in Verhandlung zu ziehen. Die Unterstützung erfolgt, wenn der Antrag nicht von acht Abgeordneten unterfertigt ist, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben von den Sitzen. Ein solcher Antrag kann bereits in der zweiten Lesung gestellt werden und gelangt nach der dritten Lesung zur Abstimmung.

§ 85

Eine Teiländerung der Bundesverfassung ist nach Beendigung des Verfahrens gemäß Art. 42 B-VG, jedoch vor der Beurkundung durch den Bundespräsidenten, einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen, wenn dies von einem Drittel der Abgeordneten verlangt wird.

§ 86

(1) Ein Drittel der Abgeordneten kann gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG begehren, daß entweder ein Bundesgesetz seinem ganzen Inhalte nach oder daß bestimmte Stellen eines solchen Gesetzes vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben werden. Das Begehren hat die gegen die Verfassungsmäßigkeit des Bundesgesetzes sprechenden Bedenken im einzelnen darzulegen.

(2) Die Abgeordneten, die ein Begehren im Sinne des Abs. 1 gestellt haben, haben außerdem einen oder mehrere Bevollmächtigte für ihre Vertretung im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zu bezeichnen.

§ 87

(1) Wahlen im Nationalrat bilden einen eigenen Gegenstand der Tagesordnung (§ 50 Abs. 2). Abweichend hievon kann die Wahl eines besonderen Ausschusses zur Vorberatung einer Vorlage vor deren Zuweisung durch den Präsidenten oder in der ersten Lesung eines Gesetzesvorschlages beantragt werden.

(2) Wahlen werden in der Regel mittels Stimmzettel durchgeführt und durch unbedingte Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Für die Wahl der Ausschüsse gelten die Bestimmungen der §§ 30, 32 und 33.

(3) Wahlvorschläge, die dem Präsidenten vor Beginn des Wahlvorganges schriftlich überreicht wurden, sind von diesem dem Nationalrat zur Kenntnis zu bringen, doch sind auch Stimmzettel gültig, die auf einen anderen wählbaren Kandidaten lauten.

(4) Der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes werden auf Vorschlag des Hauptausschusses gewählt.

(5) Wird bei der ersten Wahl keine unbedingte Mehrheit der gültigen Stimmen erzielt, so wird eine zweite Wahl vorgenommen. Ergibt sich auch bei dieser keine unbedingte Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt. In diese kommen diejenigen, welche bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhielten, in der doppelten Anzahl der zu Wählenden. Haben bei der zweiten Wahl mehrere gleich viele Stimmen, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los.

(6) Erzielt keiner der eingebrachten Wahlvorschläge bei der ersten oder zweiten Wahl die erforderliche Mehrheit, so können diese zugunsten eines einzigen Wahlvorschlages zurückgezogen werden.

(7) Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann auf Vorschlag des Präsidenten über diesen durch Aufstehen und Sitzenbleiben abgestimmt werden.

Erhebt sich jedoch eine Einwendung, so hat es bei der Wahl mittels Stimmzettel zu bleiben. Die Wahl des Präsidenten, des Zweiten und des Dritten Präsidenten ist stets mittels Stimmzettel durchzuführen.

§ 88

(1) Bei Wahlen mittels Stimmzettel gibt der Präsident an, in welcher Form der Wahlvorschlag, für den die Stimmenabgabe erfolgt, kenntlich zu machen ist.

(2) Sobald der Präsident die Durchführung der Wahl anordnet, haben die Abgeordneten ihre Plätze einzunehmen. Vom Präsidenten bestimmte Bedienstete der Parlamentsdirektion begeben sich zu den ihnen zugewiesenen Bankreihen und nehmen von jedem Abgeordneten dessen Stimmzettel in Empfang. Die mit Abnahme der Stimmzettel beauftragten Bediensteten haben, sobald der Präsident den Wahlvorgang für beendet erklärt, unter Aufsicht der Schriftführer die Stimmenzählung vorzunehmen und deren Ergebnis dem Präsidenten mitzuteilen, der das Wahlergebnis verkündet.

(3) Auf Anordnung des Präsidenten kann von vornherein oder wenn ihm das Ergebnis der Wahl zweifelhaft erscheint, diese durch Hinterlegung der Stimmzettel in eine Urne erfolgen. Hiezu werden die Abgeordneten namentlich aufgerufen und gezählt. Wer beim Aufruf seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich keinen Stimmzettel abgeben. Stimmt die Zahl der Stimmzettel mit jener der tatsächlich Stimmentenden nicht überein, so ist die Wahl zu wiederholen, falls die Differenz das Ergebnis der Wahl beeinflussen könnte.

(4) Stimmzettel, aus denen der Wahlwille nicht eindeutig erkennbar ist, sind ungültig.

XIII. Anfragen

§ 89

(1) Jedem Abgeordneten steht das Recht zu, an den Präsidenten des Nationalrates und an die Obmänner der Ausschüsse schriftliche Anfragen zu richten.

(2) Der Befragte hat schriftlich zu antworten. Ist dem Befragten eine Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in der Beantwortung zu begründen.

§ 90

Der Nationalrat ist befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Diesem Fragerecht unterliegen insbesondere Regierungsakte sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten.

§ 91

(1) Anfragen, die ein Abgeordneter innerhalb einer Tagung an die Bundesregierung oder eines ihrer Mitglieder richten will, sind dem Präsidenten schriftlich mit mindestens vier Abschriften zu übergeben. Sie müssen mit den eigenhändig beigesetzten Unterschriften von wenigstens fünf Abgeordneten, den Fragesteller eingeschlossen, versehen sein und sind dem Befragten durch die Parlamentsdirektion mitzuteilen.

(2) Fragesteller können ihre Anfragen schriftlich bis zum Einlangen der Beantwortung beim Präsidenten zurückziehen. Der Präsident teilt dies in der nächstfolgenden Sitzung dem Nationalrat mit und veranlaßt die Verständigung des befragten Regierungsmitgliedes.

(3) Die Verlesung einer Anfrage findet nur auf Anordnung des Präsidenten statt.

(4) Der Befragte hat innerhalb von zwei Monaten mündlich oder schriftlich zu antworten. Ist dem Befragten eine Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in der Beantwortung zu begründen. Jeder schriftlichen Beantwortung sind mindestens vier Abschriften beizulegen. Auf mündliche Beantwortungen finden die Bestimmungen der §§ 19 Abs. 2 und 81 sinngemäß Anwendung.

§ 92

(1) Auf Antrag von acht Abgeordneten kann ohne Debatte beschlossen werden, daß über die schriftliche Beantwortung einer an die Bundesregierung oder eines ihrer Mitglieder gerichteten Anfrage in der Sitzung, in welcher der Präsident das Einlangen der Anfragebeantwortung bekanntgegeben hat, vor Eingang in die Tagesordnung oder nach deren Erledigung eine Besprechung stattfindet.

(2) Die Besprechung hat ohne weiteres stattzufinden, wenn sie von mindestens 20 Abgeordneten schriftlich verlangt wird. Kein Abgeordneter darf jedoch mehr als zwei in derselben Sitzung gestellte Verlangen auf Besprechung von Anfragebeantwortungen unterzeichnen.

(3) Richtet sich das Verlangen auf Durchführung der Besprechung vor Eingang in die Tagesordnung, so hat der Präsident das Recht, diese Besprechung an den Schluß der Sitzung, aber nicht über 16 Uhr hinaus, zu verlegen.

(4) Bei der Besprechung einer Anfragebeantwortung darf kein Redner länger als 20 Minuten sprechen.

(5) Bei einer solchen Besprechung kann nur der Antrag gestellt werden, der Nationalrat nehme die Beantwortung zur Kenntnis oder nicht zur Kenntnis. Dem Antrag kann eine kurze Begründung beigegeben sein.

§ 93

(1) Auf Antrag von acht Abgeordneten kann ohne Debatte beschlossen werden, daß eine in derselben Sitzung eingebrachte schriftliche Anfrage an ein Mitglied der Bundesregierung vom Fragesteller vor Eingang in die Tagesordnung oder nach deren Erledigung mündlich begründet werde und hierauf eine Debatte über den Gegenstand stattfinde.

(2) Das befragte Mitglied der Bundesregierung oder der von ihm entsendete Staatssekretär ist verpflichtet, nach der Begründung der Anfrage und vor Eingang in die Debatte eine Stellungnahme zum Gegenstand abzugeben. Es kann jedoch auch gemäß § 91 Abs. 4 mündlich antworten.

(3) Die dringliche Behandlung hat ohne weiteres stattzufinden, wenn dies von mindestens 20 Abgeordneten schriftlich verlangt wird. Kein Abgeordneter darf jedoch mehr als zwei in derselben Sitzung eingebrachte dringliche Anfragen unterzeichnen.

(4) Richtet sich das Verlangen darauf, die dringliche Behandlung einer Anfrage noch vor Eingang in die Tagesordnung durchzuführen, so hat der Präsident das Recht, diese an den Schluß der Sitzung, aber nicht über 16 Uhr hinaus, zu verlegen.

(5) In der Debatte über dringliche Anfragen darf kein Redner länger als 20 Minuten sprechen.

(6) In dieser Debatte dürfen nur Entschliessungsanträge gestellt werden. Der Präsident kann die Abstimmung über sie an den Beginn der nächsten Sitzung verlegen.

§ 94

(1) Jeder Abgeordnete kann in den Sitzungen des Nationalrates kurze mündliche Anfragen an die Mitglieder der Bundesregierung richten.

(2) Das befragte Mitglied der Bundesregierung oder der von ihm entsendete Staatssekretär ist verpflichtet, die Anfragen mündlich in derselben Sitzung, in der sie aufgerufen werden, zu beantworten. Ist dem Befragten die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in der Beantwortung zu begründen.

(3) Ein Abgeordneter darf zu den Fragestunden eines Monats nicht mehr als vier Anfragen einbringen.

(4) Fragesteller können ihre Anfragen bis zum Aufruf in der Fragestunde oder, im Fall der schriftlichen Beantwortung, bis zu deren Einlangen beim Präsidenten zurückziehen.

(5) Jede Sitzung des Nationalrates beginnt mit einer Fragestunde; Ausnahmen bestimmt der Präsident nach Beratung in der Präsidialkonferenz. Die Fragestunde darf 60 Minuten nicht überschreiten. Häufen sich die Anfragen, so kann

zu deren Behandlung eine eigene Sitzung des Nationalrates in der gleichen Dauer angesetzt werden.

§ 95

(1) Zulässig sind kurze Fragen im Sinne des § 90. Jede Anfrage darf nur eine konkrete Frage enthalten und nicht in mehrere Unterfragen geteilt sein.

(2) Anfragen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, werden vom Präsidenten an den anfragenden Abgeordneten zurückgestellt.

(3) Die Anfragen sind im Wege der Parlamentsdirektion in fünffacher Ausfertigung, spätestens am vierten Tage vor der Sitzung des Nationalrates, in der die Frage aufgerufen werden soll, einzubringen. Fällt das Ende dieser Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist der vorangehende Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen. Die Parlamentsdirektion hat die eingebrachten Anfragen dem Befragten unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Präsident reiht nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz, insbesondere unter Bedachtnahme auf den Zeitpunkt des Einlangens und die ressortmäßige Zugehörigkeit, die in der Fragestunde zum Aufruf gelangenden Anfragen.

(5) Die zum Aufruf vorgesehenen Anfragen werden vor der Sitzung vervielfältigt und an alle Abgeordneten sowie an die im Saale als Zuhörer anwesenden Personen verteilt. Beim Aufruf wird die Frage nicht mündlich wiederholt, jedoch ist ihr Wortlaut jeweils vor dem Text der mündlichen Beantwortung im Stenographischen Protokoll der Sitzung abzudrucken.

§ 96

(1) Entsprechend ihrer Reihung ruft der Präsident die Anfragen auf. Der Aufruf unterbleibt, wenn der anfragende Abgeordnete nicht anwesend ist.

(2) Die Beantwortung hat so kurz und konkret zu erfolgen, wie es die Anfrage zuläßt.

(3) Nach Beantwortung der Anfrage ist der Fragesteller berechtigt, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Danach können auch andere Abgeordnete, jedoch höchstens drei, je eine weitere Zusatzfrage stellen.

(4) Melden sich mehrere Abgeordnete gleichzeitig zu einer weiteren Zusatzfrage zum Wort, so bestimmt der Präsident die Reihenfolge, in der die weiteren Zusatzfragen zu stellen sind, wobei er auf eine Abwechslung zwischen den Fragestellern verschiedener Klubs Bedacht zu nehmen hat.

(5) Jede Zusatzfrage muß in unmittelbarem Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen und den Bestimmungen des § 95 Abs. 1 entsprechen.

§ 97

(1) Sofern die Anfrage nicht in den Fragestunden innerhalb von vier Wochen nach ihrem Einlangen beim Präsidenten aufgerufen wurde, kann der Fragesteller binnen weiterer acht Tage erklären, daß er eine schriftliche Beantwortung wünscht.

(2) Die schriftliche Beantwortung hat binnen eines Monats nach der Erklärung des Fragestellers gemäß Abs. 1 zu erfolgen. Ist die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so ist dies in der schriftlichen Beantwortung zu begründen. Jeder schriftlichen Beantwortung sind mindestens vier Abschriften beizulegen.

(3) Der Präsident gibt das Einlangen der schriftlichen Beantwortung in der nächstfolgenden Sitzung dem Nationalrat bekannt. Er verfügt deren Vervielfältigung und Verteilung an die Abgeordneten unter Bedachtnahme darauf, daß ihnen auch der Text der betreffenden mündlichen Anfrage zur Kenntnis gebracht wird.

XIV. Enqueten

§ 98

(1) Der Hauptausschuß des Nationalrates kann auf Antrag eines seiner Mitglieder die Abhaltung einer parlamentarischen Enquete (Einholung schriftlicher Äußerungen sowie Anhörung von Sachverständigen und anderen Auskunftspersonen) über Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist, beschließen. Die parlamentarische Enquete dient zur Information der Abgeordneten; es werden keine Beschlüsse gefaßt.

(2) Der Antrag auf Abhaltung einer Enquete gemäß Abs. 1 ist dem Präsidenten schriftlich zu überreichen und hat jedenfalls Gegenstand, Teilnehmerkreis und Tag der parlamentarischen Enquete zu enthalten. Als Verhandlungstermine können, wenn es der Umfang des Gegenstandes erfordert, auch mehrere Tage vorgeschlagen werden.

(3) Verlangt mindestens ein Drittel der Mitglieder des Hauptausschusses in einer Sitzung, daß ein solcher Antrag auf Abhaltung einer Enquete in Verhandlung genommen wird, so hat der Präsident den Antrag auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung des Hauptausschusses zu stellen.

(4) Die Enquete steht, wenn der Hauptausschuß nicht auf Vorschlag des Präsidenten anderes beschließt, unter dessen Vorsitz. Alle Personen, die berechtigt sind, den Sitzungen der Ausschüsse des Nationalrates beizuwohnen, dürfen als Zuhörer anwesend sein.

(5) Im übrigen finden für Worterteilungen, tatsächliche Berichtigungen sowie den Ruf zur Sache und zur Ordnung die Bestimmungen der §§ 41 Abs. 5, 58, 101 und 102 sinngemäß Anwendung.

(6) Über die Verhandlungen werden Stenographische Protokolle verfaßt und gedruckt herausgegeben. Weitere die Enquete betreffende Veröffentlichungen obliegen dem Präsidenten.

XV. Prüfungsaufträge an den Rechnungshof

§ 99

(1) Der Nationalrat kann auf Grund eines Selbständigen Antrages (§§ 26 und 27) beschließen, den Rechnungshof mit der Durchführung besonderer Akte der Gebarungüberprüfung zu beauftragen.

(2) Wenn der gemäß § 26 eingebrachte Antrag von mindestens einem Drittel der Abgeordneten schriftlich unterstützt ist und sich auf einen bestimmten Vorgang in einer der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Angelegenheit der Bundesgebarung (Art. 122 Abs. 1 B-VG) bezieht, ist eine Gebarungüberprüfung auch ohne Beschluß des Nationalrates durchzuführen. In diesem Fall wird das Verlangen vom Präsidenten am Ende der Sitzung dem Nationalrat bekanntgegeben.

(3) Der Präsident hat einen Beschluß im Sinne des Abs. 1 beziehungsweise ein Verlangen im Sinne des Abs. 2 unverzüglich dem Rechnungshof mitzuteilen.

(4) Der Rechnungshof hat dem Nationalrat über die Durchführung der Gebarungüberprüfung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 zu berichten.

(5) Solange der Rechnungshof über die Durchführung einer Überprüfung gemäß Abs. 2 dem Nationalrat keinen Bericht erstattet hat, kann kein weiteres solches Verlangen gestellt werden.

XVI. Eingaben an den Nationalrat

§ 100

(1) Eingaben an den Nationalrat bilden nur dann einen Gegenstand der Verhandlung (§ 21), wenn sie von einem Abgeordneten überreicht werden (Petitionen). Der Präsident weist Petitionen mit Rücksicht auf ihren Inhalt denjenigen Ausschüssen zu, die zur Vorberatung verwandter Gegenstände eingesetzt sind.

(2) Eingaben, die nicht von einem Abgeordneten überreicht wurden, sind vom Präsidenten als zur Verhandlung durch den Nationalrat ungeeignet zurückzustellen.

(3) Abweichend von der Bestimmung des § 23 Abs. 3 kann der Präsident bei Vorliegen triftiger Gründe verfügen, daß eine Petition vervielfältigt und an die Abgeordneten verteilt wird.

(4) Der Vorberatung durch den Ausschluß folgen die Debatte und Abstimmung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates.

(5) Petitionen, über welche innerhalb von sechs Monaten nach der Zuweisung vom Ausschluß kein Bericht erstattet wurde, sind vom Präsidenten an das jeweils zuständige Mitglied der Bundesregierung zur geeigneten Verfügung weiterzuleiten.

XVII. Ordnungsbestimmungen

§ 101

(1) Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Präsidenten „zur Sache“ nach sich.

(2) Nach dem dritten Rufe „zur Sache“ kann der Präsident dem Redner das Wort entziehen.

§ 102

(1) Wenn jemand, der zur Teilnahme an den Verhandlungen des Nationalrates berechtigt ist, den Anstand oder die Sitte verletzt oder beleidigende Äußerungen gebraucht, spricht der Präsident die Mißbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung“ aus.

(2) Der Präsident kann in diesem Falle die Rede unterbrechen und dem Redner das Wort auch völlig entziehen.

§ 103

(1) Wer zur Teilnahme an den Verhandlungen berechtigt ist, kann vom Präsidenten den Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ verlangen. Der Präsident entscheidet hierüber ohne Berufung an den Nationalrat.

(2) Wenn jemand, der zur Teilnahme an den Verhandlungen des Nationalrates berechtigt ist, Anlaß zum Ordnungsruf gegeben hat, kann dieser vom Präsidenten des Nationalrates auch am Schluß derselben Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung nachträglich ausgesprochen und auch von jedem zur Teilnahme an den Verhandlungen Berechtigten gefordert werden.

§ 104

Wenn der Präsident einen Redner unterbricht, hat dieser sofort innezuhalten, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

§ 105

Die deutsche Sprache ist die ausschließliche Verhandlungssprache des Nationalrates und seiner Ausschüsse.

§ 106

Verlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Tagung gemäß § 46 Abs. 2, Verlangen auf Durchführung einer Volksabstimmung gemäß §§ 84 Abs. 1 oder 85 sowie Begehren auf Aufhebung eines Bundesgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof gemäß § 86 sind schriftlich mit den eigenhändigen Unterschriften der Abgeordneten an den Präsidenten zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung zu richten.

§ 107

Bei Berechnung der Fristen nach diesem Bundesgesetz bleibt außer im Falle des § 10 Abs. 2 auch in den Fällen der §§ 2 Abs. 1 Z. 2, 24 Abs. 2, 26 Abs. 7, 79 Abs. 3 und 100 Abs. 5 die tagungsfreie Zeit außer Betracht.

XVIII. Schlußbestimmungen

§ 108

Dieses Bundesgesetz kann nur auf Grund von Selbständigen Anträgen von Abgeordneten (§ 26) geändert werden. Solche Anträge sind nach Durchführung der ersten Lesung einer Ausschlußberatung zu unterziehen. Der Ausschluß hat schriftlich Bericht zu erstatten, worauf die zweite Lesung im Nationalrat und frühestens 24 Stunden nach Abschluß der zweiten Lesung die dritte Lesung stattfindet. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 82 Abs. 2 Z. 2.

§ 109

(1) Dieses Bundesgesetz tritt — mit Ausnahme des § 86 — mit 1. Oktober 1975 in Kraft; § 86 tritt mit 1. Juli 1976 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verliert das Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, seine Wirksamkeit.

Gegenüberstellung

des Textes der geltenden Geschäftsordnung mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext

Geltender Text	Neuer Text
<p style="text-align: center;">Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates</p> <p>Der Nationalrat hat beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">I. Eröffnung und Bildung des Nationalrates</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(2) <i>Jeder Abgeordnete hat seinen Wahlschein vor Eintritt in den Nationalrat der Kanzlei des Nationalrates zu übergeben.</i></p> <p>(3) <i>Die Kanzlei stellt ihm eine amtliche Legitimation mit seinem Lichtbild aus.</i></p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Ein Abgeordneter wird seines Mandates verlustig:</p> <p>1. <i>wenn er die Angelobung nicht in der im § 3 vorgeschriebenen Weise oder überhaupt nicht leistet oder sie unter Beschränkungen oder Vorbehalten leisten will;</i></p> <p>2. <i>wenn er durch dreißig Tage den Eintritt in den Nationalrat verzögert hat oder dreißig Tage ohne Urlaub oder über die Zeit desurlaubes von den Sitzungen des Nationalrates ausgeblieben ist und der nach Ablauf der dreißig Tage an ihn öffentlich und im Nationalrat gerichteten Aufforderung des Präsidenten, binnen weiteren dreißig Tagen zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, nicht Folge geleistet hat;</i></p> <p>3. <i>wenn er nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert;</i></p> <p>4. <i>in den Fällen der §§ 7 und 8 des Unvereinbarkeitsgesetzes, BGBl. Nr. 294/1925, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 100/1931.</i></p> <p>(2) <i>Wird einer der im Abs. 1 Z. 1 bis 3 vorgesehenen Fälle zur Kenntnis des Präsidenten des Nationalrates gebracht, so hat er dies dem Nationalrat bekanntzugeben, der mit einfacher Mehrheit über den im Art. 141 B-VG vorgesehenen Antrag beschließt. Dieser Beschluß ist durch den Hauptausschuß vorzubereiten.</i></p>	<p style="text-align: center;">Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1975 über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975)</p> <p>Der Nationalrat hat beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">I. Eröffnung und Bildung des Nationalrates</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Jedem Abgeordneten wird nach seiner Wahl oder nach seiner Berufung als Ersatzmann von der Hauptwahlbehörde ein Wahlschein ausgestellt, der in der Parlamentsdirektion zu hinterlegen ist.</p> <p>(2) Die Parlamentsdirektion stellt jedem Abgeordneten, für den der Wahlschein hinterlegt ist, eine amtliche Legitimation mit seinem Lichtbild aus.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) unverändert</p> <p>1. wenn er die Angelobung nicht in der im § 4 vorgeschriebenen Weise oder überhaupt nicht leistet oder sie unter Beschränkungen oder Vorbehalten leisten will;</p> <p>2. wenn er durch 30 Tage den Eintritt in den Nationalrat verzögert hat oder 30 Tage ohne einen vom Nationalrat anerkannten triftigen Grund (§ 12 Abs. 2) von den Sitzungen des Nationalrates ausgeblieben ist und der nach Ablauf der 30 Tage an ihn öffentlich und im Nationalrat gerichteten Aufforderung des Präsidenten, binnen weiterer 30 Tage zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, nicht Folge geleistet hat;</p> <p>3. unverändert</p> <p>4. unverändert</p> <p>(2) Wird einer der im Abs. 1 Z. 1 bis 3 vorgesehenen Fälle dem Präsidenten zur Kenntnis gebracht, so hat er dies dem Nationalrat bekanntzugeben, der mit einfacher Mehrheit über den im Art. 141 Abs. 1 B-VG vorgesehenen Antrag beschließt. Dieser Beschluß ist durch den Hauptausschuß vorzubereiten.</p>

Geltender Text

(3) Wird ein Beschluß nach Abs. 2 vom Nationalrat gefaßt, so hat dessen Präsident den Antrag namens des Vertretungskörpers beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Z. 4 finden die Vorschriften des § 8 des Unvereinbarkeitsgesetzes, BGBl. Nr. 294/1925, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 100/1931, Anwendung.

(5) *Nach Einlangen eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes beim Präsidenten des Nationalrates (§ 71 Abs. 3 in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 18/1958), mit dem der Verlust eines oder mehrerer Mandate zum Nationalrat ausgesprochen wird, hat der Präsident jene Personen, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ihres Mandates für verlustig erklärt worden sind, hievon zu verständigen. Zugleich hat er sie aufzufordern, von nun an ihre Tätigkeit als Mitglied des Nationalrates einzustellen. Der Präsident hat auch in der nächsten Sitzung des Nationalrates das Erkenntnis bekanntzugeben.*

(6) Der Verlust des Mandates tritt ein mit dem auf die Zustellung des diesen Ausspruch enthaltenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes an den Präsidenten des Nationalrates folgenden Tag.

(7) Die Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß im Falle der Aufhebung oder Erklärung der Nichtigkeit einer Wahl durch den Verfassungsgerichtshof gemäß § 70 Abs. 2 und 3 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 18/1958.

(8) *Verzichtet ein Abgeordneter auf die weitere Ausübung seines Mandates, so wird dieser Verzicht mit dem Einlangen der Mitteilung der Hauptwahlbehörde hierüber beim Präsidenten des Nationalrates rechtswirksam.*

§ 2

(1) Der neugewählte Nationalrat wird vom Bundespräsidenten längstens innerhalb dreißig Tagen nach der Wahl einberufen (Art. 27 B-VG).

(2) Der Präsident des früheren Nationalrates eröffnet die Sitzung und führt bis zur Wahl des neuen Präsidenten den Vorsitz.

(3) Er beruft vier Abgeordnete zur vorläufigen Besorgung der Geschäfte der Schriftführer.

§ 3

(1) *Auf die Aufforderung des Vorsitzenden haben die Abgeordneten bei Namensaufruf durch*

Neuer Text

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Nach Einlangen eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes beim Präsidenten des Nationalrates, mit dem der Verlust eines Mandates ausgesprochen wird, hat der Präsident jene Person, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ihres Mandates für verlustig erklärt worden ist, hievon zu verständigen. Der Verlust des Mandates tritt ein mit dem auf die Zustellung des diesen Ausspruch enthaltenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes an den Präsidenten des Nationalrates folgenden Tag. Der Präsident hat in der nächsten Sitzung des Nationalrates das Erkenntnis bekanntzugeben.

(6) Abs. 5 gilt sinngemäß auch für den Fall, daß der Verfassungsgerichtshof einer Wahlanfechtung stattgegeben hat, weil eine nicht wählbare Person für gewählt erklärt oder einer wählbaren Person die Wählbarkeit zu Unrecht aberkannt worden ist.

(7) Im Falle des Art. 141 Abs. 2 B-VG verlieren die betroffenen Abgeordneten ihr Mandat erst mit dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Wahlscheine der bei der Wiederholungswahl gewählten Abgeordneten in der Parlamentsdirektion.

(8) Verzichtet ein Abgeordneter auf die weitere Ausübung seines Mandates, so wird dieser Verzicht mit dem Einlangen der Mitteilung der Hauptwahlbehörde hierüber beim Präsidenten des Nationalrates rechtswirksam, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angeführt ist.

§ 3

(1) Der neugewählte Nationalrat wird vom Bundespräsidenten innerhalb dreißig Tagen nach der Wahl einberufen.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 4

(1) Über Aufforderung des Vorsitzenden haben die Abgeordneten bei Namensaufruf durch

Geltender Text

die Worte „Ich gelobe“ *unverbrüchliche Treue der Republik, stete und volle Beobachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzuloben.*

(2) Später eintretende Abgeordnete leisten die Angelobung bei ihrem Eintritt.

§ 5

(1) *Nach der Angelobung wählt der Nationalrat aus seiner Mitte den Präsidenten, den zweiten und den dritten Präsidenten (Art. 30 Abs. 1 B-VG). Im Falle der Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn der zweite beziehungsweise der dritte Präsident.*

(2) *Nach den Präsidenten werden fünf Schriftführer und drei Ordner gewählt.*

(3) Alle Wahlen gelten für die ganze Gesetzgebungsperiode.

§ 6

(1) Die Präsidenten und der Hauptausschuß, an Stelle des letzteren im Falle der Auflösung des Nationalrates gemäß Art. 29 Abs. 1 B-VG der Ständige Unterausschuß des Hauptausschusses, bleiben im Amte, bis der neugewählte Nationalrat die Präsidenten und den Hauptausschuß neu gewählt hat.

(2) *Wenn die gewählten Präsidenten an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind, führt das an Jahren älteste am Sitz des Nationalrates anwesende Mitglied den Vorsitz, soweit es an der Ausübung seiner Funktionen nicht behindert ist und einer Partei angehört, die im Zeitpunkt der Verhinderung der Gewählten im Präsidium des Nationalrates vertreten war; dieses Mitglied hat den Nationalrat sofort einzuberufen und nach Eröffnung der Sitzung die Wahl der drei Vorsitzenden, welche die Funktionen der verhinderten Präsidenten übernehmen, vornehmen zu lassen.*

(3) *Wenn es dieser Pflicht binnen acht Tagen, vom Eintritt der Verhinderung der gewählten Präsidenten an gerechnet, nicht nachkommt, gehen die vorher genannten Rechte an das nächste jeweils älteste Mitglied über, bei dem die vorstehend angeführten Voraussetzungen zutreffen.*

(4) *Die so gewählten Vorsitzenden bleiben im Amt, bis die an der Ausübung ihrer Funktionen verhinderten gewählten Präsidenten ihr Amt wieder ausüben können.*

Neuer Text

die Worte „Ich gelobe“ *unverbrüchliche Treue der Republik, stete und volle Beobachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben.*

(2) unverändert

§ 5

(1) Nach der Angelobung wählt der Nationalrat aus seiner Mitte den Präsidenten, den Zweiten und den Dritten Präsidenten.

(2) Nach den Präsidenten werden fünf Schriftführer und mindestens drei Ordner gewählt.

(3) unverändert

§ 6

(1) unverändert

(2) Wenn die gewählten Präsidenten an der Ausübung ihres Amtes verhindert oder ihre Ämter erledigt sind, führt der an Jahren älteste am Sitz des Nationalrates anwesende Abgeordnete den Vorsitz, sofern er an der Ausübung seiner Funktionen nicht gehindert ist und einer Partei angehört, die im Zeitpunkt der Verhinderung der Gewählten beziehungsweise der Erledigung der Ämter im Präsidium des Nationalrates vertreten war; dieser Abgeordnete hat den Nationalrat sofort einzuberufen und nach Eröffnung der Sitzung die Wahl von drei Vorsitzenden, welche die Funktionen der verhinderten Präsidenten übernehmen, oder im Falle der Erledigung der Ämter die Wahl des Präsidenten vornehmen zu lassen.

(3) Wenn er dieser Pflicht binnen acht Tagen, vom Eintritt der Verhinderung der Präsidenten beziehungsweise der Erledigung der Ämter an gerechnet, nicht nachkommt, gehen die vorher genannten Rechte an den nächsten jeweils ältesten Abgeordneten über, bei dem die vorstehend angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(4) Die so gewählten Vorsitzenden bleiben im Amt, bis mindestens einer der an der Ausübung ihrer Funktionen verhinderten Präsidenten sein Amt wieder ausüben kann.

Geltender Text

§ 13

Abgeordnete derselben wahlwerbenden Partei haben das Recht, sich in einem Klub zusammenzuschließen. Für die Anerkennung eines solchen Zusammenschlusses ist die Zahl von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Abgeordnete, die nicht derselben wahlwerbenden Partei angehören, können sich in einem Klub nur mit Zustimmung des Nationalrates zusammenschließen. Die Ergebnisse der Konstituierung eines Klubs sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

§ 14

(1) Die Präsidenten und die Obmänner der Klubs bilden die Präsidialkonferenz. Diese ist ein beratendes Organ.

(2) Die Obmänner der Klubs können sich fallweise vertreten lassen.

(3) Die Präsidialkonferenz unterstützt den Präsidenten bei der Durchführung des Arbeitsplanes. Sie erstattet insbesondere Vorschläge bezüglich der Festlegung der Tagesordnung und der Sitzungszeiten des Nationalrates sowie hinsichtlich der Zuweisung von Vorlagen an die Ausschüsse.

Neuer Text

§ 7

unverändert

§ 8

(1) Die Präsidenten und die Obmänner der Klubs bilden die Präsidialkonferenz. Die Obmänner der Klubs können sich vertreten lassen.

(2) Die Präsidialkonferenz ist ein beratendes Organ. Sie erstattet insbesondere Vorschläge zur Erstellung und Durchführung der Arbeitspläne, zur Festlegung der Tagesordnungen und der Sitzungszeiten des Nationalrates, zur Zuweisung von Vorlagen an die Ausschüsse sowie zur Koordinierung der Sitzungszeiten der Ausschüsse.

(3) Die Erlassung der Hausordnung (§ 14 Abs. 1) sowie die Verfügungen des Präsidenten hinsichtlich der Liste der Abgeordneten (§ 14 Abs. 6) oder des Entfalls der Fragestunde (§ 94 Abs. 5) bedürfen jedenfalls der vorherigen Beratung in der Präsidialkonferenz.

II. Allgemeine Rechte und Pflichten der Abgeordneten

§ 1

(1) Im Nationalrat hat jeder Abgeordnete, der von der Hauptwahlbehörde den Wahlschein erhalten hat, so lange Sitz und Stimme, als nicht seine Wahl für ungültig erklärt oder seine Mitgliedschaft aus einem anderen Grunde erloschen ist.

II. Allgemeine Rechte und Pflichten der Abgeordneten

§ 9

Jeder Abgeordnete, dessen Wahlschein in der Parlamentsdirektion hinterlegt ist, hat für die Dauer der jeweiligen Gesetzgebungsperiode so lange Sitz und Stimme im Nationalrat, als nicht seine Mitgliedschaft aus einem der im § 2 genannten Gründe erloschen ist.

§ 10

(1) Die Abgeordneten können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Beruf gemachten mündlichen Äußerungen nur vom Nationalrat verantwortlich gemacht werden.

(2) Kein Abgeordneter darf wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen — ohne Zustimmung des Nationalrates verhaftet oder sonst behördlich verfolgt werden. Der Nationalrat hat über ein Ersuchen der

Geltender Text

Neuer Text

zur Verfolgung berufenen Behörde um Zustimmung zur Verhaftung oder sonstigen behördlichen Verfolgung eines Abgeordneten binnen sechs Wochen zu beschließen. Beschließt der Nationalrat innerhalb dieser Frist, dem Ersuchen nicht stattzugeben, so ist die Verfolgung gemäß Art. 57 Abs. 2 B-VG auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode aufzuschieben; andernfalls darf die Verhaftung oder sonstige behördliche Verfolgung stattfinden. Die tagungsfreie Zeit wird weder in diese Frist noch in die Verjährungszeit eingerechnet.

(3) Im Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens hat die Behörde dem Präsidenten des Nationalrates sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben. Wenn es der Nationalrat oder in der tagungsfreien Zeit der mit diesen Angelegenheiten betraute ständige Ausschuss (Immunitätsausschuss) verlangt, muß die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode aufgeschoben werden.

(4) Die Immunität der Abgeordneten (Abs. 1 bis 3) endet mit dem Tag des Zusammentrittes des neugewählten Nationalrates, bei Organen des Nationalrates, deren Funktion über diesen Zeitpunkt hinausgeht, mit dem Erlöschen dieser Funktion.

§ 11

Jeder Abgeordnete ist verpflichtet, an den Sitzungen des Nationalrates und der Ausschüsse, in die er gewählt ist, teilzunehmen.

§ 12

(2) Außer dem Falle der Erteilung einesurlaubes kann die Abwesenheit vom Nationalrat nur durch Krankheit entschuldigt werden.

(1) Urlaub bis zu einem Monat erteilt der Präsident, für längere Zeit ohne Debatte der Nationalrat.

§ 11

(1) unverändert

§ 12

(2) Die Abwesenheit eines Abgeordneten von solchen Sitzungen kann nur durch Krankheit oder andere triftige Gründe entschuldigt werden.

(1) Ein Abgeordneter, der verhindert ist, an einer oder mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen des Nationalrates teilzunehmen, hat dies dem Präsidenten vor Beginn der Sitzung beziehungsweise der ersten von mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Diese Mitteilung kann auch durch den Klub erfolgen, dem der verhinderte Abgeordnete angehört.

(2) Teilt ein Abgeordneter dem Präsidenten eine Verhinderung von mehr als 30 Tagen mit und ist diese nicht durch Krankheit begründet, so hat der Präsident dies dem Nationalrat bekanntzugeben. Wird gegen die Triftigkeit des Grundes der Abwesenheit eine Einwendung erhoben, so entscheidet der Nationalrat ohne Debatte, ob der Abgeordnete aufzufordern ist, unverzüglich an den Sitzungen des Nationalrates wieder teilzunehmen.

Geltender Text

Neuer Text

§ 7

(1) Der Präsident wacht darüber, daß die Würde und die Rechte des Nationalrates gewahrt, die dem Nationalrat obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden.

(2) Er handhabt die Geschäftsordnung, achtet auf ihre Beobachtung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaale und in den anderen Räumen des Hauses.

(3) Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzungen, führt den Vorsitz, leitet die Verhandlung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und spricht deren Ergebnis aus. Er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen und auch aufzuheben. Er läßt Ruhestörer von den Galerien entfernen und diese im äußersten Falle räumen.

(4) Der Präsident legt dem Nationalrat die Berichte des Rechnungshofes sowie die Ersuchen von Behörden um Aufhebung der Immunität von Abgeordneten vor und führt die Zuweisungen an die zuständigen Ausschüsse durch. Ferner bringt er die Beschlüsse des Unvereinbarkeitsausschusses und die auf Grund dieser Beschlüsse von ihm getroffenen Maßnahmen dem Nationalrat zur Kenntnis.

(6) Er hat das Recht der Eröffnung und Zuteilung aller an den Nationalrat gelangenden Eingaben und ist der Vorstand und Leiter des Büros und der Vertreter des Nationalrates in allen Beziehungen nach außen.

(7) Schriftliche Ausfertigungen, die vom Nationalrat ausgehen, sind vom Präsidenten und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

(1) Der Präsident genehmigt im Einvernehmen mit dem zweiten und dem dritten Präsidenten innerhalb des festgestellten Bundeshaushaltes die Ausgaben für den Nationalrat.

§ 13

(1) unverändert

(2) Er handhabt die Geschäftsordnung, achtet auf ihre Beobachtung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaale.

(3) Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzungen, führt den Vorsitz, leitet die Verhandlung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und spricht deren Ergebnis aus. Er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu unterbrechen. Er läßt Ruhestörer von den Galerien entfernen und diese im äußersten Falle räumen.

(4) Der Präsident führt die Zuweisungen der im § 21 Abs. 1 aufgezählten Verhandlungsgegenstände an die Ausschüsse durch. Ferner bringt er die Beschlüsse des Unvereinbarkeitsausschusses und die auf Grund dieser Beschlüsse von ihm getroffenen Maßnahmen dem Nationalrat zur Kenntnis.

(5) Der Präsident hat das Recht der Entgegennahme wie auch der Zuteilung aller an den Nationalrat gelangenden Schriftstücke; ihm obliegt die Vertretung des Nationalrates und seiner Ausschüsse nach außen.

(6) unverändert

§ 14

(1) Der Präsident übt das Hausrecht im Parlamentsgebäude aus und erläßt nach Beratung in der Präsidialkonferenz die Hausordnung.

(2) Er erstellt im Einvernehmen mit dem Zweiten und dem Dritten Präsidenten den Voranschlag für den Nationalrat und übermittelt ihn samt Anlagen und Erläuterungen dem Bundesminister für Finanzen. Der Präsident verfügt über die den Nationalrat betreffenden finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages.

Geltender Text

Neuer Text

(2) Er ernennt die Angestellten seiner Kanzlei.

(3) Die Ernennung der Bediensteten der Parlamentsdirektion steht dem Präsidenten des Nationalrates zu. Ihm kommen auch alle übrigen Befugnisse in Personalangelegenheiten dieser Bediensteten zu; er ist insoweit oberstes Verwaltungsorgan und übt diese Befugnisse allein aus.

(3) Die Angestellten der Kanzlei des Präsidenten werden hinsichtlich ihrer Stellung, ihrer Pflichten und Rechte den Bundesangestellten gleichgehalten.

(4) Die Bediensteten der Parlamentsdirektion werden hinsichtlich ihrer Stellung, ihrer Pflichten und Rechte den übrigen Bundesbediensteten gleichgehalten.

§ 7

(5) Dem Präsidenten obliegt die Vorsorge für den Stenographendienst und allfällige andere Aufnahmen von den Verhandlungen (Ton- und Bildaufnahmen).

(5) unverändert

§ 55

Mindestens einmal im Jahr veröffentlicht der Präsident eine dem neuen Stand entsprechende Liste der Abgeordneten mit der Angabe, in welchem Wahlkreis (Wahlkreisverband) der Abgeordnete gewählt ist, wann er angelobt wurde und seit wann er dem Nationalrat angehört. Andere Veröffentlichungen sind dem Präsidenten anheimgestellt, wobei er einen Beschluß des Nationalrates einholen kann.

(6) Am Beginn jeder Gesetzgebungsperiode und nach größeren Veränderungen auch während einer solchen veranlaßt der Präsident die Herausgabe einer Liste der Abgeordneten durch die Parlamentsdirektion. Diese Liste hat neben dem Namen des jeweiligen Abgeordneten folgende Angaben zu enthalten: in welchem Wahlkreis (Wahlkreisverband) er gewählt wurde, welchem Klub er angehört und schließlich seine Wohn- beziehungsweise Postanschrift. Die Aufnahme weiterer Angaben kann der Präsident nach Beratung in der Präsidialkonferenz verfügen.

(7) Andere Veröffentlichungen sind dem Präsidenten anheimgestellt, wobei er einen Beschluß des Nationalrates einholen kann.

§ 5

(1) ... Im Falle der Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn der zweite beziehungsweise der dritte Präsident.

§ 15

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn der Zweite beziehungsweise der Dritte Präsident. Weiters kann sich der Präsident in der Vorsitzführung (§ 13) durch den Zweiten beziehungsweise den Dritten Präsidenten vertreten lassen.

§ 9

(1) Die Schriftführer haben den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten, insbesondere bei Verlesungen im Nationalrat und bei der Ermittlung der Ergebnisse der Abstimmungen, zu unterstützen. Sie leiten auch die Stimmzählung bei Wahlen im Nationalrat.

§ 16

Die Schriftführer haben den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten, insbesondere bei Verlesungen im Nationalrat und bei der Ermittlung der Ergebnisse der Abstimmungen (Stimmzählungen), zu unterstützen.

§ 10

Die Ordner handhaben die Hausordnung unter der Leitung des Präsidenten.

§ 17

Die Ordner unterstützen den Präsidenten bei der Leitung der Verhandlungen und bei der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal.

Geltender Text

§ 31

Die Mitglieder der Bundesregierung sowie die von ihnen entsendeten Vertreter sind berechtigt, an allen Beratungen des Nationalrates sowie der Ausschüsse teilzunehmen, jedoch an solchen Beratungen des Hauptausschusses des Nationalrates, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes grundsätzlich nicht öffentlich sind, nur auf besondere Einladung. Sie müssen auf ihr Verlangen jedesmal gehört werden. Der Nationalrat sowie die Ausschüsse können die Anwesenheit der Mitglieder der Bundesregierung verlangen (Art. 75 B-VG).

§ 59

(3) Die Mitglieder der Bundesregierung können in den Sitzungen des Nationalrates und der Ausschüsse auch zu wiederholten Malen, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen. Es ist ihnen gestattet, schriftlich abgefaßte Vorträge vorzulesen.

Neuer Text

IV. Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder der Bundesregierung sowie des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes

§ 18

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung sowie die Staatssekretäre sind berechtigt, an allen Verhandlungen des Nationalrates, seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse — ausgenommen jene des Ständigen Unterausschusses des Hauptausschusses und der Untersuchungsausschüsse — teilzunehmen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen sind berechtigt, zu allen Sitzungen des Nationalrates, seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse — ausgenommen jene des Ständigen Unterausschusses des Hauptausschusses und der Untersuchungsausschüsse — Bedienstete der Ressorts beizuholen, sofern nicht für einzelne Sitzungen oder Abschnitte einer Sitzung das Gegenteil beschlossen wird.

(3) Der Nationalrat sowie dessen Ausschüsse und deren Unterausschüsse können die Anwesenheit von Mitgliedern der Bundesregierung verlangen.

§ 19

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung sowie die von ihnen entsendeten Staatssekretäre können in den Debatten des Nationalrates, seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse — ausgenommen jene des Ständigen Unterausschusses des Hauptausschusses und der Untersuchungsausschüsse — zu einem in Verhandlung stehenden Gegenstand auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen.

(2) Die Mitglieder der Bundesregierung sind berechtigt, in den Sitzungen des Nationalrates auch zu Gegenständen, die nicht in Verhandlung stehen, mündliche Erklärungen abzugeben. In einem solchen Falle hat das Mitglied der Bundesregierung seine diesbezügliche Absicht dem Präsidenten nach Möglichkeit vor Beginn der Sitzung bekanntzugeben. Der Präsident macht hievon dem Nationalrat Mitteilung und bestimmt, in welchem Zeitpunkt während der Sitzung die Erklärung abgegeben wird. Werden gegen diese Entscheidung des Präsidenten Einwendungen erhoben, so entscheidet der Nationalrat über den Zeitpunkt ohne Debatte.

§ 20

(1) Der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes sind berechtigt, an den Verhandlungen des Nationalrates sowie seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse über die Berichte des Rechnungshofes, die Bundesrechnungsabschlüsse und die den Rechnungshof betreffenden Kapitel des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes teilzunehmen.

Geltender Text

Neuer Text

III. Gegenstände der Verhandlung

§ 15

Gegenstände der Verhandlung des Nationalrates sind folgende Vorlagen:

*Anträge von Mitgliedern des Nationalrates;
Vorlagen der Bundesregierung;
Gesetzesanträge des Bundesrates;
Volksbegehren;
Anträge von Ausschüssen;
Einsprüche des Bundesrates;
Berichte der vom Nationalrat oder von Nationalrat und Bundesrat in internationale parlamentarische Organisationen entsendeten Delegationen;
Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder;
Berichte des Rechnungshofes und Bundesrechnungsabschlüsse;
Berichte von Untersuchungsausschüssen;
Ersuchen von Behörden um Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Nationalrates;
Anfragen und
Bittschriften.*

V. Gegenstände der Verhandlung

§ 21

(1) Gegenstände der Verhandlung des Nationalrates sowie der Vorberatung seiner Ausschüsse sind folgende schriftliche Vorlagen:

Selbständige Anträge von Abgeordneten;
Vorlagen der Bundesregierung;
Gesetzesanträge des Bundesrates;
Volksbegehren;
Einsprüche des Bundesrates;
Berichte der vom Nationalrat oder von Nationalrat und Bundesrat in internationale parlamentarische Organisationen entsendeten Delegationen;
Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder;
Berichte des Rechnungshofes und Bundesrechnungsabschlüsse;
Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung von Abgeordneten gemäß § 10 Abs. 2 und Mitteilungen von Behörden gemäß § 10 Abs. 3;
Anträge von Behörden gemäß Art. 63 Abs. 2 B-VG;
Ersuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Nationalrates;
Petitionen.

(2) Gegenstände der Verhandlung des Nationalrates sind weiters folgende Vorlagen der Ausschüsse:

Selbständige Anträge von Ausschüssen;
Berichte von Untersuchungsausschüssen;
Berichte des Hauptausschusses gemäß den besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

Geltender Text

Neuer Text

(3) Ferner sind Gegenstände der Verhandlung des Nationalrates:

Anfragen und Anfragebeantwortungen;

Erklärungen von Mitgliedern der Bundesregierung gemäß § 19 Abs. 2;

Mitteilungen über die Ernennung von Mitgliedern der Bundesregierung (Art. 70 B-VG) und von Staatssekretären (Art. 78 Abs. 2 B-VG);

Wahlen.

§ 20

(2) Alle selbständigen Anträge von Abgeordneten ... gelten als Bestandteile der Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Nationalrates (Art. 33 B-VG). ...

§ 22

Die im § 21 angeführten Gegenstände der Verhandlung mit Ausnahme der Petitionen gelten als Bestandteile der Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Nationalrates (Art. 33 B-VG). Dasselbe gilt für die Berichte der Ausschüsse beziehungsweise Minderheitsberichte.

§ 71

(4) Die Anfragen und die schriftlich erteilten Antworten oder schriftlichen Begründungen der Nichtbeantwortung ... gelten als Bestandteile der Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Nationalrates (Art. 33 B-VG). ...

§ 77

(5) Diese Schriftstücke (Petitionen) gehören nicht zu den Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Nationalrates im Sinne des Art. 33 B-VG.

§ 23

(1) Nach Einlangen von Vorlagen der Bundesregierung, Gesetzesanträgen des Bundesrates, Volksbegehren, Einsprüchen des Bundesrates, Berichten parlamentarischer Delegationen, Berichten der Bundesregierung und ihrer Mitglieder, Berichten des Rechnungshofes beziehungsweise Bundesrechnungsabschlüssen sowie schriftlichen Anfragen und schriftlichen Anfragebeantwortungen verfügt der Präsident deren Vervielfältigung sowie Verteilung an die Abgeordneten.

§ 71

(4) Die Anfragen und die schriftlich erteilten Antworten oder schriftlichen Begründungen der Nichtbeantwortung werden sofort nach ihrer Überreichung in Abschrift an die Mitglieder des Nationalrates verteilt. ...

(2) Der Präsident kann von der Vervielfältigung von Verhandlungsgegenständen beziehungsweise von Teilen von Verhandlungsgegenständen nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz ausnahmsweise absehen, wenn dies die gebotene Rücksicht auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung notwendig erscheinen läßt. Er hat jedoch in jedem dieser Fälle zu verfügen, daß die gesamte Vorlage in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme aufliegt.

(3) Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung von Abgeordneten gemäß § 10 Abs. 2 und Mitteilungen von Behörden gemäß

Geltender Text

Neuer Text

§ 10 Abs. 3, Anträge von Behörden gemäß Art. 63 Abs. 2 B-VG, Ersuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Nationalrates, Zuschriften über die Ernennung von Mitgliedern der Bundesregierung und von Staatssekretären sowie Petitionen werden nicht vervielfältigt und verteilt.

(4) Die schriftlich eingelangten Verhandlungsgegenstände — mit Ausnahme der Selbständigen Anträge von Ausschüssen sowie der Berichte von Untersuchungsausschüssen und des Hauptausschusses — sind in den Sitzungen des Nationalrates bekanntzugeben. Diese Mitteilungen (§ 49 Abs. 1 oder 2) haben bei den gemäß Abs. 1 beziehungsweise § 26 Abs. 6 zu vervielfältigenden und zu verteilenden Verhandlungsgegenständen in der auf die Verteilung nächstfolgenden Sitzung, bei den im Abs. 3 aufgezählten Verhandlungsgegenständen in der auf das Einlangen folgenden Sitzung zu erfolgen.

§ 17

(1) Bei Feststellung der Tagesordnung des Nationalrates haben erstens Volksbegehren und zweitens Vorlagen der Bundesregierung den Vorrang vor allen übrigen Gegenständen, soweit deren Verhandlung noch nicht im Zuge ist.

(2) Volksbegehren und Vorlagen der Bundesregierung bedürfen keiner Unterstützung und können ohne Vorberatung nicht abgelehnt werden. Die Vorberatung eines Volksbegehrens hat innerhalb eines Monats nach Zuweisung an den Ausschuss zu beginnen.

(4) Die Bundesregierung kann ihre Vorlagen jederzeit abändern oder zurückziehen.

§ 18

(1) Jeder Abgeordnete ist berechtigt, selbständige Anträge zu stellen.

(2) Der Antrag muß mit der Formel versehen sein: „Der Nationalrat wolle beschließen“ und hat den Wortlaut des nach dem Antrage vom Nationalrat zu fassenden Beschlusses zu enthalten. Er ist dem Präsidenten schriftlich, mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers versehen, zu übergeben.

§ 20

(2) ... Jedem Antrag sind mindestens vier Abschriften beizulegen.

§ 24

(1) Bei Festlegung der Tagesordnung des Nationalrates haben Volksbegehren den Vorrang vor allen übrigen Gegenständen.

(2) Die Vorberatung eines Volksbegehrens hat innerhalb eines Monats nach Zuweisung an den Ausschuss zu beginnen; nach weiteren sechs Monaten ist dem Nationalrat jedenfalls ein Bericht zu erstatten.

§ 25

Die Bundesregierung kann ihre Vorlagen bis zum Beginn der Abstimmung im Ausschuss ändern oder zurückziehen. Nach Einlangen der diesbezüglichen Note verfügt der Präsident deren Vervielfältigung sowie Verteilung an die Abgeordneten. Überdies ist jede solche Änderung beziehungsweise Zurückziehung einer Regierungsvorlage in der nächstfolgenden Sitzung des Nationalrates mitzuteilen (§ 49 Abs. 1 oder 2).

§ 26

(1) Jeder Abgeordnete ist berechtigt, in den Sitzungen des Nationalrates Selbständige Anträge einzubringen.

(2) Der Antrag muß mit der Formel versehen sein: „Der Nationalrat wolle beschließen“ und hat den Wortlaut des nach dem Antrage vom Nationalrat zu fassenden Beschlusses zu enthalten. Er ist dem Präsidenten schriftlich, mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers versehen, zu übergeben. Jedem Antrag sind mindestens vier Abschriften beizulegen.

Geltender Text

Neuer Text

§ 18

(3) Außerdem ist jedem selbständigen Antrage der förmliche Antrag wegen der Art der Vorberatung beizufügen.

(4) Jeder Antrag muß mit Einrechnung des Antragstellers von mindestens acht Abgeordneten unterstützt sein.

(5) Die Unterstützung erfolgt durch das Beisetzen der eigenhändigen Unterschrift oder auf die vom Präsidenten im Nationalrat gestellte Frage durch Erheben von den Sitzen.

(3) Der Antrag kann auch einen Vorschlag hinsichtlich der Art seiner Vorberatung enthalten.

(4) unverändert

(5) Die Unterstützung erfolgt, wenn der Antrag nicht von acht Abgeordneten unterfertigt ist, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben von den Sitzen.

§ 20

(2) Alle selbständigen Anträge von Abgeordneten werden, wenn sie gehörig unterstützt sind, sofort nach ihrer Einbringung in Abschrift an die Mitglieder des Nationalrates verteilt. . . .

(3) Bevor der Antrag eines Abgeordneten oder eines Ausschusses zur zweiten Lesung gelangt ist, kann er vom Antragsteller zurückgezogen werden.

(6) Alle Selbständigen Anträge von Abgeordneten werden, wenn sie gehörig unterstützt sind, unverzüglich vervielfältigt und an die Abgeordneten verteilt.

(7) Hat ein Ausschuss die Vorberatung eines Selbständigen Antrages von Abgeordneten nicht binnen sechs Monaten nach Zuweisung der Vorlage begonnen, so kann vom Antragsteller beziehungsweise von den Antragstellern binnen weiterer sechs Monate verlangt werden, daß die Vorberatung innerhalb von zehn Wochen nach der Übergabe des Verlangens aufgenommen wird. Ein solches Verlangen ist dem Präsidenten schriftlich zu übergeben, der hievon dem Nationalrat Mitteilung macht (§ 49 Abs. 1 oder 2) und die Verständigung des Obmannes des Ausschusses durch die Parlamentsdirektion veranlaßt.

(8) Der Selbständige Antrag von Abgeordneten kann vom Antragsteller beziehungsweise von den Antragstellern bis zum Beginn der Abstimmung im Ausschuss zurückgezogen werden. Der Präsident verfügt die Vervielfältigung des diesbezüglichen Schreibens sowie dessen Verteilung an die Abgeordneten. Überdies ist jede solche Zurückziehung eines Antrages in der nächstfolgenden Sitzung des Nationalrates mitzuteilen (§ 49 Abs. 1 oder 2).

§ 19

(1) Jeder Ausschuss hat das Recht, selbständige Anträge auf Erlassung von Gesetzen oder Fassung von Beschlüssen zu stellen, die mit dem dem Ausschusse zur Vorberatung zugewiesenen Gegenstände in inhaltlichem Zusammenhang stehen.

§ 27

(1) Jeder Ausschuss hat das Recht, Selbständige Anträge auf Erlassung von Gesetzen zu stellen, die mit dem im Ausschuss behandelten Gegenstand in inhaltlichem Zusammenhang stehen, und hierüber gemäß § 42 einen Bericht zu erstatten.

(2) Bei Vorberatung eines Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes sowie eines Einspruches des Bundesrates ist die Stellung eines Selbständigen Antrages im Sinne des Abs. 1 jedoch nicht zulässig.

Geltender Text

Neuer Text

§ 21

(1) Selbständige Anträge, nach welchen eine über den Bundesvoranschlag hinausgehende finanzielle Belastung des Bundes eintreten würde, müssen zugleich Vorschläge darüber enthalten, wie der Mehraufwand zu decken ist.

(2) Der Ausschuß, dem ein solcher Antrag zur Vorberatung zugewiesen worden ist, hat zu prüfen, ob der Bedeckungsvorschlag als zulänglich anzusehen ist. Trägt der Ausschuß in dieser Hinsicht Bedenken, so hat er eine gutächtiliche Äußerung des Finanz- und Budgetausschusses einzuholen. Lautet diese verneinend und beharrt der Ausschuß, dem die Vorlage zur Vorberatung zugewiesen ist, dennoch auf ihrer weiteren Behandlung, so ist dem Nationalrat gleichzeitig mit dem vom Ausschuß erstatteten Bericht die gutächtiliche Äußerung des Finanz- und Budgetausschusses vorzulegen; schließt sich der Ausschuß dem Gutachten des Finanz- und Budgetausschusses an, so stellt der Präsident des Nationalrates den Antrag als zur weiteren parlamentarischen Verhandlung ungeeignet dem Antragsteller zurück.

IV. Vorberatung der Verhandlungsgegenstände

§ 22

(1) Der Nationalrat wählt aus seiner Mitte nach dem Grundsatz der Verhältniswahl den Hauptausschuß (Art. 55 B-VG).

(2) Er ist, abgesehen von den ihm in diesem Bundesgesetz zugewiesenen Befugnissen, das Organ des Nationalrates, durch welches dieser an der Vollziehung des Bundes mitwirkt. In dieser Funktion hat er insbesondere an der Bestellung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes (Art. 122 B-VG), ferner gemäß Art. 54 B-VG an der Festsetzung der Eisenbahntarife, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren und Preise der Monopolgegenstände sowie der Bezüge der in Betrieben des Bundes ständig beschäftigten Personen nach Maßgabe des diese Angelegenheit regelnden Bundesverfassungsgesetzes mitzuwirken. Auch bedürfen, soweit dies durch Bundesgesetz festgesetzt ist, bestimmte Verordnungen der Bundesregierung des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß (Art. 55 Abs. 1 B-VG).

§ 28

(1) unverändert

(2) Der Ausschuß, dem ein solcher Antrag zur Vorberatung zugewiesen worden ist, hat zu prüfen, ob der Bedeckungsvorschlag ausreichend ist.

VI. Bildung der Ausschüsse und Geschäftsbehandlung in deren Sitzungen

§ 29

(1) Der Nationalrat wählt aus seiner Mitte nach dem Grundsatz der Verhältniswahl den Hauptausschuß.

(2) Der Hauptausschuß hat insbesondere an der Bestellung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes (Art. 122 B-VG), ferner nach Maßgabe des § 23 des Übergangsgesetzes 1920, BGBl. Nr. 368/1925, an der Festsetzung von Eisenbahntarifen, Post- und Fernmeldegebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in Betrieben des Bundes ständig beschäftigten Personen (Art. 54 B-VG) mitzuwirken. Auch bedürfen, soweit dies durch Bundesgesetz festgesetzt ist, bestimmte Verordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß (Art. 55 Abs. 1 B-VG). Hiebei sind die Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, sinngemäß anzuwenden. Verhandlungsgegenstände des Hauptausschusses sind ferner die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen erstatteten Berichte.

Geltender Text

§ 23

(1) Die Zahl der Mitglieder des Hauptausschusses wird durch Beschluß des Nationalrates festgesetzt.

(2) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahllisten (Wahlvorschlägen), die beim Präsidenten einzureichen sind.

(3) Von jeder Liste werden so viele Abgeordnete Mitglieder des Hauptausschusses, als dem Verhältnis der Zahlen der Abgeordneten entspricht, die die einzelnen Listen unterzeichnet haben. Jeder Abgeordnete darf nur eine Liste unterzeichnen. Für die Wahl ist zunächst die Reihenfolge des Wahlvorschlages entscheidend.

(4) Die Berechnung der auf die Listen entfallenden Anzahl von Mitgliedern erfolgt nach den Bestimmungen des § 97 der Nationalrats-Wahlordnung 1959, BGBl. Nr. 71.

(5) Die anderen in der Liste vorgeschlagenen Abgeordneten gelten als Ersatzmänner für die Ausschußmitglieder dieser Liste. Im Falle der Verhinderung eines Ausschußmitgliedes tritt der Ersatzmann ein, den die Abgeordneten, welche die Liste eingereicht haben, dem Präsidenten schriftlich bezeichnen.

§ 24

(1) Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte einen ständigen Unterausschuß, dem die im Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 vorgesehenen Befugnisse obliegen. Die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältniswahl; bei Bedachtnahme auf diesen Grundsatz muß jedoch dem Unterausschuß mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuß vertretenen Partei angehören (Art. 55 Abs. 2 B-VG).

(2) Für jedes Mitglied des Ständigen Unterausschusses ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ständigen Unterausschusses behalten ihre Mandate so lange, bis der Hauptausschuß des Nationalrates andere Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Ständigen Unterausschuß gewählt hat.

Neuer Text

§ 30

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Zuteilung der auf jede Liste entfallenden Anzahl von Mitgliedern erfolgt mittels der Wahlzahl, die wie folgt zu berechnen ist: Die Zahlen der Abgeordneten, die die einzelnen Listen unterzeichnet haben, werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen. Als Wahlzahl gilt bei zehn zu vergebenden Ausschußsitzen die zehntgrößte, bei elf die elftgrößte, bei zwölf die zwölftgrößte usw. Zahl der so angeschriebenen Zahlen. Auf jede Liste entfallen so viele Mitglieder, als die Wahlzahl in der Zahl der Abgeordneten enthalten ist, die die betreffende Liste unterzeichnet haben.

(5) Im Falle der Verhinderung eines Ausschußmitgliedes tritt als Ersatzmann derjenige ein, welchen die Abgeordneten, die die Liste eingereicht haben, dem Präsidenten schriftlich bezeichnen.

§ 31

(1) Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte den Ständigen Unterausschuß, dem die im Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 vorgesehenen Befugnisse obliegen. Die Wahl erfolgt nach den im § 30 festgelegten Grundsätzen; dem Unterausschuß muß jedoch mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuß vertretenen Partei angehören.

(2) unverändert

Geltender Text

§ 25

(1) Zur Vorberaterung der Verhandlungsgegenstände werden Ausschüsse gewählt. Der Nationalrat setzt die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder jedes zu wählenden Ausschusses fest. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden auf die parlamentarischen Klubs oder Verbände von Klubs im Verhältnis der Zahl der ihnen angehöriqen Abgeordneten verteilt; der Nationalrat stellt zugleich mit der Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder eines zu wählenden Ausschusses fest, auf wie viele Abgeordnete eines Klubs (eines Verbandes) ein Mitglied und ein Ersatzmitglied entfällt (Verhältniszahl). Die Klubs (Verbände) machen die auf sie entfallenden Ausschuß- und Ersatzmitglieder dem Präsidenten namhaft; diese gelten damit als gewählt. Sobald beim Präsidenten angemeldete Veränderungen im Stärkeverhältnis von Klubs (Verbänden) es erheischen, hat der Nationalrat die Anzahl der Mitglieder und die Verhältniszahl neu festzusetzen und eine Neuwahl der bestehenden Ausschüsse durchzuführen. Die Verhandlungen der Ausschüsse erfahren durch eine solche Neuwahl keine Unterbrechung.

(2) Ist ein Ausschußmitglied verhindert, so wird es durch ein gewähltes Ersatzmitglied desselben Klubs (desselben Verbandes) vertreten.

(3) Für die Dauer einer Sitzung kann ein verhindertes Ausschußmitglied statt durch ein Ersatzmitglied auch durch einen anderen Abgeordneten desselben Klubs nach schriftlicher Meldung beim Obmann des Ausschusses vertreten werden.

§ 33

(1) Der Nationalrat kann durch Beschluß Untersuchungsausschüsse einsetzen.

(2) Die Gerichte und alle anderen Behörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten; alle öffentlichen Ämter haben auf Verlangen ihre Akten vorzulegen (Art. 53 B-VG).

Neuer Text

§ 32

(1) Zur Vorberaterung der Verhandlungsgegenstände werden Ausschüsse gewählt. Der Nationalrat setzt die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder jedes zu wählenden Ausschusses fest. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden auf die Klubs im Verhältnis der Zahl der ihnen angehöriqen Abgeordneten nach den im § 30 festgelegten Grundsätzen verteilt. Die Klubs machen die auf sie entfallenden Ausschuß- und Ersatzmitglieder dem Präsidenten namhaft; diese gelten damit als gewählt. Sobald beim Präsidenten angemeldete Veränderungen im Stärkeverhältnis der Klubs es erfordern, hat der Nationalrat eine Neuwahl der bestehenden Ausschüsse durchzuführen. Die Verhandlungen der Ausschüsse erfahren durch eine solche Neuwahl keine Unterbrechung.

(2) Ist ein Ausschußmitglied verhindert, so wird es durch ein gewähltes Ersatzmitglied desselben Klubs vertreten.

(3) Ein verhindertes Ausschußmitglied kann statt durch ein Ersatzmitglied auch durch einen anderen Abgeordneten desselben Klubs nach schriftlicher Meldung beim Obmann des Ausschusses vertreten werden.

§ 33

(1) Der Nationalrat kann auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung den Beschluß auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses fassen. Ein solcher Antrag ist dem Präsidenten schriftlich zu überreichen und hat den Gegenstand der Untersuchung sowie die Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses zu enthalten. Jedem Untersuchungsausschuß muß jedoch mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuß vertretenen Partei angehören.

(2) Die Debatte — falls der Antragsteller eine solche verlangt oder der Nationalrat sie beschließt — und Abstimmung über den Antrag erfolgen nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung. Wenn jedoch ein Fünftel der anwesenden Abgeordneten dies schriftlich verlangt, ist die Abstimmung an den Beginn der nächsten Sitzung zu verlegen.

(3) Die Gerichte und alle anderen Behörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten; alle öffentlichen Ämter haben auf Verlangen ihre Akten vorzulegen.

Geltender Text

(3) Im Verfahren der Untersuchungsausschüsse werden die Bestimmungen der Strafprozeßordnung sinngemäß angewendet. Im übrigen gelten die sonst für die Ausschüsse bestehenden Bestimmungen.

§ 27

(1) Zur Konstituierung wird der Ausschuß vom Präsidenten des Nationalrates einberufen.

(2) Jeder Ausschuß wählt einen Obmann und so viele Obmannstellvertreter und Schriftführer, wie für notwendig erachtet werden.

(3) Bis zur Wahl des Obmannes führt der Präsident des Nationalrates den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn der zweite, beziehungsweise der dritte Präsident.

(4) Der Obmann beruft den Ausschuß zu seinen Sitzungen ein; er eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Geschäftsordnung und achtet auf deren Beobachtung; er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während der Sitzung und ist auch berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.

§ 26

(1) Ein Ausschuß kann zur Vorbehandlung eines ihm zugewiesenen bestimmten Gegenstandes und zur Berichterstattung hierüber an ihn einen Unterausschuß einsetzen. Dem Unterausschuß kommt nur beratender Charakter zu. ...

Neuer Text

(4) Bei Beweiserhebungen durch den Untersuchungsausschuß sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über das Beweisverfahren in der Hauptverhandlung vor den Gerichtshöfen erster Instanz sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Beerdigung von Sachverständigen und Zeugen sowie die Verlesung von Protokollen, Gutachten und anderen Schriftstücken auf Grund eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses erfolgen.

§ 34

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Bis zur Wahl des Obmannes führt der Präsident des Nationalrates den Vorsitz.

(4) unverändert

§ 35

(1) Ein Ausschuß kann zur Vorbehandlung eines ihm zugewiesenen Gegenstandes und zur Berichterstattung hierüber an ihn einen Unterausschuß einsetzen. Dem Unterausschuß kommt beratender Charakter zu; Mehrheitsbeschlüsse sind lediglich über Anträge zur Geschäftsbehandlung zulässig.

(2) Untersuchungsausschüsse können Unterausschüsse lediglich zur Abfassung des Berichtsentwurfes einsetzen.

(3) Zur Konstituierung wird der Unterausschuß vom Obmann des Ausschusses einberufen. Jeder Unterausschuß wählt einen Obmann und einen Schriftführer. Wenn er es für notwendig erachtet, kann er überdies Stellvertreter sowohl für den Obmann als auch für den Schriftführer wählen. Der Obmann beruft den Unterausschuß zu seinen Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen. Hiebei sind die Bestimmungen des § 41 über die Verhandlungen der Ausschüsse sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Unterausschuß hat dem Ausschuß über das Ergebnis seiner Verhandlungen entweder durch seinen Obmann oder durch einen gewählten Berichterstatter mündlich oder schriftlich zu berichten. Abänderungsanträge zur Vorlage, über die im Unterausschuß Einvernehmen erzielt

1640 der Beilagen

69

Geltender Text

Neuer Text

(2) Dem Unterausschuß kann zur Beratung und Berichterstattung vom Ausschuß eine Frist gesetzt werden.

(1) ... Die Beratungen der Unterausschüsse sind, soweit sie nicht anderes beschließen, vertraulich.

§ 30

(1) Jedes Ausschußmitglied ist verpflichtet, an den Sitzungen und Arbeiten des Ausschusses teilzunehmen.

(2) Das Ausschußmandat erlischt, wenn ein Ausschuß- oder ein Ersatzmitglied es zurücklegt, wenn das Mitglied dem Klub (Verband), der es namhaft gemacht hat, nicht mehr angehört, wenn der Klub (Verband) ein anderes Mitglied an seiner Stelle namhaft gemacht hat, endlich wenn im Sinne des § 25 dieses Bundesgesetzes eine allgemeine Neuwahl des Ausschusses durchgeführt worden ist.

(3) Der Obmann des Ausschusses hat von dem Erlöschen eines Mandates dem Präsidenten des Nationalrates Mitteilung zu machen. Der Präsident veranlaßt die Wahl eines neuen Ausschuß- oder Ersatzmitgliedes.

§ 27

(6) Bei den Verhandlungen der Ausschüsse mit Ausnahme des Hauptausschusses dürfen alle Mitglieder des Nationalrates als Zuhörer anwesend sein. Der Präsident des Nationalrates ist berechtigt, sofern er nicht Mitglied des Ausschusses ist, den Verhandlungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

(5) Es steht den Ausschüssen frei, andere Abgeordnete zur Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.

wurde, sind dem Ausschuß schriftlich vorzulegen. Dem Unterausschuß kann vom Ausschuß jederzeit, auch während der Verhandlung über den Gegenstand im Unterausschuß, eine Frist zur Berichterstattung gesetzt werden.

(5) Die Verhandlungen der Unterausschüsse sind, soweit sie nicht anderes beschließen, vertraulich.

§ 36

(1) Die Ausschuß(Unterausschuß)mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Arbeiten des Ausschusses (Unterausschusses) teilzunehmen.

(2) Das Ausschuß(Unterausschuß)mandat erlischt, wenn das Mitglied es zurücklegt, wenn es dem Klub, der es namhaft gemacht hat, nicht mehr angehört, wenn der Klub ein anderes Mitglied an seiner Stelle namhaft gemacht hat, endlich wenn im Sinne des § 32 Abs. 1 eine allgemeine Neuwahl des Ausschusses durchgeführt worden ist.

(3) Das Erlöschen des Ausschuß(Unterausschuß)mandates wird außer im Falle des § 32 Abs. 1 mit dem Einlangen der diesbezüglichen Mitteilung beim Präsidenten des Nationalrates wirksam. Dieser hat hievon dem Obmann des Ausschusses Mitteilung zu machen und erforderlichenfalls die Nominierung eines neuen Mitgliedes zu veranlassen.

§ 37

(1) Der Präsident des Nationalrates ist berechtigt, den Verhandlungen auch jener Ausschüsse, denen er nicht als Mitglied angehört, mit beratender Stimme beizuwohnen. Andere Abgeordnete dürfen als Zuhörer anwesend sein.

(2) Es steht den Ausschüssen frei, auch andere Abgeordnete zur Teilnahme an Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.

(3) Personen, die weder Abgeordnete noch nach §§ 18 Abs. 1 beziehungsweise 20 Abs. 1 zur Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses berechtigt sind, dürfen nur auf Grund einer Genehmigung (Weisung) des Präsidenten des Nationalrates beziehungsweise des weisungsberechtigten Mitgliedes der Bundesregierung oder Präsidenten des Rechnungshofes anwesend sein.

Geltender Text

(7) Ein Ausschuß kann jedoch Sitzungen mit Ausschluß der Abgeordneten, die nicht Mitglieder sind, abhalten, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 29

(2) Sie können jedoch auch beschließen, daß und inwieweit ihre Verhandlungen und die von ihnen gefaßten Beschlüsse vertraulich sind.

§ 28

(1) Über die Sitzungen der Ausschüsse werden Verhandlungsschriften geführt, die, vom Obmann und einem Schriftführer gefertigt, der Kanzlei des Präsidenten übergeben werden. Der Ausschuß kann beschließen, daß die Protokollführung durch einen Angestellten der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates besorgt wird.

(3) Die Verhandlungsschriften enthalten alle im Verlaufe der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung, die gefaßten Beschlüsse und, wenn dies der Ausschuß beschließt, auch eine auszugsweise Darstellung der Verhandlungen.

(2) In diesen Verhandlungsschriften sind die Namen aller anwesenden Mitglieder zu verzeichnen und die allfälligen Entschuldigungsgründe abwesender Mitglieder anzuführen.

Neuer Text

(4) Jeder Ausschuß kann Sitzungen oder Abschnitte einer Sitzung mit Ausschluß aller Personen abhalten, die weder dem Nationalrat angehören noch gemäß §§ 18 Abs. 1 beziehungsweise 20 Abs. 1 zur Teilnahme an den Verhandlungen berechtigt sind.

(5) Die Ausschüsse können beschließen, daß und inwieweit ihre Verhandlungen sowie die von ihnen gefaßten Beschlüsse vertraulich sind. Von vertraulich geführten Verhandlungen kann der Ausschuß weiters auch die Abgeordneten, die in der betreffenden Sitzung nicht stimmberechtigt sind, ausschließen; zu einem solchen Beschluß ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Die Präsidenten des Nationalrates können niemals von der Sitzung eines Ausschusses ausgeschlossen werden.

(7) Auf Sitzungen der Unterausschüsse finden die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 sinngemäß Anwendung.

§ 38

(1) Über jede Sitzung eines Ausschusses oder Unterausschusses ist ein Amtliches Protokoll zu führen, das, vom Obmann und einem Schriftführer unterfertigt, in der Parlamentsdirektion zu hinterlegen ist. Die Protokollführung wird durch Bedienstete der Parlamentsdirektion besorgt; die Ausschüsse (Unterausschüsse) können beschließen, einen Schriftführer mit der Führung des Protokolls zu betrauen.

(2) Das Protokoll hat zu verzeichnen: die in Verhandlung genommenen Gegenstände, alle im Verlaufe der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung, das Ergebnis der Abstimmungen und die gefaßten Beschlüsse.

(3) Dem Protokoll sind die Anwesenheitsliste sowie allfällige schriftliche Meldungen über die Vertretung eines verhinderten Ausschußmitgliedes durch einen anderen Abgeordneten als ein Ersatzmitglied anzuschließen. Ferner sind Schriftstücke, die der Obmann in der Sitzung des Ausschusses (Unterausschusses) den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht hat, entweder im Original oder in Abschrift dem Protokoll beizulegen.

Geltender Text

(4) Eine Verhandlungsschrift gilt als genehmigt, wenn gegen ihre Fassung bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses keine Einwendung erhoben wurde.

§ 29

(1) Die Ausschüsse können die Veröffentlichung ihrer Verhandlungsschriften beschließen. Die Veröffentlichung wird in diesem Falle durch den Präsidenten des Nationalrates veranlaßt.

§ 28

(3) Die Verhandlungsschriften enthalten, ... wenn dies der Ausschuß beschließt, auch eine auszugsweise Darstellung der Verhandlungen.

§ 32

(1) Die Ausschüsse haben das Recht, durch den Präsidenten des Nationalrates die Mitglieder der Regierung um die Einleitung von Erhebungen zu ersuchen. Ebenso steht ihnen das Recht zu, durch den Präsidenten Sachverständige oder Zeugen zur mündlichen Vernehmung vorladen oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens oder Zeugnisses auffordern zu lassen.

(2) Leistet ein Sachverständiger oder Zeuge der Ladung nicht Folge, so ist seine Vorführung durch die politische Behörde im Auftrag des Präsidenten zu veranlassen.

Neuer Text

(4) Ein Protokoll gilt als genehmigt, wenn gegen seine Fassung bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses (Unterausschusses) keine Einwendungen erhoben wurden. Über allfällige Einwendungen entscheidet der Obmann.

§ 39

(1) Der Präsident des Nationalrates veranlaßt die Verlautbarungen über die Tätigkeit der Ausschüsse und Unterausschüsse. Die Ausschüsse (Unterausschüsse) können der Parlamentsdirektion jedoch auch vom Obmann und einem Schriftführer gefertigte Texte (Kommuniqués) zur Veröffentlichung übergeben.

(2) Der Obmann eines Ausschusses (Unterausschusses) kann bei Vorliegen besonderer Umstände den Präsidenten ersuchen, durch den Stenographendienst eine auszugsweise Darstellung der Verhandlungen abfassen zu lassen, die unmittelbar nach ihrer Übertragung in Maschinschrift dem Amtlichen Protokoll der Sitzung beizufügen ist. In eine solche Verhandlungsschrift sind insbesondere auch von Sitzungsteilnehmern schriftlich übergebene Erklärungen aufzunehmen.

(3) Auf Beschluß des Ausschusses (Unterausschusses) veranlaßt der Präsident die Veröffentlichung einer solchen Verhandlungsschrift.

§ 40

(1) Die Ausschüsse (Unterausschüsse) haben das Recht, durch den Präsidenten die Mitglieder der Bundesregierung um die Einleitung von Erhebungen zu ersuchen oder Sachverständige oder andere Auskunftspersonen zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung einzuladen.

(2) Leistet ein Sachverständiger oder eine andere Auskunftsperson der Ladung nicht Folge, so kann die Vorführung durch die politische Behörde veranlaßt werden.

(3) Sachverständigen oder Auskunftspersonen, die zur mündlichen Äußerung vor einen Ausschuß (Unterausschuß) geladen wurden und zu diesem Zweck von ihrem Wohn- beziehungsweise Dienstort an den Sitz des Nationalrates reisen müssen, gebührt ein Ersatz der notwendigen Kosten. Die Parlamentsdirektion hat bei Nachweis solcher Kosten diese zu ersetzen. Hiebei sind die für Bundesbedienstete geltenden Reisegebührevorschriften sinngemäß anzuwenden.

Geltender Text

Neuer Text

§ 34

(1) Jeder Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl der Mitglieder ist nur bei Abstimmungen und Wahlen notwendig.

(9) Der Ausschuß wählt am Beginn der Verhandlungen einen Berichterstatter für den Ausschuß ...

(3) Auf Vorschlag des Obmannes kann ein Ausschuß für einzelne seiner Verhandlungen sowohl für die Generaldebatte als auch für jeden Abschnitt der Spezialdebatte mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, daß die Redezeit eines jeden Redners mit Ausnahme des Berichterstatters, der Mitglieder der Bundesregierung und ihrer Vertreter ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten dürfe. In keinem Falle darf jedoch die Redezeit auf weniger als eine Viertelstunde herabgesetzt werden.

§ 41

(4) Im Zusammenhang mit der Vorberaterung eines Verhandlungsgegenstandes kann der Ausschußobmann mit Zustimmung des Präsidenten die Mitglieder des Ausschusses zu Besichtigungen an Ort und Stelle innerhalb des Bundesgebietes einladen.

(1) Jeder Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl der Mitglieder ist nur bei Abstimmungen und Wahlen notwendig. Kann eine Abstimmung oder eine Wahl wegen Beschlußunfähigkeit nicht vorgenommen werden, so unterbricht der Obmann die Sitzung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit.

(2) Am Beginn der Sitzung kann der Obmann eine Umstellung der Gegenstände der Tagesordnung vornehmen und die Verhandlung über mehrere Gegenstände zusammenfassen. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Ausschuß ohne Debatte. Auf Vorschlag des Obmannes oder auf Antrag eines Abgeordneten kann der Ausschuß ferner mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder am Beginn der Sitzung beschließen, daß ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder daß ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand in Verhandlung genommen werde.

(3) Der Ausschuß wählt am Beginn jeder Verhandlung über eine Vorlage einen Berichterstatter für den Ausschuß, auf dessen Vorschlag die Vorlage unter einem oder Teile der Vorlage für sich beraten oder eine getrennte General- und Spezialdebatte abgeführt werden können. Werden Einwendungen erhoben, entscheidet der Ausschuß ohne Debatte.

(4) Liegen mehrere Gesamtrträge vor, beschließt der Ausschuß, welcher derselben der Debatte und Abstimmung zugrunde zu legen ist.

(5) Der Obmann des Ausschusses erteilt den zum Wort gemeldeten Sitzungsteilnehmern in der Reihenfolge ihrer Anmeldung das Wort.

(6) Auf Vorschlag des Obmannes kann ein Ausschuß für einzelne seiner Verhandlungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, daß die Redezeit eines jeden zum Wort gemeldeten Abgeordneten ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten darf. In keinem Falle darf jedoch die Redezeit auf weniger als eine Viertelstunde herabgesetzt werden.

Geltender Text

(4) Für den Schluß der Debatte, ... finden die Bestimmungen der §§ 48 erster und letzter Absatz, ... sinngemäße Anwendung. Nach Schluß der Debatte kommen jedoch die eingezeichneten Redner noch zum Wort.

(6) Jeder Beschluß wird mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder gefaßt. Der Vorsitzende übt sein Stimmrecht gleich den anderen Mitgliedern aus. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Diese Bestimmungen sind auch für die in den Ausschüssen vorzunehmenden Wahlen anzuwenden.

(5) Eine namentliche Abstimmung wird auf Anordnung des Obmannes oder auf das Verlangen von einem Fünftel der vom Nationalrat festgesetzten Anzahl der Ausschußmitglieder vorgenommen.

Neuer Text

(7) Der Antrag auf Schluß der Debatte kann, nachdem wenigstens drei zum Wort gemeldete Abgeordnete gesprochen haben, jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden und ist vom Obmann ohne Debatte sofort zur Abstimmung zu bringen. Nach Annahme eines solchen Antrages kommen jedoch die eingeschriebenen Redner noch zum Wort. Sind zu diesem Zeitpunkt keine Redner beim Obmann angemeldet, so kann jeder im Ausschuß vertretene Klub (§ 32) noch einen Redner aus seiner Mitte bestimmen. Nimmt nach Schluß der Debatte oder nach Annahme eines Antrages auf Schluß der Debatte ein Mitglied der Bundesregierung oder ein von ihm entsendeter Staatssekretär oder der Präsident beziehungsweise der Vizepräsident des Rechnungshofes das Wort, so gilt die Debatte aufs neue für eröffnet.

(8) Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem in der Sitzung stimmberechtigten Abgeordneten gestellt werden; sie sind dem Obmann schriftlich zu übergeben. Den Anträgen kann eine Begründung beigefügt werden. Abgeordnete, die einen Abänderungs- oder Zusatzantrag stellen wollen, können, falls Schluß der Debatte beschlossen wurde, ihren Antrag sogleich nach ausgesprochenem Schlusse dem Obmann übergeben, der ihn dem Ausschuß mitteilt.

(9) Jeder Beschluß des Ausschusses wird — soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist — mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder gefaßt. Der Obmann übt sein Stimmrecht gleich den anderen Mitgliedern aus. Auf die Ausübung des Stimmrechtes findet § 64 sinngemäß Anwendung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(10) Auf die in den Ausschüssen vorzunehmenden Wahlen sind die Bestimmungen des Abs. 9 sinngemäß anzuwenden. Bei Stimmgleichheit ist zunächst eine zweite Wahl vorzunehmen. Ergibt sich auch nach einem zweiten Wahlgang keine Mehrheit, so entscheidet das Los.

(11) Eine namentliche Abstimmung wird auf Anordnung des Obmannes oder auf Verlangen von einem Fünftel der vom Nationalrat festgesetzten Anzahl der Ausschußmitglieder vorgenommen. Vor Beginn der Abstimmung hat der Obmann die Namen der Stimmberechtigten festzustellen und bekanntzugeben. Das Ergebnis einer namentlichen Abstimmung ist sowohl im Amtlichen Protokoll über die Ausschußsitzung als auch im schriftlichen Bericht des Ausschusses an den Nationalrat festzuhalten.

Geltender Text

(4) Für ... die tatsächlichen Berichtigungen, die Debatte und Abstimmung über förmliche Anträge, die Reihenfolge der Abstimmungen und den Ruf zur Sache und zur Ordnung finden die Bestimmungen der §§ ... 49, 52, 63, 83 bis 85 sinngemäße Anwendung. ...

Neuer Text

(12) Auf die Vertagung der Verhandlung, tatsächliche Berichtigungen, die Debatte und Abstimmung über Anträge zur Geschäftsbehandlung, die Reihenfolge der Abstimmungen sowie den Ruf zur Sache und zur Ordnung finden die für die Sitzungen des Nationalrates geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

VII. Berichterstattung der Ausschüsse

§ 42

(9) Der Ausschuß wählt ... am Schluß der Verhandlungen einen Berichtersteller für den Nationalrat, welcher letzterer das Ergebnis der Beratung in einem Berichte zusammenfaßt und die Beschlüsse der Mehrheit des Ausschusses im Nationalrat zu vertreten hat. Auch wenn die Mehrheit einen dem Ausschuß zur Vorberatung zugewiesenen Antrag ablehnt, ist ein Bericht an den Nationalrat zu erstatten. Nimmt der Nationalrat diesen Bericht nicht zur Kenntnis, gilt der Antrag als an den Ausschuß rückverwiesen.

(1) Der Ausschuß wählt am Schluß der Verhandlungen einen Berichtersteller für den Nationalrat, der das Ergebnis derselben, insbesondere hinsichtlich der Beschlüsse des Ausschusses, in einem schriftlichen Bericht zusammenfaßt. Der Bericht wird, vom Obmann und vom Berichtersteller unterfertigt, dem Präsidenten des Nationalrates übergeben, der die Vervielfältigung und die Verteilung an die Abgeordneten verfügt.

§ 43

(1) Sobald der Bericht vom Ausschusse festgestellt und, vom Obmann und dem Berichtersteller unterfertigt, dem Präsidenten des Nationalrates übergeben ist, verfügt dieser die Drucklegung und die Verteilung an die Mitglieder des Nationalrates.

§ 34

(7) Der Ausschuß kann, solange der Bericht an den Nationalrat nicht erstattet ist, seine Beschlüsse jederzeit abändern. Die Stimmzahl, mit der ein Beschluß geändert werden soll, darf nicht geringer sein, als jene, mit welcher der abzuändernde Beschluß gefaßt wurde. Ist die Stimmzahl, mit welcher der frühere Beschluß gefaßt war, nicht mehr festzustellen, so ist zur Abänderung des Beschlusses Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

(2) unverändert

(8) Sobald der Bericht an den Nationalrat erstattet ist, kann er nur mit dessen Zustimmung zurückgenommen werden.

(3) unverändert

(10) Wenn eine Minderheit des Ausschusses von wenigstens drei Mitgliedern ein abgesondertes Gutachten abgeben will, so hat sie das Recht, einen besonderen schriftlichen Bericht zu erstatten.

(11) Ein solcher Minderheitsbericht muß jedoch dem Präsidenten rechtzeitig übergeben werden, so daß er gleichzeitig mit dem Hauptberichte des Ausschusses in Druck gelegt werden kann.

(4) Wenn eine Minderheit des Ausschusses von wenigstens drei Mitgliedern ein abgesondertes Gutachten abgeben will, hat sie das Recht, einen besonderen schriftlichen Bericht zu erstatten. Ein solcher Minderheitsbericht muß jedoch dem Präsidenten so rechtzeitig übergeben werden, daß er gleichzeitig mit dem Hauptberichte des Ausschusses in Verhandlung genommen werden kann. Der Präsident verfügt die Vervielfältigung und Verteilung des Minderheitsberichtes an die Abgeordneten, wobei der Minderheitsbericht dem Hauptbericht des Ausschusses anzuschließen ist, wenn die Frist nach § 44 Abs. 1 eingehalten werden kann.

Geltender Text

Neuer Text

(12) Die mündliche Berichterstattung eines Minderheitsberichterstatters im Nationalrat ist unzulässig.

§ 42

Jederzeit, auch während der Verhandlung über einen Gegenstand im Ausschuß, kann der Nationalrat auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten dem Ausschusse eine Frist zur Berichterstattung stellen. Der Vorschlag oder Antrag wird vom Präsidenten dem Hause vor Eingang in die Tagesordnung der Sitzung bekanntgegeben. Der Präsident bestimmt, in welchem Zeitpunkt während der Sitzung des Nationalrates über einen solchen Vorschlag oder Antrag abzustimmen ist.

§ 43

(2) Die zweite Lesung darf in der Regel nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach erfolgter Verteilung des Berichtes stattfinden.

(5) Nur auf Grund eines Vorschlages des Präsidenten und des darüber mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses des Nationalrates kann von der Drucklegung des Ausschußberichtes oder von der 24stündigen Frist abgesehen werden.

(3) Nach Ablauf einer dem Ausschusse zur Berichterstattung gestellten Frist hat die zweite Lesung in der dem Fristablauf nachfolgenden Sitzung selbst dann zu beginnen, wenn ein schriftlicher Ausschußbericht nicht vorliegt.

(4) Sollte der Ausschuß auch nicht in der Lage sein, mündlich Bericht zu erstatten, so bestimmt der Präsident den Berichterstatter.

(5) Die mündliche Berichterstattung über einen Minderheitsbericht im Nationalrat ist unzulässig.

§ 43

(1) Der Nationalrat kann auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten jederzeit — auch während der Verhandlung über einen Gegenstand im Ausschuß — dem Ausschuß eine Frist zur Berichterstattung setzen. Die Bekanntgabe eines diesbezüglichen Vorschlages durch den Präsidenten oder die Stellung eines solchen Antrages hat vor Eingang in die Tagesordnung einer Sitzung zu erfolgen. Die Abstimmung hierüber ist vom Präsidenten nach Beendigung der Verhandlungen in dieser Sitzung vorzunehmen.

(2) Die einem Ausschuß gesetzte Frist kann vom Nationalrat vor Ablauf der Frist erstreckt werden.

§ 44

(1) Die Verhandlung eines von einem Ausschuß vorzubereitenden Gegenstandes im Nationalrat darf in der Regel nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach erfolgter Verteilung des Ausschußberichtes stattfinden.

(2) Nur auf Grund eines Vorschlages des Präsidenten und des darüber mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses des Nationalrates kann von der Vervielfältigung des Ausschußberichtes oder von der 24stündigen Frist abgesehen werden.

(3) Nach Ablauf einer dem Ausschusse zur Berichterstattung gesetzten Frist hat die Verhandlung in der dem Fristablauf nachfolgenden Sitzung selbst dann zu beginnen, wenn ein schriftlicher Ausschußbericht nicht vorliegt.

(4) Sollte der Ausschuß keinen Berichterstatter für den Nationalrat gewählt haben, ist vom Obmann oder im Falle seiner Verhinderung von einem Obmannstellvertreter ein mündlicher Bericht zu erstatten.

§ 45

Kann ein Untersuchungsausschuß innerhalb einer ihm gemäß § 43 gesetzten Frist nicht schriftlich Bericht erstatten, so hat in der dem Fristablauf folgenden Sitzung der Obmann des Untersuchungsausschusses oder dessen Stellvertreter einen mündlichen Bericht über die bisherige Tätigkeit des Untersuchungsausschusses zu erstatten. Setzt der Nationalrat für die Vorlage eines schriftlichen Ausschußberichtes keine neuerliche Frist, so ist damit die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses beendet.

Geltender Text

Neuer Text

V. Sitzungen des Nationalrates

VIII. Tagungen und Sitzungen des Nationalrates

§ 40

§ 46

(1) Der Bundespräsident beruft den Nationalrat in jedem Jahr zu zwei ordentlichen Tagungen ein, und zwar zu einer Frühjahrstagung und zu einer Herbsttagung. Die Frühjahrstagung, deren Dauer mindestens zwei Monate beträgt, soll nicht länger als bis zum 15. Juni währen, die Herbsttagung, deren Dauer mindestens vier Monate beträgt, nicht vor dem 15. Oktober beginnen.

(1) Der Bundespräsident beruft den Nationalrat in jedem Jahr zu einer ordentlichen Tagung ein, die nicht vor dem 15. September beginnen und nicht länger als bis zum 15. Juli des folgenden Jahres währen soll.

(2) Der Bundespräsident kann den Nationalrat auch zu außerordentlichen Tagungen einberufen. Wenn es die Bundesregierung oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder der Bundesrat verlangt, ist der Bundespräsident verpflichtet, den Nationalrat binnen zwei Wochen zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen. Zur Einberufung einer außerordentlichen Tagung auf Antrag von Mitgliedern des Nationalrates oder auf Antrag des Bundesrates ist ein Vorschlag der Bundesregierung nicht erforderlich.

(2) Der Bundespräsident kann den Nationalrat auch zu außerordentlichen Tagungen einberufen. Wenn es die Bundesregierung oder mindestens ein Drittel der Abgeordneten oder der Bundesrat verlangt, ist der Bundespräsident verpflichtet, den Nationalrat zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, und zwar so, daß der Nationalrat spätestens binnen zwei Wochen nach Eintreffen des Verlangens beim Bundespräsidenten zusammentritt. Zur Einberufung einer außerordentlichen Tagung auf Antrag von Abgeordneten oder auf Antrag des Bundesrates ist ein Vorschlag der Bundesregierung nicht erforderlich.

(3) Der Bundespräsident erklärt die Tagungen des Nationalrates auf Grund Beschlusses des Nationalrates für beendet.

(3) Der Bundespräsident erklärt die Tagungen des Nationalrates auf Grund eines Beschlusses des Nationalrates für beendet.

(4) Bei Eröffnung einer neuen Tagung des Nationalrates innerhalb der gleichen Gesetzgebungsperiode werden die Arbeiten nach dem Stand fortgesetzt, in dem sie sich bei der Beendigung der letzten Tagung befunden haben. Bei Beendigung einer Tagung können einzelne Ausschüsse vom Nationalrat beauftragt werden, ihre Arbeiten fortzusetzen.

(4) Bei Eröffnung einer neuen Tagung des Nationalrates innerhalb derselben Gesetzgebungsperiode werden die Arbeiten nach dem Stand fortgesetzt, in dem sie sich bei der Beendigung der letzten Tagung befunden haben. Bei Beendigung einer Tagung können einzelne Ausschüsse vom Nationalrat beauftragt werden, ihre Arbeiten während der tagungsfreien Zeit fortzusetzen.

(5) Innerhalb einer Tagung beruft und schließt die einzelnen Sitzungen des Nationalrates sein Präsident. Dieser ist verpflichtet, innerhalb einer Tagung eine Sitzung spätestens binnen fünf Tagen einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates oder die Bundesregierung verlangt (Art. 28 B-VG).

(5) Innerhalb einer Tagung beruft der Präsident des Nationalrates die einzelnen Sitzungen ein. Wenn innerhalb einer Tagung wenigstens ein Viertel der Abgeordneten oder die Bundesregierung es verlangt, ist der Präsident verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, und zwar so, daß der Nationalrat spätestens binnen fünf Tagen nach Eintreffen des Verlangens beim Präsidenten zusammentritt.

§ 36

§ 47

(1) Die Sitzungen des Nationalrates sind öffentlich.

(1) unverändert

(2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Vorsitzenden oder einem Fünftel der

(2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Präsidenten oder von einem Fünftel

Geltender Text

Neuer Text

anwesenden Mitglieder verlangt und vom Nationalrat nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird (Art. 32 B-VG).

(3) Über eine mit Ausschluß der Öffentlichkeit abgehaltene Sitzung wird ein Protokoll verfaßt und in dieser Sitzung vorgelesen und genehmigt. Ob es veröffentlicht wird, hängt von dem noch während des Ausschlusses der Öffentlichkeit zu fassenden Beschlusse des Nationalrates ab.

§ 53

(7) Das Protokoll einer nach Art. 32 Abs. 2 B-VG abgehaltenen nichtöffentlichen Sitzung muß noch in derselben Sitzung verfaßt und vorgelesen werden und ist gleichfalls in das Protokollbuch des Nationalrates einzulegen.

§ 37

(1) Die Anwesenheit der zu einem Beschlusse des Nationalrates notwendigen Anzahl von Mitgliedern ist nur bei Abstimmungen und Wahlen erforderlich.

(2) Kann eine Abstimmung oder eine Wahl wegen Beschlußunfähigkeit nicht vorgenommen werden, so schließt der Präsident die Sitzung oder unterbricht sie auf bestimmte Zeit.

§ 38

(1) Der Präsident eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Sodann macht er aus dem Einlauf die ihm notwendig erscheinenden Mitteilungen. . . .

(2) Mitteilungen des Präsidenten können auch im Laufe oder am Schlusse der Sitzung vorgebracht werden.

(3) Der Präsident verkündet den Übergang zur Tagesordnung.

(4) Am Beginn der Sitzung kann der Präsident eine Umstellung der Gegenstände der Tagesordnung vornehmen. Wird Einspruch erhoben, so entscheidet der Nationalrat ohne Debatte.

der anwesenden Abgeordneten verlangt und vom Nationalrat nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

(3) Über eine unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführte Verhandlung wird ein Amtliches Protokoll (§ 51) verfaßt und in derselben Sitzung vorgelesen. Wird keine Einwendung erhoben, so gilt es als genehmigt. Über allfällige Einwendungen hat der Präsident noch innerhalb dieser Sitzung zu entscheiden. Ob dieses Protokoll veröffentlicht wird, hängt von dem noch während des Ausschlusses der Öffentlichkeit zu fassenden Beschlusse des Nationalrates ab.

(4) Desgleichen kann der Nationalrat beschließen, daß auch über die unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführte Verhandlung ein Stenographisches Protokoll verfaßt wird, über dessen Veröffentlichung der Nationalrat ebenfalls Beschluß zu fassen hat.

§ 48

(1) Die Anwesenheit der zu einem Beschlusse des Nationalrates notwendigen Anzahl von Abgeordneten ist nur bei Abstimmungen und Wahlen erforderlich.

(2) Kann eine Abstimmung oder eine Wahl wegen Beschlußunfähigkeit nicht vorgenommen werden, unterbricht der Präsident die Sitzung.

§ 49

(1) Der Präsident eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Abgeordneten und macht die ihm notwendig erscheinenden Mitteilungen. Insbesondere gibt er die entschuldigenden Abgeordneten sowie Vertretungen zeitweilig verhinderter Mitglieder der Bundesregierung (Art. 73 B-VG) bekannt.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Vor Eingang in die Tagesordnung kann der Präsident eine Umstellung der Gegenstände der Tagesordnung vornehmen sowie die Debatte über mehrere Gegenstände der Tagesordnung zusammenfassen. Werden Einwendungen erhoben, entscheidet der Nationalrat ohne Debatte.

Geltender Text

(5) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf den Antrag eines Abgeordneten kann der Nationalrat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder am Beginn der Sitzung beschließen, daß ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder daß ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand in Verhandlung genommen werde.

§ 39

(1) Der Präsident verkündet am Schlusse jeder Sitzung Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung. Wird eine Einwendung erhoben oder ein Gegenantrag gestellt, so entscheidet der Nationalrat. Über alle in einem solchen Falle erhobenen Einwendungen und Gegenanträge findet nur eine Debatte statt, in der der Präsident die Redezeit bis auf fünf Minuten beschränken kann. Werden die Gegenanträge abgelehnt, so bleibt es bei dem Vorschlag des Präsidenten.

(2) Wahlen aus dem Nationalrat auf die Tagesordnung zu stellen, ist der Präsident aus eigenem berechtigt.

(3) Nach der wegen Beschlußunfähigkeit erfolgten Schließung einer Sitzung, ferner nach einer Vertagung des Nationalrates (§ 40) oder nach einer längeren Unterbrechung der Sitzungen des Nationalrates bestimmt der Präsident Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung. Die Verlautbarung darüber geschieht durch Anschlag im Gebäude des Nationalrates, nach einer Vertagung oder einer Unterbrechung der Sitzungen außerdem im schriftlichen Wege an die einzelnen Abgeordneten.

(4) Gegen diese Tagesordnung können nur sogleich nach Eröffnung der Sitzung Einwendungen erhoben oder Gegenanträge gestellt werden. Ist dies der Fall, so sind die Bestimmungen des ersten Absatzes anzuwenden.

§ 53

(1) Über jede Sitzung ist von den hiezu bestellten Beamten ein amtliches Protokoll zu führen und am Tage nach der Sitzung in der Kanzlei des Nationalrates zur Einsicht aller Mitglieder durch 24 Stunden aufzulegen.

(2) Bedenken gegen die Fassung oder den Inhalt des Protokolls sind außerhalb der Sitzung dem Präsidenten mitzuteilen, welcher, wenn er sie begründet findet, die Berichtigung vornimmt.

Neuer Text

(5) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten kann der Nationalrat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abgeordneten am Beginn der Sitzung beschließen, daß ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder daß ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand in Verhandlung genommen werde.

§ 50

(1) Der Präsident verkündet in der Regel am Schlusse jeder Sitzung Tag, Stunde und nach Möglichkeit Tagesordnung der nächsten in Aussicht genommenen Sitzung. Dies kann auch durch Hinweis auf eine im Sitzungssaal verteilte schriftliche Mitteilung erfolgen. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet, wenn der Präsident der Einwendung nicht beitrifft, der Nationalrat. Über alle in einem solchen Falle erhobenen Einwendungen findet nur eine Debatte statt, in der die Redezeit des einzelnen Abgeordneten vom Präsidenten bis auf fünf Minuten beschränkt werden kann. Findet keine Einwendung eine Mehrheit, so bleibt es beim Vorschlag des Präsidenten.

(2) Wahlen auf die Tagesordnung zu stellen, ist der Präsident aus eigenem berechtigt.

(3) Soweit Tag, Stunde oder Tagesordnung der nächsten Sitzung nicht gemäß Abs. 1 verkündet wurden, hat dies durch schriftliche Benachrichtigung jedes Abgeordneten und jedes Klubs zu erfolgen. Außerdem kann der Präsident Verlautbarungen hierüber durch Anschlag im Parlamentsgebäude sowie Presse, Rundfunk und andere Nachrichtenmittel veranlassen.

(4) Gegen eine gemäß Abs. 3 vom Präsidenten bekanntgegebene Tagesordnung können nur sogleich nach Eröffnung der Sitzung Einwendungen erhoben werden. Ist dies der Fall, so sind die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

§ 51

(1) Über jede Sitzung ist von den hiezu bestimmten Bediensteten der Parlamentsdirektion ein Amtliches Protokoll zu führen und an dem der Sitzung folgenden Arbeitstag während der Dienststunden in der Parlamentsdirektion zur Einsicht für alle Abgeordneten aufzulegen.

(2) Einwendungen gegen die Fassung oder den Inhalt des Protokolls sind außerhalb der Sitzung während der Zeit, in der es zur Einsicht aufliegt, dem Präsidenten mitzuteilen, welcher, wenn er sie begründet findet, die Berichtigung veranlaßt.

Geltender Text

Neuer Text

(3) Das Protokoll hat ausschließlich zu verzeichnen: die in Verhandlung genommenen Gegenstände, die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Fragen, das Ergebnis der Abstimmungen und die gefaßten Beschlüsse.

(4) Die Verzeichnisse der eingebrachten selbständigen Anträge von Mitgliedern, der an die Mitglieder der Regierung gerichteten Anfragen und der eingelangten Bittschriften werden dem Protokoll nicht beigegeben.

(5) Der Nationalrat kann außerdem auf Vorschlag des Präsidenten die Erwähnung bestimmter Vorkommnisse beschließen.

(6) Die Protokolle werden vom Präsidenten und einem Schriftführer unterfertigt und in das Protokollbuch des Nationalrates eingetragen. Eine Drucklegung findet nicht statt.

(3) Wenn gegen das Protokoll keine Einwendungen erhoben wurden beziehungsweise der Präsident über solche entschieden hat, gilt dieses nach Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist beziehungsweise mit der Entscheidung des Präsidenten als genehmigt.

(4) Das Protokoll hat ausschließlich zu verzeichnen: die in Verhandlung genommenen Gegenstände, die zur Abstimmung gebrachten Fragen, das Ergebnis der Abstimmungen und die gefaßten Beschlüsse.

(5) Das Protokoll wird vom Präsidenten und einem Schriftführer unterfertigt. Eine Vielfältigung findet nicht statt, doch hat der Präsident in der auf die Genehmigung des Protokolls folgenden Sitzung darüber Mitteilung zu machen, ob gegen das Protokoll Einwendungen erhoben wurden beziehungsweise wie er über diese entschieden hat.

§ 54

(1) Über die Sitzungen des Nationalrates werden stenographische Berichte durch das dazu bestellte stenographische Büro verfaßt und durch den Druck veröffentlicht. Sie haben die vollständige Darstellung der Verhandlungen zu geben.

(3) Die stenographischen Berichte liegen, in gewöhnliche Schrift übertragen, nach der Sitzung in der Kanzlei des Nationalrates zur Durchsicht der Redner auf, denen nur die Vornahme stilistischer Änderungen gestattet ist.

§ 38

(1) ... Ein Verzeichnis der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen sowie der eingelangten Anfragebeantwortungen gelangt in den stenographischen Berichten zum Abdruck.

§ 54

(2) Alle Verhandlungsgegenstände im Sinne des § 15, mit Ausnahme der Bittschriften, werden als Beilagen zu den stenographischen Berichten veröffentlicht. Sie sind mit in jeder Gesetzgebungsperiode fortlaufenden Nummern zu bezeichnen.

§ 52

(1) Über die öffentlichen Sitzungen des Nationalrates werden Stenographische Protokolle verfaßt und gedruckt herausgegeben; diese haben die Verhandlungen vollständig wiederzugeben.

(2) Jeder Redner erhält vor der Drucklegung seiner Ausführungen für einen Zeitraum von längstens 24 Stunden eine Niederschrift der stenographischen Aufzeichnungen zwecks Vornahme stilistischer Korrekturen. Im Zweifelsfall entscheidet der Präsident über deren Zulässigkeit. Werden keine Einwendungen erhoben oder erfolgt keine Rückgabe innerhalb der erwähnten Korrekturfrist, wird die Niederschrift in Druck gelegt.

(3) Jedes Stenographische Protokoll hat die in der Sitzung beziehungsweise seit der letzten Sitzung eingelangten Verhandlungsgegenstände zu verzeichnen.

(4) Die im § 21 Abs. 1 und 2 angeführten Verhandlungsgegenstände mit Ausnahme der Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung von Abgeordneten gemäß § 10 Abs. 2 und der Mitteilungen von Behörden gemäß § 10 Abs. 3, der Anträge von Behörden gemäß Art. 63 Abs. 2 B-VG, der Ersuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung

Geltender Text

Neuer Text

des Nationalrates und der Petitionen werden als Beilagen zu den Stenographischen Protokollen herausgegeben. Dasselbe gilt für die schriftlichen Anfragen und Anfragebeantwortungen sowie die Berichte der Ausschüsse beziehungsweise Minderheitsberichte.

(5) Die Regierungsvorlagen betreffend das Bundesfinanzgesetz, die Bundesrechnungsabschlüsse und die Berichte des Rechnungshofes dürfen vor Beginn der Beratung im Nationalrat nicht veröffentlicht werden. Als Beginn der Beratung gilt die nach Verteilung dieser Vorlagen erfolgte Mitteilung ihres Einlangens gemäß § 49 Abs. 1 oder 2.

(6) Wurde von der Vervielfältigung und Verteilung von Verhandlungsgegenständen oder Teilen von solchen Abstand genommen (§ 23 Abs. 2), so ist auch von deren Herausgabe als Beilagen zu den Stenographischen Protokollen abzusehen.

VI. Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates

IX. Allgemeine Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates

§ 45

(1) Die Generaldebatte wird vom Berichterstatter eröffnet.

§ 53

(1) Die Debatte über einen Verhandlungsgegenstand, der in einem Ausschuss vorberaten worden ist, wird durch den Berichterstatter eröffnet. Im Falle der Verhinderung des gewählten Berichterstatters hat der Obmann oder — wenn auch dieser verhindert ist — ein Obmannstellvertreter des Ausschusses den Bericht zu erstatten.

§ 46

(2) Der Präsident bestimmt, welche Teile der Vorlage bei der Spezialdebatte für sich oder vereint zur Beratung und Beschlußfassung kommen. Hiebei hat er den Grundsatz zu beobachten, daß die Vereinigung von Teilen nur in einer die Übersichtlichkeit der Beratung fördernden Weise erfolge. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet der Nationalrat ohne Debatte.

(2) Der Präsident kann bestimmen, daß Teile der Vorlage für sich zur Verhandlung kommen. Hiebei hat er den Grundsatz zu beobachten, daß eine solche Teilung der Debatte und Abstimmung nur in einer die Übersichtlichkeit der Verhandlung fördernden Weise erfolge. Wird eine Einwendung erhoben, entscheidet der Nationalrat ohne Debatte.

(3) Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Mitgliede des Nationalrates zu jedem einzelnen Teile, sobald die Debatte über ihn eröffnet ist, gestellt werden und sind, wenn sie von mindestens acht Mitgliedern einschließlich des Antragstellers unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen.

(3) Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Abgeordneten zu jedem einzelnen Teil der Vorlage, sobald die Debatte über ihn eröffnet ist, beziehungsweise zu jedem vom Nationalrat zu fassenden Beschluß gestellt werden und sind, wenn sie von mindestens acht Abgeordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen. Die Unterstützung erfolgt, wenn die Anträge nicht von acht Abgeordneten unterfertigt sind, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben von den Sitzen.

(4) Diese Anträge müssen dem Präsidenten schriftlich überreicht werden. Die Unterstützung

(4) Diese Anträge sind dem Präsidenten schriftlich zu überreichen und von einem der unter-

Geltender Text

erfolgt, wenn die Anträge nicht von acht Mitgliedern unterfertigt sind, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben von den Sitzen.

(5) Dem Nationalrat steht das Recht zu, jeden solchen Antrag an den Ausschuss zu verweisen und bis auf weiteren Bericht die Verhandlung abzubrechen.

(6) Ablehnende Anträge sind unzulässig. Der Nationalrat kann jedoch nach Schluß jedes Teiles der Spezialdebatte beschließen, die Verhandlung zu vertagen oder den Gegenstand nochmals an den Ausschuss zu verweisen oder über ihn mit oder ohne Begründung zur Tagesordnung überzugehen.

§ 47

Wird am Schlusse der General- oder in der Spezialdebatte Rückverweisung an den Ausschuss beschlossen, so kann der Nationalrat auf den Vorschlag des Präsidenten oder den Antrag eines Mitgliedes dem Ausschusse zur neuerlichen Berichterstattung eine Frist stellen, nach deren Ablauf die Verhandlung im Nationalrat fortgesetzt wird, auch wenn ein Ausschussbericht nicht vorliegen sollte oder nicht erstattet werden kann.

Neuer Text

fertigten Abgeordneten zu verlesen. Auf Anordnung des Präsidenten kann die Verlesung auch durch einen Schriftführer erfolgen.

(5) Dem Nationalrat steht das Recht zu, jeden solchen Antrag an den Ausschuss zu verweisen und bis zur Erstattung eines neuerlichen Ausschussberichtes über die Vorlage die Verhandlung zu vertagen.

(6) Der Nationalrat kann nach Schluß der Debatte beschließen, die Verhandlung zu vertagen oder den Gegenstand nochmals an den Ausschuss zu verweisen oder zur Tagesordnung überzugehen. Beschließt der Nationalrat, zur Tagesordnung überzugehen, ist die Vorlage verworfen.

(7) Für den Fall, daß bei einer mehrere Tage dauernden Verhandlung über eine Vorlage eine Teilung der Debatte und Abstimmung erfolgt, kann der Nationalrat nach Verhandlung jedes Teiles beschließen, die Verhandlung über diese Vorlage zu vertagen, um eine Sitzung zur Verhandlung anderer Vorlagen einzuschieben.

§ 54

Wird eine Rückverweisung an den Ausschuss beschlossen, so kann der Nationalrat auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten dem Ausschusse zur neuerlichen Berichterstattung eine Frist setzen, nach deren Ablauf die Verhandlung im Nationalrat fortgesetzt wird, auch wenn ein schriftlicher Ausschussbericht nicht vorliegen oder der Ausschuss keinen Berichtersteller für den Nationalrat gewählt haben sollte.

§ 55

(1) Entschließungen, in welchen der Nationalrat seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung Ausdruck gibt (Art. 52 Abs. 1 B-VG) oder durch welche der Nationalrat der Bundesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder das Vertrauen versagt (Art. 74 Abs. 1 B-VG), können auch im Zuge der Debatte über einen Verhandlungsgegenstand im Nationalrat beantragt werden, sofern sie mit diesem in inhaltlichem Zusammenhang stehen. Werden gegen den inhaltlichen Zusammenhang Einwendungen erhoben, so entscheidet der Präsident.

(2) Solche Entschließungsanträge sind, wenn sie von mindestens acht Abgeordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen. Die Unterstützung erfolgt, wenn die Anträge nicht von acht Abgeordneten unterfertigt sind, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben von den Sitzen. Zu solchen Entschließungsanträgen können weder Abänderungs- noch Zusatzanträge gestellt werden.

(3) Diese Entschließungsanträge sind dem Präsidenten schriftlich zu überreichen und von einem

Geltender Text

Neuer Text

§ 51

Entschließungsanträge zu einer Vorlage werden nach der dritten Lesung zur Abstimmung gebracht.

der unterfertigten Abgeordneten zu verlesen. Auf Anordnung des Präsidenten kann die Verlesung auch durch einen Schriftführer erfolgen.

(4) Die Abstimmung über Entschließungsanträge gemäß Abs. 1 beziehungsweise § 27 Abs. 3 erfolgt bei Gesetzesvorschlägen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 5 sowie des § 67 Abs. 1 und 3 nach der dritten Lesung, bei allen übrigen Vorlagen nach der letzten Abstimmung über die Vorlage selbst, bei Verhandlungsgegenständen, über die keine Abstimmung stattfindet, nach dem Schluß der Debatte.

(5) Wird bei der zweiten Lesung eines Gesetzesvorschlags die Spezialdebatte in Teilen abgeführt, so kann die Abstimmung über Entschließungsanträge bereits nach Abstimmung über den jeweils in Verhandlung stehenden Teil der Vorlage erfolgen. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Nationalrat ohne Debatte.

§ 48

(1) Der Antrag auf Schluß der Debatte kann, nachdem wenigstens zwei Redner gesprochen haben; jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden und ist vom Präsidenten ohne Unterstützungsfrage zur Abstimmung zu bringen.

(1) Der Antrag auf Schluß der Debatte kann, nachdem wenigstens zwei zum Wort gemeldete Abgeordnete gesprochen haben, jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden und ist vom Präsidenten ohne Debatte sofort zur Abstimmung zu bringen.

(2) Spricht sich die Mehrheit für den Schluß der Debatte aus, so können die für und die gegen die Vorlage eingeschriebenen Redner je einen Redner aus ihrer Mitte wählen.

(2) Wird der Antrag auf Schluß der Debatte angenommen, so kommen die eingeschriebenen Redner nicht mehr zum Wort, jedoch kann jeder Klub noch einen Redner melden.

(3) Mitglieder, die einen Abänderungsantrag stellen wollen, können, falls Schluß der Debatte beschlossen wurde, ihren Antrag sogleich nach ausgesprochenem Schlusse dem Präsidenten übergeben, der ihn mitteilt und, wenn der Antrag nicht durch Unterfertigung gehörig unterstützt ist, die Unterstützungsfrage stellt.

(3) Abgeordnete, die einen Abänderungs- oder Zusatzantrag stellen wollen, können, falls Schluß der Debatte beschlossen wurde, ihren Antrag sogleich dem Präsidenten übergeben, der ihn mitteilt und in diesem Fall, wenn der Antrag nicht von acht Abgeordneten unterfertigt ist, die Unterstützungsfrage stellt.

(4) Nach Schluß der Debatte dürfen nur die gewählten Redner, der Berichterstatter und bei einem selbständigen Antrag von Abgeordneten der Antragsteller das Wort nehmen.

(4) Nach Annahme des Antrages auf Schluß der Debatte dürfen außer den von den Klubs gemäß Abs. 2 gemeldeten Rednern nur der Berichterstatter und bei einem selbständigen Antrag von Abgeordneten der Antragsteller beziehungsweise einer der Antragsteller das Wort nehmen.

§ 60

(1) Auf Vorschlag des Präsidenten kann der Nationalrat bei einzelnen Verhandlungen sowohl für die Generaldebatte als auch für einzelne oder sämtliche Abschnitte der Spezialdebatte beschließen, daß die Redezeit eines jeden Redners aus dem Nationalrat mit Ausnahme des Berichterstatters ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten darf. Auf weniger als eine halbe Stunde kann jedoch die Redezeit nicht herabgesetzt werden. Der Beschluß wird ohne Debatte gefaßt.

§ 57

Der Nationalrat kann bei einzelnen Verhandlungen für die Debatte und — wenn diese in Teilen abgeführt wird — auch für jeden Teil einer Debatte beschließen, daß die Redezeit eines jeden zum Wort gemeldeten Abgeordneten ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten darf. Auf weniger als 20 Minuten kann jedoch die Redezeit nicht herabgesetzt werden. Der Beschluß wird ohne Debatte gefaßt.

Geltender Text

Neuer Text

§ 49

§ 58

(1) Wenn sich im Laufe einer Verhandlung ein Abgeordneter zur tatsächlichen Berichtigung zum Worte meldet, hat ihm der Präsident am selben Tage, spätestens unmittelbar nach Schluß der Debatte über den Verhandlungsgegenstand, das Wort zu erteilen.

(1) Wenn sich im Laufe einer Debatte ein Abgeordneter zu einer tatsächlichen Berichtigung zum Worte meldet, hat ihm der Präsident in der Regel sofort, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, spätestens aber unmittelbar nach Schluß der Debatte über den Verhandlungsgegenstand das Wort zu erteilen.

(2) Eine tatsächliche Berichtigung darf die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

(2) unverändert

(3) Eine Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung ist nur dann zulässig, wenn es sich um eine persönliche Angelegenheit des sich meldenden Abgeordneten handelt; sie darf fünf Minuten nicht übersteigen.

(3) unverändert

(4) Ausnahmsweise kann der Präsident nach eigenem Ermessen einem Redner auf dessen Ersuchen die für eine tatsächliche Berichtigung oder die Erwiderung darauf eingeräumte Redezeit erstrecken.

(4) unverändert

§ 52

§ 59

(1) Anträge zur Geschäftsbehandlung brauchen nicht schriftlich überreicht zu werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung und werden vom Präsidenten ohne Debatte sogleich zur Abstimmung gebracht. Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten kann der Nationalrat beschließen, daß eine Debatte stattfindet.

(1) Anträge zur Geschäftsbehandlung brauchen nicht schriftlich überreicht zu werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung und werden, sofern der Nationalrat nicht gemäß Abs. 3 die Durchführung einer Debatte beschließt, vom Präsidenten sogleich zur Abstimmung gebracht.

(2) Meldet sich ein Abgeordneter, ohne einen Antrag zu stellen, zur Geschäftsbehandlung zum Wort, so ist der Präsident berechtigt, ihm das Wort erst am Schlusse der Sitzung zu erteilen.

(2) unverändert

(3) In allen diesen Fällen kann der Präsident die Redezeit des einzelnen Abgeordneten bis auf fünf Minuten beschränken.

(3) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten kann der Nationalrat beschließen, daß eine Debatte stattfindet. In einer solchen Debatte kann der Präsident die Redezeit der Abgeordneten bis auf fünf Minuten beschränken.

§ 56

§ 60

(1) Jene Mitglieder des Nationalrates, die zu einem auf der Tagesordnung stehenden Gegenstande zu sprechen wünschen, haben sich vor Beginn der Debatte oder während dieser bei einem vom Präsidenten zu diesem Zwecke bestimmten Beamten der Kanzlei mit der Angabe, ob sie „für“ oder „gegen“ sprechen werden, zu melden.

(1) Jene Abgeordneten, die zu einem in der Sitzung zur Verhandlung kommenden Gegenstand zu sprechen wünschen, haben sich bei einem vom Präsidenten zu diesem Zweck bestimmten Bediensteten der Parlamentsdirektion mit der Angabe, ob sie „für“ oder „gegen“ sprechen werden, zu melden. Diese Meldung kann auch durch einen vom Klub hierzu bestimmten Abgeordneten erfolgen. Wortmeldungen werden ab Beginn der Sitzung entgegengenommen.

Geltender Text

(2) Sie gelangen in der Reihenfolge der Anmeldung zum Worte, wobei der erste „Gegen“-Redner beginnt und sodann zwischen „Für“- und „Gegen“-Rednern abgewechselt wird.

(3) Bei gleichzeitiger Anmeldung zweier oder mehrerer „Für“-Redner oder zweier oder mehrerer „Gegen“-Redner bestimmt der Präsident die Reihenfolge, in der sie zum Worte kommen, in der Weise, daß die verschiedenen Standpunkte zu einem Verhandlungsgegenstande gebührend zur Geltung kommen sowie auf Klubstärke und Abwechslung zwischen den Rednern verschiedener Klubs Bedacht genommen wird.

(4) Jedem Redner steht es frei, sobald er zum Worte gelangt, einem anderen Abgeordneten sein Recht abzutreten; doch darf das Wort einem Redner, welcher über den Gegenstand schon zweimal gesprochen hat, nicht abgetreten werden.

(5) Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

§ 57

Will der Präsident als Redner das Wort nehmen, so verläßt er den Präsidentensitz und nimmt ihn in der Regel erst nach Erledigung des Gegenstandes wieder ein.

§ 58

Die Berichterstatter der Ausschüsse und die übrigen Redner aus dem Nationalrat sprechen von den für sie bestimmten Rednerpulten aus. Nur in Angelegenheiten der Geschäftsbehandlung sowie in besonderen Fällen, in denen der Präsident die Erlaubnis hiezu erteilt, sprechen die Abgeordneten von ihren Plätzen aus. Die Mitglieder der Bundesregierung, wenn sie in dieser Eigenschaft das Wort ergreifen, sprechen von der Regierungsbank aus.

§ 59

(2) Kein Redner darf über denselben Gegenstand öfter als zweimal sprechen.

Neuer Text

(2) Die gemeldeten Abgeordneten gelangen in der Reihenfolge der Anmeldung zum Worte, wobei der erste „Gegen“-Redner beginnt und sodann zwischen „Für“- und „Gegen“-Rednern abgewechselt wird.

(3) unverändert

(4) In der ersten Lesung eines Gesetzesvorschlages sowie in der Debatte über den Gegenstand einer dringlichen Anfrage wird, abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3, zwischen „Für“- und „Gegen“-Rednern nicht unterschieden.

(5) Jedem Redner steht es frei, seine Wortmeldung zurückzuziehen oder diese an einen anderen Abgeordneten abzutreten; doch darf das Wort einem Redner, welcher über den Gegenstand schon zweimal gesprochen hat, nicht abgetreten werden.

(6) unverändert

(7) Wer vom Ausschuß als Berichterstatter für den Nationalrat über einen Verhandlungsgegenstand gewählt wurde (§ 42 Abs. 1) oder einen mündlichen Bericht gemäß § 44 Abs. 4 beziehungsweise § 45 zu erstatten hat, kann in der Debatte über diesen Gegenstand nicht als „Für“- oder „Gegen“-Redner das Wort nehmen.

§ 61

Läßt sich einer der Präsidenten in die Rednerliste eintragen, so übernimmt er in der Regel erst nach Erledigung des Gegenstandes wieder den Vorsitz.

§ 62

(1) Die Berichterstatter, Schriftführer und zum Wort gemeldeten Abgeordneten sprechen von den für sie bestimmten Rednerpulten aus. Nur in Angelegenheiten der Geschäftsbehandlung sowie in besonderen Fällen, in denen der Präsident die Erlaubnis hiezu erteilt, sprechen die Abgeordneten von ihren Plätzen aus.

(2) Die Mitglieder der Bundesregierung sowie der Präsident beziehungsweise der Vizepräsident des Rechnungshofes sprechen, wenn sie sich gemäß § 19 beziehungsweise § 20 zum Wort melden, von der Regierungsbank aus.

§ 63

(1) Kein Abgeordneter darf innerhalb einer Debatte öfter als zweimal sprechen.

Geltender Text

Neuer Text

(3) Die Mitglieder der Bundesregierung können in den Sitzungen des Nationalrates und der Ausschüsse auch zu wiederholten Malen, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen. Es ist ihnen gestattet, schriftlich abgefaßte Vorträge vorzulesen.

(1) Die Berichterstatter haben das Recht, auch nach Schluß der Debatte zu sprechen, derart, daß ihnen jederzeit, auch wenn die Mitglieder der Regierung noch wiederholt das Wort ergreifen sollten, das Schlußwort gebührt.

§ 48

(5) Nimmt ein Vertreter der Regierung nach Schluß der Debatte das Wort, so gilt diese aufs neue für eröffnet.

§ 62

(1) Alle Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

(2) Die Abgabe der Stimme darf nur durch Bejahung oder Verneinung der Frage ohne Begründung stattfinden.

§ 65

Bei Stimmgleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

§ 63

(1) Die Abstimmungen über verschiedene Anträge sind derart zu reihen, daß die wahre Meinung der Mehrheit des Nationalrates zum Ausdruck gelangt.

(2) Es werden daher in der Regel die abändernden Anträge vor dem Hauptantrag, und zwar die weitergehenden vor den übrigen, zur Abstimmung gebracht.

(3) Nach Abschluß der Beratung verkündet der Präsident, in welcher Reihenfolge er die Fragen zur Abstimmung bringen wird. Hiebei hat er den Gegenstand, über den abgestimmt wird, genau zu bezeichnen.

(4) Jeder Abgeordnete kann auf Berichtigung der vom Präsidenten ausgesprochenen Fassung und Ordnung der Fragen Antrag stellen, welcher, wenn der Präsident dem Antrage nicht beitrifft, nach der hierüber zu eröffnenden Debatte zur Abstimmung gebracht werden muß.

(5) Der Präsident kann, wenn er die Gründe als ausreichend dargelegt erachtet, die Debatte für erledigt erklären. Er kann in der Debatte die Redezeit für jeden Redner bis auf fünf Minuten beschränken.

(6) Jeder Abgeordnete kann verlangen, daß über bestimmte Teile einer Frage getrennt abgestimmt werde.

(7) Es steht dem Präsidenten auch frei, sofern er es zur Vereinfachung oder Klarstellung der

(2) Auf Wortmeldungen von Mitgliedern der Bundesregierung und der von ihnen entsendeten Staatssekretäre sowie des Präsidenten beziehungsweise des Vizepräsidenten des Rechnungshofes finden die Bestimmungen der §§ 19 und 20 Anwendung.

(3) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, schließt der Präsident die Debatte und erteilt dem Berichterstatter auf dessen Verlangen das Schlußwort. Nimmt nach Schluß der Debatte oder nach Annahme eines Antrages auf Schluß der Debatte (§ 56) ein Mitglied der Bundesregierung oder ein von ihm entsendeter Staatssekretär oder der Präsident beziehungsweise der Vizepräsident des Rechnungshofes das Wort, so gilt die Debatte aufs neue für eröffnet.

§ 64

(1) Alle Abgeordneten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

(2) Die Abgabe der Stimme darf nur durch Bejahung oder Verneinung der Frage ohne Begründung erfolgen.

(3) unverändert

§ 65

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Nach Abschluß der Beratung verkündet der Präsident den Eingang in das Abstimmungsverfahren. Er hat den Gegenstand, über den jeweils abgestimmt wird, genau zu bezeichnen.

(4) unverändert

(5) Der Präsident kann, wenn er die Gründe als ausreichend dargelegt erachtet, die Debatte für erledigt erklären. Er kann in der Debatte die Redezeit bis auf fünf Minuten beschränken.

(6) Jeder Abgeordnete kann verlangen, daß über bestimmte Teile einer Frage getrennt abgestimmt wird.

(7) unverändert

Geltender Text

Neuer Text

Abstimmung oder zur Beseitigung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlußfassung zu bringen.

§ 64

(1) Die Abstimmung findet gewöhnlich durch Aufstehen und Sitzenbleiben statt.

(3) Jedem Mitgliede steht es frei, vor jeder Abstimmung zu verlangen, daß der Präsident die Zahl der für oder gegen die Frage Stimmenden bekanntgebe.

(2) Der Präsident kann jedoch nach eigenem Ermessen von vornherein oder wenn ihm das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft erscheint, die namentliche Abstimmung anordnen. Er muß dies tun, wenn es von wenigstens fünfundzwanzig Mitgliedern des Nationalrates begehrt wird.

(4) Bei einer namentlichen Abstimmung ist folgender Vorgang einzuhalten: Sobald die Abstimmung vom Präsidenten angeordnet ist, haben die Abgeordneten ihre Plätze einzunehmen. Vom Präsidenten bestimmte Beamte der Kanzlei begeben sich zu den ihnen zugewiesenen Bankreihen und nehmen von jedem Abgeordneten dessen Stimmzettel in Empfang. Die Stimmzettel tragen den Namen des Abgeordneten und die Bezeichnung „Ja“ oder „Nein“. Die Stimmzettel sind in zwei verschiedenen Farben herzustellen, je nachdem sie auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Die Kanzlei ist gehalten, jedem Abgeordneten eine entsprechende Anzahl vorgedruckter Stimmzettel zur Verfügung zu stellen. Die mit der Abnahme der Stimmzettel beauftragten Beamten haben, sobald der Präsident die Abstimmung für beendet erklärt, jeder für sich die Stimmzählung vorzunehmen und deren Ergebnis dem Präsidenten sofort mitzuteilen, der das Gesamtergebnis verkündet. Die Namen der Abgeordneten sind, je nachdem sie mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt haben, in die stenographischen Berichte der Sitzung aufzunehmen.

(5) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf den Antrag von fünfundzwanzig Mitgliedern kann der Nationalrat eine geheime Abstimmung beschließen. Diese findet durch Abgabe von Stimmzetteln statt, die mit „Ja“ oder „Nein“ vorgedruckt sind. Die Abgeordneten werden namentlich aufgerufen. Die Abstimmenden werden gezählt, und jeder legt seinen Stimmzettel in eine gemeinsame Urne.

§ 66

(1) Die Abstimmung findet in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben statt.

(2) Jedem Abgeordneten steht es frei, vor jeder Abstimmung zu verlangen, daß der Präsident die Zahl der „für“ oder „gegen“ die Frage Stimmenden bekanntgibt. Der Präsident kann jedoch nach eigenem Ermessen von vornherein oder wenn ihm das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft erscheint, eine namentliche Abstimmung anordnen.

(3) Wenn wenigstens 25 Abgeordnete vor Eingang in das Abstimmungsverfahren schriftlich die Durchführung einer namentlichen Abstimmung verlangen, ist diesem Verlangen ohne weiteres stattzugeben.

(4) Die namentliche Abstimmung findet durch Abgabe von Stimmzetteln statt, die den Namen des Abgeordneten und die Bezeichnung „Ja“ oder „Nein“ tragen. Diese Stimmzettel sind in zwei verschiedenen Farben hergestellt, je nachdem sie auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Die Abgeordneten werden namentlich aufgerufen, und jeder legt seinen Stimmzettel in eine gemeinsame Urne. Hierbei werden die Stimmenden gezählt. Der Präsident erklärt die Abstimmung für beendet, worauf die damit beauftragten Bediensteten der Parlamentsdirektion unter Aufsicht der Schriftführer die Stimmenzählung vorzunehmen und dem Präsidenten das zahlenmäßige Ergebnis mitzuteilen haben. Stimmt die Zahl der Stimmzettel mit jener der tatsächlich Stimmenden nicht überein, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Der Präsident verkündet das Ergebnis der Abstimmung. Die Namen der Abgeordneten sind, je nachdem sie mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt haben, in das Stenographische Protokoll der Sitzung aufzunehmen.

(5) Sofern nicht eine namentliche Abstimmung verlangt ist, kann auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag von 25 Abgeordneten der Nationalrat eine geheime Abstimmung beschließen. Diese findet durch Abgabe von Stimmzetteln statt, die mit „Ja“ oder „Nein“ vorgedruckt sind. Die Abgeordneten werden namentlich aufgerufen. Die Stimmenden werden gezählt, und jeder legt seinen Stimmzettel in eine gemeinsame Urne. Der Präsident erklärt die Abstimmung für beendet, worauf die damit beauftragten Bediensteten der Parlamentsdirektion unter Aufsicht der Schriftführer die Stimmenzählung vorzunehmen und dem Präsidenten das zahlenmäßige

Geltender Text

Neuer Text

(6) Wer bei irgendeiner Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

§ 61

(5) ... Doch ist, wenn es ein Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt, die Abstimmung auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen. Eine neuerliche Vertagung der Abstimmung kann nur durch Beschluß des Nationalrates erfolgen. (Art. 74 Abs. 2 B-VG)

(7) ..., doch ist die Abstimmung, wenn mindestens 40 Mitglieder es verlangen, auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen; eine neuerliche Vertagung der Abstimmung kann nur durch Beschluß des Nationalrates erfolgen.

§ 66

(1) Der Vorsitzende stimmt mit Ausnahme von Wahlen niemals mit.

§ 62

(3) Keinem in der Sitzung anwesenden Mitgliede ist gestattet, sich der Abstimmung zu enthalten.

§ 66

(2) Mitglieder der Bundesregierung und Staatssekretäre, die Abgeordnete sind, haben das Recht, an den Abstimmungen teilzunehmen.

§ 16

(1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat entweder als Anträge seiner Mitglieder oder als Vorlagen der Bundesregierung. Der Bundesrat kann durch Vermittlung der Bundesregierung Gesetzesanträge im Nationalrat stellen.

Ergebnis mitzuteilen haben. Stimmt die Zahl der Stimmzettel mit jener der tatsächlich Stimmenden nicht überein, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Der Präsident verkündet das Ergebnis der Abstimmung.

(6) Wer bei einer Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

§ 67

(1) Wenn ein Fünftel der anwesenden Abgeordneten es schriftlich verlangt, ist die Abstimmung über eine EntschlieÙung, durch die der Bundesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder das Vertrauen versagt werden soll (Art. 74 Abs. 1 B-VG), auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen. Eine neuerliche Vertagung der Abstimmung kann nur durch Beschluß des Nationalrates erfolgen.

(2) Wenn mindestens 40 Abgeordnete es schriftlich verlangen, ist die Abstimmung über einen Gesetzesvorschlag betreffend die Auflösung des Nationalrates (Art. 29 Abs. 2 B-VG) auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen. Eine neuerliche Vertagung der Abstimmung kann nur durch Beschluß des Nationalrates erfolgen.

(3) Für die Abstimmung über Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses sowie über EntschlieÙungsanträge in der Debatte über den Gegenstand einer dringlichen Anfrage gelten die Bestimmungen der §§ 33 Abs. 2 beziehungsweise 93 Abs. 6.

§ 68

(1) Der den Vorsitz führende Präsident stimmt in der Regel nicht mit. Er kann sich jedoch, bevor er das Ergebnis einer Abstimmung ausgesprochen hat, an derselben durch mündliche Bejahung oder Verneinung der gestellten Frage beteiligen. An namentlichen und geheimen Abstimmungen (§ 66 Abs. 4 und 5) sowie an Wahlen nimmt der den Vorsitz führende Präsident immer teil.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 ist es keinem in der Sitzung anwesenden Abgeordneten gestattet, sich der Stimme zu enthalten. Dies gilt auch für Abgeordnete, die Mitglieder der Bundesregierung oder Staatssekretäre sind.

X. Besondere Bestimmungen über die Behandlung von Gesetzesvorschlägen

§ 69

(1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat entweder als Anträge von Abgeordneten oder als Vorlagen der Bundesregierung. Der Bundesrat kann durch Vermittlung der Bundesregierung Gesetzesanträge im Nationalrat stellen.

Geltender Text

(2) Jeder von 200.000 Stimmberechtigten oder von je der Hälfte der Stimmberechtigten dreier Länder gestellte Antrag (Volksbegehren) ist von der Bundesregierung dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen. Das Volksbegehren muß in Form eines Gesetzentwurfes gestellt werden (Art. 41 B-VG).

§ 41

(1) Eine Regierungsvorlage wird nur dann in erste Lesung genommen, wenn dies vom Nationalrate beschlossen wird. Ein darauf abzielender Antrag muß spätestens am Beginn der nächsten Sitzung, nachdem die Vorlage verteilt worden ist, gestellt werden, und zwar vor Eingang in die Tagesordnung dieser Sitzung.

(2) Der selbständige Antrag eines Mitgliedes wird auf dessen Verlangen in erste Lesung genommen. Bei der ersten Lesung eines solchen Antrages erhält der Antragsteller, bei mehreren Antragstellern nur der von ihnen bezeichnete das Wort zur Begründung.

(3) Die Debatte bei der ersten Lesung hat sich auf die Besprechung der allgemeinen Grundsätze der Vorlage oder des Antrages zu beschränken.

(4) Anträge dürfen bei dieser Debatte nur darüber gestellt werden, ob die Vorlage oder der Antrag einem schon bestehenden oder einem erst zu wählenden Ausschusse zugewiesen werden soll. Wird kein derartiger Antrag gestellt oder hat eine erste Lesung nicht stattgefunden, so hat der Präsident in der nächsten Sitzung die Zuweisung zu verfügen.

§ 44

(1) Die zweite Lesung besteht aus der Generaldebatte (der allgemeinen Beratung über die Vorlage als Ganzes) und der Spezialdebatte (den Einzelberatungen und den Abstimmungen über die Teile der Vorlage).

(2) Auf Antrag des Berichterstatters können Generaldebatte und Spezialdebatte unter einem abgeführt werden. Wird ein Widerspruch erhoben, entscheidet der Nationalrat.

Neuer Text

(2) Jeder von 200.000 Stimmberechtigten oder von je der Hälfte der Stimmberechtigten dreier Länder gestellte Antrag (Volksbegehren) ist von der Bundesregierung dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen. Das Volksbegehren muß in Form eines Gesetzentwurfes gestellt werden.

(3) Gesetzesvorschläge gemäß Abs. 1 und 2 mit Ausnahme der Anträge von Abgeordneten werden nur auf Beschluß des Nationalrates in erste Lesung genommen. Ein darauf abzielender Antrag kann entweder vor Eingang in die Tagesordnung der auf die Verteilung der Vorlage folgenden Sitzung oder nach Beendigung der Verhandlungen dieser Sitzung gestellt werden.

(4) Gesetzesvorschläge von Abgeordneten (Initiativanträge) sind, wenn der Antrag ein diesbezügliches Verlangen enthält, in erste Lesung zu nehmen. Bei der ersten Lesung eines solchen Antrages erhält zunächst der Antragsteller, bei mehreren Antragstellern nur der von ihnen bezeichnete, das Wort.

(5) Die erste Lesung hat sich auf die Besprechung der allgemeinen Grundsätze der Vorlage zu beschränken.

(6) In der ersten Lesung dürfen nur Anträge auf Wahl eines besonderen Ausschusses zur Vorberatung der Vorlage gestellt werden. Nach der ersten Lesung verfügt der Präsident die Zuweisung.

(7) Ist keine erste Lesung durchzuführen, weist der Präsident Volksbegehren, Regierungsvorlagen und Gesetzesanträge des Bundesrates in der auf die Verteilung der Vorlage zweitfolgenden Sitzung, Anträge von Abgeordneten in der auf die Einbringung nächstfolgenden Sitzung zu.

§ 70

(1) Der Vorberatung durch den Ausschuss folgt die zweite Lesung des Gesetzesvorschlages. Selbständige Anträge von Ausschüssen auf Erlassung von Gesetzen werden vom Nationalrat unmittelbar in zweite Lesung genommen.

(2) Die zweite Lesung besteht aus der allgemeinen Debatte über die Vorlage als Ganzes (Generaldebatte) und den Beratungen über einzelne Teile der Vorlage (Spezialdebatte) sowie den Abstimmungen. Generaldebatte und Spezialdebatte werden unter einem abgeführt, wenn der Nationalrat auf Antrag des Berichterstatters nicht anderes beschließt.

Geltender Text

Neuer Text

§ 45

(6) Während der Generaldebatte kann der Antrag auf Vertagung, auf Rückverweisung an den Ausschuß oder auf Zuweisung an einen anderen Ausschuß gestellt werden. Die Beschlußfassung über solche Anträge erfolgt, sobald der Antrag von acht Mitgliedern einschließlich des Antragstellers unterstützt ist, am Schlusse der Generaldebatte.

(2) Am Schlusse der Generaldebatte wird darüber abgestimmt, ob der Nationalrat in die Spezialdebatte eingehe.

§ 46

(1) Der Generaldebatte folgt unmittelbar die Spezialdebatte.

§ 45

(5) Wird das Eingehen in die Spezialdebatte abgelehnt, so ist die Vorlage verworfen.

§ 46

(2) Der Präsident bestimmt, welche Teile der Vorlage bei der Spezialdebatte für sich oder vereint zur Beratung und Beschlußfassung kommen. Hiebei hat er den Grundsatz zu beobachten, daß die Vereinigung von Teilen nur in einer die Übersichtlichkeit der Beratung fördernden Weise erfolge. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet der Nationalrat ohne Debatte.

§ 45

(4) Liegen mehrere Gesamtanträge vor, so beschließt der Nationalrat, welcher derselben der Spezialdebatte zugrunde zu legen sei.

§ 46

(3) Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Mitgliede des Nationalrates zu jedem einzelnen Teile, sobald die Debatte über ihn eröffnet ist, gestellt werden und sind, wenn sie von mindestens acht Mitgliedern einschließlich des Antragstellers unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen.

(4) Diese Anträge müssen dem Präsidenten schriftlich überreicht werden. Die Unterstützung erfolgt, wenn die Anträge nicht von acht Mitgliedern unterfertigt sind, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben von den Sitzen.

(5) Dem Nationalrat steht das Recht zu, jeden solchen Antrag an den Ausschuß zu verweisen und bis auf weiteren Bericht die Verhandlung abzubrechen.

(6) Ablehnende Anträge sind unzulässig. Der Nationalrat kann jedoch nach Schluß jedes Teiles der Spezialdebatte beschließen, die Verhandlung

§ 71

(1) Werden Generaldebatte und Spezialdebatte getrennt abgeführt, kann während der Generaldebatte der Antrag auf Vertagung, auf Rückverweisung an den Ausschuß oder auf Zuweisung an einen anderen Ausschuß gestellt werden. Die Beschlußfassung über solche Anträge erfolgt am Schluß der Generaldebatte.

(2) Am Schluß der Generaldebatte ist ferner darüber abzustimmen, ob der Nationalrat in die Spezialdebatte eingeht.

(3) Beschließt der Nationalrat, in die Spezialdebatte einzugehen, so folgt diese unmittelbar der Generaldebatte. Wird das Eingehen in die Spezialdebatte abgelehnt, ist die Vorlage verworfen.

§ 72

(1) Am Beginn der Spezialdebatte bestimmt der Präsident, welche Teile der Vorlage für sich oder vereint zur Beratung und Beschlußfassung kommen. Hiebei hat er den Grundsatz zu beachten, daß die Teilung der Spezialdebatte in einer die Übersichtlichkeit der Beratung fördernden Weise erfolgt. Wird eine Einwendung erhoben, entscheidet der Nationalrat ohne Debatte.

(2) Liegen mehrere Gesamtanträge vor, so beschließt der Nationalrat, welcher derselben der Spezialdebatte zugrunde zu legen ist.

(3) Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Abgeordneten zu jedem einzelnen Teil, sobald die Spezialdebatte über ihn eröffnet ist, gestellt werden und sind, wenn sie von mindestens acht Abgeordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen. Die Unterstützung erfolgt, wenn die Anträge nicht von acht Abgeordneten unterfertigt sind, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben von den Sitzen.

(4) Diese Anträge sind dem Präsidenten schriftlich zu überreichen und von einem der unterfertigten Abgeordneten zu verlesen. Auf Anordnung des Vorsitzenden kann die Verlesung auch durch einen Schriftführer erfolgen.

(5) Dem Nationalrat steht das Recht zu, jeden solchen Antrag an den Ausschuß zu verweisen und bis zur Erstattung eines neuerlichen Ausschußberichtes über den Gesetzesvorschlag die Verhandlung zu vertagen.

(6) Nach Beratung jedes Teiles der Vorlage hat die Abstimmung über denselben zu erfolgen. Der Nationalrat kann vor der Abstimmung be-

Geltender Text

zu vertagen oder den Gegenstand nochmals an den Ausschuß zu verweisen oder über ihn mit oder ohne Begründung zur Tagesordnung überzugehen.

§ 50

(1) Nachdem das Gesetz in zweiter Lesung in den einzelnen Teilen beschlossen ist, wird die dritte Lesung, das ist die Abstimmung im ganzen, vorgenommen. Wenn nicht der Berichtstatter die sofortige Vornahme der dritten Lesung beantragt, wird sie in der Regel auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt.

(2) In der dritten Lesung können nur Anträge auf Behebung von Widersprüchen, die sich bei der Beschlußfassung in zweiter Lesung ergeben haben, gestellt werden; ferner können Schreib-, Sprach- und Druckfehler richtiggestellt werden. Entschließungsanträge können in der dritten Lesung nicht mehr eingebracht werden.

(3) Eine Debatte über Anträge in der dritten Lesung ist nur zulässig, wenn es der Nationalrat im einzelnen Fall beschließt. Die Redezeit ist bei einer solchen Debatte auf fünf Minuten beschränkt.

Neuer Text

schließen, die Verhandlung zu vertagen oder den Gegenstand nochmals an den Ausschuß zu verweisen oder zur Tagesordnung überzugehen. Beschließt der Nationalrat, über den Gegenstand zur Tagesordnung überzugehen, ist die Vorlage verworfen.

§ 73

(1) Werden Generaldebatte und Spezialdebatte unter einem abgeführt, sind die Bestimmungen des § 72 Abs. 2 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

(2) Auch wenn Generaldebatte und Spezialdebatte unter einem abgeführt werden, kann der Präsident bestimmen, daß Teile der Vorlage für sich zur Debatte und Abstimmung kommen. Wird eine Einwendung erhoben, entscheidet der Nationalrat ohne Debatte.

(3) Der Nationalrat kann vor jeder Abstimmung über den Gesetzesvorschlag beschließen, die Verhandlung zu vertagen, die Vorlage an den Ausschuß rückzuverweisen oder einem anderen Ausschuß zuzuweisen oder zur Tagesordnung überzugehen. Beschließt der Nationalrat, zur Tagesordnung überzugehen, ist die Vorlage verworfen.

§ 74

(1) Nachdem das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen ist, wird die dritte Lesung, das ist die Abstimmung im ganzen, vorgenommen. Auf Vorschlag des Präsidenten oder Antrag eines Abgeordneten kann der Nationalrat beschließen, daß die dritte Lesung nicht unmittelbar nach der zweiten Lesung durchgeführt, sondern auf einen späteren Zeitpunkt vertagt wird.

(2) unverändert

(3) unverändert

XI. Besondere Bestimmungen über die Behandlung anderer Verhandlungsgegenstände

§ 75

(1) Selbständige Anträge von Abgeordneten, die keine Gesetzesvorschläge enthalten, werden vom Präsidenten in der auf die Verteilung nächstfolgenden Sitzung einem Ausschuß zur Vorberatung zugewiesen.

(2) Selbständige Anträge von Ausschüssen auf Fassung von Beschlüssen, die nicht die Erlassung von Gesetzen betreffen, sind ohne jede weitere Vorberatung vom Nationalrat in Verhandlung

Geltender Text

Neuer Text

zu nehmen. Dies gilt auch für Berichte von Untersuchungsausschüssen und Berichte des Hauptausschusses (§ 21 Abs. 2).

(3) Die Debatte und Abstimmung über die im Abs. 1 und 2 genannten Vorlagen erfolgen gemäß den Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates.

(4) Nimmt der Nationalrat den Bericht eines Untersuchungsausschusses zur Kenntnis, so ist damit die Tätigkeit dieses Untersuchungsausschusses beendet.

§ 76

(1) Vorlagen der Bundesregierung, die keine Gesetzesvorschläge enthalten, werden vom Präsidenten in der auf die Verteilung nächstfolgenden Sitzung einem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen.

(2) Der Vorberatung durch den Ausschuss folgen die Debatte und Abstimmung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates.

(3) Anlässlich der Genehmigung des Abchlusses eines Staatsvertrages kann der Nationalrat beschließen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist (Art. 50 Abs. 2 B-VG). Weiters kann der Nationalrat beschließen, daß der Staatsvertrag oder einzelne genau bezeichnete Teile desselben nicht im Bundesgesetzblatt, sondern in anderer zweckentsprechender Weise kundzumachen sind (Art. 49 Abs. 2 B-VG).

§ 77

(1) Einsprüche des Bundesrates gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates werden dem Nationalrat durch Vermittlung des Bundeskanzlers schriftlich mitgeteilt (Art. 42 Abs. 3 B-VG) und vom Präsidenten in der auf die Verteilung nächstfolgenden Sitzung einem Ausschuss zugewiesen. Der Ausschussantrag hat entweder die Wiederholung des ursprünglichen Gesetzesbeschlusses oder einen neuen Gesetzesvorschlag zum Gegenstand.

(2) Der Vorberatung durch den Ausschuss folgen die Debatte und Abstimmung im Nationalrat. Schlägt der Ausschuss die Wiederholung des ursprünglichen Gesetzesbeschlusses durch den Nationalrat vor, so finden die Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates Anwendung. Richtet sich der Antrag des Ausschusses jedoch auf die Beschlußfassung eines neuen Gesetzes, so tritt der Nationalrat in die zweite Lesung gemäß den Besonderen Bestimmungen über die Behandlung von Gesetzesvorschlägen ein.

Geltender Text

Neuer Text

§ 78

(1) Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder sowie Berichte parlamentarischer Delegationen werden vom Präsidenten in der auf die Verteilung nächstfolgenden Sitzung einem Ausschuß zur Vorberatung zugewiesen.

(2) Der Vorberatung durch den Ausschuß folgen die Debatte und Abstimmung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates.

§ 16

(3) Der Rechnungshof legt den Bundesrechnungsabschluß dem Nationalrat vor (Art. 121 Abs. 2 B-VG). Er erstattet ferner dem Nationalrat über seine Tätigkeit jährlich spätestens bis zur ersten Sitzung der Herbsttagung Bericht. Überdies kann der Rechnungshof über einzelne Wahrnehmungen jederzeit unter allfälliger Antragstellung an den Nationalrat berichten (Art. 126 d Abs. 1 B-VG).

§ 79

(1) Der Rechnungshof legt den Bundesrechnungsabschluß vor. Er erstattet dem Nationalrat über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr spätestens bis 15. Oktober jeden Jahres sowie über besondere Akte der Gebarungsbüchprüfung gemäß § 99 Bericht. Überdies kann der Rechnungshof über einzelne Wahrnehmungen jederzeit unter allfälliger Antragstellung an den Nationalrat berichten.

(2) Berichte des Rechnungshofes und Bundesrechnungsabschlüsse werden vom Präsidenten in der auf die Verteilung nächstfolgenden Sitzung dem für die Verhandlung dieser Vorlagen eingesetzten ständigen Ausschuß (Rechnungshofausschuß) zur Vorberatung zugewiesen.

(3) Über die Berichte des Rechnungshofes hat der Ausschuß die Vorberatung binnen sechs Wochen zu beginnen. Der Vorberatung durch den Ausschuß folgen die Debatte und Abstimmung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates.

(4) Beim Bundesrechnungsabschluß hat der Ausschußantrag im Falle der Genehmigung einen diesbezüglichen Gesetzesvorschlag zum Gegenstand. Der Nationalrat tritt in diesem Fall in die zweite Lesung gemäß den Besonderen Bestimmungen über die Behandlung von Gesetzesvorschlägen ein.

§ 80

(1) Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung eines Abgeordneten gemäß § 10 Abs. 2, Mitteilungen von Behörden gemäß § 10 Abs. 3, Anträge von Behörden gemäß Art. 63 Abs. 2 B-VG sowie Ersuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Nationalrates weist der Präsident dem mit diesen Angelegenheiten betrauten ständigen Ausschuß (Immunitätsausschuß) sofort nach dem Einlangen zu.

Geltender Text

Neuer Text

(2) Der Vorberatung durch den Ausschuss folgen die Debatte und Abstimmung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates. Bei Mitteilungen von Behörden gemäß § 10 Abs. 3 obliegt die Beschlussfassung in der tagungsfreien Zeit an Stelle des Nationalrates dem Immunitätsausschuss.

(3) Über Auslieferungsbegehren hat der Ausschuss dem Nationalrat so rechtzeitig Bericht zu erstatten, daß dieser spätestens am vorletzten Tag der gemäß § 10 Abs. 2 vorgesehenen sechswöchigen Frist hierüber abstimmen kann.

(4) Für den Fall, daß der Ausschuss nicht rechtzeitig Bericht erstattet, hat der Präsident das Auslieferungsbegehren spätestens am vorletzten Tag der sechswöchigen Frist zur Abstimmung zu stellen.

§ 81

Über Erklärungen von Mitgliedern der Bundesregierung gemäß § 19 Abs. 2 sowie Mitteilungen über die Ernennung von Mitgliedern der Bundesregierung und Staatssekretären (§ 21 Abs. 3) findet sogleich eine Debatte statt, wenn dies von mindestens fünf Abgeordneten schriftlich verlangt wird. Werden Einwendungen gegen den Zeitpunkt erhoben, so entscheidet der Nationalrat. Eine solche Debatte darf jedoch nicht länger als bis an das Ende der nächsten Sitzung aufgeschoben werden.

XII. Beschlüsse und Wahlen

§ 61

(1) Zu einem Beschluß des Nationalrates ist, soweit im Bundes-Verfassungsgesetz nicht anderes bestimmt ist, die Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich (Art. 31 B-VG).

(2) Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen können nur in Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; sie sind als solche („Verfassungsgesetz“, „Verfassungsbestimmung“) ausdrücklich zu bezeichnen. (Art. 44 Abs. 1 B-VG)

(3) Auf Beschlüsse des Nationalrates über die Genehmigung von Staatsverträgen werden, wenn durch den Staatsvertrag ein Verfassungsgesetz geändert wird, die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß angewendet (Art. 50 Abs. 2 B-VG).

(8) Das Gesetz über die Geschäftsordnung kann nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte

§ 82

(1) Zu einem Beschluß des Nationalrates ist, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, die Anwesenheit von einem Drittel der Abgeordneten und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Abweichende Beschlußerfordernisse gelten in folgenden Fällen:

1. Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; dies gilt auch bei Genehmigung des Abschlusses von Staatsverträgen, wenn durch diese Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird.

2. Dieses Bundesgesetz kann nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeord-

Geltender Text

Neuer Text

der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgeändert werden (Art. 30 Abs. 2 B-VG).

(4) Zur Wiederholung eines Gesetzesbeschlusses, gegen den der Bundesrat Einspruch erhoben hat, ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder notwendig (Art. 42 Abs. 4 B-VG).

(5) Zu einem Beschluß des Nationalrates, mit dem der Bundesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder das Vertrauen versagt wird, ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Doch ist, wenn es ein Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt, die Abstimmung auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen. Eine neuerliche Vertagung der Abstimmung kann nur durch Beschluß des Nationalrates erfolgen (Art. 74 Abs. 2 B-VG).

(6) Zu einem Beschluß des Nationalrates, mit dem eine Anklage gegen Mitglieder der Bundesregierung oder ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit gleichgestellte Organe wegen Gesetzesverletzung erhoben wird (Art. 142 Abs. 2 lit. b B-VG), bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder (Art. 76 Abs. 2 B-VG).

neten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgeändert werden.

3. Zur Wiederholung eines Gesetzesbeschlusses, gegen den der Bundesrat Einspruch erhoben hat, ist die Anwesenheit der Hälfte der Abgeordneten notwendig.

4. Zu einem Beschluß des Nationalrates, mit dem der Bundesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder das Vertrauen versagt wird, ist die Anwesenheit der Hälfte der Abgeordneten erforderlich.

5. Zu einem Beschluß des Nationalrates, mit dem eine Anklage gegen Mitglieder der Bundesregierung oder ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit gleichgestellte Organe wegen Gesetzesverletzung erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Abgeordneten.

6. Zu einem Beschluß des Nationalrates auf Einberufung der Bundesversammlung durch den Bundeskanzler gemäß Art. 60 Abs. 6 B-VG ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

7. Zu einem Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend eine der im Art. 14 Abs. 10 und im Art. 14 a Abs. 8 B-VG aufgezählten Angelegenheiten ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Das gleiche gilt für die Genehmigung des Abschlusses der im Art. 14 Abs. 10 B-VG aufgezählten Angelegenheiten betreffenden Staatsverträge.

8. Ferner bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten in den Fällen des § 44 Abs. 2 und des § 49 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes.

(3) Bei Wahlen sind die Bestimmungen des Abs. 1 sowie des § 87 anzuwenden.

§ 61

(2) ...; sie sind als solche („Verfassungsgesetz“, „Verfassungsbestimmung“) ausdrücklich zu bezeichnen (Art. 44 Abs. 1 B-VG).

(4) Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

(5) Ebenso sind Staatsverträge oder in Staatsverträgen enthaltene Bestimmungen, durch die Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, bei der Genehmigung des Abschlusses ausdrücklich als „verfassungsändernd“ zu bezeichnen.

Geltender Text

Neuer Text

§ 79

Einer Volksabstimmung ist jeder Gesetzesbeschluß des Nationalrates nach Beendigung des Verfahrens gemäß Art. 42 B-VG, jedoch vor seiner Beurkundung durch den Bundespräsidenten zu unterziehen, wenn der Nationalrat es beschließt oder die Mehrheit der Mitglieder des Nationalrates es verlangt (Art. 43 B-VG).

§ 80

Jede Gesamtänderung der Bundesverfassung, eine Teiländerung aber nur, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates verlangt wird, ist nach Beendigung des Verfahrens gemäß Art. 42 B-VG, jedoch vor der Beurkundung durch den Bundespräsidenten, einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen (Art. 44 Abs. 2 B-VG).

§ 83

Der Präsident des Nationalrates verfügt auf Grund der genehmigten Amtlichen Protokolle (§ 51) die Ausfertigung und Zustellung der vom Nationalrat ausgehenden Beschlüsse.

§ 84

(1) Jeder Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist nach Beendigung des Verfahrens gemäß Art. 42 B-VG, jedoch vor seiner Beurkundung durch den Bundespräsidenten, einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn der Nationalrat es beschließt oder die Mehrheit der Abgeordneten es verlangt.

(2) Ein Antrag auf Fassung eines diesbezüglichen Beschlusses des Nationalrates ist dem Präsidenten schriftlich zu überreichen und ist, wenn er von mindestens acht Abgeordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt ist, unmittelbar in Verhandlung zu ziehen. Die Unterstützung erfolgt, wenn der Antrag nicht von acht Abgeordneten unterfertigt ist, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben von den Sitzen. Ein solcher Antrag kann bereits in der zweiten Lesung gestellt werden und gelangt nach der dritten Lesung zur Abstimmung.

§ 85

Eine Teiländerung der Bundesverfassung ist nach Beendigung des Verfahrens gemäß Art. 42 B-VG, jedoch vor der Beurkundung durch den Bundespräsidenten, einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen, wenn dies von einem Drittel der Abgeordneten verlangt wird.

§ 86

(1) Ein Drittel der Abgeordneten kann gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG begehren, daß entweder ein Bundesgesetz seinem ganzen Inhalte nach oder daß bestimmte Stellen eines solchen Gesetzes vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben werden. Das Begehren hat die gegen die Verfassungsmäßigkeit des Bundesgesetzes sprechenden Bedenken im einzelnen darzulegen.

(2) Die Abgeordneten, die ein Begehren im Sinne des Abs. 1 gestellt haben, haben außerdem einen oder mehrere Bevollmächtigte für ihre Vertretung im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zu bezeichnen.

§ 87

(1) Wahlen im Nationalrat bilden einen eigenen Gegenstand der Tagesordnung (§ 50 Abs. 2). Abweichend hievon kann die Wahl eines besonderen Ausschusses zur Vorberatung einer Vorlage

Geltender Text

Neuer Text

vor deren Zuweisung durch den Präsidenten oder in der ersten Lesung eines Gesetzesvorschlages beantragt werden.

§ 67

(1) Die Wahl der Präsidenten, der Schriftführer und der Ordner des Nationalrates, des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes sowie der in die Dreivorschläge des Nationalrates für die Ernennung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Verfassungsgerichtshofes aufzunehmenden Personen wird mittels Stimmzettel vorgenommen und durch unbedingte Mehrheit der Stimmen entschieden.

(2) Wahlen werden in der Regel mittels Stimmzettel durchgeführt und durch unbedingte Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Für die Wahl der Ausschüsse gelten die Bestimmungen der §§ 30, 32 und 33.

(3) Wahlvorschläge, die dem Präsidenten vor Beginn des Wahlvorganges schriftlich überreicht wurden, sind von diesem dem Nationalrat zur Kenntnis zu bringen, doch sind auch Stimmzettel gültig, die auf einen anderen wählbaren Kandidaten lauten.

(4) Der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes werden auf Vorschlag des Hauptausschusses gewählt.

§ 68

(1) Wird bei der ersten Wahl keine unbedingte Stimmenmehrheit erzielt, so wird in gleicher Weise eine zweite Wahl vorgenommen.

(2) Ergibt sich auch bei dieser keine unbedingte Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt. In diese kommen diejenigen, welche bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhielten, in der doppelten Anzahl der zu Wählenden.

(3) Haben bei der zweiten Wahl mehrere gleich viele Stimmen, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt.

(4) Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los.

(5) Wird bei der ersten Wahl keine unbedingte Mehrheit der gültigen Stimmen erzielt, so wird eine zweite Wahl vorgenommen. Ergibt sich auch bei dieser keine unbedingte Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt. In diese kommen diejenigen, welche bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhielten, in der doppelten Anzahl der zu Wählenden. Haben bei der zweiten Wahl mehrere gleich viele Stimmen, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los.

(6) Erzielt keiner der eingebrachten Wahlvorschläge bei der ersten oder zweiten Wahl die erforderliche Mehrheit, so können diese zugunsten eines einzigen Wahlvorschlages zurückgezogen werden.

(7) Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann auf Vorschlag des Präsidenten über diesen durch Aufstehen und Sitzenbleiben abgestimmt werden. Erhebt sich jedoch eine Einwendung, so hat es bei der Wahl mittels Stimmzettel zu bleiben. Die Wahl des Präsidenten, des Zweiten und des Dritten Präsidenten ist stets mittels Stimmzettel durchzuführen.

§ 88

(1) Bei Wahlen mittels Stimmzettel gibt der Präsident an, in welcher Form der Wahlvorschlag, für den die Stimmenabgabe erfolgt, kenntlich zu machen ist.

Geltender Text

Neuer Text

§ 67

(2) Bei der Wahl der Präsidenten des Nationalrates, des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes werden die Abgeordneten zur Hinterlegung des Wahlzettels in die Urne namentlich aufgerufen und gezählt. Wer beim Aufrufe seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich keinen Wahlzettel abgeben. Stimmt die Zahl der Wahlzettel mit jener der wirklich Stimmenden nicht überein, so ist die Wahl zu wiederholen, falls die überzähligen Stimmen das Ergebnis der Wahl beeinflussen könnten.

(3) Leere Stimmzettel sind ungültig.

§ 69

(1) Jedem Abgeordneten steht das Recht zu, an den Präsidenten des Nationalrates und an die Obmänner der Ausschüsse schriftliche Anfragen zu richten.

(2) Der Befragte kann mündlich oder schriftlich Antwort geben oder mit Angabe der Gründe die Beantwortung ablehnen.

§ 70

Der Nationalrat ist befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben (Art. 52 Abs. 1 B-VG).

§ 71

(1) Anfragen, die ein Abgeordneter an die Bundesregierung oder eines ihrer Mitglieder richten will, sind dem Präsidenten schriftlich, mit den eigenhändig beigesetzten Unterschriften von wenigstens fünf Abgeordneten, den Fragesteller eingeschlossen, versehen, zu übergeben und werden sofort dem Befragten mitgeteilt.

(2) Sobald der Präsident die Durchführung der Wahl anordnet, haben die Abgeordneten ihre Plätze einzunehmen. Vom Präsidenten bestimmte Bedienstete der Parlamentsdirektion geben sich zu den ihnen zugewiesenen Bankreihen und nehmen von jedem Abgeordneten dessen Stimmzettel in Empfang. Die mit Abnahme der Stimmzettel beauftragten Bediensteten haben, sobald der Präsident den Wahlvorgang für beendet erklärt, unter Aufsicht der Schriftführer die Stimmzählung vorzunehmen und deren Ergebnis dem Präsidenten mitzuteilen, der das Wahlergebnis verkündet.

(3) Auf Anordnung des Präsidenten kann von vornherein oder wenn ihm das Ergebnis der Wahl zweifelhaft erscheint, diese durch Hinterlegung der Stimmzettel in eine Urne erfolgen. Hierzu werden die Abgeordneten namentlich aufgerufen und gezählt. Wer beim Aufruf seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich keinen Stimmzettel abgeben. Stimmt die Zahl der Stimmzettel mit jener der tatsächlich Stimmenden nicht überein, so ist die Wahl zu wiederholen, falls die Differenz das Ergebnis der Wahl beeinflussen könnte.

(4) Stimmzettel, aus denen der Wahlwille nicht eindeutig erkennbar ist, sind ungültig.

XIII. Anfragen

§ 89

(1) unverändert

(2) Der Befragte hat schriftlich zu antworten. Ist dem Befragten eine Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in der Beantwortung zu begründen.

§ 90

Der Nationalrat ist befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Diesem Fragerecht unterliegen insbesondere Regierungsakte sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten.

§ 91

(1) Anfragen, die ein Abgeordneter innerhalb einer Tagung an die Bundesregierung oder eines ihrer Mitglieder richten will, sind dem Präsidenten schriftlich mit mindestens vier Abschriften zu übergeben. Sie müssen mit den eigenhändig beigesetzten Unterschriften von wenigstens fünf Abgeordneten, den Fragesteller eingeschlossen, versehen sein und sind dem Befragten durch die Parlamentsdirektion mitzuteilen.

Geltender Text

Neuer Text

(2) Die Verlesung einer Anfrage findet nur auf Anordnung des Präsidenten statt.

(3) Der Befragte hat innerhalb von zwei Monaten mündlich oder schriftlich Antwort zu geben oder die Nichtbeantwortung schriftlich zu begründen.

(4) ... Jeder Anfrage und jeder Beantwortung sind mindestens vier Abschriften beizulegen.

§ 72

(1) Ob über die Beantwortung der an ein Mitglied der Regierung gerichteten Anfrage oder die schriftliche Begründung ihrer Nichtbeantwortung sofort oder in der nächsten Sitzung eine Besprechung stattfinden soll, entscheidet der Nationalrat ohne Debatte.

(2) Ein darauf zielender Antrag muß am Schlusse der Sitzung, in welcher die Beantwortung der Anfrage erfolgt ist, oder am Beginne der nächsten Sitzung eingebracht werden.

(3) Bei der Besprechung über die Beantwortung einer Anfrage oder über die schriftliche Begründung der Nichtbeantwortung kann der Antrag gestellt werden, der Nationalrat nehme die Beantwortung oder Begründung der Nichtbeantwortung zur Kenntnis oder nicht zur Kenntnis. Dem Antrage kann eine kurze Begründung beigegeben sein.

§ 73

(1) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag von acht Mitgliedern kann ohne Debatte beschlossen werden, daß eine in derselben Sitzung eingebrachte Anfrage an ein Mitglied der Regierung vom Fragesteller vor Eingehen in die Tagesordnung oder nach deren Erledigung mündlich

(2) Fragesteller können ihre Anfragen schriftlich bis zum Einlangen der Beantwortung beim Präsidenten zurückziehen. Der Präsident teilt dies in der nächstfolgenden Sitzung dem Nationalrat mit und veranlaßt die Verständigung des befragten Regierungsmitgliedes.

(3) unverändert

(4) Der Befragte hat innerhalb von zwei Monaten mündlich oder schriftlich zu antworten. Ist dem Befragten eine Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in der Beantwortung zu begründen. Jeder schriftlichen Beantwortung sind mindestens vier Abschriften beizulegen. Auf mündliche Beantwortungen finden die Bestimmungen der §§ 19 Abs. 2 und 81 sinngemäß Anwendung.

§ 92

(1) Auf Antrag von acht Abgeordneten kann ohne Debatte beschlossen werden, daß über die schriftliche Beantwortung einer an die Bundesregierung oder eines ihrer Mitglieder gerichteten Anfrage in der Sitzung, in welcher der Präsident das Einlangen der Anfragebeantwortung bekanntgegeben hat, vor Eingang in die Tagesordnung oder nach deren Erledigung eine Besprechung stattfindet.

(2) Die Besprechung hat ohne weiteres stattzufinden, wenn sie von mindestens 20 Abgeordneten schriftlich verlangt wird. Kein Abgeordneter darf jedoch mehr als zwei in derselben Sitzung gestellte Verlangen auf Besprechung von Anfragebeantwortungen unterzeichnen.

(3) Richtet sich das Verlangen auf Durchführung der Besprechung vor Eingang in die Tagesordnung, so hat der Präsident das Recht, diese Besprechung an den Schluß der Sitzung, aber nicht über 16 Uhr hinaus, zu verlegen.

(4) Bei der Besprechung einer Anfragebeantwortung darf kein Redner länger als 20 Minuten sprechen.

(5) Bei einer solchen Besprechung kann nur der Antrag gestellt werden, der Nationalrat nehme die Beantwortung zur Kenntnis oder nicht zur Kenntnis. Dem Antrag kann eine kurze Begründung beigegeben sein.

§ 93

(1) Auf Antrag von acht Abgeordneten kann ohne Debatte beschlossen werden, daß eine in derselben Sitzung eingebrachte schriftliche Anfrage an ein Mitglied der Bundesregierung vom Fragesteller vor Eingang in die Tagesordnung oder nach deren Erledigung mündlich begründet

Geltender Text

Neuer Text

begründet werde und hierauf eine Debatte über den Gegenstand stattfinde.

werde und hierauf eine Debatte über den Gegenstand stattfinde.

(2) Dem Antrage ist ohne weiteres stattzugeben, wenn er von mindestens zwanzig Mitgliedern unterstützt wird. Doch ist es dann dem Ermessen des Präsidenten überlassen, die Debatte bis an den Schluß der Sitzung, aber nicht über die fünfte Stunde des Nachmittags hinaus zu verlegen.

(2) Das befragte Mitglied der Bundesregierung oder der von ihm entsendete Staatssekretär ist verpflichtet, nach der Begründung der Anfrage und vor Eingang in die Debatte eine Stellungnahme zum Gegenstand abzugeben. Es kann jedoch auch gemäß § 91 Abs. 4 mündlich antworten.

(3) Kein Abgeordneter darf mehr als zwei dringliche Anfragen unterstützen, die in derselben Sitzung eingebracht werden.

(3) Die dringliche Behandlung hat ohne weiteres stattzufinden, wenn dies von mindestens 20 Abgeordneten schriftlich verlangt wird. Kein Abgeordneter darf jedoch mehr als zwei in derselben Sitzung eingebrachte dringliche Anfragen unterzeichnen.

(5) In der Debatte über dringliche Anfragen darf kein Redner länger als 20 Minuten sprechen.

(4) Richtet sich das Verlangen darauf, die dringliche Behandlung einer Anfrage noch vor Eingang in die Tagesordnung durchzuführen, so hat der Präsident das Recht, diese an den Schluß der Sitzung, aber nicht über 16 Uhr hinaus, zu verlegen.

(4) In der Debatte dürfen nur Entschließungsanträge gestellt werden. Der Präsident kann die Abstimmung über sie auf den Beginn der nächsten Sitzung verlegen.

(5) unverändert

(6) In dieser Debatte dürfen nur Entschließungsanträge gestellt werden. Der Präsident kann die Abstimmung über sie an den Beginn der nächsten Sitzung verlegen.

§ 74

§ 94

(1) Jeder Abgeordnete kann in den Sitzungen des Nationalrates kurze mündliche Anfragen an die Mitglieder der Bundesregierung richten.

(1) unverändert

(2) Das befragte Mitglied der Bundesregierung oder sein Vertreter (Art. 73 und 78 Abs. 2 B-VG) ist verpflichtet, die Anfragen mündlich in der gleichen Sitzung, in der sie aufgerufen werden, zu beantworten oder Gründe für die Ablehnung der Beantwortung bekanntzugeben.

(2) Das befragte Mitglied der Bundesregierung oder der von ihm entsendete Staatssekretär ist verpflichtet, die Anfragen mündlich in derselben Sitzung, in der sie aufgerufen werden, zu beantworten. Ist dem Befragten die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in der Beantwortung zu begründen.

(3) Ein Abgeordneter darf zu den Fragestunden eines Monats nicht mehr als vier Anfragen einbringen.

(3) unverändert

(4) Jede Sitzung des Nationalrates beginnt mit einer Fragestunde; Ausnahmen bestimmt der Präsident nach Anhörung der Präsidialkonferenz. Die Fragestunde darf sechzig Minuten nicht überschreiten. Häufen sich die Anfragen, so kann zu deren Behandlung eine eigene Sitzung des Nationalrates in der gleichen Dauer angesetzt werden.

(4) Fragesteller können ihre Anfragen bis zum Aufruf in der Fragestunde oder, im Fall der schriftlichen Beantwortung, bis zu deren Einlangen beim Präsidenten zurückziehen.

(5) Jede Sitzung des Nationalrates beginnt mit einer Fragestunde; Ausnahmen bestimmt der Präsident nach Beratung in der Präsidialkonferenz. Die Fragestunde darf 60 Minuten nicht überschreiten. Häufen sich die Anfragen, so kann zu deren Behandlung eine eigene Sitzung des Nationalrates in der gleichen Dauer angesetzt werden.

§ 75

§ 95

(1) Zulässig sind kurze Fragen aus dem Bereiche der Vollziehung des Bundes. Allfällige nähere Hinweise gelten nicht als Bestandteil der Anfrage.

(1) Zulässig sind kurze Fragen im Sinne des § 90. Jede Anfrage darf nur eine konkrete Frage enthalten und nicht in mehrere Unterfragen geteilt sein.

Geltender Text

Neuer Text

(2) Jede Anfrage darf nur eine konkrete Frage enthalten und nicht in mehrere Unterfragen geteilt sein. Anfragen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, werden vom Präsidenten an den anfragenden Abgeordneten zurückgestellt.

(3) Die Anfragen sind dem Präsidenten im Wege seiner Kanzlei in fünffacher Ausfertigung, spätestens am vierten Tage vor der Sitzung des Nationalrates, in der die Frage aufgerufen werden soll, zu überreichen.

(4) Die Anfragen werden nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens, getrennt nach dem Kompetenzbereich der befragten Mitglieder der Bundesregierung, in der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates in ein eigenes Verzeichnis eingetragen. Der Präsident reiht nach Anhörung der Präsidialkonferenz unter Bedachtnahme auf den Zeitpunkt des Einlangens und der ressortmäßigen Zugehörigkeit die in der Fragestunde zum Aufruf gelangenden Anfragen. Die Anfragen sind jeweils vor dem Text der mündlichen Beantwortung in den stenographischen Berichten abzudrucken.

§ 76

(5) Die Anfragen werden vor der Sitzung vervielfältigt und an alle Mitglieder sowie an die im Saale als Zuhörer anwesenden Personen verteilt. Sie werden nach Aufrufen der Frage nicht mündlich wiederholt.

(1) Entsprechend ihrer Reihung ruft der Präsident die Anfragen auf.

(2) Anfragen dürfen nur aufgerufen werden, wenn der anfragende Abgeordnete anwesend ist. Ist der Fragesteller nicht anwesend, wird die Anfrage von dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung schriftlich beantwortet.

(4) Nach Beantwortung der Anfrage ist der Fragesteller berechtigt, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Auch jede Zusatzfrage darf nur eine einzige nicht unterteilte Frage enthalten. Zusatzfragen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen.

(2) Anfragen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, werden vom Präsidenten an den anfragenden Abgeordneten zurückgestellt.

(3) Die Anfragen sind im Wege der Parlamentsdirektion in fünffacher Ausfertigung, spätestens am vierten Tage vor der Sitzung des Nationalrates, in der die Frage aufgerufen werden soll, einzubringen. Fällt das Ende dieser Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist der vorangehende Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen. Die Parlamentsdirektion hat die eingebrachten Anfragen dem Befragten unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Präsident reiht nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz, insbesondere unter Bedachtnahme auf den Zeitpunkt des Einlangens und die ressortmäßige Zugehörigkeit, die in der Fragestunde zum Aufruf gelangenden Anfragen.

(5) Die zum Aufruf vorgesehenen Anfragen werden vor der Sitzung vervielfältigt und an alle Abgeordneten sowie an die im Saale als Zuhörer anwesenden Personen verteilt. Beim Aufruf wird die Frage nicht mündlich wiederholt, jedoch ist ihr Wortlaut jeweils vor dem Text der mündlichen Beantwortung im Stenographischen Protokoll der Sitzung abzudrucken.

§ 96

(1) Entsprechend ihrer Reihung ruft der Präsident die Anfragen auf. Der Aufruf unterbleibt, wenn der anfragende Abgeordnete nicht anwesend ist.

(2) Die Beantwortung hat so kurz und konkret zu erfolgen, wie es die Anfrage zulässt.

(3) Nach Beantwortung der Anfrage ist der Fragesteller berechtigt, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Danach können auch andere Abgeordnete, jedoch höchstens drei, je eine weitere Zusatzfrage stellen.

(4) Melden sich mehrere Abgeordnete gleichzeitig zu einer weiteren Zusatzfrage zum Wort, so bestimmt der Präsident die Reihenfolge, in der die weiteren Zusatzfragen zu stellen sind,

Geltender Text

(3) Anfragen, die in den Fragestunden innerhalb von vier Wochen nach Einlangen (§ 75 Abs. 3) nicht beantwortet werden konnten, sind vom Befragten spätestens zwei Monate nach ihrem Einlangen schriftlich zu beantworten.

Neuer Text

wobei er auf eine Abwechslung zwischen den Fragestellern verschiedener Klubs Bedacht zu nehmen hat.

(5) Jede Zusatzfrage muß in unmittelbarem Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen und den Bestimmungen des § 95 Abs. 1 entsprechen.

§ 97

(1) Sofern die Anfrage nicht in den Fragestunden innerhalb von vier Wochen nach ihrem Einlangen beim Präsidenten aufgerufen wurde, kann der Fragesteller binnen weiterer acht Tage erklären, daß er eine schriftliche Beantwortung wünscht.

(2) Die schriftliche Beantwortung hat binnen eines Monats nach der Erklärung des Fragestellers gemäß Abs. 1 zu erfolgen. Ist die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so ist dies in der schriftlichen Beantwortung zu begründen. Jeder schriftlichen Beantwortung sind mindestens vier Abschriften beizulegen.

(3) Der Präsident gibt das Einlangen der schriftlichen Beantwortung in der nächstfolgenden Sitzung dem Nationalrat bekannt. Er verfügt deren Vervielfältigung und Verteilung an die Abgeordneten unter Bedachtnahme darauf, daß ihnen auch der Text der betreffenden mündlichen Anfrage zur Kenntnis gebracht wird.

XIV. Enqueten

§ 98

(1) Der Hauptausschuß des Nationalrates kann auf Antrag eines seiner Mitglieder die Abhaltung einer parlamentarischen Enquete (Einholung schriftlicher Äußerungen sowie Anhörung von Sachverständigen und anderen Auskunftspersonen) über Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist, beschließen. Die parlamentarische Enquete dient zur Information der Abgeordneten; es werden keine Beschlüsse gefaßt.

(2) Der Antrag auf Abhaltung einer Enquete gemäß Abs. 1 ist dem Präsidenten schriftlich zu überreichen und hat jedenfalls Gegenstand, Teilnehmerkreis und Tag der parlamentarischen Enquete zu enthalten. Als Verhandlungstermine können, wenn es der Umfang des Gegenstandes erfordert, auch mehrere Tage vorgeschlagen werden.

(3) Verlangt mindestens ein Drittel der Mitglieder des Hauptausschusses in einer Sitzung, daß ein solcher Antrag auf Abhaltung einer Enquete in Verhandlung genommen wird, so hat der Präsident den Antrag auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung des Hauptausschusses zu stellen.

Geltender Text

Neuer Text

(4) Die Enquete steht, wenn der Hauptausschuß nicht auf Vorschlag des Präsidenten anderes beschließt, unter dessen Vorsitz. Alle Personen, die berechtigt sind, den Sitzungen der Ausschüsse des Nationalrates beizuwohnen, dürfen als Zuhörer anwesend sein.

(5) Im übrigen finden für Worterteilungen, tatsächliche Berichtigungen sowie den Ruf zur Sache und zur Ordnung die Bestimmungen der §§ 41 Abs. 5, 58, 101 und 102 sinngemäß Anwendung.

(6) Über die Verhandlungen werden Stenographische Protokolle verfaßt und gedruckt herausgegeben. Weitere die Enquete betreffende Veröffentlichungen obliegen dem Präsidenten.

XV. Prüfungsaufträge an den Rechnungshof

§ 99

(1) Der Nationalrat kann auf Grund eines Selbständigen Antrages (§§ 26 und 27) beschließen, den Rechnungshof mit der Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung zu beauftragen.

(2) Wenn der gemäß § 26 eingebrachte Antrag von mindestens einem Drittel der Abgeordneten schriftlich unterstützt ist und sich auf einen bestimmten Vorgang in einer der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Angelegenheit der Bundesgebarung (Art. 122 Abs. 1 B-VG) bezieht, ist eine Gebarungsüberprüfung auch ohne Beschluß des Nationalrates durchzuführen. In diesem Fall wird das Verlangen vom Präsidenten am Ende der Sitzung dem Nationalrat bekanntgegeben.

(3) Der Präsident hat einen Beschluß im Sinne des Abs. 1 beziehungsweise ein Verlangen im Sinne des Abs. 2 unverzüglich dem Rechnungshof mitzuteilen.

(4) Der Rechnungshof hat dem Nationalrat über die Durchführung der Gebarungsüberprüfung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 zu berichten.

(5) Solange der Rechnungshof über die Durchführung einer Überprüfung gemäß Abs. 2 dem Nationalrat keinen Bericht erstattet hat, kann kein weiteres solches Verlangen gestellt werden.

XVI. Eingaben an den Nationalrat

§ 77

(1) Bittschriften und andere Eingaben an den Nationalrat sind nur dann anzunehmen, wenn sie von einem Mitgliede des Nationalrates überreicht werden. Sie werden weder verlesen noch in Druck gelegt.

(2) Eine Begründung oder Befürwortung bei ihrer Einbringung ist nicht zulässig.

§ 100

(1) Eingaben an den Nationalrat bilden nur dann einen Gegenstand der Verhandlung (§ 21), wenn sie von einem Abgeordneten überreicht werden (Petitionen). Der Präsident weist Petitionen mit Rücksicht auf ihren Inhalt denjenigen Ausschüssen zu, die zur Vorberatung verwandter Gegenstände eingesetzt sind.

Geltender Text

(3) Der Präsident verweist die Bittschriften mit Rücksicht auf ihren Inhalt an diejenigen Ausschüsse, die zur Vorberatung verwandter Gegenstände eingesetzt sind.

(6) Bittschriften, über welche bis zum Schlusse der Gesetzgebungsperiode vom Nationalrat nicht mehr Beschluß gefaßt werden konnte, sind vom Präsidenten an die Regierung zur geeigneten Verfügung zu leiten.

VIII. Ordnungsbestimmungen

§ 83

(1) Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Präsidenten „zur Sache“ nach sich.

(2) Nach dem dritten Rufe „zur Sache“ kann der Präsident dem Redner das Wort entziehen.

§ 84

(1) Wenn ein Abgeordneter bei den Verhandlungen des Nationalrates den Anstand oder die Sitte verletzt oder beleidigende Äußerungen gebraucht, so spricht der Präsident die Mißbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung“ aus.

(2) Der Präsident kann in diesem Falle die Rede unterbrechen und dem Redner das Wort auch völlig entziehen.

§ 85

(1) Wer zur Teilnahme an den Verhandlungen berechtigt ist, kann vom Präsidenten den Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ verlangen. Der Präsident entscheidet hierüber ohne Berufung an den Nationalrat.

(2) Falls ein Abgeordneter durch seine Rede Anlaß zum Ordnungsruf gegeben hat, kann dieser vom Präsidenten des Nationalrates auch am Schlusse derselben Sitzung oder am Beginne der nächsten nachträglich ausgesprochen und auch von jedem zur Teilnahme an der Verhandlung Berechtigten gefordert werden.

Neuer Text

(2) Eingaben, die nicht von einem Abgeordneten überreicht wurden, sind vom Präsidenten als zur Verhandlung durch den Nationalrat ungeeignet zurückzustellen.

(3) Abweichend von der Bestimmung des § 23 Abs. 3 kann der Präsident bei Vorliegen triftiger Gründe verfügen, daß eine Petition vervielfältigt und an die Abgeordneten verteilt wird.

(4) Der Vorberatung durch den Ausschuß folgen die Debatte und Abstimmung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates.

(5) Petitionen, über welche innerhalb von sechs Monaten nach der Zuweisung vom Ausschuß kein Bericht erstattet wurde, sind vom Präsidenten an das jeweils zuständige Mitglied der Bundesregierung zur geeigneten Verfügung weiterzuleiten.

XVII. Ordnungsbestimmungen

§ 101

unverändert

§ 102

(1) Wenn jemand, der zur Teilnahme an den Verhandlungen des Nationalrates berechtigt ist, den Anstand oder die Sitte verletzt oder beleidigende Äußerungen gebraucht, spricht der Präsident die Mißbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung“ aus.

(2) unverändert

§ 103

(1) unverändert

(2) Wenn jemand, der zur Teilnahme an den Verhandlungen des Nationalrates berechtigt ist, Anlaß zum Ordnungsruf gegeben hat, kann dieser vom Präsidenten des Nationalrates auch am Schlusse derselben Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung nachträglich ausgesprochen und auch von jedem zur Teilnahme an den Verhandlungen Berechtigten gefordert werden.

Geltender Text

§ 84

(3) Wenn der Präsident den Redner unterbricht, so hat dieser sofort innezuhalten, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

IX. Verhandlungssprache

§ 86

Die deutsche Sprache ist die ausschließliche Verhandlungs- und Geschäftssprache des Nationalrates und seiner Ausschüsse.

§ 81

Das Verlangen der Mehrheit der Mitglieder nach Art. 43 B-VG oder eines Drittels der Mitglieder nach Art. 44 Abs. 2 B-VG ist schriftlich mit den eigenhändigen Unterschriften der Abgeordneten an den Präsidenten zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung zu richten.

XI. Schlußbestimmungen

§ 89

(1) Anträge auf Abänderung dieses Bundesgesetzes müssen selbständig eingebracht und nach besonderer Verhandlung der Beschlußfassung unterzogen werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 61 Abs. 8.

(2) Solche Anträge sind nach Durchführung der ersten Lesung einer Ausschußberatung zu unterziehen. Der Ausschuß hat schriftlich Bericht zu erstatten, worauf die zweite Lesung im Nationalrat und frühestens 24 Stunden nach Abschluß der zweiten Lesung die dritte Lesung stattfindet.

§ 90

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1961 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren das Bundesgesetz vom 19. November 1920, BGBl. Nr. 10, über die Geschäftsordnung des Nationalrates in der geltenden Fassung sowie die autonome Geschäftsordnung des Nationalrates vom 19. November 1920 in der geltenden Fassung ihre Wirksamkeit.

Neuer Text

§ 104

Wenn der Präsident einen Redner unterbricht, hat dieser sofort innezuhalten, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

§ 105

Die deutsche Sprache ist die ausschließliche Verhandlungssprache des Nationalrates und seiner Ausschüsse.

§ 106

Verlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Tagung gemäß § 46 Abs. 2, Verlangen auf Durchführung einer Volksabstimmung gemäß §§ 84 Abs. 1 oder 85 sowie Begehren auf Aufhebung eines Bundesgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof gemäß § 86 sind schriftlich mit den eigenhändigen Unterschriften der Abgeordneten an den Präsidenten zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung zu richten.

§ 107

Bei Berechnung der Fristen nach diesem Bundesgesetz bleibt außer im Falle des § 10 Abs. 2 auch in den Fällen der §§ 2 Abs. 1 Z. 2, 24 Abs. 2, 26 Abs. 7, 79 Abs. 3 und 100 Abs. 5 die tagungsfreie Zeit außer Betracht.

XVIII. Schlußbestimmungen

§ 108

Dieses Bundesgesetz kann nur auf Grund von Selbständigen Anträgen von Abgeordneten (§ 26) geändert werden. Solche Anträge sind nach Durchführung der ersten Lesung einer Ausschußberatung zu unterziehen. Der Ausschuß hat schriftlich Bericht zu erstatten, worauf die zweite Lesung im Nationalrat und frühestens 24 Stunden nach Abschluß der zweiten Lesung die dritte Lesung stattfindet. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 82 Abs. 2 Z. 2.

§ 109

(1) Dieses Bundesgesetz tritt — mit Ausnahme des § 86 — mit 1. Oktober 1975 in Kraft; § 86 tritt mit 1. Juli 1976 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verliert das Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, seine Wirksamkeit.